EUROPÄISCHE HOCHSCHULSCHRIFTEN



Uwe Spiekermann

Warenhaussteuer in Deutschland

Mittelstandsbewegung, Kapitalismus und Rechtsstaat im späten Kaiserreich

PETER LANG

Europäische Hochschulschriften
Publications Universitaires Européennes
European University Studies

Reihe III
Geschichte und ihre Hilfswissenschaften

Série III Series III
Histoire, sciences auxiliaires de l'histoire
History and Allied Studies

Bd./Vol. 600

PETER LANG
Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Uwe Spiekermann

Warenhaussteuer in Deutschland

Mittelstandsbewegung, Kapitalismus und Rechtsstaat im späten Kaiserreich

PETER LANG
Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Spiekermann, Uwe:
Warenhaussteuer in Deutschland : Mittelstandsbewegung, Kapitalismus und Rechtsstaat im späten Kaiserreich / Uwe Spiekermann. - Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ; New York ; Paris ; Wien : Lang, 1994
(Europäische Hochschulschriften : Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften ; Bd. 600)
ISBN 3-631-46789-3

NE: Europäische Hochschulschriften / 03

ISSN 0531-7320
ISBN 3-631-46789-3

© Peter Lang GmbH
Europäischer Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 1994
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 5 6 7

Inhalt

1.	**Einleitung**	7
1.1	Leitende Fragestellung	7
1.2	Literatur- und Quellenlage	15
1.3	Aufbau der Arbeit	17
2.	**Die Genese der Warenhaussteuer**	20
2.1	Industrialisierung und Kleinhandel	20
2.2	Interessenvertretung und Mittelstand	23
2.3	Staatliche Ordnungspolitik im Wandel	26
2.4	Die Anfänge der "Waarenhäuser"	29
2.5	Die Bewegung gegen die "Großbetriebe im Kleinhandel"	32
3.	**Übernahme und Umformung der Steuergesetze bis 1900**	41
3.1	Themensetzung im Parlament: Erste Anträge und deren Folgen	41
3.11	Kampf gegen das "Großkapital" in Bayern seit 1893	41
3.12	Antrag Brockhausen in Preußen 1896	51
3.13	Antrag Raab in Hamburg 1898	68
3.14	Das Dilemma der Regierungen	75
3.2	Ordnungspolitik qua Steuer? Öffentliche Debatte über die Warenhaussteuer	77
3.3	Die Gesetzgebungsverfahren	89
3.31	Die Ablehnung einer Sondersteuer in Hamburg 1899/1901	89
3.32	Das bayerische Gewerbesteuergesetz 1899	97
3.33	Das preußische Warenhaussteuergesetz 1900	105
3.34	Die Regelungen in den übrigen Bundesstaaten	122
3.4	Die zweite Ebene: Forcierung gemeindlicher Sondersteuern in Preußen	132

4.	**Vom Agrar- zum Industriestaat**	139
4.1	Von der Staats- zur Selbsthilfe? Der fortschreitende Wandel des Distributionssektors	139
4.2	Ergebnisse und Folgen der Warenhaussteuer 1900-1919	144
4.3	Differenzierung der Interessenverbände	160
5.	**Zwischen Verschärfung und Abschaffung: Die zweite Welle der Auseinandersetzung**	168
5.1	Der Hamburger Sonderfall: Detaillistenkammer gegen Warenhaussteuer	168
5.2	Keine Veränderung: Preußische Debatten 1904/05, 1907/08 und 1912	172
5.3	Einführung gesetzlicher Höchstgrenzen: Die Bayerische Gewerbesteuerreform 1910	188
5.4	Reichsrecht bricht Landesrecht: Das Ende der Warenhaussteuer 1919	202
6.	**Ordnungspolitik und Modernisierung im späten Kaiserreich zwischen politischen Imperativen und ökonomischem Zwang**	207
7.	Quellen- und Literaturverzeichnis	216
7.1	Ungedruckte Quellen	216
7.2	Gedruckte Quellen	217
7.21	Zeitschriften	217
7.22	Schriftgut parlamentarischer Gremien	218
7.23	Statistisches Material	232
7.24	Zeitgenössische Darstellungen	233
7.25	Gesetze und Verordnungen	243
7.3	Sekundärliteratur	244
8.	Anlagen	256
	Abkürzungsverzeichnis	279

1. Einleitung

1.1 Leitende Fragestellung

Als Gustav Schmoller, führender Nationalökonom des zweiten Kaiserreichs, kurz nach der Jahrhundertwende die moderne Entwicklung des Handels nachzeichnete, resümierte er sie folgendermaßen:

> "Die meisten alten Schranken des Handels und Verkehrs sind gefallen und mußten fallen, damit in freier Konkurrenz diese neuen Bindeglieder des Handels und des ganzen wirtschaftlichen Lebens sich gestalten konnten. Die ganze Neubildung mußte die Mehrzahl aller Menschen zu etwas psychologisch anderem machen; sie mußten nun Tag und Nacht sinnen, billig einzukaufen, teuer zu verkaufen; am meisten trat dieses für die Händler ein. Ihr Erwerbstrieb, ihre Energie mußte bedeutend wachsen. Der kluge, der findige, der pfiffige und rücksichtslose hauptsächlich kam voran, machte große Gewinne. Nicht bloß die alten rechtlichen Schranken, sondern auch die alten sittlichen waren ins Wanken gekommen, sie paßten auf die neuen Geschäftsformen nicht mehr. Die neuen sittlichen und rechtlichen Schranken waren noch nicht vorhanden, konnten sich erst im Laufe von Generationen bilden. Kein Wunder, daß die Klagen zeitweise viel stärker wurden als die Empfindung des Fortschritts."[1]

Schmoller gelang es wie kaum einem zweiten, zu verknüpfen, was entscheidend war: Die grundstürzende Dynamik des Kapitalismus, dessen unbedingter Bezug auf einen Rechtsrahmen und die notwendige Ausgestaltung eines neuen Typus des wirtschaftenden Menschen. Er sah jedoch auch die Kosten dieser Entwicklung, die zwar er- und durchlebt wurde, deren sinnändernder[2] Charakter aber zu tiefgreifenden Anpassungsproblemen führte, da individueller resp. standesgemäßer Bewußtseinszusammenhang und industriegesellschaftliche Norm- und Wertebildung in spannungsreichem Verhältnis zueinander standen. Klagen erschallten, Wünsche, in die alte, sicher begründete Welt zurückzukehren - aber erst, als auch symbolische Antigeneralisierungen[3] für

1 SCHMOLLER, 1904, 497-498 (Die Quellen und Literatur, auf der diese Untersuchung basiert, sind ausführlich im Quellen- und Literaturverzeichnis nachgewiesen. Die Anmerkungen weisen dagegen nur die Rudimentärangaben nach, um die Fußnoten nicht unnötig zu überfrachten. Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis nachgewiesen).

2 Ausführliche theoretische Betrachtungen des Sinnproblems moderner sozialer Systeme bei LUHMANN, 1987, 92-147.

3 Der Begriff schließt sich an Luhmanns "symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien" an. Vgl. LUHMANN, 1981, 28.

diese vorhanden waren. Für den Kleinhandel[4], den Schmoller beschrieb, waren es vorwiegend neue Betriebsformen, an denen sich das Unbehagen in der modernen Entwicklung manifestierte, die man gleichwohl - kaum reflektiert - ansatzweise mitvollzog. Langsam nur, trotzdem bestimmt, wandelte sich dieser Wirtschaftssektor, wandelten sich damit auch Lebenszuschnitte und mentale Dispositionen, deren Erhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsweise entgegenstand. Konfrontation mit dem Neuen war hierbei ein wesentliches Moment, mochte es sich in bisher unbekannten Waren, veränderten Käuferwünschen, wachsender Anonymisierung der Kundschaft oder aber der sichtbaren Herausforderung durch andersartige, außenorientierte[5] Konkurrenz manifestieren. Die im Geschäft wahrnehmbaren Veränderungen fanden so ihr außerhalb des Geschäfts liegendes Korrelat, gegen das sich zu wenden einfacher war als der Widerspruch gegen den Kunden. Wichtigste Antigeneralisierung des mittelständischen Nein zur modernen Welt bildete das Warenhaus[6], dessen Bekämpfung ein stellvertretendes Ringen mit dem von Schmoller so treffend beschriebenen neuen Händlertypus war. Hauptmittel dieses Kampfes bildeten Forderungen nach sog. Warenhaussteuern, also Sondersteuern auf Großbetriebe des Kleinhandels, erst langsam verengt auf die Veranlagung der Warenhäuser selbst.[7]

Die Warenhaussteuer ist inhaltlicher Fluchtpunkt dieser Abhandlung, ihr Gegenstand erschöpft sich hierin aber keineswegs. Sie ist das Spezialthema, das Beispiel, durch das weiteres erörtert werden soll. Zur Absteckung des Themenfeldes dient die Trias des Untertitels. Sie zielt daran anschließend auf Chiffren, nicht auf analytische Begrifflichkeit: "Kapitalismus" zielt auf die gesamtgesellschaftliche Transformation seit

4 Unter Kleinhandel ist der Verkauf von Waren an letzte Verbraucher zu verstehen. Damit werden Warenhäuser und kleinste Winkelläden nicht etwa wahllos vermengt, sondern auch begrifflich die strukturell ähnliche wirtschaftliche Funktion beider Betriebsformen betont. Eine durchgehende begriffliche Trennung zwischen neuen und vermeintlich alten Betriebsformen würde verkennen, daß die wesentlichen Geschäftsprinzipien allen Betrieben tendenziell gemeinsam waren und sich die Modernisierung des Kleinhandels gerade in der Antizipation dieser neuen Elemente vollzog.

5 Außenorientierte Konkurrenz zielt auf reflektierte Kommunikation mit dem potentiellen Kunden, vertraut nicht mehr auf die Qualität eigener Waren und Arbeit.

6 Literaturüberblick v.a. Bibliographie, 1935; RUBERG/SINZ/WIRTZ, 1930/31 sowie GERLACH, 1988, 163-172.

7 Diese breitere Gruppe zu besteuernder Betriebe unterscheidet die Warenhaussteuer des Kaiserreiches ebenso wie der realhistorisch anders gelagerte Gehalt dieser Debatte von der abermaligen Sonderbesteuerung ab 1930.

Mitte des 19. Jahrhunderts, deren Kennzeichen 1. die Etablierung einer Marktwirtschaft und Marktgesellschaft, 2. das prinzipiell unbegrenzte Expansionsstreben, 3. eine grundsätzlich ungleichmäßige Entwicklung, 4. die Institutionalisierung von Innovationen, 5. die Existenz von Führungssektoren und schließlich 6. die Ausbildung eines Interventionsstaates waren und sind.[8] Gemeinhin wird angenommen, daß der Kleinhandel diesen strukturellen Veränderungen erst seit den 1880/1890er Jahren in breiterem Maße unterworfen war - eine oberflächliche, letztlich verfehlte Ansicht. Sie reflektiert jedoch etwas für diese Arbeit wesentliches: Seit Mitte der 1890er Jahre kristallisierte sich die die "Industrialisierung" begleitende und prägende Umgestaltung des Kleinhandels im augenscheinlichen Durchbruchserfolg der Warenhäuser. Diese verkörperten wie kaum eine andere Betriebsform das neue kapitalistische Wirtschaftssystem: Das breite, industriell gefertigte Angebot konnte nur mit strikter Rechenhaftigkeit, Buchführung und Aktenmäßigkeit bewältigt werden, rationale Betriebsführung ließ Gewinnmaximierung zum alleinigen Ziel des Unternehmens werden. Der Leitsatz "Großer Umsatz, kleiner Nutzen" war dessen logische Ausformung, eine entsprechende Umgestaltung des Ladens, des Warenraums war notwendig, wollte man seine Kundschaft, sein Einkommen vergrößern. Imageaufbau und -pflege wurden so zu Problemen, denen man sich mittels Reklame, fester, ungerader Preise sowie der Abkehr vom Kaufzwang erfolgreich stellte. Anonymität, Kulanz und gleiche, zuvorkommende Bedienung sprachen besonders einkommensschwächere Schichten an, führten diese in breitem Maße heran an die kapitalistische Symbol- und Warenwelt.

Diese Entwicklung hin zu neuen, rationalen Betriebsformen korrespondierte mit der wachsenden Bedeutung der schon länger existierenden Konsumvereine, Filial-, Abzahlungs- und Versandgeschäfte, bildete eine wichtige, bisher nicht hinreichend berücksichtigte Grundlage des Übergangs vom Agrar- zum Industriestaat.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß diese Transformation - zentriert auf die Städte - nur langsam vonstatten ging, lediglich 2,5% des Einzelhandelsumsatzes entfielen vor Beginn des Ersten Weltkrieges auf die Warenhäuser[9]. Der kleine und mittlere Ladenhandel dominierte,

8 Vgl. WEHLER, (1989), 604-614. Der dort benutzte Begriff "Industriekapitalismus" wird nicht verwandt, da die im Wort liegende Unterschätzung des Distributionssektors wichtige Bereiche der gesamtgesellschaftlichen Transformation ausklammert.

9 HIRSCH, 1928, 60 schätzt diesen Prozentsatz 1913 für Waren- und Kaufhäuser. Die Ziffer dürfte etwas höher liegen, geht man von den Zahlen in Warenhaussteuer,

zumal die Herausforderung des Wettbewerbs ansatzweise angenommen wurde. Solch produktive Konkurrenz fand statt, sie bildete jedoch noch nicht die Norm: Die technische Frage nach den Betriebsformen des Einzelhandels hatte durchschlagende Konsequenzen für die soziale Gruppe der Detaillisten, die nicht primär eine Funktion in der Volkswirtschaft, vielmehr eine Position in der Gesellschaft verteidigten.
Dies geschah im Rahmen der sog. Mittelstandsbewegung[10], deren nationale Anfänge in den 1880er Jahren lagen, ohne je zu einer dauernden Gesamtorganisation wie etwa der der Landwirtschaft zu kommen. Die Bildung derartiger Interessengruppen folgte allerdings nicht nur den Herausforderungen der veränderten Einzelhandelswelt - anfangs wandte man sich vornehmlich gegen Hausierer und Beamten-/Offiziersvereine - , sondern ist vor dem Hintergrund einer Neustrukturierung öffentlicher Interessenartikulation zu sehen. Das kapitalistische Wirtschaftssystem zerstörte tradierte Kommunikationsstrukturen, so daß angesichts der wachsenden ökonomischen Bedrohungen und Chancen neue Mitteilungskanäle und Adressaten gefunden werden mußten. Aus diesem Zwang organisatorisch entstanden, bildete die Mittelstandsbewegung, wie jede Interessenorganisation[11], eine eigene Ideologie nach innen und eine nach außen aus. Nach innen darauf bemüht, den gemeinsamen Kampf gegen neue Betriebsformen als sinnvoll für jedes einzelne Mitglied zu präsentieren, wendete man dieses Argument für die Außendarstellung: Nun galt es, die eigenen Interessen als Gesamtinteresse darzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Ausbildung einer speziellen Mittelstandsideologie verständlich, deren Grundlage im Gegensatz zu anderen Gruppen sozial, nicht produktionspolitisch war. Zwischen dem "Flugsand" der Arbeiterschaft und dem "raffenden Kapital" der Großbetriebe präsentierte man sich als Basis der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Waren die vielen selbständigen mittelständischen Existenzen jedoch bedroht, waren die Möglichkeiten der Selbsthilfe erschöpft, dann galt es, die Unterstützung des Staates einzuklagen und zu fordern: Die staatserhaltende Ideologie des Mittelstandes zielte auf eine mittelstandserhaltende Politik des Staates.[12]

1915 aus. BIERMER, 1911, 605 nahm für 1910 einem Gesamtumsatz von 525-550 Mio. M an (d.h. etwa 3%).

10 Einen Faktenhintergrund bietet die deskriptive Studie von WEIN, 1968. Zur historischen Einordnung: CONZE, 1978. Neuere Forschung: CROSSICK, 1986.

11 Die folgenden Ausführungen sind LEDERER, 1912 verpflichtet.

12 Formulierung in Anlehnung an WINKLER, 1971, 178.

Der Staat[13] bildete Hoffnungspunkt und Problemherd in einem. Die oben schon erwähnte Entwicklung zum Interventionsstaat führte zu verstärkten und qualitativ neuen Eingriffen in die wirtschaftliche Entwicklung[14]: Dieser Prozeß drückte sich v.a. im rechtlichen und steuerlichen Bereich aus. Gegen das formal gleiche, lediglich geschäftssittlichen Maßstäben verpflichtete Recht wurde mehr und mehr ein sozial begründetes Recht gefordert, welches insbesondere soziale Puffer gegen die blinden Flecken des Kapitalismus aufbauen sollte. Der im Untertitel gewählte Begriff des Rechtsstaates zielt dabei nicht nur auf die Form staatlichen Handels über kodifizierte Normen und die sich daran anschließenden speziellen Formen, Interessen durchzusetzen. Er will vielmehr auf die grundsätzliche Ordnungsaufgabe des Staates im Kapitalismus hinweisen, die darin bestand und besteht, die hohe Effizienz dieser wirtschaftlichen Organisationsform zu nutzen, zugleich aber die potentiell menschenverachtenden Konsequenzen möglichst gering zu halten. An Recht gebunden, schaffen staatliche Instanzen neues, interessengebundenes Recht, schaffen so Rahmenbedingungen gesellschaftlicher Weiterentwicklung. Das wichtigste indirekte Mittel dieser rechtsstaatlichen Ordnungsaufgabe lag im Kaiserreich im wesentlichen unterhalb der Reichsebene: das Steuerrecht. Gerade hier bahnte sich im Anschluß an Adolph Wagners Theorie des sozialen Nebenzwecks der Besteuerung[15] eine wachsende Bedeutung staatlicher Ordnungsfinanz, eine langsame Abkehr von reiner Fiskalfinanz zumindest an. Angesichts der ohnehin bestehenden Notwendigkeit, die geltenden Steuersysteme so zu reformieren, daß bisher begünstigte Großbetriebe nach Leistungsfähigkeit besteuert werden konnten, boten sich hier günstige Ansätze mittelständischer Interessenvertretung, deren soziale Forderungen hier wesentliche Ansatzpunkte fanden.
Zugleich wurde die staatliche Ordnungsaufgabe im späten Kaiserreich zunehmend zum politischen Problem: Angesichts der Entstehung eines

13 Hauptadressat der Warenhaussteuerforderungen waren die Bundesstaaten, in zweiter Linie die Städte und Gemeinden. Allerdings nahmen seit Ende der 1890er Jahre auch die Regionalkörperschaften regelmäßig Stellung zur Warenhaussteuer, ferner gab es diverse Bemühungen um eine Reichswarenhaussteuer, die allerdings zu keinem greifbaren Ergebnis führten.

14 Zum Hintergrund KIESEWETTER, 1989, 87-109. Kritik am Denkmodell des Interventionsstaates bei GALL, 1978, der zugleich die Kontinuität staatlichen Interventionsverhaltens im gesamten 19. Jahrhundert betont.

15 WAGNER, 1883, 47-48; prägnante Zusammenfassung in WAGNER, Adolph: Das ethische und soziale Moment in Finanzen und Steuern, Soziale Praxis 12, 1902/03, Sp. 929-935.

politischen Massenmarktes, angesichts der wachsenden Stimmengewinne der SPD wurde der Mittelstand als eine wesentliche Stütze der bestehenden Herrschaft angesehen, dessen Zernierung durch ökonomisch leistungsfähigere Produktions- und Distributionsformen ohne Widerstand kaum hingenommen werden konnte. Staatliches Eingreifen zugunsten des ökonomisch Schwächeren schien hier opportun. Galten frühere Bemühungen jedoch vorwiegend der Förderung bedrohter Berufsstände[16], so führte die Debatte um die Warenhaussteuer Mittelstandspolitik auf eine neue Ebene: Nicht länger galten Schutz und Förderung des bedrängten kleineren und mittleren Einzelhandels als Zielrichtung, nicht länger die strikte Anwendung gewerbepolizeilicher Maßnahmen, vielmehr sollten die Auswirkungen der Konkurrenzwirtschaft durch Ausschaltung überlegener Konkurrenz gemildert werden. Damit stellte sich die Frage nach dem rechtlichen Rahmen kapitalistischer Wirtschaftsentwicklung, die eben auf einem "nach rationalen Regeln kalkulierbare(n) Funktionieren des Rechts"[17] gründete. Im Kernbereich der Fiskalpolitik angesiedelt, wurde um die Abkehr vom (rein) formalen Recht, hin zum sozialen Recht gerungen.[18]

Die Auseinandersetzung um die Warenhaussteuer bildete vor diesem Hintergrund[19] eine grundsätzliche ordnungspolitische[20] Debatte des späten Kaiserreichs, in der angesichts des sicht- und merkbaren Übergangs vom Agrar- zum Industriestaat die ordnungspolitischen Entscheidungen früherer Zeit kritisch hinterfragt wurden, um so den weiteren Weg abzustecken. Es ging nicht primär um steuertechnische Regelungen, nicht um ein halbes oder ganzes Prozent zusätzlicher Besteuerung, sondern um eine Stellvertreterdiskussion. Diskutiert wurde die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, ihre Kosten thematisiert, weichenstellende Folgerungen hieraus gezogen.[21]

16 Auch hierin lag eine Begründung der Mittelstandsforderungen: Nach der Berücksichtigung der Interessen der Arbeiter sollten nun auch Maßnahmen zugunsten des Mittelstandes getroffen werden.

17 WEBER, 1985, 198.

18 Wesentlich erscheint, daß die früheren Steuergesetze auch sozialpolitische Momente enthielten. Diese aber waren (durchaus erwünschte) Nebenzwecke fiskalpolitischer Maßnahmen, während sie nun den Hauptzweck der Steuer bilden sollten. Vgl. ZIMMERMANN, 1912, 708-710. Zur Methodendiskussion der Jahrhundertwende: SCHRÖDER, 1988.

19 D.h. einer nun auch sichtbaren, sich beschleunigenden Umstrukturierung des Kleinhandels, deren sich organisierte Interessen der bedrohten Gewerbetreibenden erwehrten und dabei in einem verstärkt soziale Problemlagen aufnehmenden Rechtsstaat einen Partner zu finden hofften, der jedoch ebenso durch Recht gebunden war.

20 Zum hier verwendeten Begriff "Ordnungspolitik" s. DRATH, 1976, 291-293. Leider verfügt die deutsche Sprache nicht über einen adäquaten Gegenbegriff zum englischen "government", der stärker auf den Staat als Steuerungssystem zielt.

Aufgabe dieser Arbeit wird es sein, die so akzentuierte Debatte erklärend nachzuzeichnen, um 1. das Modernisierungspotential[22] des späten Kaiserreichs an einem Fallbeispiel auszuloten, 2. die Lernfähigkeit unterschiedlicher Interessenvertretungen, Parteien und Regierungen zu erforschen und 3. dadurch einen Beitrag zur Frage nach der Reformfähigkeit des Kaiserreichs angesichts seines Endes im Kriege zu leisten.

Daneben wird die Arbeit die realhistorische Geschichte der Warenhaussteuer schildern - ausführlich, aber immer konzentriert auf die Elemente, die zur Beantwortung obiger Hauptfragestellungen notwendig sind.[23]

Die Warenhaussteuer und die sich um sie rankende Debatte läßt Antworten um so mehr erwarten, als durch sie die innere Verbindung zweier in der Sonderwegdebatte[24] dichotom gedachter Bereiche - moderne Ökonomie und vormoderne Politik - möglich ist. Ferner trägt die Konzentration auf Debatten unterhalb der Reichstagsebene diese Probleme in die von ungleichen Wahlrechten geschützten Parlamente, hinterfragt die Betrachtung der Mittelstandsbewegung das Modernisierungspotential einer häufig als präfaschistisch gekennzeichneten Gruppe von Interessenvertretungen. Durch die Konfrontation dieser Stützen eines vormodernen politischen Systems mit einer herausragenden ökonomischen Novität dürfte sich das Fallbeispiel der Warenhaussteuer

21 Im Gegensatz zur abstrakten Gelehrtendiskussion der bekannteren Agrar-Industriestaatdebatte (Zusammenfassung bei BARKIN, 1970; Hintergrund: LEBOVICS, 1967; beste Kurzdarstellung durch DIETZEL, 1923) wurde die Warenhaussteuerdebatte wesentlich politiknäher geführt, ohne darum ihre grundsätzliche Bedeutung zu verlieren. Für die folgenden Hauptfragestellungen kann sie mehr bieten als die Agrar-Industriestaatdebatte, da sie letztlich fast 20 Jahre geführt wurde, langfristige Veränderungen damit einzufangen sind.

22 Der hier verwendete Modernisierungsbegriff geht von der Gleichgerichtetheit sozio-ökonomischer und politischer Prozesse aus. Näheres bei LEPSIUS, 1977 sowie WEHLER, 1975, dem es gelingt die fortschrittsgläubigen angelsächsischen Ansätze mit den kulturkritischen Erwägungen Max Webers zu verknüpfen. Allgemeine Kritik zur hier vertretenen Form der Modernisierungstheorie: BRANDT, 1972 bzw. HAUCK, 1988; Alternatives Denkmuster "Partieller Modernisierung": RÜSCHEMEYER, ^{3}1971.

23 So bietet die Abhandlung eine Grundlage weiterführender Arbeiten unter anderen Fragestellungen. Denkbar wären etwa Arbeiten zu steuertechnischen/-historischen (Anfänge der Umsatz- (= Mehrwert-)Steuer) und juristischen Fragen (V.a. Verhältnis der Reichsgewerbeordnung zur Wirtschafts- und Fiskalpolitik der Einzelstaaten) oder etwa zum Wandel der Agitationstechniken, der Auseinandersetzung unterschiedlicher Interessenverbände.

24 Kurze prononcierte Zusammenfassung bei KOCKA, 1982.

besonders anbieten.[25]
Nicht allein der Umfang dieser Abhandlung, sondern primär inhaltliche Gründe lassen eine Begrenzung auf die Debatte in drei Bundesstaaten sinnvoll erscheinen, die das Spektrum der Diskussion aufzeigen: Die Auswahl erfaßt Hamburg, Bayern und Preußen. Hamburg war der bedeutendste Bundesstaat, der keine Warenhaussteuer einführte, wobei die Besonderheiten des Steuerwesens, die Sonderrolle als Handelszentrum und die starke Stellung des Wirtschaftsliberalismus zu einer spezifischen Mittelstandspolitik führten, die sich deutlich von der anderer deutscher Staaten unterschied. Bayern war spätestens 1895, bedingt schon 1893 Ausgangspunkt parlamentarischer Erörterungen über die Besteuerung der "Großbetriebe im Kleinhandel" und die seit 1899 erlassenen Regelungen im Rahmen der Gewerbesteuernovellierung ermöglichten inklusive der Gemeindezuschläge eine theoretische Spitzenbesteuerung von bis zu 9% des Umsatzes. Obwohl diese Höchstgrenze wegen der rahmensetzenden Regelungen der Reichsgewerbeordnung nie erreicht wurde, schöpfte die bayerische Steuer doch etwa die Hälfte des Ertrages ab, die höchste steuerliche Belastung im Deutschen Reich. Preußen schließlich war der Bundesstaat, der 1900 als erster ein gesondertes Warenhaussteuergesetz erließ, welches im positiven wie im negativen Vorbild für weitere Sondergesetze anderer Bundesstaaten war. Auch die spezielle distanzierte Haltung der Regierung im Widerstreit mit mittelständischen Forderungen sowie die langwierigen, bis 1912 fast jährlich geführten Debatten lassen Preußen zur Erörterung der Hauptfragestellungen besonders geeignet erscheinen.
Zeitlich wird sich die Untersuchung auf den Zeitraum von Beginn der 1890er Jahre bis zur Aufhebung der Warenhaussteuer im Rahmen der Erzbergerschen Finanzreform, also bis zur Einführung des Umsatzsteuergesetzes vom 24.12.1919, konzentrieren.

25 Außerdem bietet die Abhandlung natürlich Forschungen zu Einzelproblemen v.a. der bisher nicht vorliegenden Geschichte des Mittelstandes bzw. der Mittelstandsbewegung. Besonderes Augenmerk wird deren innerer Differenzierung zugemessen, die sich v.a. in der zunehmenden Annahme kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung (SOMBART, 1925, 2, 4-9) und entsprechender Handlungsmuster Bahn brach.

1.2 Literatur- und Quellenlage

Eine historische Zusammenschau der drei Bereiche Mittelstandsbewegung, Kapitalismus und Rechtsstaat unter dem Primat ordnungspolitischer und modernisierungstheoretischer Fragestellungen wurde bisher noch nicht geleistet; lediglich zu den Einzelthemen existiert eine heterogene Aufarbeitung, die aber jeweils auf die Probleme dieser Studie zugeschnitten werden muß.
Zur Mittelstandsbewegung wurden Anfang der 70er Jahre mehrere Untersuchungen erstellt[26], deren Hauptblickrichtung jedoch der Vorgeschichte des Nationalsozialismus galt, eine Perspektive, die der auch politischen Heterogenität des Mittelstandes dieser Zeit nur teilweise gerecht wurde.[27] Ferner ist an diverse Studien zu Interessenverbänden des Kaiserreichs zu erinnern, die dieser Arbeit Hintergrundmaterial bieten.[28] Seit Mitte der 70er Jahre gerieten Monographien zur politischen Sozialgeschichte jedoch mehr in den Hintergrund. Das Interesse am Verhältnis von Verbänden und Demokratie/Staat wandelte sich zugunsten einer gruppenspezifischen Analyse der Antizipation der modernen, kapitalistischen Welt[29], auch wenn der Weg noch nicht von der Ideologiekritik zur Mentalitätsforschung des Mittelstandes führte.[30]
Auf das Problem der in dieser Arbeit am Beispiel des Warenhauses ausgeführten Umwälzung tradierter Arbeits- und Lebensformen sei hier nicht tiefer eingegangen; es wäre eine eigene Darstellung notwendig, zumal die Forschung stark im Fluß ist.[31]
Dagegen steckt die Forschung zum Problemfeld Kapitalismus und Rechtssystem für das Kaiserreich noch in den Kinderschuhen[32], ganz

26 WEIN, 1968; WINKLER, 1971; WINKLER, 1972; WINKLER, 1976.
27 Differenzierung dieser Sichtweise v.a. bei BLACKBOURN, 1977; HAUPT, 1978; HAUPT, 1979; BLACKBOURN, 1984.
28 V.a. MIELKE, 1976 (Hansa-Bund); PUHLE, 1967 (BdL); STEGMANN, 1970 (Verbände und Parteien); BLAICH, 1979 (Staat und Verbände). Weitere Literatur bei STEGMANN, 1984 und in der neuesten Darstellung von ULLMANN, 1988.
29 Zu nennen sind hier in erster Linie Arbeiten Heinz-Gerhard Haupts: CROSSICK/HAUPT, 1984; HAUPT, 1985; HAUPT, 1986.
30 Weiterführende Arbeiten: VOLKOV, 1978; NORD, 1982; NORD, 1986. S. ferner die Hinweise in CROSSICK, 1986.
31 Vgl. BICKENDORF, o.J. Dominante Diskussionslinien bei NITSCHKE u.a. (Hg.), 1990.
32 Überblicksdarstellung bei BRÜGGEMEIER, 1977 und v.a. JAEGER, 1988, 33-133; Analyse eines wichtigen Teilbereichs (liberaler Arbeitsvertrag): TEUTEBERG, 1977. Wesentlich besser ist die Forschungslage im Bereich des Privatrechts.

im Gegensatz zu der intensiven Debatte über die ersten beiden Drittel des 19. Jahrhunderts.[33]
Unzureichend aufgearbeitet sind ferner Hintergrundbereiche dieser Arbeit, so neben der bundesstaatlichen Parteien- und Parlamentarismusgeschichte[34] gerade die Steuer- und Finanzgeschichte/politik unterhalb der Reichsebene.[35]
Sind somit wesentliche Seitenpfade dieser Arbeit noch nicht erkundet, verwundert es kaum, daß zum Thema der Warenhaussteuer selbst keine Sekundärliteratur existiert, die mehr als kurze Deskription bietet.[36]
Somit ist die Studie vorrangig auf Quellen angewiesen, nur mit diesen können die Hauptfragestellungen erfolgreich angegangen und beantwortet werden. Die gedruckten Quellen lassen sich in fünf sich gegenseitig befruchtende Gruppen einordnen:
1. Umfangreichster Quellenbestand ist das Schriftgut parlamentarischer Gremien, welches zum Thema weit über 100 Parlamentssitzungen samt den dafür relevanten Anträgen und Kommissionsberichten dokumentiert. Hiermit ist die Meinungsbildung der Parteien, v.a. der Regierungen nachzeichnenbar, ferner bietet diese vielfach unterschätzte Quellengattung wichtige, anderswo nicht veröffentlichte Einzelinformationen, etwa über die Ergebnisse der Warenhaussteuer.
2. Zur außerparlamentarischen Meinungsbildung werden Zeitschriften der einzelnen Interessenverbände herangezogen (Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender bzw. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband seitens der Mittelstandsbewegung; Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser bzw. Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften für die Gegner einer Sonderbesteuerung). Die Auswertung des Hauptorgans der Handels- und Gewerbekammern (Handel und Gewerbe), ferner einzelner nationalökonomischer Chroniken (Volkswirtschaftliche Chronik), dient v.a. zur Gewinnung von Hintergrundinformationen über Ereignisse außerhalb der Parlamente.

33 Einschlägige Literatur bei WISCHERMANN, 1989, v.a. 6-8.
34 Ausnahme bildet für Preußen das Handbuch von MANN, 1988. Einen Überblick bietet RITTER, 1985; daneben sei auf die einzelnen Artikel des 1983-1986 herausgegebenen Lexikons zur Parteiengeschichte hingewiesen. Auf die weitere Literatur zu den einzelnen Bundesstaaten wird in Kapitel 3.1 eingegangen werden.
35 Am informativsten sind immer noch diverse HdStW-Artikel, ferner zeitgenössische Aufsätze der Fachzeitschrift Finanzarchiv sowie GERLOFF, 1929.
36 MEWES, 1981 enthält nichts zum Thema, die "Dissertation" genügt wissenschaftlichen Ansprüchen nicht. GERLACH, 1988, 47-49 streift das Thema nur oberflächlich, inhaltlich und gedanklich stark verkürzt.

Wichtig ist sie auch zur Bewertung der Warenhaussteuer durch gesellschaftlich relevante Gruppen.
3. Das reichhaltige zeitgenössische Schrifttum ergänzt den zweiten Quellenbestand v.a. um Stellungnahmen darin nicht berücksichtigter Organisationen und Einzelpersonen, ermöglicht so die Analyse eines "Zeitklimas", welches für die veränderte Bewertung der Warenhaussteuer wesentlich war. Zudem kann die wissenschaftliche Diskussion nur mit dieser Quellengattung nachgezeichnet werden.
4. Eine realhistorische Erörterung der Ergebnisse und Folgen der Warenhaussteuer erlaubt die publizierte amtliche Steuerstatistik.
5. Herangezogen werden zudem die relevanten gesetzlichen Regelungen, die weit über 100 Vollzugsverordnungen sowie die juristischen Entscheidungen zur Warenhaussteuer.
Darüber hinaus wird diese Arbeit auf ungedruckte Quellenbestände des Staatsarchivs Hamburg und des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München zurückgreifen. Damit soll nicht nur die Haltung der Regierungen bzw. die Entstehung einzelner Gesetzentwürfe transparenter gemacht werden, vielmehr ist mittels der umfänglichen Zeitungsausschnittsammlung der Hamburger Politischen Polizei auch die Debatte in den Tageszeitungen, quasi vor Ort, präsentabel und hinterfragbar. Ebenso ermöglicht die in der Bundesrepublik einzigartige Überlieferung der Kleinhandelsvereine eine genaue Einschätzung der Beziehung von mittelständischen Interessenverbänden und Warenhaussteuerbewegung, zudem sind etwaige Lernprozesse gerade hier nachweisbar.[37]

1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Untersuchung hat sich die Aufgabe gestellt, Probleme dreier unterschiedlicher Teildisziplinen anhand einer Fragestellung zu analysieren: Sozialgeschichte - in Form der kaufmännischen Mittelstandsbewegung und der ihr zugrundliegenden sozialen Transformationen -, Wirtschaftsgeschichte - durch Untersuchung der Wandlungen des Kleinhandels sowie der Steuerverfassung am Ende des 19. Jahrhunderts - und Politikgeschichte - über die Betrachtung der Rolle des Staates im

37 Die im Bundesarchiv Potsdam vorhandene preußische Überlieferung wurde nicht herangezogen, konzentrieren sich die gedruckten Quellen doch auf Preußen; die Auseinandersetzungen wie auch die sich wandelnden Stellungnahmen der Regierung lassen sich somit befriedigend nachzeichnen und analysieren.

Konflikt. Nicht zuletzt wegen der notwendig heterogenen Quellen und methodischen Zugriffe ist eine analytisch saubere Vernetzung dieser Dimensionen schwer möglich, müssen parallel laufende Veränderungen und Entwicklungen hierarchisch, also nacheinander dargestellt werden: Dieses gilt umso mehr, als die Rekonstruktion der Debatte Schwerpunkte setzt, die den damals Handelnden und Duldenden kaum eingeleuchtet hätten, aus der Rückschau jedoch plausibel sind.

Das zweite Kapitel will die Entstehung des sich in der Warenhaussteuerdebatte bündelnden Problems historisch herleiten, die im Problemaufriß angedeuteten Schwerpunkte erweitern und direkt auf die Steuerdebatte zuschneiden: Dazu wird die Transformation des Kleinhandels im Industrialisierungsprozeß den Hintergrund einer veränderten Konstellation von Öffentlichkeit bieten, die in neuen Formen der Interessenvertretung sowie in einer veränderten Rolle des Staates ihren Ausdruck fand. Die Entstehung der Warenhäuser, des casus belli, wird sich logischerweise anschließen, um in einer Analyse der Bewegung gegen diese spezifisch kapitalistischen Ausprägungen des Kleinhandels zu münden.

Die spezifische Staatsorientierung dieser Bewegung führte direkt und über die Parlamente zu Forderungen nach Steuergesetzen, und so schließt sich im dritten Kapitel die parlamentarische Beratung an. Jedoch nicht nur, denn sie ist unterbrochen vom publizistischen und wissenschaftlichen Disput über diese Frage, ohne den viele Geschehnisse in den Abgeordnetenhäusern, v.a. aber die endgültige Form der Warenhaussteuern nicht erklärbar wären. Somit wird sich das dritte Kapitel vornehmlich einer symbolischen Debatte zuwenden, bei der am Beispiel der Warenhäuser eine vielfach als Gefahr gedeutete Entwicklung zum Industriestaat bzw. dessen optimistisch-glückselige Erwartung im Mittelpunkt stand. Dabei wird auch das materielle Substrat dieser Debatten, die Warenhaussteuer selbst, gebührend dargestellt werden.

Durch die Steuergesetze 1899/1900 war eine neue Ebene erreicht, die im vierten Kapitel - anknüpfend an die im zweiten Teil hergeleiteten Entwicklungen - mit den wesentlichen ökonomischen, sozialen und politischen Veränderungen konfrontiert wird. Vieles, was zuvor nur besprochen, gehofft oder befürchtet wurde, konnte nun belegt werden, auch wenn aus den statistischen Ergebnissen der Steuern höchst unterschiedliche Schlüsse gezogen wurden. Daneben führte der nun auch faktische Übergang zum Industriestaat zu weitreichenden Veränderungen im Kleinhandel, die ihren Ausdruck ebenso in einer veränderten Struktur von Interessenvertretungen fand. Waren somit die Befürworter

und Gegner der Sondersteuer mit einer Situation konfrontiert, die Lernprozesse bewirken konnte, so galt dies insbesondere für die verantwortlichen Regierungen - vorausgesetzt, diese besaßen den Willen und die politische Stärke, die Industriegesellschaft zu gestalten.

Der dadurch erreichte neue Diskussionsstand führte zur Neuauflage der Debatte, die die Konfrontationen auf die Spitze trieb. Sie bilden den Gegenstand des fünften Kapitels: Besonderes Augenmerk wird dabei der Frage gelten, warum es zwar gelang, weitergehende Forderungen der Warenhaussteuerbefürworter abzuwehren, nicht aber, die Warenhaussteuergesetze in ein für die gesamte Wirtschaft gleichmäßig geltendes, progressiv gestaltetes Steuersystem einzubinden. Dieses Ziel wurde nach einigen Zwischenschritten erst durch die Erzbergersche Finanzreform ansatzweise erreicht.

Das abschließende sechste Kapitel wird schließlich die eingangs vorgeführten Hauptfragestellungen aufgreifen, um so einesteils die allgemeinen Gestaltungsprobleme des späten Kaiserreichs deutlich zu machen, um andernteils die grundsätzliche Bedeutung der Debatte um die Warenhaussteuer beim Übergang vom Agrar- zum Industriestaat zu klären.

2. Die Genese der Warenhaussteuer

2.1 Industrialisierung und Kleinhandel

Betrachtet man gängige Handbücher zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, so ist deren Bild der Industrialisierung eindeutig vom Produktionsbereich dominiert.[1] Der Distributionssektor wird demgegenüber als rückständig geschildert, das (Zerr)Bild eines dem "Nahrungsprinzip" verhafteten Kleinkrämers aufgebaut, der seine Zunftprivilegien noch retten wollte, als ringsum schon die Schlote rauchten.[2] Erst mit dem Übergang zur Hochindustrialisierung habe sich dann seit den 1880er, v.a. aber seit den 1890er Jahren die Struktur des Kleinhandels grundlegend gewandelt, wobei den neuen Betriebsformen Warenhaus, Konsumverein und Filialbetrieb eine wesentliche Schrittmacherrolle zugekommen sei. Für eine Untersuchung der Warenhaussteuer wäre ein solches Hintergrundbild äußerst passend, wäre doch die Schärfe der mittelständischen Agitation auf die sich plötzlich, dann aber gewaltig ändernden Rahmenbedingungen zurückzuführen. Passend wäre es - aber auch falsch.

Der Kleinhandel war kein Nachzügler der Industrialisierung, hat diese vielmehr begleitet und geprägt. Das gängige Bild des Distributionsbereichs überschätzt auf der einen Seite die gesamtgesellschaftlichen Folgen der Produktionsveränderungen[3], unterschätzt auf der anderen Seite die innere Dynamik im Kleinhandel selbst. Analog zu vielen Arbeiten über den Mittelstand, werden hier konservative Vorstellungen monolithischer Sozial- und Wirtschaftskörper in kritischer Duplizierung unkritisch übernommen und so - ohne nähere empirische Belege - perpetuiert. Das Aufbrechen derart festverwurzelter Vorstellungen ist allerdings äußerst schwierig, es mögen hier Hinweise genügen.[4]

1. Schon die frühneuzeitliche Krämerei besaß deutliche Züge kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung, verharrte nicht im Nahrungsprinzip.

1 Einen Gesamtüberblick liefert KRUEDENER, 1984.
2 Prägend für diese Vorstellung sind die Schriften Sombarts gewesen, v.a. SOMBART, 1903, 254-261. Beispiele in Handbüchern bilden etwa BORCHARD, 1977, 189-190 sowie die Darstellung von BORN, 1985, 59-61.
3 Allgemein hierzu KAELBLE, 1983. Zur notwendigen Regionalisierung der nationalen Industrialisierungsgeschichte(n) KIESEWETTER, 1986, v.a. 38-44.
4 Ausführlichere Darlegungen, die v.a. statistisch untermauert sind, in der Dissertation des Verfassers über "Kleinhandel im Kaiserreich. Fallstudien zu Hamburg und München". Vgl. auch SPIEKERMANN, 1993 (i.E.); SPIEKERMANN, 1994 (i.E.).

Dies belegen die deutlichen Größen-, Umsatz- und Ertragsunterschiede innerhalb der einzelnen Zünfte und Ämter. Spezialisierung des Warenlagers, differierende Formen des Wareneinkaufs waren ebenso vorhanden wie heterogene Formen des Verkaufs.[5]

2. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kannte schon eine beachtliche Anzahl größerer Ladengeschäfte, v.a. des gehobenen Konsumbedarfs.[6] So entstand das bedeutendste Kaufhaus des Kaiserreichs, Rudolf Hertzog, im Jahre 1839 und gewann dank fester Preise, informativer Reklame und turnusmäßiger Ausverkäufe schnell den Ruf eines soliden und preiswerten Geschäftes.[7] Schon vor der Jahrhundertmitte prägten derartige Unternehmen das Bild der Innenstädte der wenigen Großstädte des Deutschen Bundes.[8]

3. Die langsame Abkehr vom Bild des Schumpeterschen Unternehmerideals hat in den letzten Jahren die hohe Bedeutung der Kaufleute für den Take-Off in den Blickpunkt der Forschung gerückt.[9] Diese Kaufleute betrieben nicht nur Groß-, sondern meist auch Kleinhandel, ein Umstand, den z.B. die Klasseneinteilung der preußischen Gewerbesteuernovelle von 1861 widerspiegelt, deren Unterteilung des Handels die Geschäftsgröße, nicht die rechtliche Stellung des Geschäftes berücksichtigte. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es für "Fabrikanten" nicht unüblich war, über ein Verkaufslager bzw. einen Laden zu verfügen.[10]

4. Auch die Differenzierung und Spezialisierung war im Kleinhandel wesentlich weiter fortgeschritten, als es der vermeintlich rückständige Charakter dieses Wirtschaftssektors erwarten ließe. Ein Verweis auf frühe Statistiken sowie Reiseberichte mag hier genügen.[11]

5. Die in den 1890er Jahren angesichts der Warenhäuser artikulierten Ängste deckten sich vielfach mit den schon in den späten 1860er Jahren vorhandenen Befürchtungen des Handwerks angesichts des Erfolges sogenannter Magazine: "Eine vom Geist moderner Spekulation geleitete Reklame, glänzende Ausstattung, kolossale Schaufenster, gewandtes Eingehen auf alle Bedürfnisse des Publikums bilden die Mittel anzuzie-

5 Grundlegend hierfür die unterschätzte Arbeit von KÖHLER, 1938.
6 Vgl. etwa für München Addressbuch, 1835, 120-179.
7 Agenda, (1914), 3-11.
8 Einen augenscheinlichen Beleg bietet die Lithographieserie Neubau, 1985 (1846/47).
9 WISCHERMANN, 1989, 284-303; TEUTEBERG, 1980.
10 Vgl. dazu SIEBERT, 1842.
11 BRATRING, 1968, 160-163 (für Berlin), DESTOUCHES, 1898, Anhang, 81-89 (für München).

hen und einen großen Absatz zu erhalten."[12] Die 1870 so geschilderten Magazine unterschieden sich von den späteren Warenhäusern lediglich in zwei Punkten: Sie verfügten erstens über ein noch recht begrenztes Warenangebot, hatten zweitens noch keine eigenständige Architektur ihrer Geschäfte, bildeten noch keine "Kathedralen"[13] des modernen Massenkonsums.

6. Das Bild vom rückständigen Kleinhandel blendet ferner die frühzeitige Entwicklung eines örtlich durchaus bedeutenden Konsumvereinswesens seit Anfang der 1850er Jahre aus, berücksichtigt nur unzureichend die große Bedeutung des Filialwesens innerhalb der Städte: In Hamburg bestanden 1855 mindestens 61 Betriebe mit zwei und mehr Läden, 1880 hatte sich diese Zahl auf 276 erhöht.[14]

Diese Indizien dürften für die Gegenthese zum bisherigen Bild des Kleinhandels ausreichen: Der Ausbau eines leistungsfähigen Distributionssystems begleitete und formte den Industrialisierungsprozeß in Deutschland. Ebenso wie die Trennung von altem und neuem Mittelstand schon lange vor deren Thematisierung in der öffentlichen Debatte einsetzte, so begann schon deutlich vor der Mitte des Jahrhunderts eine Trennung von altem und neuem Kleinhandel. Die vergleichsweise große Bedeutung des letzteren, v.a. in Form eines leistungsfähigen mittleren Fachkleinhandels, läßt die Frage, warum im Deutschen Reich Warenhäuser erst 40 Jahre nach deren erfolgreicher Etablierung in Frankreich und Großbritannien entstanden, ansatzweise beantworten. Nicht die Rückständigkeit des Kleinhandels bewirkte deren Durchbruch erst in den 1890er Jahren, vielmehr war es die spezifische Modernität des Distributionssystems, die den Durchbruchserfolg der Warenhäuser erst in den 1890er Jahren ermöglichte, als Urbanisierung, Massenproduktion und kulturelle Wandlungen die Rahmenbedingungen wesentlich veränderten und aus der Kombination von kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung, Branchenintegration und neuartigen räumlichen Elementen eine neue Betriebsform erwuchs.

Diese Betrachtung thematisiert das damals Neue, das heute Wichtige. Vergegenwärtigen muß man sich jedoch, daß 1. der alte Kleinhandel während des gesamten Kaiserreichs zahlen- und umsatzmäßig deutlich dominierte[15] und 2. auch dieser tiefgreifende Wandlungen durchgemacht hatte: Der Druck der neuen Betriebsformen war eben deshalb besonders merklich, weil der gesamte Kleinhandel, zumal in den Großstädten, marktorientiert war und weil eben die Marktchancen angesichts wirtschaftlicher Wechsellagen und wachsender Konkurrenz geringer wurden.

12 SCHMOLLER, 1870, 229.
13 GAEHTGENS, 1977.
14 Zahlen nach eigenen Auswertungen von Adreß-Buch, 1855 und Adress-Buch, 1880.
15 Eine allerdings unkritische Zusammenstellung der Daten der Reichsstatistik bei LAMPERT, 1956, 1-6. Beste Übersicht über die Gesamtentwicklung des Kleinhandels: GELLATELY, 1975. Regionale Fallstudien: JASPER, 1977 (Köln), HAUPT, 1982, v.a. 12-21 (Bremen).

Damit eröffnet sich für die Frage der Warenhaussteuer eine spezifische Blickrichtung: Die Auseinandersetzung zwischen altem und neuem Kleinhandel, die um die Jahrhundertwende einen Höhepunkt erreichte, ist vor dem Hintergrund lang zurückreichender Konflikte zu sehen, die vorrangig lokal geführt wurden; die Einschaltung der Staats- und Reichsinstanzen war noch nicht ultima ratio des alten Kleinhandels. Dieses änderte sich, als angesichts der wachsenden Bedeutung der neuen Betriebsformen nationale Interessenvertretungen gegründet wurden, als die veränderte Stellung des Staates Chancen auf wirksames Eingreifen eröffnete. Dabei entstand jedoch das Problem einer auch begriffsmäßig angemessenen Erfassung des neuen Kleinhandels, ohne die eine rechtsstaatliche, auf juristische Formen und begriffliche Klarheit gründende legislative Praxis kaum denkbar war. Erfolgreiche Agitation erforderte so auch differenzierte Betrachtungen des Neuen, denn eine generelle Beschränkung war durch die Reichsgewerbeordnung ausgeschlossen. Die Auseinandersetzung erschöpfte sich nicht nur in der klagenden Forderung nach staatlicher Bekämpfung, sie führte vielmehr auch zu Lernerfolgen. Die Warenhäuser bildeten für den alten Kleinhandel einen Lehrmeister, förderten somit auch indirekt die Bedeutung des neuen Kleinhandels, zernierten den alten Kleinhandel auch abseits der ökonomischen Konkurrenz. Hierin lag eine wesentliche realhistorische Dimension der Debatte um die Warenhaussteuer.

2.2 Interessenvertretung und Mittelstand

Seit der Gründung des Deutschen Reiches, verstärkt aber seit dem "Gründerkrach" 1873 und der sich hieran anschließenden langwierigen Wirtschaftskrise, veränderte sich die Struktur der öffentlichen Interessenartikulation.[16] "Aus den Anfängen organisierter Interessenvertre-

16 Dieses Problem wurde v.a. im Zusammenhang der Debatte über den "Organisierten Kapitalismus" thematisiert (Zusammenfassung bei KOCKA, 1980; Kritisch

tung, wie sie in den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts entstanden waren, erwuchs ein vertikal wie horizontal vielfach gegliedertes Interessenverbandssystem."[17] Im Gegensatz zur Landwirtschaft und Großindustrie gelang es den mittelständischen Gruppen, v.a. aber dem Kleinhandel nicht, einheitliche, schlagfähige Organisationen zu schaffen. Erfolge wurden seit Ende der 1860er Jahre vornehmlich auf lokaler Ebene erzielt, wo sich angesichts des immer deutlicher werdenden Wandels des Kleinhandels sog. "Schutzverbände" etablierten, die schnell die älteren Standesvereine überflügelten.[18] Regionale Schwerpunkte bildeten Mitteldeutschland und das rheinisch-westfälische Wirtschaftsgebiet, ferner die Großstädte. Nur zögernd gelang der Zusammenschluß zu Provinzial- und Landesverbänden[19], ein erster Vorstoß zum nationalen Zusammenschluß scheiterte: Dem 1878 gegründeten "Zentralverband der Kaufleute Deutschlands" gelang zwar die Abwehr der projektierten Schankstättensteuer, Mißerfolge im Kampf gegen die Tabaksteuer sowie die Gestaltung der Eisenbahntarife führten jedoch angesichts der konjunkturellen Besserung Anfang der 80er Jahre zu seiner Auflösung. Erst 1888 erfolgte der nächste, nun erfolgreiche Versuch, die Gründung des "Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe" mit Sitz in Leipzig. Wiewohl der bedeutendste kleinhändlerische Spitzenverband des 19. Jahrhunderts, war sein organisatorischer Unterbau vergleichsweise locker, zumal die meist korporativen Mitglieder nur geringe Beiträge leisteten.[20] Erst 1898 gelang in Berlin die Etablierung eines zweiten Spitzenverbandes, des "Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden", der sogleich eine wirksame Agitation für die Besteuerung der Warenhäuser in Angriff nahm.[21]

Dieses zersplitterte und dezentralisierte Verbandssystem vertrat nur einen vergleichsweise geringen Prozentsatz der Kleinhändler, die Kleinstgeschäfte, der Markt-, Straßen- und Hausierhandel waren bis

dazu HENTSCHEL, 1978, 10-20. Abgeklärte Erörterung der Stärken und Schwächen des Konzeptes bei PUHLE, 1984, 166-181), welches jedoch bezüglich des Mittelstandes deutliche Schwächen hat. Eine flexiblere Begriffsbildung ("Organisierte Interdependenz") bei MERTENS/KIRCHNER/SCHANZE, 1978 (Definition: 71).

17 ULLMANN, 1988, 68.

18 Einen Überblick liefert Verzeichnis, 1903, 11-32, welches über 100 Vereine nebst Gründungsdaten auflistet.

19 WEIN, 1968, 39-42.

20 Näheres s. Kapitel 2.5.

21 Vgl. Chronik 1898, 56-57, 122, 261-262.

weit in die 90er Jahre ohne wirksame Interessenvertretung. Die Forderungen der lautstarken Kleinhandelsverbände dürfen demgemäß nicht mit den Interessen auch nur des alten Kleinhandels gleichgesetzt werden. Gerade der Leipziger Verband vertrat in erster Linie den mittleren Fachkleinhandel, der zugleich der eigentliche Träger der Bewegung für die Warenhaussteuer war.

Trotz der Heterogenität der mittelständischen Gruppen, trotz vielfach unterschiedlicher Ziele und Bedürfnisse gelang aber doch die Ausbildung einer Mittelstandsideologie, eines integrativen Bandes, welches als ideologisches Konstrukt weit über seine eigentlichen Träger hinaus wirkte. Die Neudefinition des Begriffes "Mittelstand"[22], d.h. seine Verengung auf den gewerblichen Mittelstand, erfolgte schon in den 1840er Jahren, politisch wirksam wurde er jedoch erst im Kaiserreich, als auch die Bauern dem Mittelstand zugeordnet wurden. ""Mittelstand" wechselte vom (bisher) "zugeschriebenen" zum mehr und mehr "erworbenen" und angestrebten Status über", nicht mehr Verortung in einer vorindustriellen Welt war sein Ziel, vielmehr wirkte er als "Kampf- und Bekenntnisbegriff"[23], dessen inhaltliche Fundierung denen anderer Interessenvertretungen deutlich entgegengesetzt war. Heterogen in der ökonomischen Stellung, verteidigte der Mittelstand eine soziale Rolle: "Der Dynamik der antagonistischen Klassengesellschaft wird ein Faktor entgegengestellt, der Statik und Harmonie zu verkörpern scheint."[24] Er verstand sich als Damm gegen die Entwicklung, "daß eine große, gesunde Nation in wenige Ueberreiche und zahllose Proletarier zerfalle"[25], präsentierte sich als Stütze von Thron und Altar, als staatserhaltender Garant der gesellschaftlichen und politischen Ordnung. Die Gefahr der eigenen Deklassierung und Marginalisierung vor Augen, schrieb man diese der neuzeitlichen Entwicklung zu, die ihre Symbole im "Manchestertum" der Gewerbeordnung, in der besitzstandvernichtenden Wirkung moderner Technik und Wissenschaft, in den umstürzlerischen Heerscharen der Industriearbeiterschaft sowie den mühelos Profit erwirtschaftenden Bankiers, Börsenspekulanten und Großkapitalisten fand. Demgegenüber pflegte der Mittelstand einen moralischen Rigorismus, der auf Ehrsamkeit, Rechtschaffenheit und Subsidiarität gegründet war und forderte angesichts seiner natürlichen Leistung für den Staat dessen Hilfe im Kampf gegen diese neuen Elemente.

22 Zum Begriff: CONZE, 1978, v.a. 81-90; WINKLER, 1972, 22-26.

23 CONZE, 1978, 84. Zitat zuvor: Ebd., 83-84.

24 WINKLER, 1972, 25.

25 SCHMOLLER, 1897, 33.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Widersprüche dieser ideologischen Versatzstücke einzugehen, die gerade in den beiden konservativen Parteien, im Zentrum und bedingt bei den Nationalliberalen Widerhall fanden. Ahistorisch wäre es jedoch, diese Elemente, die im Kampf gegen die Warenhäuser immer wieder auftauchen, per se dem reaktionären, ja präfaschistischen Spektrum zuzuordnen.[26] Die Mittelstandsideologie enthielt auch dynamisch-demokratische Elemente, welche die staatserhaltenden Ideale in Frage stellen konnten.[27] Sie wäre kaum erfolgreich gewesen, hätte sie nicht ein Ideal eigenen Rechts gehabt, welches nicht in Interessenvertretung aufging. Kind der Moderne, teilte sie deren janushaften Charakter; nicht zuletzt die Reaktion der politischen Parteien wie der Regierungen sollte über ihre Ausprägungen entscheiden.[28]

Die Mittelstandsideologie bildete in der Debatte über die Einführung der Warenhaussteuer vielfach einen Ersatz für die mangelnden empirischen Daten, ermöglichte Politik qua Konstrukt: Mochten die neuen Warenhäuser auch schwerlich zu fassen sein, das Bild des ehrsamen Kleinhändlers war bekannt, seine Bedrohung auch ohne Beleg akzeptiert. So groß die Bedeutung der Interessenvertretungen bei der Etablierung der Warenhaussteuer im einzelnen auch war, ihre Rolle als ideologische Rahmensetzer, als Vordenker im allgemeinen Sinne ist gewiß nicht geringer anzusetzen.

2.3 Staatliche Ordnungspolitik im Wandel

Strukturierende staatliche Ordnungspolitik im modernen Sinne hat es im Deutschen Kaiserreich nur ansatzweise gegeben, volkswirtschaftliches Gesamtdenken war ebensowenig ausgebildet wie adäquate Steuerungsinstrumente. Allerdings war mit der 1869 im Norddeutschen Bund kodifizierten, 1871/73 mit geringen Modifikationen vom Deutschen Reich übernommenen Gewerbeordnung ein Instrumentarium geschaffen, welches gemeinsam mit den Regelungen des 1861er Handelsgesetzbuches einen rechtlichen Rahmen für die Ausbreitung und Fortentwicklung einer kapitalistischen Wirtschaftsweise bildete.[29] Wiewohl vielfach ergänzt und novelliert, verkörperte sie doch eine Grundentscheidung, die auch die Veränderungen staatlichen Handelns grundsätzlich überdauerte. Allerdings wurden die optimistischen liberalen Wirtschaftsideale durch die langandauernde krisenhafte Entwicklung nach dem 1873er Gründerkrach grundlegend desavouiert, staatliche Eingriffe verstärkt gefordert und in Form des sog. Interventionsstaates faktisch umgesetzt.[30] Obwohl auch die davorliegenden Jahrzehnte staatliche Eingriffe in Wirtschaft und Gesellschaft in vielfältiger Weise erlebten, wandelten sich doch deren Formen und Dimensionen.[31] "Der Ausbau des Interventionsstaats ist das Resultat eines schwierigen Lernprozesses, der sowohl "die Resistenzkraft des Systems" und seine oft bezweifelte Lernfähigkeit eindringlich demonstriert, als aber auch seine fatale Krisenanfälligkeit bestätigt."[32]

Gerade die staatliche Bereitschaft zum aktiven Eingreifen in die Wirtschaft führte nach der wirtschaftspolitischen Wende Ende der 1870er Jahre zu einem Einlernen erfolgreicher Interessenvertretung, welches der Kleinhandel in den 1880er Jahren vielfach versäumte. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kleinhandels wandelten sich kaum, die Ende der 1870er Jahre landesrechtlich durchgeführten Begrenzungen des Hausierhandels bewegten sich noch im Rahmen älterer gewerbepolizeilicher Maßnahmen[33], lediglich die neue Betriebsform des Wanderlagers wurde durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 01.07. 1883 wesentlich behindert.[34] Allgemein verbreitete sich in dieser Zeit jedoch eine neue Stellung zum formalen Recht: "Nun aber entstehen mit dem Erwachen moderner Klassenprobleme materiale Anforderungen an das Recht von seiten eines Teils der Rechtsinteressenten (namentlich der Arbeiterschaft) einerseits, der Rechtsideologen andererseits, welche sich gerade gegen diese Alleingeltung solcher nur geschäftssittlicher Maßstäbe richten und ein soziales Recht auf der Grundlage pathetischer sittlicher Postulate ("Gerechtigkeit", "Menschenwürde") verlangen."[35]

26 Grundlegend für eine differenzierende Sicht des Mittelstandes und seiner Ideologie: BLACKBOURN, 1977.
27 Vgl. am Beispiel der populistischen Richtung im Zentrum LOTH, 1984, 45-47.
28 Allgemein: PEUKERT, 1989; Pariser Fallstudie dieses Problems bei NORD, 1982, 638-657 (Zusammenfassung).

29 Zur Problematik der realhistorischen Unterfütterung dieses Rechtsrahmens: STEINDL, 1981, v.a. 104-108; Grundsätzlich: WEBER, 1985, 503-513.
30 Vgl. BORCHARD, 1977, 196-197.
31 FISCHER, 1985, 425-426.
32 WEHLER, (1989), 611.
33 Vgl. Anlagen PA, Nr. 87 v. 10.03.1876, 668-681.
34 Grundlegend: Anlagen RT, Nr. 186 v. 30.04.1878, 1307-1326. Zu den verschiedenen Regelungen gegen Wanderlager und Hausierer s. DECKEN, 1905 bzw. MEYER, 1885.
35 WEBER, 1985, 507.

Vor diesem Hintergrund wurden in Form des Bismarckschen Sozialversicherungssystems, verstärkt in der Sozialpolitik des Neuen Kurses[36], soziale Puffer gegen die Auswüchse einer kapitalistischen Wirtschaft geschaffen, zugleich aber auch das Wettbewerbsrecht neu geregelt sowie Verbraucherschutzgesetze zuwege gebracht.[37] Das wesentliche Ziel, nämlich die Einbindung der Arbeiterschaft in das vorhandene politische System, wurde deutlich verfehlt, zugleich aber auf Seiten des sich verstärkt organisierenden kaufmännischen Mittelstandes eine Forderungsmentalität geweckt, die den ohnehin starken Drang zur Staatshilfe noch verstärkte.[38] Angesichts des politischen Scheiterns des Neuen Kurses 1894/96 waren so jedoch strukturelle Änderungen vollzogen, die im Sinne der Kleinhandelsvertreter eine klare Interessenpolitik ermöglichten und denkbar machten. Gerade deren stark parteipolitisch ausgerichtete Agitation ließ eine verstärkte Mittelstandspolitik seit Mitte der 1890er Jahre mehr und mehr in die politische Erörterung, schließlich auch in die Gesetzgebungspraxis geraten.[39]

Dies galt in besonderem Maße für die einzelnen Bundesstaaten, deren unfreie, ungleiche und beschränkten Wahlrechte dem Mittelstand größere politische Einflußnahme ermöglichten. Zwar waren die Länder an den rechtlichen Rahmen der Reichsgewerbeordnung gebunden, zugleich verfügten sie aber über fiskalpolitische Instrumente, die dem Reich nicht gegeben waren. Gewerbe- und Einkommensteuern bildeten wesentliche Einflußpotentiale auf die ökonomische Entwicklung, auch wenn die historische Forschung diese bisher nur unzureichend aufgearbeitet hat.[40] Auf bundesstaatlicher Ebene wurden wesentliche ordnungspolitische Entscheidungen getroffen, wobei angesichts der wachsenden Bedeutung anonymer Gesellschaften und ertragreicher Großbetriebe v.a. die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit zum Kernproblem rankte[41] und Steuerreformen immer wieder auf der Tagesordnung öffentlicher und parlamentarischer Debatten standen. Auch für unsere

36 Hierzu BERLEPSCH, 1987, 431-440.
37 Zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 27.05.1896, welches gerade auf Druck mittelständischer Interessenvertretungen erlassen wurde: ROSENTHAL, 1896; LAMMEL, 1986, 3806-3821 sowie JASTROW, 1894 und SCHUBERT, 1985 über das Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16.05.1894.
38 Waarenhaus-Umsatzsteuer, 1899, 28.
39 Vgl. BRAUER, 1927, 389-395.
40 Die wenigen Arbeiten konzentrieren sich zumeist auf Reichsfinanzpolitik, da weniger ökonomische als sozio-politische Fragestellungen im Vordergrund stehen. Allgemeiner Überblick bei GERLOFF, 1929, 36-52; über die heterogenen Steuersysteme: SCHANZ, 1914; aus heutiger Sicht: KOLMS, 1977, 316-317.
41 Dazu v.a. den klaren Beitrag von STRUTZ, 1888.

Fragestellung ist dieses Problem grundlegend, denn die Warenhäuser bildeten eben einen Prototyp für das Steuersystem teilweise transzendierender Betriebe, und die staatlichen Reaktionen standen immer wieder vor der Folie dieser grundlegenden Ordnungsaufgabe. Bedeutungsvoll war ferner eine veränderte Betrachtung der Steuer als solcher: Analog zum Kampf um das soziale Recht entwickelte sich ein Kampf um die soziale Steuer. V.a. Adolph Wagner hatte seit Anfang der 1880er Jahre den sozialen Nebenzweck der Steuern betont und daran anschließend wurde auch die Frage nach einem sozialen Hauptzweck einzelner Steuern diskutiert - wenn auch von der Mehrzahl damaliger Nationalökonomen ablehnend.[42] "Ordnungsfinanz versus Fiskalfinanz" war eine Auseinandersetzung, die scharnierhaft in die soziale Fundierung der Mittelstandsideologie eingefügt werden und damit deren Forderungen eine wesentliche Rückendeckung geben konnte.

Wiewohl diese gerafften Hinweise nur kaleidoskopartig zusammenführen, was ausführlicher erläutert werden müßte, dürfte deutlich sein, daß die veränderte Einzelhandelswelt, die Interessenartikulation der kaufmännischen Mittelstandsbewegung und grundlegende staatliche Ordnungsprobleme sich Mitte der 1890er Jahre zu einer Gemengelage fügten, die nach dem Aufkommen der Warenhäuser aussichtsreiche Forderungen nach deren Bekämpfung qua Steuer erst denkbar machen konnte.

2.4 Die Anfänge der "Waarenhäuser"

Eine Betrachtung der Geschichte der Warenhäuser setzt eine Begriffsbestimmung voraus, die diese Betriebsform trennscharf von anderen unterscheiden läßt: Ein Warenhaus ist eine großbetriebliche, kapitalistische Unternehmung für den Kleinhandel mit Waren verschiedenster, innerlich nicht zusammenhängender Art in einheitlichen Verkaufsräumen/-häusern.[43] Die konsequente Anwendung moderner Geschäftsformen gab es demgegenüber auch bei anderen neuen Betriebsformen, etwa den Abzahlungs- und Versandgeschäften sowie den Konsumvereinen. Damit nicht genug: Die Modernisierung des trotz aller Novitäten dominierenden Ladenkleinhandels vollzog sich eben in der Ak-

42 Vgl. KOLMS, 1977, 318-319.
43 Vgl. ZIMMERMANN, 1912, 674.

zeptanz und Umsetzung dieser neuen Formen, ein Geschäft erfolgreich zu führen.[44]

Die Definition legt die Anfänge der Warenhäuser in die frühen 1890er Jahre: Der 1891 gegründete Kaiser-Bazar in Berlin erscheint demnach als erstes Warenhaus im oben aufgezeigten Sinne, auch wenn er schon 18 Monate nach Gründung Konkurs anmelden mußte.[45] Dagegen war dem zweiten deutschen Warenhaus - Wertheim, Berlin-Oranienstraße - mehr Erfolg beschieden: Erst 1913 wurde es im Gefolge der Verlagerung der Berliner City aufgegeben.[46] Der Erfolg dieses Warenhauses gab den Startschuß für eine Reihe weiterer Geschäfte, die die Grundprinzipien jedoch nur quantitativ ausweiteten[47]: Die Geburt des Warenhauses erfolgte damit, als die Dimension des Raums im geschäftlichen wie auch im transzendenten Sinne[48] entdeckt wurde. Sein augenscheinlicher Erfolg scheint gerade aus dieser wahrnehmbaren, symbolhaften Antizipation des Neuen erklärbar: Die "breite, blendende Lichtfront des neuen Waarenhauses"[49] schien eben nicht nur den Weg in einen billigen Konsumtempel zu weisen, sondern führte symbolisch auch in eine neue, bessere Welt des Wohlstands und Überflusses. Die dergestalt gefütterte Attraktivität wurde auch und gerade seitens der kleinen und mittleren Detaillisten wahrgenommen, offenbar ohnmächtig und ohne eigene Mittel zur Abhilfe[50]:

> "Man sehe sich nur mal die Paläste, die in den letzten Jahren in den größeren Städten gebaut und die jetzt noch im Bau begriffen sind an; wer vor einem solchen Riesengebäude steht, wird doch wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß das Leben und Treiben, welches sich seinem Auge darbietet resp. nach Fertigstellung des Baus darbieten wird, dazu angethan ist, die kleinen Existenzen fast radikal zu beseitigen..."[51]

So entscheidend die Architektur und der Warenraum für den Erfolg der Warenhäuser, wie für ihren Produktwandel von billigen Massenerzeugnissen hin zu gediegenen und höheren Warenqualitäten auch war, ohne rechenhafte Buchführung, ohne kapitalistischen Geist wäre dieser Durchbruch nicht zu erzielen gewesen, wie das Schicksal der wenigen früheren Passagen belegt.[52] Diese rationalen Grundlagen aber bildeten sich schon mindestens ein Jahrzehnt zuvor aus, wie die einzige breitgefächerte Befragung der Warenhäuser im Kaiserreich ergab: Von den 38 antwortenden Unternehmungen lag das Gründungsdatum "in 4 Fällen vor dem Jahre 1881, in 7 Fällen zwischen 1881 und 1890, in 16 Fällen zwischen 1891 und 1900, in 11 Fällen nach dem Jahre 1900".[53] Die bedeutendsten Firmen entstanden Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre: 1876 Wertheim in Stralsund, 1881 Karstadt in Wismar, 1882 Oscar Tietz in Gera, 1885 Althoff in Dülmen. Deren Geschichte wurde schon mehrfach dargestellt, sie gilt es hier nicht zu wiederholen.[54] Sämtlich Manufaktur- und Weißwarengeschäfte, setzten sie auf konsequente Umsetzung neuer Geschäftsformen, wie sie auch die Spezialgeschäfte anwandten. Dabei brachen sie jedoch schnell mit dem Branchenprinzip: Zuerst als flexibles Reagieren auf Absatzstockungen, dann, als der Erfolg zählbar wurde, mit System. So gründete Hermann Tietz 1889 in München "ein Manufakturgeschäft mit organisch nicht dazugehörenden Nebenartikeln"[55]. Der hieraus auch deutlich werdende Zug zur Großstadt, zum Massenmarkt wurde mittels Filialgründung angegangen; die ohnehin wachsenden Geschäfte erlangten so einen ökonomisch festeren Grund, Bezug in großen Quantitäten ermöglichte geringe Preise, unterschiedliche Moden konnten leichter bewältigt werden - kurz: die ökonomischen Vorteile des Großbetriebes standen mehr und mehr zur Verfügung. Diese konnten durch Massenabsatz vergrößert werden, Massenabsatz war jedoch nur über neue Käuferschichten mög-

44 Stellungnahmen wie etwa: "Die Art und Weise der Geschäftsführung ist das Wesentliche bei einem Warenhaus" (ROCKE, 1900, 189; ähnlich die Argumentation Sombarts) verzeichnen sowohl die Spezifika des Warenhauses, verkennen darüber hinaus die grundlegende Entwicklungsrichtung des Kleinhandels im Kaiserreich.

45 STÜRZEBECHER, 1979, 13.

46 STÜRZEBECHER, 1978, 11-12 (Mit Abb.).

47 Die Architekturgeschichte der Warenhäuser ist v.a. für Berlin und das Rheinland ausgezeichnet aufgearbeitet worden: WEBER/GÜTTLER, 1978, 28-55; GÜTTLER, 1978 (für Berlin); GRUNSKY, 1979 (für das Rheinland). Vgl. auch IRRGANG, 1980; BEHN, 1984.

48 Grundlegend für eine Analyse einer über sich selbst hinausweisenden Architektur: BLOCH, 1985, 819-872.

49 Wertheim, 1898, 1. V.a. die zeitgenössische Publizistik bildete diesen später von Sombart nur halbiert auf den Begriff gebrachten Symbolcharakter wieder und wieder ab. Vgl. H(ARDEN), 1894, 45 zur Wahrnehmung Wertheims.

50 Vgl. etwa ROSENBAUM, (1895), dessen haltlos überdimensionierte Darstellung gerade daraus erwächst, nur "eine Faust in der Tasche" (18) machen zu können.

51 HAUSCHILDT, o.J., 33 (Bezieht sich auf Tietz, Köln).

52 Es ist daher konsequent, wenn die erste nationalökonomische Abhandlung zur Warenhausfrage v.a. organisatorische und mentale Probleme diskutiert, den Raumaspekt jedoch an französischen Beispielen ansatzweise abhandelt. Vgl. MATAJA, 1891, 20-28 bzw. 19.

53 LUX, 1910, 9.

54 Vgl. STROHMEYER, 1980, 76-79; GERLACH, 1988, 38-43, beide mit weiterführender Literatur, welche dann auch den Quellenzugang ermöglicht.

55 TIETZ, 1965, 30.

lich: daher geringe Preise, daher die in dieser Intensität neue Nutzung des Kommunikationsmediums Reklame. Bildeten diese Betriebe so Farbtupfer der Großstadt, teilten sie diesen zwiespältigen Ruf doch mit anderen Kleinhandelsformen, etwa den Warenabzahlungsgeschäften und den 50-Pfg-Bazaren. Für viele Zeitgenossen, nicht nur Kleinhändler, waren sie ein Amalgam unlauteren Geschäftsgebarens, die "Schundware" veräußerten, "billig und schlecht".[56] Dergestalt vorbelastet entstanden die Warenhäuser, vom moralischen Rigorismus vieler Handwerker und Kleinhändler angegriffen, ohne daß diese die dem Nachgeborenen einsichtige Trennung der Betriebsformen nachvollziehen konnten. So produzierte die Inkubationsphase der Warenhäuser ein Bild, welches der späteren Debatte über die Warenhaussteuer als Folie diente. Dieses Bild verabsolutierte in der Anfangsphase lediglich Einzelfälle, hatte mit der Geschäftspraxis der Warenhäuser des 20. Jahrhunderts fast nichts mehr gemein. Trotzdem wurde der Makel des Anfangs von den Gegnern der Warenhäuser - und nicht nur diesen[57] - weitergetragen. Profitierte die neue Betriebsform einerseits von der Aufnahme symbolischer Formen, hatte sie doch zugleich unter anders gelagerten, unreflektierten und ideologisierten Vorstellungen zu leiden: Eine neue Form von Öffentlichkeit stand gegen eine neue Form von Kleinhandel.

2.5 Die Bewegung gegen die "Großbetriebe im Kleinhandel"

Die zwar Aufmerksamkeit erheischende, von Betriebsformen wie Kaufhäusern und Bazaren jedoch schwer zu unterscheidende Entwicklung der Warenhäuser im Deutschen Reich führte zu einem überraschenden Phänomen: Eine allgemeine Agitation für die Bekämpfung, ja Besteuerung der neuen Betriebsform setzte in Bayern und Preußen erst ein, als parlamentarische Anträge Flankenschutz boten.[58] Die kaufmännische Mittelstandsbewegung hatte einen nur begrenzten direkten Einfluß auf die Anfänge der Warenhaussteuer, sie nahm das Thema dann jedoch auf und bewirkte durch verschärfte und permanente Agitation einen für die

56 PLUTO, 1894a.
57 Man vergleiche etwa die Einschätzung der Warenhäuser durch den besonnenen, in der Regel klug abwägenden Magnus Biermer: BIERMER, 1901, 646-648.
58 BIERMER, 1897 enthält noch keinen Hinweis auf die Warenhausbesteuerung.

folgenden Gesetzgebungsverfahren konstitutiven Druck auf Abgeordnete und Regierungen. Ihre eigentliche Bedeutung lag in der Frühphase der Steuerbewegung in einem eher indirekten Einfluß: Die Thematisierung der "sozialen Frage" des Kleinhandelsstandes, die Wendung gegen unlautere Geschäftsformen und v.a. der Kampf gegen die "Großbetriebe im Kleinhandel", insbesondere die Konsumgenossenschaften, bildeten den Humus, auf dem die Anträge zur Einführung einer Warenhaussteuer wachsen konnten.

Diese Einschätzung, die einer Vielzahl zeitgenössischer Stellungnahmen widerspricht, soll im folgenden in zwei Schritten belegt werden: Im ersten werden die Diskussionen und Stellungnahmen des führenden nationalen Kleinhandelsinteressenverbandes nachgezeichnet, also die des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender[59]; im zweiten wird dann versucht, den direkten Einfluß "vor Ort" am Beispiel Hamburgs zu beleuchten.

Der Zentralverband Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender (ZDK) bildete bis zur Jahrhundertwende die agitatorische Speerspitze der kleinhändlerischen Interessenvertretung auf nationaler Ebene.[60] Er setzte sich vorwiegend aus korporativen Mitgliedern zusammen, die sich in erster Linie aus dem Kolonialwarenhandel rekrutierten.[61] Die Mitgliederzahl wuchs von etwa 4.000 1889/90 über rund 10.000 1894/95 auf ungefähr 15.000 1897/98[62], war damit deutlich kleiner als die der Handwerkerverbände oder gar die des Bundes der Landwirte. Allerdings entfaltete der Zentralverband eine breitenwirksame Korrespondenz mittels Eingaben und Denkschriften, die die staatlichen und parlamentarischen Institutionen überfluteten: Bis 1898 wurden insgesamt 124 verschiedene Eingaben in teilweise vierstelliger Zahl versandt, ferner mehrere hundert Zeitungen mit regelmäßigen Stellungnahmen bedacht.[63] Der Präsident Hermann Schulze (Gifhorn) zielte auf eine Koordinierungsinstanz kleinhändlerischer Interessenvertretung, auf

59 So die übliche Bewertung der Zeitgenossen. Vgl. Kleinhandel, 1907, 566.
60 Zur Einschätzung und Geschichte vgl. WEIN, 1968, 44-48; GELLATELY, 1974, 121-128, 136-137, welche allerdings nicht auf die in der StUB Göttingen vorhandene Verbandszeitschrift zurückgreifen. Eine befriedigende Arbeit über die Interessenverbände des Kleinhandels steht noch aus.
61 Eine Auflistung der zusammengeschlossenen Vereine in: MZDK 9, 1898, Extranummer, 7-8. Seite 7 weist ferner die im Zentralverband vertretenen Geschäftszweige aus.
62 Detailliertere Mitgliederzahlen in: Ebd., 5.
63 Ein genaues Verzeichnis der Eingaben in: Ebd., 6-7.

Bündelung und Vereinheitlichung[64] - ein Ziel, welches bis 1898 im Rahmen der finanziell geringen Möglichkeiten prinzipiell erreicht wurde.

Hauptgegner der Anfangsphase, d.h. der späten 80er, frühen 90er Jahre bildeten Hausierer, Abzahlungsgeschäfte, v.a. aber die expandierenden Konsumvereine.[65] Darunter lassen sich auch die Beamten- und Offiziersvereine fassen, die in den Berliner "Waarenhäusern" für Offiziere und Beamte[66] seit 1883 bzw. 1889 ihre bedeutendsten Vertreter hatten. Versandhandel treibend, bildeten sie doch genossenschaftliche Vereinigungen beträchtlichen Ausmaßes. Der ZDK forderte über Jahre das Verbot dieser Unternehmen, stieß jedoch auf deutliche Ablehnung seitens der Reichsregierung, die den Rechtsstandpunkt des 1889er Genossenschaftsgesetzes vertrat. Daher verfuhr der Verband zweigleisig: Niedriger gehängt, wurde immer wieder eine gerechte, d.h. höhere Besteuerung der Konsumvereine gefordert: "Was nun die Waarenhäuser anlangt, so ist es eine nur gerechte Forderung, daß sie nach dem Umfange ihres Geschäftes scharf besteuert werden müssen...; leider läßt unsere jetzige Gesetzgebung nicht zu, daß sie auf andere Weise angegriffen werden."[67] Der hier angeführte Begriff des Warenhauses war während der ersten Hälfte der 1890er Jahre jedoch besetzt, und nicht Warenhäuser im späteren Sinne der Gesetze fielen hierunter, wie die Proteste gegen ein geplantes "medicinisches Waarenhaus" sowie das "Waarenhaus des deutschen Post- und Telegraphenassistenten-Verbandes" belegen.[68]

Die Wahrnehmung der Warenhäuser erfolgte dagegen sporadisch, angesichts mangelnder äußerer Unterscheidungskriterien konnten die inneren Neuerungen kaum adäquat erfasst werden. So verwundert es nicht,

64 Vgl. das Schreiben Schulzes an Jacobey v. 24.6.1895, STA Hbg. 112-3 I Bürgerschaft I C 1106, wo es apodiktisch heißt: "...; vereinzelte Petitionen wirken nichts;..."

65 Als Beispiel: Die Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung und deren Folgen. Vortrag, gehalten von Herrn Senator H. Schulze, MZDK 1, 1890/91, Nr. 2, 1-5.

66 Das Warenhaus für deutsche Beamte war zwar eine Aktiengesellschaft, faktisch aber ein vornehmlich Versandgeschäft betreibender Konsumverein auf Aktienbasis. Die Bezeichnung "Warenhauskonsumverein auf Aktien" (STRESEMANN, 1900, 704) trifft dieses Konglomerat nur bedingt.

67 Auszug aus einer Rede Schulzes: Zweiter Verbandstag von Kaufleuten und Gewerbetreibenden Süddeutschlands am 23. August 1891..., MZDK 1, 1890/91, Nr. 5, 1-16, hier 2.

68 Waarenhaus für deutsche Aerzte und Apotheker, MZDK 3, 1892/93, Nr. 5/6; Das medicinische Waarenhaus, MZDK 6, 1895/96, Nr. 3/4, 12; Ueber das Waarenhaus, MZDK 6, 1895/96, Nr. 12, 3. Auch die französischen Warenhäuser wurden nicht als solche bezeichnet, wie etwa Wohlfahrtseinrichtungen, 1881 zeigt.

daß erst im Mai 1893 der Blick auf die neue Betriebsform gelenkt wurde. Dabei beschäftigte sich der ZDK bezeichnenderweise mit den französischen "große(n) Modewaaren-Magazine(n)" und ging kurz auf deren Besteuerung ein, um diese Maßnahme gleich wieder für Konsumvereine zu empfehlen.[69] Kurz darauf folgt die erste namentliche Erwähnung der "Bazare der Herren Werthheim (sic!), Lubasch pp..."[70]: ohne Steuerforderung, ohne sie als neues Element hervorzuheben und ohne weitere Folgen für die Zielsetzungen des Verbandes. Erst die Koblenzer Generalversammlung vom August 1895 setzt sich mit dem Problem wieder auseinander: Eigentlicher Gegner war der "sozial zersetzende" Großbetrieb. Ausgehend von den stark aufkommenden Filialbetrieben, forderte man eine Besteuerung dieser "Ausschreitungen des Großkapitals" nach französischem Vorbild, weitete diese aber auch auf die "Aktien-Detailgeschäfte" aus.[71] Die Stoßrichtung gegen die Großgeschäfte ist deutlich sichtbar, die "Waarenbazare" bildeten aber noch keinen gesonderten Gegenstand einer Steuerforderung. Solche wurde jedoch gegen Großbetriebe außerhalb des Konsumvereinswesens erhoben, so in einer Eingabe an den preußischen Finanzminister, die eine progressive Filial- bzw. Betriebspersonalsteuer verlangte.[72]

Der eigentliche Anstoß zur Forderung einer Steuer für Warenhäuser kam von außen: Der Steuerantrag des bayerischen Konservativen Lutz wurde emphatisch begrüßt, Bayern zum Vorbild mittelstandsfreundlicher Politik stilisiert[73], während entsprechende parlamentarische Vorstöße in Sachsen und Preußen lediglich konstatiert wurden.[74] Diese unterschiedliche Reaktion läßt darauf schließen, daß die allgemein gegen Großbetriebe im Kleinhandel gerichtete bayerische Initiative eher den Wünschen des Zentralverbandes entsprach, denn es galt nicht, ge-

69 Die Riesen-Bazare in Frankreich, MZDK 3, 1892/93, Nr. 5/6, 8.

70 (Verschiedene Mittheilungen), MZDK 3, 1892/93, Nr. 7/8, 8.

71 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 8. Generalversammlung des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute in Coblenz am 25. August 1895, MZDK 6, 1895/96, Nr. 1/2, 1-20, Zitate 12, 13. Zur französischen Warenhaussteuer vgl. NORD, 1986, 60-99.

72 Eingabe an Finanzminister Miquel v. 10.11.1895, MZDK 6, 1895/96, Nr. 3/4, 3-4.

73 Besteuerung der Filiale (sic!) und Waarenhäuser, MZDK 6, 1895/96, Nr. 3/4, 12-13; Im benachbarten Bayern, Ebd., Im Umschlag, (2)-(3); Besteuerung der Waarenhäuser usw., MZDK 6, 1895/96, Nr. 5/6, 10; Gegen Waarenhäuser und Versandgeschäfte, Ebd., 15-16.

74 Sachsen: Zur Besteuerung der Filiale, MZDK 6, 1895/96, Nr. 7/8, 10; Preußen: Steuerpflicht der Großbetriebe, Ebd., Nr. 11, 3.

gen eine Betriebsform Front zu machen, sondern eine Gesamtentwicklung zu bekämpfen. Die zu dieser Zeit noch geringe Bedeutung der Warenhäuser mag ein übriges beigetragen haben.
Erst im August 1896 fasste der ZDK eine eigenständige Stellungnahme zur Warenhaussteuer ins Auge. Angeregt durch einen Antrag des Verbandes von Kaufleuten der Provinz Hannover, sprach man sich für eine "progressive Besteuerung der Versandgeschäfte, Bazare etc." in Form einer Umsatzsteuer aus.[75] Diese Anregung wurde in einer Denkschrift verarbeitet, die der Zentralverband im Dezember 1896 sämtlichen Regierungen, den Handelskammern sowie einer großen Anzahl von Abgeordneten zusandte.[76] Obgleich in erster Linie gegen die Konsumvereine gerichtet, bildete sie doch den eigentlichen Beginn einer sich mehr und mehr auf das Warenhaus zuspitzenden Kampagne, deren Tenor nun auch verstärkt auf die parlamentarische Argumentation Einfluß nahm: Die schwere Bedrückung des Kleinhandels durch "Waarenhäuser, Bazare, Versandgeschäfte, Aktiengesellschaften..." führte der ZDK Ende 1896 auf die unlauteren Geschäftspraktiken dieser "Ramschbazare und Schleudergeschäfte" zurück, welche mit Lockartikeln und Betrügereien arbeiteten, während sie ihre Angestellten "kläglich" behandelten. Würde man diesem wirtschaftlichen Treiben tatenlos zusehen, wäre das soziale Ergebnis eine Zwei-Klassen-Gesellschaft, die Aufreibung des Mittelstandes, politisch folglich die Schutzlosigkeit der bestehenden monarchischen Ordnung. Dagegen wirke in erster Linie "eine besondere Besteuerung dieser Betriebe entsprechend ihrem Umfange"; der zeitgleiche preußische Antrag v. Brockhausen sei richtig, lediglich die Untergrenze solle auf 200.000 M verringert werden. Zugleich forderte der Verband ein Verbot der Aktiengesellschaften im Kleinhandel. Der Mittelstandsideologie gemäß, galten die Warenhäuser als "verfassungswidrig und gemeinschädlich"[77], entsprechend sei mit ihnen zu verfahren. Damit waren die Ziele des ZDK auch in der folgenden Debatte abgesteckt: Die Durchbrechung einer klar umrissenen Kleinhandelswelt ließ die Warenhäuser als zerstörerische Mächte erscheinen, deren "Rechtsbruch" mit Rechtsbruch im Sinne einer tiefgreifenden Veränderung des vorhandenen rechtlichen Rahmens begegnet werden

75 Bericht über die Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Kaufleute am Sonntag, 23. August 1896..., MZDK 7, 1896/97, Nr. 1/2, 2-16, hier 15.
76 Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Handel- und Gewerbetreibenden im deutschen Mittelstande und Vorschläge zur Besserung dieser Verhältnisse, MZDK 7, 1896/97, Extranummer, 1-11.
77 Ebd., 7; Für die vorhergehenden Zitate: Ebd., 6.

dürfe, da wichtigere, sozialpolitische Ziele gefährdet seien. Konsequent bedeutete das ein Verbot; sollte dies nicht durchzusetzen sein, gelte es, die Warenhaussteuer, verstanden als "Kampfsteuer des Kleinhandels"[78], zu propagieren und durchzusetzen.
War so die Zielrichtung der folgenden Auseinandersetzung abgesteckt, erfolgte nun eine propagandistische Auffüllung: Die bisher nur sporadisch thematisierten Warenhäuser gerieten mehr und mehr in den Mittelpunkt des Verbandsinteresses, zumal das 1896er Genossenschaftsgesetz weitere Erfolge gegen Konsumvereine in weite Ferne gerückt hatte.[79] Dies zeigt sehr deutlich die Anzahl der Artikel der Verbandsmitteilungen zum Thema Warenhäuser und Besteuerung. 1895/96 waren es 14, 1896/97 37, 1897/98 38, 1898/99 34, wobei ab Dezember 1898 eine eigenständige Kolumne "Waarenhäuser und Umsatzsteuer" eingerichtet wurde, die jeweils mehrere, hier nur zusammengefaßt aufgeführte Artikel enthielt. Dabei handelte es sich nicht um interne Nachrichtendienste, vielmehr bildete die Verbandszeitschrift neben den Eingaben das zweite Bein der Propaganda, denn von jeder Nummer wurden teilweise mehrere tausend Exemplare an Entscheidungsträger versandt.
So sehr der Verband aber auch prinzipiell für die Steuer stritt und sich hierbei nicht durch energischen Widerstand der Handelskammern entmutigen ließ[80], bezüglich ihrer Ausgestaltung hatte er kein festes Konzept: Favorisierte man 1897 eher den Vorstoß der preußischen Regierung nach kommunaler Besteuerung, gewann man trotzdem dem BdL-Vorschlag nach einheitlicher Reichsregelung Sympathien ab.[81] Sollte die Steuer einesteils "fühlbar wirken", setzte man andererseits die Untergrenze der Besteuerung im Mai 1897 auf 500.000 M fest; die noch im Januar geforderten 200.000 M schienen auch "solide Detailgeschäfte" zu treffen.[82]

78 STRESEMANN, 1900, 732.
79 Sicherlich ist die Konzentration auf gesetzliche Maßnahmen des Jahres 1896, etwa UWG, die Novelle des Genossenschaftsgesetzes oder aber die preußische Wanderlagersteuer für die späte Agitation gegen das Warenhaus bedeutsam. Wesentlicher scheint aber, daß man gegen etwas begrifflich nicht Gefasstes nicht vorgehen kann.
80 Vgl. Die Kleinhandelsfragen in den Handelskammern, HuG 4, 1896/97, 395 (Vollständige Ablehnung der 1897er Denkschrift).
81 Zur Frage der Umsatzsteuer in Preußen, MZDK 7, 1896/97, Nr. 12, 6; Eingabe an den Vice-Präsidenten des Königlich Preußischen Staats-Ministeriums und Finanzminister v. Miquel v. 22.09.1897, MZDK 8, 1897/98, Nr. 2, 1-2; Eine Reichs-Umsatzsteuer von Waarenhäusern etc., MZDK 7, 1896/97, Nr. 10/11, 11.
82 Die "tägliche Rundschau", MZDK 7, 1896/97, Nr. 13, 1-2.

Diese fehlende argumentative Stringenz kann jedoch nicht als Wankelmut gedeutet werden, ging es dem Verband doch vorrangig um prinzipielle Akzeptanz seiner Grundgedanken. So hieß es anläßlich einer preußischen Plenarsitzung: "Von großer Wichtigkeit für unsere Bestrebungen ist es, daß darin die Nothlage des Kleinhandels von allen Seiten anerkannt, Abhülfe dringend befürwortet wurde."[83] Vor diesem Hintergrund versuchte man dann durchaus flexibel zu argumentieren, wie Eingaben des Jahres 1898 belegen.[84] Das undifferenzierte Klagelied war Vorspiel einer differenzierteren Interessenvertretung gegenüber den Regierungsstellen. Auf diese Weise gelang es, die preußische Regierung zu einem ersten Gesetzentwurf zu bewegen, der im Mai 1898 gemeinsam mit den Interessenvertretungen beraten und im Januar 1899 den Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt wurde.[85]

Damit sind wir schon in der direkten Vorgeschichte des preußischen Gesetzes. Zuvor gilt es jedoch, die Frage zu erörtern, ob angesichts der zersplitterten Interessenvertretung des Kleinhandels die örtlichen Schutzvereine nicht eine größere Rolle in der Vorgeschichte der Steuergesetze gespielt haben, sei es durch vorzeitige Wahrnehmung des Warenhauses als Gefahrenquelle, sei es durch Mobilisierung der sich bedroht fühlenden Kleingewerbetreibenden.

Als Beispiel möge Hamburg dienen: Hier hatte sich schon in den 1870/80er Jahren ein breites Netz branchengebundener Detaillistenvereine gegründet, die neben geselligen Aufgaben gerade seit Ende der 1880er Jahre wirtschaftspolitische Zwecke verfolgten, denn nach dem Zollanschluß endete die bisherige Quasimonopolstellung des hamburgischen Kleinhandels, der Wettbewerb verschärfte sich.[86] V.a. die beiden größten Vereine, der "Verein der Colonialwarenhändler von 1872 in Hamburg" sowie der "Hamburg-Altonaer Verein der Fettwaarenhändler von 1897" agitierten seit Ende der 1880er Jahre verstärkt gegen die in Hamburg vergleichsweise bedeutenden (Beamten)Konsumvereine: Ziel

83 Die Umsatzsteuer im preußischen Abgeordnetenhause, MZDK 8, 1897/98, Nr. 11/12, 1-6, hier 1.

84 Bitte an Se. Majestät den Kaiser und König Wilhelm II. v. 11.03.1898, MZDK 8, 1897/98, Nr. 7, 1-2; Eingabe an den Vicepräsidenten und Finanzminister Herrn Dr. v. Miquel wegen Besteuerung der großkapitalistischen Detailhandelsbetriebe und der Consumvereine v. 07.05.1898, Ebd., Nr. 9, 2-3.

85 Conferenz wegen der Waarenhäuser, Ebd., 3-4; Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/99, 306.

86 Vgl. GELLATELLY, 1974, 84-97, dessen Darstellung der Detaillistenvereine v.a. zeigt, daß er die angegebenen Quellenbestände nicht oder aber ohne Sorgfalt durchgesehen hat.

war definitiv deren "Ausmärzung"[87]. Die geringe Resonanz seitens der staatlichen Stellen führte, beschleunigt durch starke antisemitische Sammlungsbemühungen, zu einer Konzentration der Kräfte: Im November 1895 wurde der "Zentralausschuß Hamburg-Altonaer Detaillisten-Vereine" gegründet, dessen Ziel die Durchsetzung kleinhändlerischer Interessen in Bürgerschaft und Senat bildete. Als reiner Agitationsverband wirkte daneben der 1892 gegründete "Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe".

Beider Tätigkeit konzentrierte sich bis Ende 1897 eindeutig auf die Konsumvereine, die Archivalien lassen keinen Schluß auf frühere Bemühungen gegen Großbetriebe an sich erkennen.[88] Die Forderungen des ZDK gegen "Beamten- und Offizierswaarenhäuser" wurden zwar mitgetragen, mangels entsprechender Betriebe vor Ort setzte aber eine konkrete Arbeit der Vereine hier nicht an. Auch die schon längere Zeit bestehenden Unternehmen M.J. Emden & Co. bzw. Gebr. Heilbuth gerieten noch nicht ins Visier kleinhändlerischer Agitation. Wiewohl die Versatzstücke der Mittelstandsideologie immer wieder propagiert wurden, wiewohl gerade der "Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe" rigoros den moralischen Anspruch des Mittelstandes zum Ausdruck brachte, die Großbetriebe blieben faktisch unbehelligt, waren sie doch integraler Bestandteil hamburgischen Kleinhandels.[89]

Dies änderte sich schlagartig, als Ende 1897 die Firma J. Braun ein erstes architektonisch erkennbares Warenhaus errichtete, direkt gefolgt von Hermann Tietz und den Gebr. Heilbuth[90]: Die sichtbar gewordene Gefahr bildete den Anlaß für Massenversammlungen der Detaillistenvereine, deren Resolutionen analog zu Preußen und Sachsen progressive Umsatzsteuern forderten.[91] Beispiele anderer Städte vor Augen, verlangte der "Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe"

87 Hamburger Colonial- und Fettwarenzeitung, Nr. 21 v. 18.07.1891, STA Hbg. 331-3 Politische Polizei V 20, Bd. 1; Vgl. auch Hamburger Nachrichten, Nr. 213 v. 09.09.1893, STA Hbg. 331-3 Politische Polizei V 510, Bd. 1. Beide Vereine waren Mitglieder des ZDK.

88 STA Hbg. 331-3 Politische Polizei V 488, Bd. 1 (Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe); Ebd. V 618 (Zentralausschuß...).

89 Den besten Überblick in Buch, 1930, XI 6-XI 84.

90 Die Firma Hermann Tietz war in Hamburg seit 1895 ansässig, der erste der Heilbuthschen Brüder errichtete 1893 ein Geschäft in Hamburg. Entscheidend waren jedoch auch hier Neu- und Umbauten, die die Gefahr augenscheinlich machten.

91 Es ist bezeichnend, daß direkt hiernach, im Dezember 1897, ein eigener Aktenbestand über die "Auseinandersetzungen um Warenhäuser und Konsumvereine" durch die politische Polizei angelegt wurde. Vgl. STA Hbg. 331-3 Politische Polizei S 6750, Bd. 1.

Anfang Januar Maßnahmen gegen diesen "Großbazar", eine von 1% bis 8% progressiv steigende Umsatzsteuer ab 200.000 Mark galt als angemessen.[92] Das Thema wurde angesichts der bevorstehenden Bürgerschaftswahlen sogleich seitens der Antisemiten aufgegriffen, unterstützt vom Zentral-Ausschuß, der jeden Bürgerschaftskandidaten über dessen Haltung zur Umsatzsteuer befragte.[93] Die Prognose der Hamburger Neuesten Nachrichten vom November 1897, daß die Umsatzsteuer "in der nächsten Zeit, besonders aber kurz vor den Bürgerschaftswahlen, vor allen Fragen den größten Spielraum in der Erörterung kommunaler Angelegenheiten einnehmen würde"[94], bewahrheitete sich. Kontrovers diskutiert, wurde die Bekämpfung der Warenhäuser schon am 02.02.1898 in der neuen Bürgerschaft gefordert.[95]

Auch das Hamburger Beispiel zeigt, daß es eine langfristige Vorbereitung des Steuergedankens seitens der mittelständischen Gruppen nicht gegeben hat. Die plötzliche, eruptive Aktivität angesichts der neuen Warenhäuser, basierend auf einer lange zurückreichenden Agitation zugunsten des Kleinhandels, läßt jedoch den vor Ort spürbaren Druck ahnen, dem Parlamente und Abgeordnete angesichts mittelständischer Mobilisierung in dieser Frage ausgesetzt waren. In Hamburg gelang den Kleinhandelsvertretern die Themensetzung im Parlament, ebenso in vielen Stadtparlamenten Preußens und Sachsens.[96] Welchen Erfolg die Bewegung gegen die "Großbetriebe im Kleinhandel" letztlich hatte, die sich immer mehr auf die Warenhäuser konzentrierte, darüber mußten nun Parlamente und Regierungen entscheiden.

92 Mitteilungen des Vereins..., Nr. 34 v. 04.01.1898, STA Hbg. 331-3 V 488, Bd. 2.
93 Hamburger Fremdenblatt, Nr. 17 v. 21.01.1898, 2. Beibl., STA Hbg. 331-3 V 618.
94 Hamburger Neueste Nachrichten, Nr. 20 v. 25.01.1898, STA Hbg. 331-3 S 6750, Bd. 1.
95 Dabei ist natürlich auch auf die wahltaktische Funktionalisierung dieses mobilisierenden Themas hinzuweisen: Wahltermine waren der 15.02. (Allgemeine Wahlen), 18.02. (Grundeigentümer) und 22.02. (Notablen).
96 Beispiele bieten etwa Berlin (Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 5, 1897/98, 442) oder Beuthen (Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/99, 220.

3. Übernahme und Umformung der Steuergesetze bis 1900

3.1 Themensetzung im Parlament: Erste Anträge und deren Folgen

3.11 Kampf gegen das "Großkapital" in Bayern seit 1893

Will man die bayerische Warenhaussteuerdebatte erklärend verstehen, so ist ein Blick auf die politische und steuerliche Verfassung des Königreichs unabdingbar. Dabei wirkt sich die unzureichende Erforschung der sogenannten Prinzregentenzeit, die von 1886/90 bis 1912/3 anzusetzen ist, stark einschränkend aus.[1] Die schlechte Forschungslage ist überraschend, bietet sich Bayern wegen seiner vergleichsweise langsamen Industrialisierung[2], des Gegensatzes (national)liberaler Regierungen und ultramontaner/konservativer Landtagsmehrheit[3] bei einem gleichzeitig vergleichsweise demokratischen Wahlrecht[4] doch in vieler Hinsicht zum Vergleich für die andersgeartete Entwicklung gerade Preußens und Sachsens an.

Ein politisches Machtzentrum war während der Prinzregentenzeit nicht mehr eindeutig auszumachen. Die gottesunmittelbare Stellung des Monarchen wurde zwar in der offiziellen Staatsrechtslehre v. Seydels pro-

1 Das wichtigste Werk über die Prinzregentenzeit (MÖCKL, 1972) geht zwar auf wirtschaftspolitische Probleme ein, hier dominieren jedoch die Beziehungen zwischen Bayern und dem Reich. Auch die sozioökonomische Grundlegung entspricht nur ansatzweise der von Bosl in seinem grundlegenden Vortrag 1964 geforderten eingehenden statistischen Grundlagenforschung (BOSL, 1965, 2), die er selbst nie hat einlösen können. Trotzdem bilden die Arbeiten der Bosl-Schule neben denen Wolfgang Zorns die wichtigsten Beiträge zur bayerischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Prinzregentenzeit. Ein Überblick über die karge Forschung bei ECKHARDT, 1976, 17-43. Differenzierungen dieser vielfach mit Blick auf die eigenartige bayerische Entwicklung ab 1918 geschriebenen Darstellungen ergaben in jüngster Zeit v.a. Einzelfalluntersuchungen, die sich gerade auf München konzentrierten (PRINZ/KRAUSS (Hg.), 1988; HARDTWIG/TENFELDE (Hg.), 1990; BAUER (Hg.), 1992).
2 Vgl. SCHNORBUS, 1969; Pointilistisch: ZORN, 1975; Umfassendste Studie: SPILKER, 1985, dessen Quellengrundlage jedoch einzig Statistiken bilden.
3 ZORN, 1974.
4 RITTER/NIEHUSS, 1980, 150-154.

pagiert und formaljuristisch untermauert[5], erschien aber angesichts der Ereignisse um die Etablierung der Verweserschaft, dann der Regentschaft 1886 sowie der mangelnden politischen Entscheidungskraft des Prinzregenten Luitpold zunehmend obsolet.[6] Wachsende Bedeutung erhielt das Geheimkabinett, viele Entscheidungen wurden durch dessen Absprache mit der Regierung getroffen. Diese bestand bis 1903 aus protestantischen (National)Liberalen, deren politische Grundorientierung sich auch unter dem katholischen Ministerpräsidenten v. Podevils, d.h. bis 1912, kaum veränderte. Die bayerischen Staatsregierungen fühlten sich jedoch zugleich einer staatskonservativen Grundhaltung verpflichtet: Hauptziel der herrschenden Gruppen war die "Aufrechterhaltung des bisherigen liberal-staatskonservativen Systems und des Einflusses der es tragenden Schicht aus Bürgertum und Bürokratie, unter Zurückdrängung einer katholisch-patriotischen Opposition,..."[7] Diese hatte ihren Schwerpunkt im bayerischen Landtag, besaß dort ab 1887 eine nur zwischen 1893 und 1899 unterbrochene absolute Mehrheit der Mandate.[8] Entscheidend für die politische Gesamtlandschaft wurde die seit den späten 1880er Jahren verstärkt einsetzende politische Mobilisierung breiter Bevölkerungsteile, die durch den vergleichsweise geringen Zensus[9] und das seit 1881 geltende geheime Wahlrecht entscheidend gestützt wurde. Erfaßte diese - organisatorisch sichtbar im Bayerischen Bauernbund - zuerst die Landwirtschaft, so wurden seit Anfang der 1890er Jahre auch weite Teile des Handwerks und Kleinhandels politisch mobil.[10] Weit stärker als den lange Zeit politisch führenden liberalen Parteien[11] gelang es dem Zentrum nach anfänglichen Einbußen, diese Tendenzen aufzunehmen und in einem verstärkt sozialpolitisch orientierten Programm umzusetzen, wobei die Mischung bayerisch-partikularistischer, konservativ-ständischer und demokratisch-egalitärer Elemente zu einer mit dem Reichszentrum in ständigem Konflikt liegenden Politik führte. Dies änderte sich erst 1905, als die Vertreter des linken Flügels entscheidende Niederlagen erlitten.[12]

5 SEYDEL, ^{2}1894, v.a. 18-20. Keine Abschwächung in PILOTY, 1913, 76-81.
6 Ereignisüberblick bei HUBER, 1969, 387-401.
7 ALBRECHT, 1975, 349.
8 Eine Übersicht der Mandatsverteilung bei RITTER/NIEHUSS, 1980, 155.
9 Wahlberechtigt waren alle männlichen, mindestens 21 Jahre alten Steuerzahler. Bayern kannte bei der Gewerbesteuer keine Untergrenzen, so daß alle Gewerbetreibenden wählen konnten und deren Stimmen jeweils gleich zählten.
10 Ursache hierfür bildete die später als im Reich einsetzende krisenhafte Entwicklung breiter Teile des Handwerks sowie die wachsende Konkurrenz des alten mit dem neuen Kleinhandel. Zum letzteren v.a. ADLMAIER/ZAHNBRECHER, 1909.
11 Hierbei waren sie jedoch durch die von der Regierung jeweils festzulegende Wahlkreiseinteilung bis 1905 entscheidend begünstigt. Vgl. hierzu THRÄNHARDT, 1973, 113-122, ein Werk, welches auch für die bayerische Parteiengeschichte (79-95) sowie die Entstehung eines politischen Massenmarktes wesentliches bietet (96-112).

Die Mobilisierung breiter Teile der Gesellschaft führte vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der pragmatischen Sozialdemokratie[13] seit 1890 zu wichtigen Konzessionsentscheidungen der Regierung im wirtschaftspolitischen Bereich, die auch die wachsende Bedeutung des Landtages und der politischen Öffentlichkeit deutlich machten. Die industriefreundliche Politik der 1880er Jahre wich mehr und mehr einer Orientierung auf den auch die Landwirtschaft umfassenden Mittelstand. Im Bereich des Kleinhandels wurden im Jahr 1890 Beamten- und Offiziersvereine als unerwünschte Geschäftsformen bezeichnet, ihre Etablierung in Bayern abgelehnt, ferner gegen den Verkauf der Konsumvereine an Nichtmitglieder vorgegangen sowie deren Rechte beim Branntweinverkauf rigide beschnitten. Auch gegen Hausierer und Detailreisende ging man früher und härter als andere Bundesstaaten zu Werke.[14] Damit waren wichtige Forderungen des in Bayern überlokal kaum organisierten Kleinhandels erfüllt. Zugleich stellte sich die Regierung aber lange Zeit gegen die dann vom Zentrum und der SPD mit Emphase verlangte Reform des bayerischen Steuerwesens[15], welches seit den 1880er Jahren mehr und mehr obsolet wurde. Dieses war in Anlehnung an die revolutionäre französische Steuergesetzgebung entstanden und basierte auf einer Kombination enorm hoher indirekter Verbrauchssteuern[16] und allgemeiner Ertragsbesteuerung. Letztere teilte sich in Grund-, Haus-, Wandergewerbe-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und eine sog. Einkommensteuer, die jedoch den Arbeitsertrag

12 Über diese Entwicklung berichtet am ausführlichsten KNAPP, 1973 sowie LOTH, 1984, 43.
13 Grundlegend HIRSCHFELDER, 1979.
14 Zur Mittelstandspolitik vgl. die 1895 geschriebenen rückblickenden "Bemerkungen zum Antrag Lutz & Gen.", in: BHSTA MWi 8446.
15 Zur bayerischen Steuerverfassung vor 1899 v.a. LOTZ, 1897, 549-590; SCHANZ, 1900, 1-164; STECHELE, 1906, 6-21. Zum Stellenwert des bayerischen Steuersystems: GERLOFF, 1929, 48. Geschichtlicher Überblick bei EHEBERG, 1927, 1072-1074. Das politische Hauptproblem bildete die Einführung einer allgemeinen, progressiv gestalteten Einkommensteuer.
16 Betrug das Gesamtaufkommen der direkten Steuern 1881 23.362.568,24 M, so steigerte es sich 1890 auf 29.011.288,60 M, 1900 auf 37.880.614 M und 1907 auf 43.566.525,56 M. Der Malzaufschlag allein, gemeinhin als Biersteuer bezeichnet, betrug für die gleichen Jahre 32.667.764,07 M; 36.507.176,02 M; 43.832.507,29 M und 41.351.530,67 M. Zahlen nach Staatsfinanzen, 1911, 2-3, 24-25.

erfaßte. Diese Staatssteuern wurden mit Gemeinde-, Distrikt- und Kreisumlagen belegt, konnten damit auf das dreifache erhöht werden.
Bayern hat neben Mecklenburg und Elsaß-Lothringen im Bereich der direkten Steuern am längsten an einem reinen Ertragsteuersystem festgehalten. Die seit den 1870er Jahren im Deutschen Reich allmählich erfolgte Auffächerung der Mittelaufbringung zugunsten einer allgemeinen Vermögens-, v.a. aber einer allgemeinen Einkommensteuer schien in Bayern lange Zeit kaum möglich, da der Hauptbetrag der direkten Besteuerung von der das Königreich prägenden Landbevölkerung aufgebracht wurde - die Veranlagung stieß hier auf nicht zu überwindende Hürden. Der 1879 erfolgte Vorstoß des bayerischen Finanzministers v. Riedel zur Einführung einer moderaten Einkommensteuer wurde vom Landtag strikt abgelehnt, die Reform des Jahres 1881 erschöpfte sich in Verbesserungen, führte aber nicht zu grundlegenden Strukturveränderungen.[17] Diese Stagnation machte sich in erster Linie bei der Gewerbesteuer negativ bemerkbar. Deren, der französischen Patentsteuer nachgebildete Veranlagung nach einer ortsmäßig gestaffelten Normalanlage und einer an äußeren Merkmalen orientierten Betriebsanlage, zielte auf eine vergleichsweise homogene, kleingewerblich organisierte Wirtschaft. Großbetriebe wurden mittels der Betriebsanlage nur unzureichend besteuert, auch wenn die Steuerausschüsse gerade im Bereich des Handels Möglichkeiten steuersteigernder Einzelveranlagungen hatten.[18] Selbst diese reichten nur bis zu 2,5% des Ertrages, während der übliche Höchstsatz 1,5% betrug. War somit der Besteuerung eine vergleichsweise geringe Höchstgrenze gezogen, bestand andererseits keine Untergrenze für kleine Betriebe, deren prozentuale Belastung in keinem akzeptablen Verhältnis zu der der größeren Betriebe stand. Die starre bayerische Gewerbesteuer bedeutete faktisch eine zunehmende Entlastung der Großbetriebe, vergleicht man sie mit den Regelungen anderer deutscher Bundesstaaten, etwa Sachsens. Je weiter der industriestaatliche Wandel Bayerns voranschritt, desto dringlicher wurde der Zwang zu grundsätzlicher Steuerreform.
Führte so die zunehmende Bedeutung von Handel und Industrie in Bayern seit den 1880er Jahren zu einer wachsenden Kritik des bestehenden, an einer mittelständisch-agrarischen Welt ausgerichteten Steuersystems, so führte die Agrarkrise der frühen 1890er Jahre zu ersten, auch die

17 Hintergrundmaterial in: BHSTA MWi 8445.
18 Eine Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen dieses äußerst komplizierten und schwer zu handhabenden Steuerrechtes bei LOTZ, 1897, 572-584.

Großbetriebe des Kleinhandels betreffenden Gesetzesinitiativen. Dadurch sollte die Besteuerung auf die industrielle Welt ausgerichtet werden, nicht zwecks Veranlagung gemäß erhöhter Leistungsfähigkeit, sondern zur überproportionalen Belastung der Großbetriebe insbesondere des Kleinhandels, weniger der Industrie. Angesichts der Wahlergebnisse 1893 gab zuerst der Landtag seine reservierte Haltung gegenüber einer zunehmenden Individualbesteuerung auf[19], wurde im "Großkapital" selbst von breiten Teilen der Liberalen eine zerstörende Macht gesehen. Der Antrag des Zentrumsabgeordneten Eugen Jäger vom 10.10.1893 forderte vorrangig staatliche Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft, verknüpfte diese aber mit einer vollständigen Revision der bayerischen Steuerverfassung: Die Staatsregierung sollte Gesetzentwürfe vorlegen, wodurch

> "eine vollständige Revision unserer dermaligen Steuergesetzgebung vorgenommen wird in dem Sinne, daß eine progressive Besteuerung ohne Maximalgrenze durchgeführt, hiedurch der kapitalistische Großbesitz und Großbetrieb ausgiebiger als bisher herangezogen und eine Entlastung des mittleren und kleineren Besitzes, insbesondere eine Herabsetzung der Grundsteuer erreicht wird;..."[20]

Derart allgemein gehalten, konkretisierte erst die folgende Debatte die Zielsetzungen des Antragstellers: Jäger wandte sich gegen die gesellschaftliche Mobilisierung des auch Bayern umwälzenden Kapitalismus. "Wir wollen, soweit es möglich ist, unsere Verhältnisse wieder zurückzuführen suchen zu dem Zustande, daß nicht zu viele Reiche, nicht zu viele Arme bestehen, sondern eine möglichst gleichmäßige Vertheilung des Besitzes stattfindet."[21] Angesichts der offenbaren Zerreibung des Mittelstandes, der "zunehmenden Pauperisierung unserer Verhältnisse" sei es die "Pflicht des Staates und der Gesetzgebung, von der auch wir ein Theil sind, hier einzugreifen, soweit es möglich ist"[22]. Hauptmittel sei eine sozialpolitische Ausgestaltung der Steuerpolitik, die eine christlich geprägte, ruhig voranschreitende Gesellschaft der Gleichen ansatzweise ermögliche. Die auf die Landwirtschaft durchschlagende Krise sei erst Vorbote des Kommenden; auch das Gewerbe sei in Gefahr, wie Massenfilialen in München, v.a. aber die französischen "Riesenmagazine" deutlich machten. Dieser Gefahr müsse man vorbeu-

19 Wesentlich hierfür waren innerparteiliche Machtverschiebungen des Zentrums, wo seit Anfang der 1890er Jahre der "linke" Flügel wachsende Bedeutung gewann.
20 Beilagen BA, Nr. 13 v. 10.10.1893, 460.
21 Sten. Ber. BA, Debatte v. 24.10.1893, 255.
22 Ebd. Erstes Zitat Ebd., 254.

gend entgegentreten, ansonsten sei angesichts wachsender Verarmung eine "soziale Revolution" nicht mehr auszuschließen, auch wenn sich zur Zeit nur die Industriearbeiter vorbereiteten, "die Armee einer Revolution zu sein, loszubrechen gegen Thron und Altar, gegen die ganze christliche Ordnung und Gesellschaft."[23] Gegen diese Vermengung restaurativer und egalitär-utopischer Elemente wandte sich v.a. der Sozialdemokrat v. Vollmar, der sich für eine allgemeine progressive Einkommensteuer, für eine stärkere Belastung der Großindustrie aussprach, die gesellschaftspolitische Zielsetzung des Antrages aber verwarf. Die "Absicht geht auf ein Gelegenheitsgesetz, durch welches die Steuerlast einer bestimmten, einzelnen Klasse zu Ungunsten anderer erleichtert werden soll."[24] Die Steuergesetzgebung sei nicht dazu da, den Kapitalismus zu beseitigen, das könne sie gar nicht; möglich sei aber eine gerechtere Verteilung der Lasten, eine Begünstigung der Schwächeren. Wurde so von Zentrum und SPD eine Ordnungsfinanz bejaht, unterschieden sich die Entwürfe gerade in der Stellung zur kapitalistischen Fortentwicklung der Gesellschaft. Die agrarisch-mittelständische Orientierung des Zentrums führte zu einer Kampfhaltung gegen die entstehenden industriellen, v.a. aber die handeltreibenden Großbetriebe[25], während die SPD diesen Modernisierungsprozeß als notwendiges Übergangsstadium ansah, dessen Härten die bayerische Partei schon frühzeitig abfedern wollte.[26] Rechtliche und finanztechnische Einwände gegen die Steuervorschläge machten der Liberale Freiherr v. Stauffenberg sowie der bayerische Finanzminister v. Riedel, die beide zu Modifikationen, nicht aber zu einer durchgreifenden Änderung der Steuerverfassung bereit waren. Angesichts des grundsätzlichen Problems wurde die Frage jedoch einem besonderen Ausschuß zugewiesen, dessen Ergebnisse zum Plenarbeschluß vom 22.05.1894 führten, der eine wichtige Grundlage der 1899 durchgeführten Steuerreform bildete.[27] Die Beratungen des Ausschusses drehten sich kurz auch um die

23 Ebd., 261.
24 Ebd., 263. Die SPD dachte zugleich an einen allgemeinen Abbau der indirekten Besteuerung.
25 Dabei sind die antisemitischen Stereotypen des "wuchernden Handels" gerade von Bauernbund und Zentrum aufgenommen und in die politische Auseinandersetzung eingeführt worden. Über den Antisemitismus in Bayern TIEDEMANN, 1988.
26 Zum sich Anfang der 1890er Jahre herausbildenden Sonderkurs der bayerischen SPD, der gerade während der weiteren Diskussion um das von Jäger vorgelegte agrarpolitische Programm 1894 deutlich wurde, s. HIRSCHFELDER, 1979, 433-456. KNAPP, 1973 bietet für unsere Fragestellung lediglich Hintergrundmaterial.
27 Die Einsetzung der Kommission in: Sten. Ber. BA, Debatte v. 25.10.1893, 279. Zur Vorgeschichte der Steuerreform s. SCHANZ, 1900, 165-166.

von Jäger angeregte Besteuerung der Großbetriebe des Kleinhandels: Der Antrag des Zentrumsabgeordneten Baumann auf nach Ortsgrößen gestaffelte Erhöhung der Normalanlage für Großbetriebe im Kleinhandel, d.h. in erster Linie Versandgeschäfte und Filialbetriebe, wurde jedoch abgelehnt, das Problem wahrgenommen, aber noch nicht als dringend empfunden.[28]
Das änderte sich 1895, entscheidend gefördert durch den Münchner Neubau der Firma Tietz, welcher die mittelständisch-agrarische Welt augenscheinlich durchbrach:

> "Das Haus wurde umgebaut: an jeder Straßenfront wurden zehn Schaufenster eingebaut und ein großes Portal an der spitzen Ecke. Die Etagen wurden durchbrochen, so daß ein Lichthof mit Galerien entstand, und darüber ein Glasdach gesetzt; die Galerien wurden durch eine Freitreppe miteinander verbunden...Und nun kam der Höhepunkt: zwei Fahrstühle...und das erste elektrische Licht in einem Münchner Haus!...Von unserer Anlage erhielt die ganze Bayerstraße als erste ihre elektrische Beleuchtung. Im zweiten Stock unseres Hauses war ein Glasschild, von innen elektrisch beleuchtet, mit der Aufschrift "Warenhaus" und über dem Portal eines, ebenso beleuchtet, "Hermann Tietz""[29].

Gegen derartige "Auswüchse im Gewerbewesen" wandte sich der Antrag des konservativen Brauereibesitzers und MdR Lutz vom 30.10. 1895, der erste eigenständige Warenhaussteuerantrag in Deutschland. Er forderte die Staatsregierung zu Änderungen des 1881er Gewerbesteuergesetzes auf,

> "welche eine so hohe Besteuerung der sogenannten Waarenhäuser, Versandtgeschäfte, Centralgeschäfte, Filialgeschäfte, Bazare und anderen Großunternehmungen im Handel und Gewerbe möglich machen, daß der durch diese Unternehmungen drohende Ruin der mittleren und kleineren Betriebe in Handel und Gewerbe verhindert werden kann"[30],

28 Vgl. WERNICKE, 1907, 629. Entsprechend der in Kapitel 2.4 herausgearbeiteten begrifflichen Entwicklung bildeten die Warenhäuser nicht den eigentlichen Gegenstand der Steuerforderungen, diese stellten sich vielmehr gegen alle Großbetriebe im Distributionssektor. Vgl. die in Bayern weitverbreiteten Broschüren von ROSENBAUM, (1894); ROSENBAUM, (1895). Dabei speisten sich die frühen Klagen über die Großbetriebe v.a. durch die vermeintlichen Schädigungen des ladengebundener Handwerks, wie die Reden der Abgeordneten Zimlich und Aigner am 03.11.1893 belegen (Vgl. Sten. Ber. BA, Debatte v. 14.11.1895, 514, 518).
29 TIETZ, 1965, 40. Die folgenden Parlamentsreden bezogen sich fast sämtlich auf dieses Warenhaus.
30 BHSTA MWi 8446. Der ungewöhnliche Begriff der Centralgeschäfte bezog sich auf Stammgeschäfte einzelner (Massen)Filialbetriebe.

ferner - in bezeichnender Koppelung - die Ausrichtung des projektierten Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gerade auf die benannten Betriebsformen. Der Antrag zeigte deutlich die Schwierigkeiten auf, das Neue begrifflich zu fassen. Summarisch wandte er sich gegen die sich beschleunigende, nun gewahr werdende Umstrukturierung des Kleinhandels, faktisch geringer Bedeutung zum Trotz[31]. Bemerkenswert auch, daß die Themensetzung durch einen Parlamentarier erfolgte, nicht durch den direkten Druck mittelständischer Interessenvertretungen; die Wahrnehmung der Krise des Kleinhandels, noch stärker des ladengebundenen Handwerks wurde von Lutz mit dem wahrnehmbaren Aufstieg einzelner Geschäfte verknüpft und in einen zwar ideologisch aufgeladenen, aber konsequent durchdachten Gesamtrahmen eingefügt, wie die dem Antrag folgende parlamentarische Beratung deutlich machte.
Darin zeichnete der protestantische Deutschkonservative das Bild einer sich von ihren christlichen, sittlichen Grundlagen entfernenden Gesellschaft, die das wechselseitig verpflichtende Band zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zerschneide, an seine Stelle die Marktmacht stelle. Gerade die dem Großkapital eigene rücksichtslose Gewinnabsicht, die ohne Maß sei, stelle eine allgemeine Gefährdung dar, bedrohe v.a. die kleineren und mittleren Kaufleute. Der moderne Handel entwickele sich zu einem kapitalistischen Dschungel, in dem die Großbetriebe die "Raubthiere" seien, deren Kapitalgeber dagegen lichtscheue "Giftotter(n)"[32]. Hiergegen müsse sich der Staat wenden, aber es "sind nach dem Gesetze einfach die Voraussetzungen nicht gegeben, daß die Gewerbe so hoch besteuert werden können, als dies nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit wünschenswert wäre."[33] Gegen derartige Auswüchse des Gewerbelebens müsse daher eine "unverschämte Steuer" gestellt werden; "die Leute dürfen nicht kommen und sagen, die Steuern können wir nicht bezahlen, wir wollen ja, daß sie aufhören, in Folge davon müssen wir ihnen eine Steuer auflegen, die sie nicht mehr bezahlen können."[34] Gegenüber dem Primat des Mittelstands- und damit Staatsschutzes seien kleinere Rücksichten auch rechtlicher Art sekundär, zumal es gelte, auch die Sozialdemokratie zu bekämpfen, die bisherige

31 Vgl. Bemerkungen zum Antrag Lutz & Gen. Beil. 414, in: Ebd.: "Die Zahl der in Bayern befindlichen, unter Ziffer 1 des Antrags Lutz fallenden Geschäfte, worüber vom Finanzministerium z.Zt. Erhebungen gepflogen werden, dürfte keine allzugroße sein."
32 Sten. Ber. BA, Debatte v. 14.11.1895, 507.
33 Ebd., 509.
34 Ebd., 508.

Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verteidigen. Dazu aber hatte man sich neuer, von der Regierung bisher nicht genutzter Mittel zu bedienen, einzig mit radikalen Maßnahmen schien man "die Schrecken des überwiegenden Industriestaats" (Lujo Brentano) beseitigen, zumindest stillstellen zu können.
Die Reaktion des Finanzministers v. Riedel trug sowohl den Mehrheitsverhältnissen als auch der Rechtslage Rechnung. Er unterstützte die generelle Tendenz des Antrages, die er im Schutz des Mittelstandes sah, lehnte die Folgerungen von Lutz aber kaum verklausuliert ab. Der Antrag schien ihm keine Handhabe für ein Gesetz zu bieten, er vermenge reelle und unreelle Betriebe, setze keine Grenze gegenüber dem Großbetrieb an sich. Eine Regelung sei nur im Rahmen der kommenden Steuerreform möglich. Dabei sei jedoch die Aufgabe der Steuergesetzgebung zu beachten. Diese bestehe darin, "einen möglichst richtigen und unter Umständen...auch möglichst kräftigen Ausgleich in der öffentlichen Belastung herbeiführen."[35] Eine Steuer dürfe aber nicht zur Regulierung der Konkurrenz, zur faktischen Aufgabe des Betriebes führen, das verböte die Reichsgewerbeordnung. Lediglich innerhalb dieser Grenzen seinen steuerliche Maßnahmen zum Schutz des Mittelstandes möglich.[36] Dieser Haltung schloß sich der bayerische Innenminister Freiherr v. Feilitzsch an, der sowohl die Landtagsmajorität als auch den "Volkswillen"[37] gegen die weitere Ausdehnung dieser Großbetriebe gestellt sah. Möglich sei aber nur eine Veranlagung nach Leistungsfähigkeit, während unreellen Betrieben, ebenso wie Hausierern und dem Auktionshandel, mit gewerbepolizeilichen Regelungen entgegenzutreten sei.
Diese Uminterpretation des Antrags Lutz von der Beseitigung großbetrieblicher Kleinhandelsunternehmen hin zur weitergefaßten Frage des Mittelstandsschutzes ermöglichte es allen Parteien - mit Ausnahme der Sozialdemokratie -, für die konservative Initiative zu stimmen. Allerdings machten - unterschiedlich stark ausgeprägt - sowohl Liberale als auch das Zentrum deutlich, daß ein Verbot qua Steuer gegenwärtig nicht opportun sei.[38] Beide forderten eine grundlegende, wenngleich

35 Ebd., 512.
36 Vgl. Bemerkungen zum Antrag Lutz & Gen., MWi 8846 - ein Konzeptpapier, welches die Distanz des Finanzministeriums auch verbal verdeutlicht: "Eine Erhöhung der Besteuerung der Großgeschäfte nach Maßgabe des steigenden Ertrages scheint zwar gesetzlich möglich, sie wird jedoch nicht soweit gehen dürfen, daß hiedurch der Betrieb derartiger Geschäfte unmöglich gemacht wird."
37 Sten. Ber. BA, Debatte v. 15.11.1895, 536.
38 Diese allgemeine Linie verfolgen am deutlichsten die Abgeordneten Maison

anders ausgeprägte Reform des vorhandenen Steuersystems, nicht zuletzt, um auch Großbetriebe des Kleinhandels angemessen zu treffen. Verbieten wollte man lediglich unreelle Geschäfte, ferner das Wandergewerbe und das Auktionswesen eindämmen. Diese Akzentsetzung wurde nur von zwei Reden in Frage gestellt: Zum einen forderte der Vorsitzende des Bauernbundes Ratzinger, nun von katholischer Seite, eine ständisch geprägte, antimodernistische Gesellschaft, stellte den späteren Erfolg der Steuer in Abrede und rief stattdessen zum gemeinsamen radikalen Kampf gegen das Judentum auf, für ihn Inbegriff wuchernden Großkapitals.[39] Zum anderen trat der Sozialdemokrat Grillenberger dem Antrag strikt entgegen: Er lehnte einen Sonderschutz qua Steuer ab und verwies wie v. Vollmar 1893 auf die Aussichtslosigkeit derartiger Gesetze, die die kapitalistische Kapitalkonzentration nicht aufhalten könnten. Ähnlich wie Lutz sah er die prinzipielle Frage der Debatte, beantwortete sie jedoch umgekehrt: "...die freie Konkurrenz ist die eigentliche Grundlage dieser heutigen Produktionsweise, und wenn sie eben diese Konkurrenz beseitigen wollen, so müssen sie eben die ganze Produktionsform beseitigen; aber blos einzelne Auswüchse zu beschneiden, genügt nicht,..."[40] Das Ausgreifen des Großkapitals auf das Handelsgewerbe sei eine gesetzmäßig herzuleitende Tatsache, und selbst die von der SPD geforderte stark progressive, allgemeine Einkommensteuer könne dies nicht verhindern.[41] Die kleine Schar der Sozialdemokraten konnte auch nicht verhindern, daß der Antrag Lutz durch die große Mehrheit des Hauses angenommen und damit der Kammer der Reichsräte zugeleitet wurde.

Diese beriet ihn am 29.01.1896, deutete ihn dabei ebenfalls im Rahmen einer wünschenswerten Mittelstandspolitik[42] und nahm ihn ohne Abstriche an. Damit erfolgte noch am gleichen Tage ein Gesamtbeschluß

(Liberale) und Lerno (Zentrum), Sten. Ber. BA, Debatte v. 14.11.1895, 519-523 bzw. Ebd., 514-516. Es ist überraschend, wie stark die Übereinstimmungen der bayerischen Liberalen mit den von Gall näher untersuchten wirtschaftlichen Vorstellungen des Frühliberalismus waren, der eben nicht auf eine kapitalistische Wettbewerbsgesellschaft zielte (Vgl. GALL, 1975, v.a. 329-334). Der bayerische Liberalismus der Jahrhundertwende unterschied sich hierin grundlegend von seinen preußischen oder gar hamburgischen Ausprägungen.

39 Sten. Ber. BA, Debatte v. 15.11.1895, 524-530. Der von allgemeiner Heiterkeit des Hauses begleiteten antisemitischen Hetze trat lediglich der Liberale Maison entgegen: Ebd., 543.

40 Ebd., 533.

41 Diese Argumentation vertrat die SPD schon seit 1891: Vgl. SCHIPPEL, 1890/91.

42 Vgl. BHSTA MWi 8446, Antrag des Reichsrates v. Hertling (Zentrum) v. 16.01.1896.

der beiden Kammern[43]: Die bayerische Staatsregierung hatte nun die Vollmacht, in ihrem Sinne einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, was dann im Rahmen der geplanten Steuerreform 1897 auch geschah.

3.12 Antrag Brockhausen in Preußen 1896

Trotz vergangener "Preußenwellen", trotz "Preußenjahr" - viele Bereiche der neueren politischen, v.a. aber sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Historie Preußens sind bis heute nur ansatzweise untersucht.[44] Ebenso wie für Bayern gilt dies besonders im Bereich staatlicher Ordnungspolitik, deren Zusammenschau angesichts der vielfach bis 1918 bestehenden unterschiedlichen Rechtsgrundlagen allerdings auf mannigfaltige Probleme trifft.[45] Eingedenk der immensen Bedeutung Preußens für das Deutsche Reich scheinen insbesondere Arbeiten zur Finanzverfassung dringend notwendig, zumal ohne sie eine fundierte Erörterung politischer Modernisierungspotentiale Preußens und des Kaiserreichs kaum denkbar ist.[46]

Die politische Verfassung Preußens bildete eines der wesentlichen retardierenden Elemente der parlamentarischen Entwicklung Deutschlands: Das herrschende Dreiklassenwahlrecht begünstigte zwar bis Ende der 1870er Jahre die liberalen, führte seit 1879 aber zu einer führenden Rolle der beiden konservativen Parteien, die gemeinsam mit dem in Preußen besonders konservativ eingestellten Zentrum das Abgeordnetenhaus dominierten.[47] Auch die erste Kammer, das ständisch geprägte Herrenhaus[48], war durch einen paternalistischen

43 Beide gleichlautenden Beschlüsse in: Ebd. (Beilagen Nr. 494 und 495).

44 Breiter Überblick: Preussen, 1981; ferner BLASIUS (Hg.), 1980.

45 Vgl. etwa die unterschiedlichen Städte- und Landgemeindeordnungen: MATZERATH, 1974, v.a. 29-34. Es ist überraschend, daß die Infrastrukturpolitik der Städte vielfach befriedigend untersucht worden ist, dagegen die bundesstaatliche Ebene deutlich weniger Beachtung erfuhr. Vgl. MATZERATH, 1985.

46 Diese Argumentation auch bei RITTER, 1985, 105-106, der damit die Grundlage der These einer "stillen Parlamentarisierung des Wilhelminischen Deutschland" (Manfred Rauh) in Frage stellt. LANGEWIESCHE, 1979 sah dieses noch nicht: Vgl. Kapitel 6.

47 Über das preußische Dreiklassenwahlrecht berichten ausführlich: GRÜNTHAL, 1978 (Vorgeschichte und politische Absichten) sowie DIETZEL, 1934 (Ausgestaltung, Wirkung und Wahlreformbemühungen). Ergebnisse der Wahlen zum Abgeordnetenhaus in RITTER/NIEHUSS, 1980, 140-141. Der SPD gelang es erst 1908, im Landtag Fuß zu fassen: Ihre 23,9% Stimmenanteil ergaben jedoch lediglich 1,6% der Mandate.

48 MANN, 1974 diskutiert v.a. die "östliche Ausrichtung" des Herrenhauses, die

Konservatismus geprägt, dessen soziale Elemente allerdings einer permanent gouvernementalen Haltung entgegenstehen konnten. Trotz numerisch geringer Veränderung sah sich der preußische Landtag spätestens seit den 1880er Jahren starken inneren Wandlungen ausgesetzt, die v.a. aus der wachsenden Bedeutung der Interessenverbände für die politischen Parteien resultierten. Dies galt seit 1893 insbesondere für den Bund der Landwirte, der in bisher unbekanntem Ausmaß die Kandidaten der konservativen Parteien, des Zentrums und der Nationalliberalen unterstützte, im Gegenzug aber striktes Eintreten für agrarische und mittelständische Interessen forderte.[49] Der preußische Landtag reagierte damit weniger auf gesellschaftliche Veränderungen, vielmehr gewannen angesichts des starren und ungleichen Klassenwahlrechtes organisierte Interessen einen vielfach entscheidenden Einfluß auf die parlamentarischen Geschäfte. Damit war die politische Bedeutung der Mittelstandsbewegung tendenziell institutionalisiert, zumal die Mittelstandsideologie offensiv vom BdL vertreten wurde.

Der Landtag sah sich jedoch einem starken, liberalkonservativen Staatsministerium gegenüber, dessen Mitglieder vielfach auch Mitglieder der Reichsregierung waren.[50] Der Berücksichtigung mittelständischer Interessen waren damit in Preußen engere Grenzen gesetzt, denn alle Regierungsmaßnahmen mußten vor dem Hintergrund des Reiches bzw. des Reichstages gesehen werden. V.a. Anfang der 1890er Jahre betrieb die preußische Staatsregierung unter Caprivi, dann unter v. Eulenburg eine am Modell des Industriestaates ausgerichtete Ordnungspolitik. Während die Aktivitäten des Handelsministers v. Berlepsch stärker auf die sozialpolitische Ausgestaltung der Reichsgewerbeordnung zielten, bildete die Miquelsche Finanzreform 1891/93 die eigentliche preußische Reformleistung dieser Jahre.[51]

Das preußische direkte Steuersystem war unter v. Bismarck nur ansatzweise verändert worden, basierte vielfach noch auf der Steuer-

auch angesichts einer wachsenden Zahl kommunaler und aus den westlichen Teilen Preußens stammender Vertreter bis 1918 gewahrt blieb.

49 Historischer Hintergrund: PUHLE, 1970; Umformung des preußischen Konservatismus durch den BdL: PUHLE, 1973. Vgl. die Abgeordnetenbiographien in MANN, 1988, die zwar unvollständig sind, die hohe Bedeutung der Interessenverbände jedoch verdeutlichen.

50 KLEIN, 1961, v.a. 226-261 konzentriert sich auf staatsrechtliche Probleme sowie das Verhältnis Preußen und das Reich und geht ebenso wie HUBATSCH, 1984 nicht eigens auf ordnungspolitische Probleme ein.

51 Inhalt und Ergebnisse der Finanzreform bei HENTSCHEL, 1978, 157-164.

reform des Jahres 1820.[52] Lediglich die damals eingeführte Klassensteuer wurde 1851 zu einer klassifizierten Einkommensteuer ohne Deklarationszwang umgewandelt, 1873 schließlich bei gleichzeitigem Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer auch für die Städte eingeführt.[53] Die Einschätzung nach Steuerklassen begünstigte die Wohlhabenden, gerade kleine und mittlere Einkommen wurden teilweise prozentual höher belastet. Daneben bestand eine Grund- und Gebäudesteuer, die vergleichsweise unverändert blieb, sieht man von der 1861 erfolgten Aufhebung der Steuerfreiheit für Rittergüter ab. Hauptsorgenkind der Finanzpolitiker bildete jedoch die Gewerbesteuer. Diese war ursprünglich nur zur Ergänzung der Klassensteuer eingerichtet worden, besteuerte lediglich namentlich genannte Gewerbe - gewerbepolizeiliche Überlegungen fanden hier deutlichen Niederschlag.[54] Die Veranlagung erfolgte nach Klassen, die die Art des Gewerbebetriebes betrafen, ferner nach Abteilungen, welche die Größe der Betriebsorte in Rechnung stellten. Die Ausrichtung der Gewerbesteuer auf eine homogene, wenig differenzierte Wirtschaftsstruktur zeigte sich v.a. im Institut der Mittelsätze. Demnach hatten sämtliche Mitglieder einer Klasse an einem Ort ein festes Steuerkontingent aufzubringen, welches zwischen den Gewerbetreibenden - je nach Geschäftsgröße - aufzuteilen war. Diese Ausrichtung auf einen Mittelwert führte zu einer prozentual deutlich höheren Belastung der Klein- und Mittelbetriebe, zumal vielfach Minimalsätze einer Aussetzung der Steuer entgegenstanden.[55] Diese immer wieder beklagten Mängel führten zwar 1861, 1872, 1874 und 1876 zu Veränderungen der Klassen bzw. Höhe der Mittelsätze, die Struktur des Gesetzes blieb dagegen bestehen: "Eine, dem außerordentlichen Aufschwunge von Handel und Industrie entsprechende Umgestaltung der Gewerbesteuer würde sich aber nur bei der gänzlichen Preisgabe der Grundzüge des Gewerbesteuergesetzes von 1820 haben erreichen lassen."[56]

Diese Konsequenz wurde unter der Leitung v. Miquels 1891/93 gezogen, wobei neben dem Zwang, Mittel für die wachsenden Staatsausgaben zu erhalten, neben der Neuregelung der Gemeindefinanzen gerade

52 KRAMER, 1970, 61-66.

53 Vgl. GERLOFF, 1929, 8-10.

54 Dabei wandte man sich v.a. gegen die starke Zunahme des Warenhandels, der daher vergleichsweise stark belastet wurde und ohne Untergrenze blieb. S. ZEDLITZ (UND NEUKIRCH), 1879, 148-149.

55 Eine klar konturierte Darstellung dieser komplizierten Materie bei STRUTZ, 1888, v.a. 370-372.

56 Anlagen PA, Nr. 8 v. 02.11.1892, 914.

die differenzierte Ausgestaltung des Steuersystems nach Maßgabe jeweiliger Leistungsfähigkeit im Mittelpunkt stand. Angesichts der Herausforderung des kapitalistischen Wirtschaftssystems antwortete die preußische Regierung adäquat: Vor "die durch die veränderten wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse herbeigeführte Nothwendigkeit fundamentaler Neugestaltung" gestellt, sollten die Ertragssteuern "die das Besitzeinkommen hervorbringenden Güterquellen - Grundkapital (Grund- und Hausbesitz), Gewerbebetrieb und Geldkapital - vollständig, einheitlich und mit verhältnismäßiger Gleichheit, in einem der höheren steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße treffen"[57]. Die Steuerreform begann 1891 mit der Neuordnung der Einkommensteuer, die nun allgemein und von 1%-4% progressiv eingerichtet wurde, ferner einen Deklarationszwang einführte. 1893 ging man dann die Reform der Ertragsteuern an, die vollständig an die Gemeinden abgetreten wurden. Obgleich gerade die veränderte Veranlagungstechnik einen deutlichen Anstieg der Staatseinnahmen ergab, war er doch zu gering, um auch das kommunale Zuschlagswesen zu beseitigen. Somit bildete die zweite Stufe der Steuerreform nur einen Teilerfolg, zumal es dem Großgrundbesitz faktisch gelang, die Grundsteuer zu umgehen. Die Gewerbesteuer wurde zwar an den Ertrag bzw. das Anlage- und Betriebskapital der Betriebe gebunden, die Progression der nun kommunal zu veranlagenden Gewerbesteuer stieg aber nur gering von 0,75%-1%. Der preußische Staat hatte diese Steuerform abgetreten, nicht aber vollständig ausgebildet, ihre weitergehende, höhere Ausgestaltung den Städten und Gemeinden überlassen: Der § 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ermöglichte die "Einführung besonderer Gewerbesteuern...bemessen...nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Massstäbe."[58] Obgleich Warenhäuser keine Erwähnung fanden, bildete dieser Paragraph die steuertechnische Grundlage einer möglichen, lediglich durch die Motive des Gesetzgebers und die Rahmenbedingungen der Reichsgewerbeordnung begrenzten Sonderbesteuerung der Großbetriebe des Kleinhandels. Schon vor Beginn der Auseinandersetzung um die Warenhaussteuer hatte der Gesetzgeber deren erhöhte Besteuerung grundsätzlich ermöglicht.

57 Auch für das vorherige Zitat: Ebd., 917.

58 Kommunalabgabengesetz, 1893, 324 (§ 29). Kommentar in: Kommunalabgabengesetz, 1910, 127-133.

Damit waren in Preußen günstige Rahmenbedingungen für die Forderungen der Mittelstandsbewegung gegeben, zumal die ordnungspolitischen Zielsetzungen seit Mitte der 1890er Jahre sich zugunsten einer v.a. seitens v. Miquel offen propagierten, jedoch auf Hilfe zur Selbsthilfe gründenden Mittelstandspolitik veränderten.[59] Der Staatsregierung ging es dabei um Herrschaftssicherung und um soziale Ausgestaltung des Weges zum Industriestaat, die Mittelstandsbewegung aber wollte diesen Weg damals nicht beschreiten, wie die Warenhaussteuerdebatte Ende der 1890er Jahre deutlich machte.

Ebenso wie in Bayern erfolgte die Themensetzung im preußischen Abgeordnetenhaus durch Parlamentarier; keine Petitionswelle - wie etwa zeitgleich in Sachsen[60] - eröffnete die folgenden Debatten. Einflußnahmen indirekter Art waren allerdings festzustellen: Der Stettiner Landrat v. Brockhausen, der in der Besprechung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung am 20.02.1896 erstmalig die Besteuerung der Warenhäuser empfahl, betonte dies ausdrücklich: "Im Laufe der Ferienzeit (d.h. im März/April 1896 US) sind mir verschiedene Fachzeitungen aus kaufmännischen Kreisen zugegangen, welche die Nothwendigkeit eines derartigen Vorgehens bestätigen"[61]. Namentlich erwähnt wurde der

59 Einsträngig, jedoch mit wichtigem Hintergrundmaterial STEGMANN, 1973. Zur Mittelstandspolitik v. Miquels vgl. ZEDLITZ UND NEUKIRCH, 1901, 10-12, der v.a. dessen Förderung des ländlichen Genossenschafts- sowie des gewerblichen und ländlichen Unterrichtswesens hervorhob: "Der leitende Grundgedanke aller dieser Maßnahmen ist die Stärkung der eigenen Leistungsfähigkeit und Schaffenskraft der betreffenden Erwerbskreise und Landestheile durch dieser Zweckbestimmung angepaßter Staatshilfe; diese soll zur Selbsthilfe erziehen und kräftigen. Aus dem im Uebrigen geschlossenen Rahmen dieser Miquel'schen positiven Schöpfungen fällt der fragwürdige Versuch mit der Waarenhaussteuer ganz heraus" (Ebd., 12).
So deutlich die Zäsur 1894/96 (Ende des Neuen Kurses) bzw. 1897 (Offener Übergang zur Sammlungspolitik Miquels) auch sein mag, die hohe Bedeutung des "Arbeitertrutzes" gerade der Berlepschen Arbeiterschutzpolitik (Vgl. BERLEPSCH, 1987, 439-440) ermöglicht auch eine andere Interpretation, als sie etwa Stegmann mit seiner Deutung als "eine Art "dritter Reichsgründung"" (STEGMANN, 1973, 183) anbietet. Nach dem politischen Scheitern der Arbeiterschutzpolitik angesichts des wachsenden Erfolges der SPD wurden die Mittel der Politik ausgetauscht, andere Träger der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung gesucht. Man fand den Mittelstand, den es zu unterstützen galt, ohne die bisherige, langsam modernisierende Ordnungspolitik aufzugeben. Die weitergehenden Forderungen der Mittelstandsbewegung aber lehnten letzteres tendenziell ab, wie die Debatte um die Warenhaussteuer zeigen wird.

60 Vgl. VOGEL, 1903, 22.

61 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 14.04.1896, 1596.

Zentralvorstand deutscher Kaufleute, eine Einwirkung, die andere Redner kritisch aufgriffen[62]. Brockhausens Initiative verwies auf die allgemeine Bedrängnis der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden durch "Waarenhäuser, Bazare und ähnliche Unternehmungen"[63], v.a. aber auf die Maßnahmen, die dagegen in Frankreich und Bayern durchgeführt bzw. geplant waren. Als Gegenmittel empfahl er eine Betriebssteuer im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes vom 24.06.1891, wie sie für Schankbetriebe schon zwei Jahre zuvor eingeführt worden war[64]. Sie sah feste, überproportional steigende Zuschläge für jede Gewerbesteuerklasse vor. Eine kommunale Sondergewerbesteuer im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes lehnte der Konservative mit Hinweis auf die liberalen Stadtverordnetenversammlungen ab, erwähnte aber immerhin diese Möglichkeit. Warme Unterstützung erhielt er durch den Zentrumsabgeordneten Schmidt-Warburg, der das soziale Problem auf den Punkt brachte:

> "Die Nothschreie der Landwirthschaft erschallen weit umher. Sie sind zweifellos berechtigt...Dazu kommt der Nothschrei der Handwerker; daß dieser ebenfalls berechtigt ist, wissen wir. Auch das Handwerk geht zu Grunde, und wir sinnen fast vergeblich auf Mittel, wie wir dasselbe retten können. Wenn wir jetzt noch endlich einen Nothstand der Kaufleute in den kleinen Städten erhalten, der angesehensten Familien im Bürgerstande, die den soliden Bürgersinn vertreten, dann sind wir rettungslos verloren."[65]

Allerdings waren auch ablehnende Stimmen zu vernehmen: Der damalige Breslauer Handelskammersyndikus Gothein verwahrte sich gegen Maßregeln wider die freie Konkurrenz gerade im Handelsgewerbe, forderte jedoch eine gleichmäßige Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.[66] Der Handelsminister Freiherr v. Berlepsch griff den Vorschlag nicht auf, verwies vielmehr auf seinen Kollegen, den Finanzminister.[67]
Waren damit erste neue Konfliktlinien ansatzweise sichtbar, so erfuhr die parlamentarische Auseinandersetzung mit dem Antrag Brockhausens vom 14.03.1896 ihr erstes greifbares Substrat[68], führte die konservati-

62 Ebd., 1602 (Abg. v. Eynern (Nationallib.)).
63 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 20.02.1896, 670.
64 Die "Anweisung des Finanzministers vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer" in der Fassung vom 01.04.1896 in: STRUTZ, ^{3}1913, 393-410.
65 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 20.02.1896, 674.
66 Ebd., 675, 679.
67 Ebd., 674.
68 Den Hintergrund dieser Initiative bildeten die bayerischen Steuerbemühungen: Lutz und Brockhausen waren Fraktionskollegen im Reichstag.

ven Vorstellungen in ein weitere Maßnahmen beabsichtigendes parlamentarisches Medium:

> "Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem von den nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) gewerbesteuerpflichtigen Waarenhäuser, Bazaren, Versandgeschäften und ähnlichen Unternehmungen eine besondere aufsteigende Betriebssteuer erhoben und diese Steuer den Kreisen (Land- und Stadtkreisen) überwiesen wird."[69]

Die Debatte war eröffnet und sie begann überraschend sachlich: Brockhausen begründete seinen Antrag, der auch die Versandgeschäfte ihrer Bedeutung gemäß berücksichtigte, mit ähnlichen Argumenten wie zwei Monate zuvor, präzisierte dabei zugleich seinen unbestimmt gehaltenen Antrag. Warenhäuser, d.h. "Verkaufsgeschäfte verschiedener Branchen"[70], seien demnach in zwei Gruppen einzuordnen: Reelle und unreelle. Der Antrag ziele vornehmlich gegen letztere, da deren auf Lockmittel und schriller Reklame basierenden Geschäftsprinzipien seitens der kleinen und mittleren Kaufleute nicht begegnet werden könne. Hier sei eine höhere Besteuerung angeraten, eine Überlegung, die sich mehr und mehr Bahn breche. Analog zu bayerischen Überlegungen gelte es, etwa 25-30% des Reingewinns abzuschöpfen, "sonst würde die Sache allerdings nicht wirken"[71]. Dabei wolle man im Rahmen der bisherigen Gewerbesteuerordnung arbeiten, der Ertrag und das Anlage- und Betriebskapital sollten Grundlage der Veranlagung bilden. Die Größe der Betriebe erfordere aber ein neues Element bei dieser "Zusatzsteuer zur Gewerbesteuer"[72]: Auch der Umsatz müsse Beachtung finden. Der konservative Abgeordnete zielte definitiv noch nicht auf die Beseitigung der Warenhäuser qua Steuer, es galt Auswüchse zu bekämpfen, die Auseinandersetzung war noch nicht grundsätzlich.
Die Dimension der damit angerührten Themen zeigte nun der preußische Finanzminister v. Miquel[73] auf. Die Tendenz des Antrags, nämlich die "Erhaltung eines soliden seßhaften Kaufmannsstandes in gehöriger Verbreitung und Vertheilung auf große und kleine Städte"[74] sei

69 Anlagen PA, Nr. 108 v. 14.03.1896, 1738.
70 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 14.04.1896, 1594.
71 Ebd., 1595. Brockhausen übersah das bayerische Umlagenwesen.
72 Ebd., 1596.
73 Zur Person und Stellung HERZFELD, 1938. Die Haltung zur Warenhaussteuer wird dort nur gestriffen (Ebd., 538-539, 563).
74 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 14.04.1896, 1597.

der Staatsregierung ebenso sympathisch wie die Wendung gegen übermäßige Kapitalkonzentration. Jedoch bilde die anvisierte Steuer ein schweres Problem: "...wir werden uns nach allen Richtungen hin besinnen müssen, ob wir nicht durch Eingriffe auf diesem Gebiete schwere, bedenkliche Konsequenzen herbeiführen und Grundsätze verletzen, auf denen unsere ganze Wirthschaft heute beruht."[75] Der Finanzminister führte diesen Gedanken nicht aus, seine weitere Argumentation deutete jedoch die Richtung an: Das allen Mißständen zum Trotz leistungsfähige, v.a. aber umsatzstarke Warenhaus transzendierte demnach die steuerpolitische Reformleistung der frühen neunziger Jahre[76]. Die Besteuerung gemäß Ertrag und Anlage- und Betriebskapital erfaßte, nicht zuletzt wegen der moderat gehaltenen Progression, gerade Großbetriebe nur unzureichend. Deren Ausbreitung im Kleinhandel bedrohte nun - glaubte man den allgemeinen, sich mehrenden Klagen - eine für das bestehende konstitutionelle System wesentliche Schicht: den kaufmännischen Mittelstand. Eine weitergehende steuerliche Belastung aller Großbetriebe wäre die logische Folge gewesen, jedoch standen ihr die gerade auch im Abgeordnetenhaus präsenten Interessen der Großindustrie, v.a. aber der Agrarier entgegen. Zwischen dem Zwang ökonomischer Entwicklungslogik und den Imperativen politischer Machtverhältnisse stehend, versuchte Miquel bis 1900 zu lavieren, ehe er die Durchbrechung seines Reformwerkes durch eine dann auf dem Umsatz basierende Sondersteuer erleben mußte.

Seine weiteren Ausführungen führten in zwei Richtungen: Einesteils betont der Finanzminister die Probleme des gewünschten Gesetzes - nicht die strukturellen, vielmehr die konkreten der legislativen Praxis: Frankreich bot hier die abschreckende Folie. Wesentlicher war der Verweis auf die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes:

> "Dies Bedürfniß, daß die allgemeine Staatsgesetzgebung, die auf die verschiedenartigsten Verhältnisse in der ganzen Monarchie stößt, sich mit der Frage beschäftigt, ist nach meiner Meinung aber um so weniger groß, als ja unsere Kommunen das Recht haben, ihrerseits besondere Gewerbesteuern einzuführen, und ich würde es für sehr berechtigt halten, wenn gegenüber den Großbetrieben unsere großen Städte von dieser Befugnis mehr Gebrauch machten;..."[77].

Diese Regelung hätte einerseits das bestehende Steuersystem nicht ge-

75 Ebd.
76 Vgl. KRAMER, 1970, 126-137.
77 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 14.04.1896, 1598.

sprengt, vielmehr seine hohe Flexibilität betont, hätte andererseits die politischen Probleme verlagert. Der Verweis auf die Gefahr von "willkürlichen Eingriffen"[78], die Skepsis ob der Möglichkeit einer gerechten, verständigen Sondersteuer war gewiß ehrlich gemeint und begründet, zielte aber auch darauf, den Landtag auf den Königsweg des Kommunalabgabengesetzes zu verweisen.

Die von Miquel nur angedeuteten neuartigen Problemlagen wurden vom freikonservativen Abgeordneten v. Tzschoppe dagegen deutlicher angesprochen: "Wenn der Herr Antragsteller diese Geschäfte treffen will in der Form einer besonderen aufsteigenden Betriebssteuer, so würde dies jedenfalls eine Betriebssteuer sein, die sich von der, welche wir bereits in das Gewerbesteuergesetz aufgenommen haben, sehr erheblich unterscheidet."[79] Das Schankgewerbe sei wegen der Konkurrenzeinschränkung per Konzessionierung, des vergleichsweise hohen Ertrages sowie aus ethischen Gesichtspunkten höher zu besteuern, eine Anknüpfung der neuen Betriebssteuer nicht möglich. Zwar könne der Weg gangbar sein, "...aber die neue Art der Betriebssteuer wird einer anderen Motivirung bedürfen und einen anderen Charakter haben als die, welche wir im Gewerbesteuergesetz eingeführt haben."[80]

Diese deutliche Aussage, v.a. aber die vielen mit dem Gesetz verbundenen Probleme, z.B. die Veranlagungskriterien, die Verwendung der Steuer, die immensen Schwierigkeiten, die Großbetriebe definitorisch zu erfassen, führten zur Bildung einer 14-köpfigen Kommission[81], d.h. der Antrag Brockhausen wurde nicht angenommen, sondern das Problem beraten. Das Parlament behielt damit in dieser Phase seine themensetzende Position.

Die Kommissionsberatungen im April/Mai 1896[82] führten angesichts des Zwanges, allgemeine Prinzipien in juristische, legislative Formen zu pressen, zur Klärung der grundsätzlichen Stellungnahmen: Zum einen wurden deutliche Spannungen zwischen den Steuerbefürwortern deutlich. Ein erster Antrag v. Brockhausens über "Grundsätze für die

78 Ebd.
79 Ebd., 1600.
80 Ebd.
81 Gegen die Kommission stimmten die Freikonservativen, die der Staatsregierung weitere Maßnahmen überlassen wollten. Die Freisinnige Vereinigung beteiligte sich nicht an der Debatte, Eugen Richter hatte zuvor jedoch den ablehnenden Standpunkt gegen derartige Steuern deutlich gemacht (Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 14.04.1896, 1590-1591 (Besteuerung der Wanderlager)).
82 Vgl. SCHIPPEL, 1896/97, 242.

Besteuerung der Waarenhäuser u.s.w."[83] zielte analog zur vorhergehenden Debatte auf eine Betriebssteuer, die sowohl an den Ertrag und das Betriebskapital gekoppelt war, als auch das neue Element des Umsatzes einführte. Diese allgemeine Form knüpfte an das bestehende Gewerbesteuerrecht an und sollte der Regierung als Denkanstoß für einen eigenen Gesetzesentwurf dienen. Demgegenüber radikalisierte der Zentrumsabgeordnete Fuchs, der sich in der Folge zu einem der eifrigsten Propagandisten der Warenhaussteuerbewegung entwickelte[84], das Thema, indem er einen Gesetzentwurf vorschlug, der eine progressive Umsatzsteuer ab 100.000 M vorsah. Dabei galt sein Augenmerk nicht primär den eigentlichen Warenhäusern, sondern "Fabriken, Versandgeschäfte(n) und Detailgeschäfte(n), ferner Waarenhäuser von Vereinen, Korporationen und Genossenschaften, sowie inländischen Filialen ausländischer Geschäfte gleicher Art, welche ihre Waaren direkt an die Konsumenten verkaufen,..."[85]. Berücksichtigt man die steile Progression, die pro 10.000 M Mehrumsatz einen 0,1% höheren Steuersatz vorsah, so wollte dieser Entwurf schlichtweg den Großbetrieb im Kleinhandel insgesamt unmöglich machen - Fuchs handelte wie viele seiner Parteifreunde in Bayern.

Wandten sich auch konservative Abgeordnete gegen dieses Ansinnen, so forderte es die deutliche Ablehnung der Regierungsvertreter geradezu heraus. Diese verwiesen auf den Rechtsrahmen der Reichsgewerbeordnung, der solche Anträge verböte[86] und stemmten sich strikt gegen eine reine Umsatzbesteuerung, die das geltende Steuersystem durchbreche. So notwendig es sei, die Großbetriebe gemäß ihrer wachsenden Leistungsfähigkeit zur Steuer zu veranlagen, so schwierig sei dies auf Staatsebene. Vielmehr seien die Gemeinden gefordert, die ihre gesetzlichen Möglichkeiten umsetzen müßten. Ebenso wie die liberalen Kommissionsmitglieder bezweifelten die Regierungskommissare den Erfolg des Gesetzes, auch wenn sie dem Mittelstandsschutz freundlich gegenüberstanden. Dies unterschied sie deutlich von den Liberalen, die im Großbetrieb des Kleinhandels einen Fortschritt sahen, den es nicht

83 Anlagen PA, Nr. 225 v. 15.05.1896, 2397.
84 Dies galt für Reichstag (Großkapital und Mittelstand, MZDK 7, 1896/97, Nr. 7/8, 2-3), große Agitationsveranstaltungen (Vortrag des Herrn Ed. Fuchs aus Köln..., Mittheilungen des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe Nr. 70 v. 15.01.1901, in: STA Hbg. 331-3 Politische Polizei V 488, Bd. 2) und sogar für Wahlempfehlungen zugunsten antisemitischer Umsatzsteuerbefürworter (1904 für Raab und Schack in Hamburg).
85 Anlagen PA, Nr. 225 v. 15.05.1896, 2397.
86 Stellungnahme Ebd., 2393-2394.

zu behindern galt. Vielmehr würden dank dieser Geschäfte die schädlichen Auswirkungen des Zwischenhandels wirksam begrenzt, eine "ratio legis"[87] sei nicht zu erkennen.

Angesichts dieser heterogenen Diskussionslage konnte man sich auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf nicht einigen: Ein Kompromißvorschlag v. Brockhausens fiel Detailproblemen zum Opfer, enthielt aber erstmals das Veranlagungsmerkmal der Waren- bzw. Branchenvielfalt.[88] Man einigte sich schließlich gegen ein Drittel des Ausschusses auf einen Initiativantrag, in dem die preußische Staatsregierung ersucht wurde, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der "Großbetriebe in Anwendung auf den Detailverkauf" und "Waarenhäuser, Bazare, Versandgeschäfte" über 300.000 M Umsatz bzw. 20.000 M Ertrag einer kombinierten Branchen- und Umsatzsteuer unterwerfen sollte.[89]

Die in den Kommissionsberatungen deutlich zu Tage tretenden, unterschiedlich akzentuierten Positionen der Parteien und Regierung erfuhren in der folgenden parlamentarischen Aussprache vom 09.06.1896 eine abermalige Präzisierung, die nun auch die ordnungspolitische Dimension des Themas umgriff. Die Bedeutung der Debatte wurde dabei eindrucksvoll durch die Redner symbolisiert - es sprachen durchweg die führenden Abgeordneten der Fraktionen. Die Liberalen lehnten den Antrag rundweg ab: Dieser bilde die erste Station für die "abschüssige Bahn der Tendenzgesetzgebung"[90]; die "Konkurrenz von Kleinhändlern unter Umständen künstlich zu stützen gegenüber einem Großbetriebe, dem sie an sich nicht mehr gewachsen sind"[91], sei ungerecht und arbeite der Sozialdemokratie in die Hand, zeige der Antrag doch, "daß die heutige Gesellschaftsordnung des Unternehmergewinns halber der großen Menge nicht den billigen Bezug ermöglichen will, der an sich durch geeignete Betriebsformen eingeführt werden kann."[92] Die Warenhäuser verkörperten eine entwickeltere Form des Kleinhandels, förderten durch vermehrten Absatz die Produktion und damit die allgemeine Wohlfahrt.[93] Zugleich

87 Ebd., 2395.
88 Ebd., 2398-2399.
89 Ebd., 2396. Dabei gilt zu beachten, daß der Wunsch nach neuen Steuern durch das Parlament ein äußerst ungewöhnlicher Vorgang war; vgl. KATZENSTEIN, 1905, 389.
90 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 09.06.1896, 2287 (Gothein).
91 Ebd., 2272 (Richter).
92 Ebd., 2273 (Richter).
93 Ebd., 2280-2281 (Bueck). Bueck war Generalsekretär des Centralverbandes deut-

zeigten die Liberalen das entscheidende Problem auf: "..., wenn die Betriebssteuer nicht so hoch genommen wird, daß sie geradezu als ein Verbot wirkt, dann wirkt sie überhaupt nicht."[94] Strikt wandte man sich gegen eine den Antrag beherrschende antikapitalistische Richtung; dagegen wurde auf die Regelungskraft der Konkurrenz verwiesen, die staatliches Eingreifen im Kleinhandel nicht erfordere und den bedrückten Kaufleuten wirkungsvolle Selbsthilfe abverlange.[95] Schutz durch Totschlagen widerspräche der modernen Gesellschaft: "Justitia fundamentum regnorum"[96].

Diese harschen Vorwürfe wurden von der zweiten, parlamentarisch entscheidenden Gruppe der beiden konservativen Parteien strikt abgewiesen. Dem Antrag liege keine antikapitalistische Tendenz zugrunde, ein prohibitiver Charakter sei nicht zu erkennen, wie die deutliche Begrenzung der Steuer auf Branchengeschäfte zeige. Er sei allerdings eine notwendige Reaktion auf die Bedrängnisse des Kleinhandels: Es gelte deutlich zu machen, daß auch das "Großkapital" eine soziale und wirtschaftliche Mission habe, die Selbstbegrenzung verlange. Der Zernierung einer großen Zahl selbständiger Existenzen dürfe nicht tatenlos zugesehen werden, neben die Selbsthilfe müsse die direkte Unterstützung durch den Staat treten, um so die gegenwärtigen Strukturen im wesentlichen zu erhalten.[97] Aktionismus sei dabei verfehlt, vielmehr eine gründliche Prüfung der komplizierten Materie durch die Staatsregierung notwendig. Dem diente auch ein Antrag des Freikonservativen v. Tzschoppe, der den Kommissionsantrag der Regierung lediglich zur Erwägung vorlegen wollte.[98]

Die dritte Gruppe, die konsequenten Steuerbefürworter, bestand aus großen Teilen des Zentrums und Teilen der Deutschkonservativen Partei. Sie teilten zwar die Hoffnung auf eine ständisch gegliederte Wirtschaft und Gesellschaft mit sittlichem Fundament, sahen aber angesichts der Entwicklung hin zum Industriestaat in entschiedenem staatlichen Eingreifen die einzige Möglichkeit, dieser Gefahr Herr zu werden.

scher Industrieller und sicherlich der einflußreichste Interessenvertreter der (Schwer)Industrie dieser Zeit.

94 Ebd., 2277 (Hausmann).

95 Diese staatliche Hilfe zur Selbsthilfe wurde besonders vom Nationalliberalen Hausmann propagiert.

96 Ebd., 2287 (Gothein).

97 Rede v. Brockhausens: Ebd., 2274-2276; Rede v. Tzschoppes: Ebd., 2278-2280.

98 Anlagen PA, Nr. 236 v. 09.06.1896, 2438. Dieser Antrag entsprach der gouvernementalen Haltung der Freikonservativen, während das "Ersuchen" des Kommissionsantrages eine Abschlagzahlung an das Zentrum bildete.

Staatshilfe sei nötig, um "Wirthschaftsordnung an Stelle der Unordnung" zu setzen, dem "Faustrecht auf dem Gebiete des Erwerbslebens"[99] entgegenzutreten. Die Steuer könne nur wirken, wenn sie prohibitiv eingesetzt werde; geschehe dies nicht, sei die Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht mehr aufzuhalten.

Dieser Anschauung trat der Regierungsvertreter strikt entgegen. Eine Steuer habe sich zwar nach der Leistungsfähigkeit zu richten, dürfe diese aber nicht untergraben:

> "Sie verlangen Schutz - Schutz der Kleinen gegen die Großen; und das können Sie nur erreichen durch eine Steuer, die eben über das Prinzip der Leistungsfähigkeit, und die das Gewerbe selbst regulieren will...Sie müssen, wenn Sie das erreichen wollen, die Steuer so konstruiren, daß Sie in die Gestaltung und die freie Entwikkelung dieses Klein- und Großbetriebes, des Kapitalkräftigen und des minder Kapitalkräftigen hineingreift und sagt: so soll es hier sein; die Großen sollen nicht größer werden; die Kleinen sollen Raum und Licht haben."[100]

Das könne die Landesgesetzgebung nicht, das sei Sache des Reiches, denn dem obliege die ordnungspolitische Rahmensetzung. Ferner gebe es bereits Möglichkeiten, die Großbetriebe des Kleinhandels stärker zu besteuern, die Gemeinden hätten das Recht, kommunale Sondersteuern zu erlassen. Einer Staatssteuer müsse man sich jedoch verschließen, zumal die Form der Umsatzsteuer ohne eine grundlegende Revision des gesamten Steuersystems nicht akzeptabel sei, ebenso die progressive Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.[101] Die Regierung werde den Antrag wohlwollend und mit voller Loyalität gegenüber dem Abgeordnetenhaus prüfen, auch wenn die Hoffnungen des Mittelstandes kaum erfüllt werden könnten. Vielmehr müsse der Kleinhandel eigenständig handeln, die wirtschaftliche Gesamtlage erfordere dies.

Die folgende Abstimmung über den Kommissionsantrag ergab dessen Annahme mit der Abmilderung des Antrages v. Tzschoppe. Nun war es Aufgabe der Regierung initiativ tätig zu werden.

Diese prüfte in den folgenden Monaten zwar die Materie der Warenhausbesteuerung, blieb jedoch ihrer bisherigen Haltung treu: V.a. der Finanzminister v. Miquel verwies mehrfach auf die Möglichkeiten des § 29 des Kommunalabgabengesetzes und forderte die Magistrate bzw.

99 Beide Zitate in: Sten. Ber. PA, Debatte v. 09.06.1896, 2282 (Fuchs).

100 Ebd., 2284-2285 (RK Burghart (Generaldirektor der direkten Steuern)).

101 So die Argumentation Burgharts, die jedoch angesichts der progressiven Gestaltung der Einkommensteuer bzw. der geringen Progression der Gewerbesteuer nur schwer nachzuvollziehen ist.

Stadtverordnetenversammlungen auf, tätig zu werden.[102] Dabei stieß er auf eine "gewisse Säumigkeit der kommunalen Organe"[103], die Gemeinden lehnten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, derartige kommunale Gewerbesteuerordnungen ab. Dabei dürfte die zumeist liberale Prägung der gemeindlichen Gremien eine größere Rolle gespielt haben als die vielfach beklagte Unklarheit über die rechtlichen Grundlagen der Sondersteuern.[104] Die preußische Regierung ließ ihren Anregungen aber auch Taten folgen: Sie erließ am 21.06.1897 eine Rundverfügung, die ausdrücklich einen Weg zeigen sollte,

> "auf dem der in den Kreisen der kleineren und mittleren Gewerbetreibenden verbreiteten, von dem Abgeordnetenhause auf den Antrag von Brockhausen und Genossen zum Beschluß erhobenen Forderung einer schärferen Besteuerung gewisser Großbetriebe, wie der Waarenhäuser und Versandtgeschäfte, bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen werden kann."[105]

Obwohl der Schwerpunkt auf eine Besteuerung nach dem Ertrag bzw. den äußeren Merkmalen der Anzahl der Beschäftigten oder der Miethöhe gelegt wurde, enthielt er auch Vorschläge zu einer progressiven Veranlagung nach der Betriebsgröße. War man so den Forderungen der Umsatzsteuerbefürworter einen entscheidenden Schritt entgegengekommen, so wandte sich die Rundverfügung doch eindeutig gegen Steuerexperimente jenseits einer Besteuerung nach erhöhter Leistungsfähigkeit.[106]

In dieser Schwebelage, in der einiges für eine Sondersteuer geschehen war, ohne aber einen sichtbaren Erfolg zu zeigen, glaubte man seitens der Steuergegner vielfach schon an einen Abwehrerfolg: "Daß man gegen die Versandgeschäfte im Wege der Gesetzgebung durch Sonderbesteuerung, Umsatzabgaben, Erhöhung des Posttarifs, Verbot des Detailhandels durch Aktiengesellschaften etc., wie gefordert worden ist, wirklich vorgehen sollte, ist kaum anzunehmen."[107] Dies sollte ein Irrtum sein, denn ab 1897 setzte die direkte Wirkung der Mittelstandsbewegung ein, die zwar die Bemühungen der Regierung begrüßte, dabei

102 Herr v. Miquel und die kommunale Sondersteuer auf Konsumvereine etc., MZDK 7, 1896/97, Nr. 12, 6.
103 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 19.04.1898, 2043 (Regierungskommissar Burghart).
104 Vgl. Zur Frage der Umsatzsteuer in Preußen, MZDK 7, 1897/98, Nr. 17, 7.
105 Rundverfügung, 1897, 153.
106 Zur Umsatzbesteuerung s. Ebd., 155; die Ablehnung von Prohibitivsteuern Ebd., 154.
107 BIERMER, 1897, 638.

aber nicht stehen bleiben wollte. Wie oben dargelegt, propagierte der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender seit Ende 1896 die progressive Umsatzsteuer offensiv, und einflußreiche(re) Verbände unterstützten ähnliche Forderungen. Angesichts der innenpolitischen Machtverhältnisse Preußens dürfte die Stellungnahme des Bundes der Landwirte hier entscheidend gewesen sein: Schon im Mai 1897 setzte er sich für eine Reichsumsatzsteuer für Warenhäuser mit mehr als 100.000 Mark Umsatz ein, verschärfte diese Haltung im Juli 1897 aber erheblich: Demgemäß sollte die Sondersteuer erst bei 450.000 M greifen, dann aber eine steile Progression aufweisen, die bei einem Umsatz von 2,85 Mio. M den Maximalsteuersatz von 25% erreichte.[108]

Daneben entstanden, angeregt durch die kommunalen Auseinandersetzungen um Sondersteuern, neue Mittelstandsverbände, die v.a. in Berlin mit dem "Bund der Handel- und Gewerbetreibenden" bzw. dem "Centralverband der selbständigen Gewerbetreibenden Berlins" einen wirksamen Druck erzeugten, der sich nach dem Scheitern kommunaler Gewerbesteuern verstärkt auf den Landtag richtete.[109]

Hier interpellierte die konservative Fraktion am 25.02.1898 an die Staatsregierung und schon der verschärfte Ton der Anfrage ließ Kommendes erahnen: "Welche Maßnahmen hat die Königliche Staatsregierung in Aussicht genommen, um die Schäden und Gefahren, welche dem gewerblichen Mittelstande durch die den Detailhandel mit Waaren verschiedener Gattungen betreibenden großkapitalistischen Unternehmungen entstehen, thunlichst einzuschränken."[110] Angesichts des wachsenden Drucks auch auf die Regierung[111] stellte diese sich den Fragen der Abgeordneten - auch wenn sie nicht gezwungen war, auf eine Interpellation zu antworten. Gegenüber den Diskussionen des Jahres 1896 ergab sich inhaltlich wenig Neues, eine abermalige Raffung der gesamten Debatte mag daher unterbleiben. Entscheidend für den weiteren Verlauf aber war die wachsende Radikalisierung gerade der zuvor eher moderaten Konservativen. Wesentlich hierfür dürfte deren Unterstützung durch den Bund der Landwirte gewesen sein, dessen Direktor Christian Diederich Hahn unumwunden eine progressive Um-

108 Eine Reichs-Umsatzsteuer von Waarenhäusern etc., MZDK 7, 1896/97, Nr. 10/11, 11; Gesetzentwurf zu einer Umsatzsteuer, Ebd., Nr. 16, 5.
109 Zur Gründungsgeschichte und Zielsetzung: Chronik, 1898, 43, 56-57, 122 (BHG); Ebd., 76 (CGB).
110 Anlagen PA, Nr. 71 v. 25.02.1898.
111 Vgl. Eingabe an den Vice-Präsidenten des Königlich Preußischen Staats-Ministeriums und Finanzminister v. Miquel v. 22.09.1897, MZDK 8, 1897/98, Nr. 2, 1-2.

satzsteuer forderte, die Großbetriebe im Kleinhandel unmöglich machen sollte.[112] Der Interpellant v. Brockhausen wollte sich mit der abwartenden Position der Staatsregierung nicht mehr abfinden: "Wenn aber in allen größeren Kommunen keine eingehende Reform der Gewerbesteuer erzielt wird, dann muß die Staatsregierung auf dem Wege der Gesetzgebung eingreifen...Wir müssen verlangen, daß die Staatsregierung sich mit dieser Anweisung an die Kommunen allein nicht zufrieden giebt,..."[113] Auch die Freikonservativen forderten eine gesetzliche Regelung. Andere Staaten berieten schon über Gesetze, während in Preußen die Warenhäuser wachsende Bedeutung gewännen, die kleinen Gewerbetreibenden in eine zunehmend schwierigere Lage gerieten: "Es ist wirklich Gefahr im Verzuge, und es ist nothwendig, daß Maßregeln schnell ergriffen werden; sonst werden es nicht einige Leichen sein,...sondern sonst werden sehr viele und sehr beklagenswerte Leichen den Weg bezeichnen, den wir vor uns haben. Es ist Gefahr im Verzuge!"[114] Forderte damit die Mehrheit des Hauses schnelle und wirksame gesetzliche Maßnahmen - die Zentrumsabgeordneten taten dies ja schon länger -, zerbröckelte auch die einheitliche Abwehrfront der Liberalen: Der Nationalliberale Hausmann, Bürgermeister von Hannover, Textilunternehmer und Mitglied des CdI, führte folgendes aus: "Weil ich aber die Nothlage anerkenne und, abgesehen von einer Reihe sogenannter kleinerer Mittel, kein Hülfsmittel weiß, welches dauernd hilft, würde ich persönlich mich dem Versuch nicht widersetzen, die großen Waarengeschäfte in ihrer Ausdehnung durch höhere Besteuerung zu beschränken;..."[115] Lediglich der Form der Umsatzsteuer standen alle Liberalen ablehnend gegenüber. Angesichts dieses breiten Verlangens nach Sonderbesteuerung glaubte auch die Staatsregierung, ihre bisherige Position überprüfen zu müssen: Zwar sprachen sich sowohl der Generaldirektor der direkten Steuern Burghart als auch der Finanzminister v. Miquel für kommunale Maßnahmen aus, trotzdem deutete letzterer an, daß die Staatsregierung grundsätzlich zu einer Staatssteuer bereit sei. Dies sei aber das letzte Mittel: Die Umsatzsteuer sei kaum geeignet, die Leistungsfähigkeit einzelner Betriebe gerecht widerzuspiegeln, einheitliche staatliche Regelungen würden ferner die Autonomie der Gemeinden einschränken. Eine soziale Steuer lehnte v. Miquel grundsätzlich ab, diesen Weg könne man

112 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 19.04.1898, 2062.
113 Ebd., 2040 (v. Brockhausen).
114 Ebd., 2055 (Arendt).
115 Ebd., 2045.

nur mit der größten Selbstbeherrschung beschreiten, da die Gefahr der Tendenzgesetzgebung immer gegenwärtig sei.[116] In einer zweiten Rede konzedierte der Finanzminister schon etwas mehr: Definitiv hielt er fest, "daß, wenn der jetzt eingeschlagene Weg nicht geht, wenn er keine wesentlichen Erfolge hat, man allerdings sich dann wird genöthigt sehen,... eine weniger vollkommenere Besteuerung"[117], also eine Staatssteuer zu versuchen, auch wenn diese nur ein Experiment sein könne. Daneben erklärte er sich bereit, die Steuerfrage mit einer Sachverständigenkommission zu beraten, Schnellschüsse seien abzulehnen.

> "Meine Herren, die Hauptinteressenten in der Frage, namentlich die Vertreter des kleinen Kaufmanns, sehen die Frage auch selbst als eine außerordentlich schwierige an. Sie sind mehrfach bei mir gewesen, ich habe mit ihnen über die Frage verhandelt und habe immer die Empfindung gehabt, daß die betreffenden Herren die Sache doch sehr maßvoll betrachten und die großen Schwierigkeiten, die in der Sache stecken, vollständig erkennen. Wir thun ihnen keinen Gefallen, wenn wir eine Sache versuchsweise in die Welt schleudern, die diesen kleinen Kaufleuten wirklich nicht hilft, andererseits aber große Mißstimmung hervorriefe."[118]

Die Debatte schloß mit der Bitte, die Staatsregierung nicht allzusehr drängen zu wollen, kündigte zugleich für die nächste Sitzungsperiode einen Gesetzentwurf an, vorausgesetzt, die Kommunen änderten ihre restriktive Haltung nicht.
Die Regierung nutzte die folgenden Wochen zu ausgiebiger Aussprache mit den Interessenverbänden des Kleinhandels[119], ehe dann am 18. Mai 1898 die angekündigte Sachverständigenkonferenz in Berlin stattfand. Neben den Regierungsvertretern v. Miquel, Burghart, Strutz und Inegk nahmen die Oberbürgermeister von Berlin, Köln, Frankfurt a.M., Breslau und Magdeburg teil, als Vertreter des Abgeordnetenhauses v. Brockhausen und schließlich Vorstandsmitglieder des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden, des ZDK und des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller.[120] Eine Einigung konnte allerdings nicht erzielt werden; während die Vertreter des Kleinhandels sowie v. Brockhausen eine staatliche Umsatzsteuer forderten, lehnten die Oberbürgermeister

116 Erste Rede: Ebd., 2050-2053.
117 Zweite Rede: Ebd., 2063-2065.
118 Ebd., 2064.
119 Chronik, 1898, 94.
120 Conferenz wegen der Waarenhäuser, MZDK 8, 1897/98, Nr. 9, 3-4. Berlins OB sandte nur einen Vertreter.

solches ab. Analog zur späteren Erklärung des preußischen Städtetages vom 24.01.1899[121] erklärten sie sich gegen eine sozial begründete Sonderbesteuerung der Großbetriebe des Kleinhandels; ihnen schien eine gesteigerte kommunale Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit angemessen, die am besten anläßlich einer generellen Revision der Gewerbebesteuerung erfolgen sollte. Eine weitere allgemeine Konferenz fand trotz wiederholter Bemühungen nicht statt,[122] und so legte das Finanzministerium auf eigene Initiative Ende Februar 1899 den Handelskammern einen vertraulichen ersten Gesetzentwurf zur Begutachtung vor[123], nachdem die Thronrede dem Landtag eine Vorlage für die Sitzungsperiode 1899 angekündigt hatte. Damit war das eigentliche Gesetzgebungsverfahren eröffnet, die preußische Staatsregierung trug nach dreijährigem bedingten Widerstand dem wachsenden Druck Rechnung.[124]

3.13 Antrag Raab in Hamburg 1898

Auch der hamburgischen Debatte über die Warenhaussteuer seien einige kursorische Hintergrundinformationen zur politischen und steuerlichen Verfassung vorausgeschickt. Im Gegensatz zu Bayern und Preußen keine Monarchie, lag die eigentliche politische Macht in den Händen der besitzenden Bürger:[125] Grundpfeiler des Staates bildeten nach der Verfassung von 1860 der Senat und die Bürgerschaft. Ersterer, ein aus

121 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/99, 250. Die Resolution stammte von den Konferenzteilnehmern Adickes (Frankfurt a.M.) und Bender (Breslau). Vgl. auch die scharfe Reaktion des ZDK: Die Eingabe an den preußischen Städtetag, MZDK 9, 1898/99, 2. Blatt zu Nr. 7/8, 3-4.

122 Vgl. Umsatzsteuer in Preußen, MZDK 8, 1898/99, Nr. 11/12, 10; Umsatzsteuer in Preußen, Ebd., 11; Stenographischer Bericht über die XI. General-Versammlung des Zentral-Verbandes deutscher Kaufleute am 15. August 1898 in Wiesbaden, MZDK 9, 1898/99, Nr. 1/2, 2-16, hier 5-6; Verschiedenes, Ebd., Nr. 3/4, 14; Chronik, 1898, 135 (Schreiben v. Miquels an den Centralverband der Vereine selbständiger Gewerbetreibender).

123 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/99, 306. Der Gesetzentwurf wurde erst am 08.02.1900 veröffentlicht: S. Anlagen PA, Nr. 47 v. 08.02.1900, 1214-1217 (Anlage III).

124 Stenogr. Ber. PH, Thronrede v. 16.01.1899, 2. Wiederholte Äußerungen über den bevorstehenden Gesetzentwurf in der Haushaltsdebatte im Januar 1899: Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 21.01.1899, 32-33, 66 (Richter), 42-43 (v. Miquel), 47 (Graf zu Limburg-Stirum), 57 (Sattler); Ebd., Debatte v. 24.01.1899, 121 (v. Eynern); Ebd., Debatte v. 30.01.1899, 216-217 (Crüger).

125 Grundlegend: SEELIG, 1907; POSTEL, 1984. Zum Verwaltungsaufbau: LEHE, (1950).

7 Kaufleuten und 9 Juristen zusammengesetztes, von der Bürgerschaft auf Lebenszeit gewähltes kollegiales Gremium, bildete die Exekutive, hatte aber auch weitreichende legislative Befugnisse. Diese teilte es mit der Bürgerschaft[126], einer seit der Verfassungsrevision von 1879 160 Mitglieder umfassenden Vertretung dreier unterschiedlich gewichtiger Gruppen: Die Hälfte der Parlamentarier wurde seitens der Einwohner mit Bürgerrecht[127] direkt und geheim gewählt, jeweils 40 Abgeordnete von den Grundeigentümern und den sog. Notablen, v.a. Richter und Inhaber bürgerlicher Ehrenämter. Diese Selbstrekrutierung des hamburgischen Besitzbürgertums führte zu einem politischen Gefüge der Bürgerschaft, welches nicht mit dem anderer Parlamente vergleichbar war[128]: Die drei Fraktionen der "Linken", "Rechten" und des "Linken Zentrums" waren nur locker organisiert, umfaßten in sich Anhänger verschiedener Grundsatzpositionen. Prägend war jedoch eine spezifisch hamburgische Deutung liberaler Ideen, v.a. im wirtschaftlichen Bereich. Freiheit des Handels, auch der Schiffahrt und des Bankwesens waren Fixpunkte der Bürgerschaft. Hierin spiegelte sich die soziale Zusammensetzung des Parlaments, das 1896 fast zur Hälfte aus selbständigen Kaufleuten bestand, während 17 Abgeordnete dem gewerblichen Mittelstand entstammten.[129]

Erst ab Mitte der 1890er Jahre politisierte sich die Bürgerschaft stärker, wobei die Herausforderung der Antisemiten, die in Hamburg eines ihrer Agitationszentren hatten, den ersten Anstoß gab. Eigenständige Programme legten die Fraktionen erst 1906 vor, als die wachsende Bedeutung der SPD zu einer tiefgreifenden Beschränkung des Wahlrechtes, zur Sicherung des oligarchischen Patrizierregimentes führte.[130] Die Debatten um die Warenhaussteuer sind in Hamburg gerade unter diesem Aspekt einer grundlegenden Neustrukturierung politischer Parteiungen zu sehen.

Die zugleich wachsende Schärfe politischer Auseinandersetzung war v.a. aus dem doppelten Angriff der bestehenden Verhältnisse, einmal seitens der Arbeiterschaft, zum anderen seitens eines mobilisierten Mittelstandes motiviert. Dabei wurde beiden Gruppen gegenüber ein al-

126 S. v.a. BOLLAND, 1959, 59-89 bzw. die meist anekdotenhafte Darstellung in BOLLAND, 1977, v.a. 63-70.

127 Vgl. KOCH, 1904.

128 Vgl. JERCHOW, 1984. Dabei vertraten die "Rechten" tendenziell linksliberale Positionen, die "Linken" dagegen waren eher dem nationalliberalen, partiell konservativen Lager zuzurechnen.

129 BOLLAND, 1959, 74.

130 Die Programme sind abgedruckt in Ebd., 207-217.

lerdings unterschiedlich ausgeprägter Konfrontationskurs gefahren, der lediglich geringe Konzessionen zuließ.[131]
Sakrosankt blieben dabei die wirtschaftspolitischen Rahmenentscheidungen, v.a. die Einführung der Gewerbefreiheit 1865: Der hamburgische Staat betrieb zwar eine umfassende Infrastrukturpolitik zugunsten des Großhandels und der Schiffahrt, deutlich sichtbar am Ausbau des Hamburger Hafens[132], direktes Interventionsverhalten lehnte er aber ab - auch eingedenk der Reformbemühungen nach der Choleraepidemie 1892.
Diesem vielfach orthodox-liberalen Verhalten entsprach eine Steuerordnung[133], die nach Abschaffung der Akzise 1888 neben der Grundsteuer v.a. auf einer allgemeinen Einkommensteuer basierte. Seit 1866 bildete die Besteuerung des Individualeinkommens das finanzielle Rückgrat Hamburgs, 1881 ergänzt um die Veranlagung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften. Zuerst leicht progressiv gestaltet und mit einer Freigrenze unter 600 Mark versehen, wurde die Progression 1895 deutlich verstärkt, die Grenze nicht zu besteuernden Einkommens auf 900 Mark angehoben.[134] Hatte Hamburg so vorgezogen, was andere Bundesstaaten erst Jahrzehnte später einführten, hatte man damit eine moderne, nach Leistungsfähigkeit ausgerichtete Besteuerung eingeführt, war das Steuersystem doch sehr stark auf lediglich zwei Steuerarten zugeschnitten, von denen eine direkt konjunkturabhängig war. Die gerade in Preußen sichtbare Mischung unterschiedlicher Besteuerungsformen wurde in Hamburg angesichts wachsender öffentlicher Haushaltsdefizite 1893, 1901/2, v.a. aber 1909ff. zwar diskutiert, eine grundlegende Reform kam jedoch nicht zustande.[135] Gerade die Gewerbesteuer galt als Fremdkörper, sowohl aus steuertechnischen als auch aus allgemein politischen Gründen wurde sie abgelehnt: ""keine Gewerbesteuer" sind (daher (durchgestrichen US)) auch reizvolle Worte, die die Neugründung gewerblicher Anlagen auf hamburgischem Gebiete begünstigen."[136] Diese grundsätzliche Zurückhaltung gegenüber neuen Steuern war insbesondere in der Bürgerschaft stark ausgeprägt: Sie bildete die Folie der De-

131 Vgl. ULLRICH, 1987, 439-440; GELLATELLY, 1974, 111.
132 TEUTEBERG, 1972.
133 Vgl. Denkschrift, (1906), 107-108.
134 Zum Hintergrund und zur Geschichte der Einkommensteuer: KOCH, 1904a.
135 Grundlegend für die Diskussion ist die 51 Seiten starke Denkschrift des Steuerdirektors E.C. Larssen, betreffend Gewerbesteuer v. 30.11.1909, STA Hbg. 313-4 I Steuerverwaltung 1 II A 17a, Bd. 1, Nr. 1.
136 Undatiertes Konzeptpapier (1910/11), Ebd., Nr. 8.

batte auch um die Warenhaussteuer. Die Hamburger Variante einer steuerlichen Begünstigung der Gewerbebetriebe bei moderater Besteuerung der Individuen,[137] stand einer grundlegenden Veränderung des bestehenden Steuersystems von Beginn an entgegen, zumal die damit einhergehende Deklarationspflicht als schwerer Eingriff in wesentliche kaufmännische Arkanbereiche gedeutet wurde. Die Chancen der Einführung einer Warenhaussteuer waren in Hamburg aus allgemein- und ordnungspolitischen Gründen von Beginn an schlecht; aber in Bayern und Preußen hatten Befürworter einer Sondersteuer Anfang 1898 schon Erfolge aufzuweisen. Sollte dies nicht auch in Hamburg möglich sein?
Kapitel 2.5 verwies schon auf eine weitere Besonderheit der hamburgischen Debatte: Die Auseinandersetzung um die Warenhaussteuer gelangte vor dem Hintergrund eines scharf und kontrovers geführten Bürgerschaftswahlkampfes in das Hamburger Parlament. Diese Konstellation warf schon einen Schatten voraus auf die kommende Sonderentwicklung, denn ebenso bemerkenswert wie die hochgradige Mittelstandsmobilisierung war deren weitgehende Ausblendung in der parlamentarischen und staatlichen Arbeit. Zwar wurden seitens der Bürgerschaft Wünsche des organisierten und politisch aktiven Kleinhandels durchaus aufgenommen, Erfolge in derem Sinne stellten sich dagegen nicht ein, wie v.a. die der Warenhaussteuerfrage unmittelbar vorausgehende Auseinandersetzung über die Konsumvereine zeigte.[138] V.a. die starke Hintergrundposition der Großhandels- und Schiffahrtsinteressen vertretenden Handelskammer Hamburg führte zu einer außenorientierten liberalen Wirtschaftspolitik, die in deutschen Staaten ihresgleichen suchte.
Die Beschränkungen des Straßenhandels seit den späten 1880er Jahren, die Einführung der Bedürfnisfrage für den Branntweinverkauf, die Sondergesetze im Nahrungsmittelsektor sowie die 1897er Bäckereiverordnung griffen zwar tief in einzelne Sektoren des Kleinhandels ein, repräsentierten aber klassische gewerbepolizeiliche Rahmenmaßnahmen, kein eigentliches Interventionsverhalten.[139] So verwundert es nicht, daß die

137 Zwar war die Einkommensteuer notgedrungen vergleichsweise hoch, jedoch bestand keine Vermögenssteuer.
138 Bericht, Consumvereinen, (1899); Ablehnung der Vorschläge durch den Senat: Erwiderung, 1900.
139 Vgl. Bekanntmachung der Polizeibehörde v. 04.04.1888, Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1888, Nr. 26, 91, Bekanntmachung v. 25.07.1890, Ebd. 1890, Nr. 62, 196 (Straßenhandel); Bekanntmachung vom 30. Januar 1888, betreffend die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in der Stadt, der Vorstadt und den Vororten, in:

wichtigste anvisierte Maßnahme zum Schutz des Kleinhandels dessen organisatorische Vertretung in einer eigenständigen Detaillistenkammer war[140] - Reflex auf die andersgeartete Politik des Senats, Reflex auf den Zwang des Kleinhandels, eigene Interessen wirksam vertreten zu müssen und zu können. Die Auseinandersetzung zwischen dem Verweis auf Selbsthilfe und der Forderung nach Staatshilfe schwelte in Hamburg schon seit Ende der 80er Jahre, an der Warenhaussteuerfrage entflammte sie nun Anfang Februar 1898 abermals.[141]
Schon Ende 1897 warnte die Handelskammer:

> "Das Bestreben, alle vorhandenen oder vermeintlichen Schäden im Wirthschaftsleben der Nation durch Gesetze oder durch behördliche Beaufsichtigung der privaten Betriebsführung zu heilen, schafft eine fortwährende Beunruhigung...Mit Schlagworten, wie der noch nie bewiesenen Behauptung, dass die freiheitlichere Gesetzgebung,..., das mobile Kapital einseitig bevorzugt habe, wird die Bevölkerung gegen "den Kapitalismus" aufgeregt; im angeblichen Interesse des Mittelstandes und der Landwirthschaft wird ein Kampf geführt gegen die naturgemässe Entwickelung der Dinge, die nun einmal dahin drängt, dass in vielen Gewerbezweigen der Kleinbetrieb im Grossbetriebe aufgeht,..."[142]

Gegen eine derart ungetrübte liberale Ideologie wandte sich der Bürgerschaftsantrag des deutschsozialen Abgeordneten und künftigen MdR Friedrich Raab vom 02.02.1898: "Die Bürgerschaft ersucht den Senat um baldmöglichste Vorlage eines Gesetzentwurfes behufs progressiver Besteuerung des Umsatzes solcher Großgeschäfte, die ihre Waaren hauptsächlich unmittelbar an die Verbraucher absetzen (Waarenhäuser, Bazare, Filialgeschäfte, Consumvereine u. dergl.)."[143]
Die sich hieran anschließende Aussprache der Bürgerschaft unterschied sich inhaltlich nicht grundlegend von denen Bayerns und Preußens. Verkörperten die dortigen Anträge jedoch die Grundhaltung der Parlamentsmehrheit, galt dies in Hamburg nicht. Dadurch verschob sich die politische Richtung der gesamten Debatte: Die Mittelstandsideologie

WULFF, 1889, Nr. 225, 555; Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch v. 02.02.1893, Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1893, Hamburg 1894, Nr. 2, 2-12; Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien, vom 10. December 1897, in: WULFF, 1902, Nr. 170, 575-576.

140 Bericht, Vertretung, (1899).

141 Die Auseinandersetzungen um die stärkere Besteuerung der Konsumvereine bildeten hier die erste Kraftprobe: Vgl. STA 112-3 Bürgerschaft I C 1106.

142 Jahresbericht 1897, o.J., 13-14.

143 Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft im Jahre 1898, Hamburg o.J., 37.

wurde nicht nur staatstragend eingesetzt, vielmehr wandten sich deren ideologische Versatzstücke deutlich gegen die Dominanz der Großhandelskreise: "Die Großkaufleute verstehen vom Detailgeschäft absolut gar nichts!"[144] Vor dem Hintergrund der hierdurch sichtbaren Gefahr für die bestehende Ordnung ist auch der gefundene Kompromiß zu sehen, der immerhin einen Teilerfolg Raabs darstellte: Obwohl die linksliberalen Großkaufleute Beit und Patow strikt gegen den Antrag, seine mangelnde Rechtsgrundlage, seine fehlende wirtschaftliche Berechtigung und seinen nicht absehbaren Nutzen argumentierten, zielte die Mehrheit der Bürgerschaft auf eine Kommissionsberatung, die dem Kleinhandel signalisieren sollte, daß man sich mit seinen Problemen auseinandersetze. Auch in Hamburg galt zumindest in der Debatte: "Wir dürfen nicht zusehen, wie der Mittelstand ruinirt wird."[145]
Als der Kommissionsbericht nach langwierigen Diskussionen im Dezember 1898 endlich vorlag, bewirkte er in den hamburgischen Kleinhandelskreisen eine tiefgreifende Enttäuschung: Mit allen gegen eine (Raab) Stimme lehnte der Ausschuß die Umsatzsteuer ab und schrieb fest, "daß es absolut unmöglich sei, den Detaillisten durch gesetzgeberische Maßregeln zu helfen oder sie zu schützen".[146] Wie war dieses Ergebnis möglich?[147] Entscheidenden Einfluß hatten paradoxerweise die Interessenvertreter des Kleinhandels: Vier von acht Sachverständigen wurden aus ihren Reihen geladen, ein an sich bemerkenswerter Erfolg. Deren Anhörung aber gestaltete sich chaotisch: Ohne Koordinierung blockierten sie sich gegenseitig. Der Vertreter des Zentral-Ausschußes Hamburg-Altonaer Detaillisten-Vereine forderte wie Raab eine progressive Umsatzsteuer und erklärte unumwunden, "es müsse scharf zugegriffen und selbst vor einer Erdrosselungssteuer nicht zurückgeschreckt werden; lieber einige große Häuser erdrosseln, als

144 Bericht über die 5. Sitzung der Bürgerschaft v. 02.02.1898, Hamburgischer Correspondent (Rede Langthimms), STA Hbg. 111-1 Senat Cl. VII Lit Db No. 25 Vol. 1, Nr. 4. Die gedruckten stenographischen Berichte setzten in Hamburg erst 1899 ein, daher ist Archivmaterial unerläßlich. Eine kürzere, vielfach leicht abweichende Zusammenfassung in: STA Hbg. 331-3 S 6750, Bd. 1 (Hamburger Echo Nr. 28 v. 03.02.1898, Beiblatt).

145 Ebd. (Hamburger Echo: Rede Sievers).

146 Bericht, Umsatzsteuer, 1898, 2. Der Ausschuß hatte zudem die Frage zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung des Kleinhandels überhaupt gegeben waren (Vgl. 6. Sitzung der Bürgerschaft v. 09.02.1898, STA Hbg. 111-1 Cl. VII Lit Db No. 25 Vol. 1, Nr. 6).

147 Über die Ausschußsitzungen unterrichten, neben dem Bericht selbst, vier Protokollhefte in: STA Hbg. 112-3 I Bürgerschaft I C 312.

ungezählte kleine Existenzen untergraben."[148] Dagegen wandte sich der Sachverständige des Vereins der Manufakturisten, der demgegenüber eine Branchensteuer anregte. Das hinderte den Abgesandten des Vereins der Kolonialwarenhändler nicht, sich statt dessen für eine Filialsteuer einzusetzen, und als letztlich das Mitglied des Buchhändler-Vereins eine Personalsteuer befürwortete, hatten die Sachverständigen des Kleinhandels jede Chance einer einheitlichen Linie verspielt. Dem Großhändler Emden war es ebenso wie dem Warenhausbesitzer Braun dann ein leichtes, die Mehrheit des Ausschusses für ihre Sache einzunehmen, zumal der ebenfalls geladene Sekretär der Gewerbekammer die Rechtmäßigkeit der geplanten Steuer mit Verweis auf die RGO bestritt. Die mangelnde Anpassungsfähigkeit des alten Kleinhandels an die neue Welt schien in der mangelnden Anpassungsfähigkeit an moderne Formen der Interessenvertretung ihr Pendant zu finden. Dabei waren die Chancen für einen anderen Tenor des Ausschusses prinzipiell nicht schlecht, legte er doch energischen Nachdruck auf empirisches Material, drückte hierin den Wunsch nach ansatzweise objektiver Behandlung des Problems aus. Die Ermittlungen des statistischen Amtes verliefen allerdings erfolglos, da statistischer Aufschluß über die Ursachen absoluter Veränderungen nicht möglich war.[149]
Der organisierte Kleinhandel hatte damit in Hamburg eine wichtige Möglichkeit versäumt, der harmonistischen liberalen Ideologie einheitlich und empirisch unterfüttert entgegenzutreten. Unbeeindruckt von den Problemlagen kapitalistischer Wirtschaftsweise, stimmte die qualifizierte Mehrheit des Ausschusses ihr Bekenntnislied an: Es biete die ganze Welt Raum für tüchtige junge Leute.

> "Die heranwachsende Jugend braucht demnach nicht zu verzagen. Mit Fleiß und Rechtschaffenheit, mit Ordnungssinn und Sparsamkeit, mit einem bescheidenen Maß von kaufmännischer Bildung, gepaart mit ein klein wenig Intelligenz, wird man wie früher, so auch jetzt, und in aller Zukunft seinen Weg machen. Wer diese Eigenschaften besitzt, möge sich getrost selbständig machen; er braucht die Konkurrenz der Waarenhäuser nicht zu fürchten;..."[150]

Die erste Runde der Auseinandersetzung endete in Hamburg mit einer

148 Bericht, Umsatzsteuer, 1898, 8.
149 Schriftwechsel in: STA Hbg. 111-1 Cl. VII Db No. 25, Vol. 1, Nr. 8 - Nr. 13 (Ende März/Anfang April).
150 Bericht, Umsatzsteuer, 1898, 17. Gleich im Tenor, unterschiedlich in der Emphase, die Haltung der Handelskammer Hamburg: Vgl. Jahresbericht 1898, o.J., 9-10.

vollständigen Niederlage der Befürworter einer Warenhaussteuer, die Wünsche des Kleinhandels standen den wirtschaftlichen Ordnungsmodellen der Mehrheit konträr gegenüber; eine Annäherung schien kaum möglich.

3.14 Das Dilemma der Regierungen

> "Man hat sich in Deutschland viele Jahre hindurch gewöhnt, die wirtschaftlichen Nöte und Bedürfnisse der Arbeiterklasse als die "soziale Frage" schlechthin zu betrachten, die sich als Konsequenz der Entwicklung der modernen kapitalistischen Produktions-, Austausch- und Konkurrenzverhältnisse ergeben habe. Nachdem diese Entwickelung aber auch bei anderen Berufsständen teils ungünstige Wirkungen, teils neue Bedürfnisse hat zu Tage treten lassen, konnte man sich nicht lange mehr der Einsicht verschließen, daß der Bereich der sozialen Frage ein erheblich weiterer sei, als ursprünglich angenommen worden war. Der deutlichste Ausdruck davon ist, daß die Berufsstände sich in ähnlicher Weise, wie die Arbeiterklasse zu organisieren anfangen und - ebenso einseitig freilich wie der vierte Stand - eine Intervention der Staatsgewalt in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ihren Gunsten stürmisch verlangen. Zuerst thaten dies die landwirthschaftlichen Produzenten, größere wie kleinere Grundbesitzer, dann die Handwerksmeister und schließlich die Kleinhändler. Die beiden zuletzt genannten Stände hat man gewöhnlich im Auge, wenn man von der "Mittelstandsbewegung" spricht..."[151]

Im Gegensatz zur Arbeiterschutzpolitik Bismarcks und v.a. Berlepschs entsprachen ordnungspolitische Maßnahmen zugunsten der Mittelstandsbewegung aber nicht prinzipiell der industriestaatlichen Entwicklung des Kaiserreichs. Deren Forderungen basierten im Gegensatz zu weiten Teilen der Arbeiterschaft auf alternativen Gesellschaftsvorstellungen[152], die in den drei Fallbeispielen mit unterschiedlicher Stärke propagiert wurden. Nicht zu übersehen ist, daß die politische Bedeutung eines mittelständisch-agrarischen Gegenentwurfs mit wachsendem Anteil des industriellen und distributiven Sektors sank. Im fortentwickelten Stadtstaat Hamburg war dieses Modell nicht mehr realistisch denkbar, während die langsame Industrialisierung Bayerns eine auch realhistorische Grundlage solcher Vorstellungen bot. Preußen stand zwischen diesen beiden Polen, wenngleich aufgrund des Wahl-

151 Chronik 1898, 261-262.
152 Selbstredend propagierte auch die organisierte Arbeiterschaft ein anderes Ordnungsmodell, allerdings stand dieses seinerzeit der industriestaatlichen Entwicklung an sich nicht feindlich gegenüber. Die Äußerungen der SPD-Vertreter im bayerischen Landtag belegen dies deutlich.

rechts mittelständische Vorstellungen überproportionale Vertretung fanden. Angesichts der wachsenden politischen Bedeutung mittelständischer Interessen, die in Bayern wiederum früher einsetzte als in Preußen, wurden die sozialen, auf Bewahrung einer gesellschaftlichen Position gerichteten Forderungen der Mittelstandsbewegung zu einem ordnungspolitischen Problem gerade der einzelnen Bundesstaaten. Die Reichsgewerbeordnung stand zwar auch nach der innenpolitischen Wende Mitte der 1890er Jahre nicht zur Disposition, die Mittelstandsbewegung zielte aber darauf ab, ihre Auswirkungen gerade im Bereich des Kleinhandels möglichst gering zu halten. Die Regierungen lehnten zwar deren extreme Forderungen mit Hinweis auf vorhandene rechtsstaatliche Bedenken ab, durch den wachsenden Zwang des "Verwaltungsstaat(es) auf plebiszitärer Basis"[153] nach öffentlicher politischer Unterstützung waren sie aber zu unterschiedlich ausgeprägten Konzessionsentscheidungen bereit. Diese gingen nicht nur in politischer Taktik auf, wollten auch eine wahrgenommene ökonomische Krise, die Kosten der kapitalistischen Umstrukturierung möglichst gering halten. Die Erwartungshaltung der organisierten Kleingewerbetreibenden zielte dabei auf Sonderregelungen, Sonderregelungen, die eine Förderung des alten Kleinhandels durch Belastung der neuen Betriebsformen erstrebten. War die bisherige Ordnungspolitik auf Dynamik ermöglichende und begleitende Selbsthilfe ausgerichtet, sollte nun mittels negativer Maßnahmen der Differenzierungsprozeß wesentlich gehemmt werden, um zumindest in diesem gesellschaftlichen Teilsektor mittelständisch dominiertes Leben weiterhin zu ermöglichen. Abseits der Reichsebene bot sich dazu der ohnehin viel diskutierte Bereich der Steuerpolitik an, zumal in diesem Sektor ohnehin eine allgemeine Reform notwendig war, wollte man die bestehenden Ungleichheiten zumindest ansatzweise ausgleichen. Es scheint paradox, daß gerade diese für die industriestaatliche Entwicklung so wichtige Umgestaltung des Steuerwesens zum Einbruchsfeld mittelständischer Ordnungsvorstellungen wurde, angesichts der negativen Forderungshaltung, der schwindenden Bedeutung reiner Fiskalfinanz und der geringen reichsrechtlichen Möglichkeiten wird dieses jedoch verständlich. Die Regierungen - in Hamburg zuerst die Bürgerschaft - standen vor der Aufgabe, angesichts eines politischen Massenmarktes zur Herrschaftsstabilisierung notwendige gesellschaftliche Gruppen an sich zu binden, deren Interessen angemessen zu berücksichtigen, ohne gleichzeitig den durch die RGO vorgegebenen

153 STÜRMER, 1984, 47.

Rahmen zu durchbrechen. Zwischen politischen Imperativen und ökonomischem Zwang stehend, glitten die Bundesregierungen in eine Politik des Spagates ab, die auch wohlgesonnenen Zeitgenossen kaum begreiflich erschien: Zwischen Demokratisierung und ordnungspolitischer Wende stand die Warenhaussteuer, die damit ein eigenständiges Kapitel staatlicher Ordnungspolitik im Kaiserreich bildete.

3.2 Ordnungspolitik qua Steuer? Öffentliche Debatte über die Warenhaussteuer

Die Warenhaussteuerdebatte erschöpfte sich keineswegs in ausgedehnten parlamentarischen Erörterungen, war gleichzeitig eine öffentlich breit diskutierte ordnungspolitische Grundsatzdebatte beim Übergang vom Agrar- zum Industriestaat.[154] Diese These soll in vier Schritten belegt werden: Zuerst wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Problemen der Warenhaussteuer nachgezeichnet, anschließend ein Blick auf die verbreitete Broschürenliteratur geworfen. Hieran wird sich die Erörterung in politisch-kulturellen Zeitschriften anschließen, um letztlich anhand einzelner Tageszeitungen die Bedeutung der Debatte auch für die breite Öffentlichkeit auszuloten.
Wissenschaftliche Beiträge begleiteten die parlamentarischen Bemühungen erst, als deutlich wurde, daß die Sondersteuer praktische Realisierungschancen hatte. Die besondere Schwierigkeit der Wissenschaftler lag darin, daß sie weder über einen zutreffenden Begriff des Warenhauses, noch über empirisches Material zur Entwicklung des Kleinhandels insgesamt verfügten. Die Beiträge konnten daher kein reales Bild zeichnen, spiegelten jedoch die zeitgenössischen Ängste und Befürchtungen, Hoffnungen und Erwartungen deutlich wider. Dies galt auch für die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik im September 1899, die sich u.a. mit den "Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel" beschäftigte. Sie knüpfte damit an die 1897er Versammlung an, deren Gegenstand u.a. die Handwerkerfrage gebildet und

154 Die griffige Bezeichnung "Agrar-Industriestaatdebatte" wird den vielfältigen Diskussionen seit Mitte der 1890er Jahre allerdings nur unzureichend gerecht. Die Auseinandersetzungen kreisten allgemeiner um das gesellschaftliche Ordnungsmodell zwischen einer transzendental begründeten, an Selbständigkeit orientierten mittelständischen und einer differenzierten, sozial heterogenen und effizienten kapitalistischen Gesellschaft ohne verbindliche Sinngebung.

zu einer deutlichen Ablehnung extremer Mittelstandsforderungen geführt hatte.[155] Stärker als zwei Jahre zuvor trafen unterschiedliche Positionen schroff und unversöhnlich aufeinander, wie schon die Referate zeigten.[156] Der Marburger Nationalökonom Karl Rathgen konstatierte zwar eine allgemein schwierige Lage des alten Kleinhandels, erteilte aber "Extrasteuern auf unbequeme Formen des Geschäftsbetriebes"[157] eine deutliche Abfuhr. In ihnen zeige sich eine "vollständige Ratlosigkeit" der mittelständischen Vertreter, die Hoffnungen auf staatliches Eingreifen wecken, ohne deutlich zu machen, daß Abhilfe dadurch nicht möglich sei. Ein Durchbruchserfolg dieser Agitatoren sei angesichts des Mangels an Mut der politischen Parteien zwar möglich, würde jedoch die bestehende Besteuerungspraxis perhorreszieren. Einzige sinnvolle Alternative sei eine grundlegende Reform der preußischen Gewerbesteuer, die angemessen die erhöhte Leistungsfähigkeit der Warenhäuser in Rechnung stelle. Während Rathgen die Großbetriebe des Kleinhandels als logische Weiterentwicklung kapitalistischer Wirtschaftsentwicklung sah, stellte der Syndikus der Handelskammer Hannover Paul Rocke sie als unreelle Entartung dar. Der in Kapitel 2.4 herausgearbeitete "Makel des Anfangs" wurde hier zum Wesensmerkmal des Warenhauses erklärt. Aus dem einen Dutzend Seiten Anklage extrahierte er keine direkte Maßregel, ließ aber dank ausgewählter Zitate keinen Zweifel an seinen Sympathien für eine Umsatzsteuer.[158] Diese Ansicht wurde in der folgenden Debatte vereinzelt geteilt, so durch das Mitglied des ZDK Kaiser. In seinem sachlichen Plädoyer stellte er auch die für den Verein für Socialpolitik sicherlich wesentliche Frage nach den Auswirkungen der Umstrukturierung des Kleinhandels: "Was soll aus den existenzlosen und in ihrer Existenz zu Grunde gerichteten Menschen werden?"[159] In der Ablehnung der mittelständischen Forderung war sich die Mehrheit der Versammlung einig, positive Gegenvorschläge, also produktive, vorbeugende Antworten auf Kaisers Frage, waren dagegen rar. "Wenn ich gesetzliche Mittel und Wege wüßte, dem Detailhandel gegenüber dem Ansturm großkapitalistischer und spekulativer Unternehmungen wirklich zu helfen, so würde ich diese Schutzmittel nicht a priori von der Hand weisen. Aber

155 Verhandlungen, 1898, 16-133.
156 Eine Zusammenfassung bei BOESE, 1939, 90-92. Inhaltlich unzutreffend dagegen die Schilderung in GORGES, 1980, 289-291.
157 RATHGEN, 1900, 176.
158 ROCKE, 1900, v.a. 200.
159 Verhandlungen, 1900, 209.

es giebt - leider - Erfolg versprechende Mittel derart nicht."[160] Zwar wurde auf die kaufmännische Selbsthilfe verwiesen, vereinzelt auch die Reform der Gewerbesteuer gefordert, die Überlegenheit des Großbetriebes schien aber alle Maßnahmen Makulatur werden zu lassen. Trotz gleichzeitig vorhandener Vorurteile gegen die "gefährdeten Eintagsfliegen"[161] konnte sich die Versammlung im Bewußtsein der sozialen Kosten der Umstrukturierung nicht auf eine Resolution zugunsten der Warenhäuser und Konsumvereine einigen. Diese hätte im Tenor der Sombartschen Argumentation gelegen, die sich deutlich von der sozial verpflichteten Position der Mehrzahl der Vereinsmitglieder abhob.[162]

> "Alle sittlichen Regungen, alle Entwicklungen des Gerechtigkeitsgefühls werden sich notwendig abfinden müssen mit der Grundlage einer ökonomisch fortgeschrittenen Gesellschaftsordnung. Nur in deren Rahmen kann die Sittlichkeit Wurzel schlagen. Wir haben einfach diejenigen Organisationsformen des Wirtschaftslebens zu acceptieren, die die leistungsfähigsten sind, und auf Grund deren können wir dann sittlich oder sonst was sein. Aber sittlich sein wollen auf Kosten des ökonomischen Fortschritts ist der Anfang vom Ende der gesamten Kulturentwicklung."[163]

Brachen so im Verein für Socialpolitik deutliche Fronten auf, blieb das Ergebnis der Erörterungen vage: Lediglich der nie verwirklichte Plan einer Enquete über die Lage des Kleinhandels stand am Ende der Versammlung. Die frühen parlamentarischen Debatten verliefen in Preußen und Bayern ohne nationalökonomisches Sperrfeuer, sieht man von einzelnen Ausnahmen ab.[164]
Das änderte sich grundlegend, als in Preußen die ersten Gesetzesberatungen erfolgt waren. Positive Maßregeln waren seitens der Politik nicht mehr gefragt, hier hatte man sich grundsätzlich entschieden.

160 BIERMER, 1900, 359.
161 SOMBART, 1900, 153.
162 Vgl. dazu die Auseinandersetzung Sombarts mit Gierke (Verhandlungen, 1900, 254-260) und die resümierenden Passagen Magnus Biermers: "Der Unterschied zwischen uns und der Sombart'schen Richtung ist der, daß wir diese Hilflosigkeit des Staates bedauern, während er eine gewisse Schadenfreude empfindet, daß die staatliche Zwangsgenossenschaft nicht heilend oder wenigstens retardierend einwirken kann" (BIERMER, 1900, 359).
163 Verhandlungen, 1900, 253.
164 WERNICKE, 1897, 866-869, 885-888 (Analog WERNICKE, 1898) und BORGIUS, 1899, 78 verweisen beide auf die Durchbrechung des Steuersystems und zeigen eine breite Palette von Selbsthilfemöglichkeiten auf. LOTZ, 1897, 615-617 zeigt die Unvereinbarkeit der bayerischen Warenhaussteuer mit der bestehenden Rechtsordnung auf und wendet sich gegen diese soziale Steuer. Warenhäuser sollten in der allgemeinen Besteuerung verbleiben.

Schadensbegrenzung schien angesagt, dazu mußten die grundsätzlichen Dimensionen des Problems deutlich herausgearbeitet werden, ehe man sich der Detailkritik widmete. Dieser Aufgabe hat sich kaum einer der führenden Staatswissenschaftler entzogen, gewiß auch Reflex auf die Stellvertreterrolle der Warenhaussteuerdebatte. Dabei bildete sich bei allen Detailunterschieden ein Konsens heraus: "In der wissenschaftlichen Welt ist jedenfalls das Gesetz mit einer seltenen Einmütigkeit und denkbar grösster Schärfe verurteilt worden."[165]

Diese eindeutige Haltung speiste sich aus verschiedenen Quellen. Erstens fand sich kein Wissenschaftler, der in der Warenhausumsatzsteuer ein wirksames Hilfsmittel für den alten Kleinhandel sah. Weder könne die weitere Entwicklung der Warenhäuser entscheidend gebremst, noch rückständige Klein- und Mittelbetriebe vor dem ökonomischen Niedergang bewahrt werden.[166] Die Großbetriebe könnten die Steuer ohne Probleme auf andere Wirtschaftssubjekte abwälzen und die direkte Steuerentlastung der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden sei viel zu gering, um nennenswerte Folgen zu haben. Zweitens arbeiteten sich die meisten Nationalökonomen an den Detailregelungen des Gesetzes ab - ein breiter Seitenweg, der für unsere Fragestellung wenig ergibt. Drittens schließlich sahen und betonten sie die prinzipielle Dimension der Warenhaussteuerfrage. Ausgehend von der Durchbrechung des bisherigen Steuerrahmens, wurde häufig die Rechtmäßigkeit, präziser die Vereinbarkeit der Warenhausbesteuerung mit den Grundlagen der RGO hinterfragt, um schließlich - vor dem Hintergrund politischer Verhältnisse - zum allgemeinen ordnungspolitischen Fragehorizont zu gelangen.

Die Zernierung des bisherigen Steuersystems ging nach Ansicht der meisten Wissenschaftler von zwei Seiten aus. Zum einen wandte man sich mehrheitlich gegen die offenbare Verquickung von Sozial- und Steuerpolitik. Die Warenhaussteuer schien einen völlig neuen Weg eingeschlagen zu haben. Zwar "handelte es sich auch bei einzelnen früheren Gesetzen darum, "den Schwachen gegen den Starken zu schützen"; doch gehörten hier der Starke und der Schwache nicht dem gleichen Personenkreise an."[167] Der Staat habe zwar die Aufgabe, bedrängten

165 BIERMER, 1901, 659.

166 Vgl. etwa JÄH, 1900, 304-305; STRESEMANN, 1900, 730-731; HECKEL, 1902, 14; HUBER, 1899, 40-41. Eine Ausnahme bildet COHN, 1900, 547-549, der die Abwälzungschancen geringer einschätzte und so im preußischen Gesetz eine "tödtliche Last" (549) sah.

167 COHN, 1900, 530. Eine Abgrenzung der Warenhaussteuer von anderen "sozialen Steuern" bei BORGHT, 1900a, 67-68.

Wirtschaftssubjekten zu helfen, Steuergesetzgebung sei dazu aber das falsche Mittel. Pointiert vertrat dies der seinerzeit führende Steuerexperte des Deutschen Reiches, Bernhard Fuisting. Sozialpolitische Auswirkungen seien bei fast jeder Besteuerung vorhanden, jedoch lediglich als Folge, nicht als Zweck der Steuern: "Wenn die Gerechtigkeit das Fundament der Staaten ist, und die Grundsätze der Gerechtigkeit bei allen Umgestaltungen im Steuerwesen an die Spitze gestellt werden, verbietet sich auch jeder Versuch, die wirtschaftlichen Kämpfe durch ungerechte Anwendung steuerlicher Machtmittel auszutragen."[168] Dabei sah man die ökonomischen Probleme des Kleinhandels durchaus[169], die Warenhaussteuer schien jedoch inhaltlich und formal unzulänglich.

Noch stärkeren Widerstand als die neuartigen Elemente einer direkten Ordnungsfinanz erfuhr die Form der Umsatzbesteuerung. Selbst Adolph Wagner, der als einer der wenigen Wissenschaftler die sozialpolitische Seite der Steuer positiv einschätzte, versagte ihr die Unterstützung: "Ihr Ziel ist mir sympathisch, ihre Einrichtung und ihre ganze Methode kann ich weniger anerkennen."[170] Die Umsatzsteuer erschien als Rückfall in überwunden geglaubte Zeiten, der der Veranlagung nach rein äußerlichen Merkmalen. Das grundlegende Prinzip der Leistungsfähigkeit wäre so durchbrochen, heterogene Gewinnspannen verschiedener Handelszweige glattweg planiert. Die Autoren plädierten dagegen für eine progressive, allgemeine Einkommensteuer, der eine entsprechende Gewerbesteuer an die Seite zu stellen sei.[171] Neben diesen steuerpolitischen Problemfeldern striffen die Wissenschaftler immer wieder die rechtliche Dimension der Debatte. Nicht bestritten wurde die formale Rechtsqualität des Gesetzes. Zwar hatte der angesehene Erlanger Staatsrechtler Hermann Rehm in einem aufsehenerregenden Gutachten die bayerische Warenhaussteuer für rechtlich nicht haltbar erklärt, seine

168 FUISTING, 1902, 341. Der Autor war zugleich Vorsitzender des für Warenhaussteuerfragen zuständigen VI. Senats des preußischen OVG, konnte sich dort mit seiner ablehnenden Haltung zum Gesetz aber nicht entscheidend durchsetzen, da nur eine formale Behandlung der Klagen möglich war. Zu Fuistings Thesen s. auch FLEISSNER, Hermann: Die Umsatzsteuer im Lichte der Wissenschaft, WGEG 10, 1903, 317-318.

169 Vgl. etwa BORGHT, 1900b, 367-369, der staatliche Eingriffe zugunsten des alten Kleinhandels grundsätzlich bejahte oder HECKEL, 1899, 53-72. Vom Hintergrund der Sozialpolitik: GRÄTZER, Rudolf: Der preußische Gesetzentwurf betreffend die Waarenhaussteuer, Soziale Praxis 9, 1900, Sp. 545-549, hier 545.

170 WAGNER, 1901, 829.

171 Diskussion der Warenhaussteuer im Rahmen einer allgemeinen Steuerreform bei COHN, 1903.

Stellungnahme blieb jedoch vereinzelt.[172] Lediglich die Interessenvertreter der Warenhäuser und Konsumvereine thematisierten sie immer wieder.[173] Die Nationalökonomen verwiesen dagegen auf die grundsätzlichen Rahmenentscheidungen der RGO und stellten daneben entsprechende Passagen der Warenhaussteuergesetze. So konnte man seine rechtlichen Zweifel äußern, ohne sich in lange juristische Deduktionen ergehen zu müssen.[174]
Die Ablehnung einer derartigen Ordnungspolitik qua Steuer führte dann zur Diskussion auf grundsätzlicher Ebene:

> "Die Gewerbegesetzgebung, die mit ihren beschränkenden Bestimmungen und Verboten die Reellität im Handel unter gewissen ethisch-prophylaktischen Gesichtspunkten zu sichern suchte, war in der Lage, gewisse Zugeständnisse zu machen, ohne gleichzeitig die großkapitalistische Entwicklungstendenz als solche für gefährlich und bekämpfenswert zu erklären. Das ist in neuster Zeit anders geworden."[175]

Nicht um des augenblicklichen Erfolgs willen schien die Mittelstandsbewegung für die Warenhaussteuer einzutreten, vielmehr sollte eine Bresche in die Gewerbefreiheit geschlagen werden, um so die bisherige wirtschaftliche Entwicklung zumindest im Bereich des Kleinhandels stoppen, ja umkehren zu können. Die mangelnde Wirksamkeit der Gesetze konnte dabei nur von Nutzen sein, ermöglichte sie dann doch weitergehende Forderungen.[176] Die Warenhaussteuer schien die Einbruchstelle für die Mittelstandsbewegung zu bieten, wobei ihre staatserhaltende Ideologie, ihre gedachte politische Bedeutung wesentliche Momente ihrer Wirksamkeit bildeten. Über die Politik, über einen seine eigenen Rahmensetzungen vergessenden Staat schienen die ordnungspolitischen Grundlagen der (wirtschafts)bürgerlichen Gesellschaft gefährdet.

> "Wollte man konsequent sein, so müßte man unsere Gesetzgebung zurückbilden

172 REHM, 1900 war der Ansicht, daß die bayerische Steuer mehrfach gegen die RGO (§§ 5, 7 16) verstoße. Die herrschende Meinung bei ARNDT, 1900 bzw. WACHLER, 1903 (Für den Bereich der Sondergewerbesteuern der Kommunen).
173 Vgl. WERNICKE, 1904a, 132, 142-155; KAUFMANN, Heinrich: Die drohende Verkrüppelung unseres Wirtschaftslebens durch die deutsche Steuergesetzgebung, KR 3, 1906, 702.
174 Z.B. JÄH, 1900, 293 (U.U. "Rechtsbruch ersten Ranges"); SCHANZ, 1900, 232 (Verweis auf Rehms Gutachten); HECKEL, 1902, 15; STRESEMANN, 1900, 731-732.
175 BIERMER, 1910, 760.
176 Gedankengang bei HECKEL, 1902, 14.

> zum geschlossenen städtischen Gewerbe des Mittelalters. Die Gewerbefreiheit müßte wieder aufgehoben, das unablässige Zuströmen zahlloser neuer Existenzen unterdrückt werden, zumal in einem Gewerbe, das so leichte Gelegenheit bietet, Mitbewerber um die Palme des "alten, soliden Mittelstandes" zu stellen."[177]

Gegen diese Entwicklung stemmten sich alle Wissenschaftler, die schiefe Ebene, die man mit der Warenhausbesteuerung beschritten habe, müsse verlassen werden. Zwar vertraute man auf die kapitalistische Entwicklungslogik, die politischen Verhältnisse ließen aber Zweifel offen. Nicht wissenschaftliche, "objektive" Erkenntnis beherrschte den politischen Massenmarkt, sondern Interessengruppen, die einer angemessenen Ausgestaltung des Industriestaates offenbar entgegenstanden. Die Wissenschaftler schritten mutig[178] gegen die Gefährdungen der Gewerbefreiheit, des Steuer- und Rechtswesens ein, verteidigten ihre Überzeugung gegen politische Mehrheiten, gegen Regierungen. Ihre Kritik offenbarte auch ein Stück bürgerlicher politischer Kultur - gegen den vielzitierten "General Dr. von Staat" (Thomas Mann).[179] Zusammengefaßt wurden die Ergebnisse zugleich zur Argumentationshilfe der Warenhausvertreter: Auf Anregung von Oscar Tietz resümierte 1902 der kommende Verbandssekretär des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser, Johannes Wernicke, die Ergebnisse der Debatte in einer Abhandlung über "Die Sonder-Umsatzsteuern im Lichte der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung sowie der allgemeinen Rechts- und Steuerprinzipien".[180]

177 COHN, 1903, 307.
178 Dieser Begriff scheint eingedenk des publizistischen Trommelfeuers der mittelständischen Publizistik durchaus angebracht. Vgl. etwa die Reaktionen auf die Rede Sombarts während der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik: Bericht über die Thätigkeit des Zentral-Verbandes im Verbandsjahr 1898/99, MZKD 9, 1898/99, Nr. 12, 2-5, hier 5; Noch einmal die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, MZDK 10, 1899/1900, Nr. 2, 1-2; Der Kleinhandel im Verein für Sozialpolitik, Deutsche Handels-Wacht 8, 1901, 33-35.
179 Diese öffentliche Rolle ist im Rahmen der "Gelehrtenpolitik" u.a. des Vereins für Socialpolitik zu sehen (Vgl. WINKEL, 1986). Während hierbei meist staatliche Regelungen gefordert wurden, stand angesichts der Warenhaussteuer staatliche Enthaltsamkeit auf der Forderungsliste. Zur ambivalenten politischen Kultur des Kaiserreichs allgemein: STEINBACH, 1984, v.a. 204-210. In diesem kurzen Abschnitt konnten selbstredend nicht alle negativen Stellungnahmen aufgenommen werden; s. aber noch die kurzen Ausführungen bei SCHMOLLER, 1904, 499; SOMBART, 1903, 274-276; STIEDA, 1899, 550; STIEDA, 1900, 400-401. Schriftlichen Widerspruch meldeten daneben auch Schäffle und Lexis an (Auszüge: WERNICKE, 1907, 678-679), ferner Conrad (s. ZIMMERMANN, 1905, 56). WERNICKE, 1928, 23 listete auch Brentano, Bücher, Diehl, Gebauer, Jastrow, Passow, Pierstorff, Sieveking, Waentig und Max Weber auf.
180 WERNICKE, 1902. Zur Vorgeschichte WERNICKE, 1928, 39.

Demgegenüber artikulierte sich die Mittelstandsbewegung publizistisch in vielen Broschüren und Traktaten, von denen auf zwei kurz eingegangen werden soll. Die erste Arbeit[181] bestand vornehmlich aus Vorwürfen gegen die Warenhäuser, um hieran recht präzise Forderungen zu knüpfen. Ausgangspunkt war der "Verzweiflungskampf" des gesunden Detailgeschäftes gegen das auf "krassem Egoismus" aufgebaute Warenhaus. Gegen die Gefahr amerikanischer Verhältnisse wurden die moralischen Kategorien der Mittelstandsideologie propagiert. Zwar seien Mißstände im Kleinhandel vorhanden, die beseitigt werden müßten, angesichts der Kapitalmacht der allschädigenden Warenhäuser käme Selbsthilfe des Kleinhandels aber eindeutig zu spät. Daher müsse mit einer progressiven Branchensteuer Einhalt geboten werden. Diese hätte je nach Ortsgröße bei 80.000 M bis 200.000 M Umsatz einzusetzen. Sollte ein Warenhaus von 31 vorgegebenen Branchen mehr als vier führen, so träte zur Grundsteuer von 5.000 M für jede weitere Warengattung ein Zuschlag von 50%. Bei elf Branchen wären das beispielsweise 85.429,25 M. Daneben forderte der Autor eine progressive Umsatzsteuer, die bei 200.000 M mit 1% Steuer einsetze, um dann für jeden weiteren Hunderttausender ein zusätzliches Prozent anzusteigen. Es dürfte deutlich sein, daß solche Vorschläge einzig die Beseitigung der Warenhäuser zum Ziel hatten. Ernst zu nehmen sind sie als Schrei nach Hilfe angesichts einer vermeintlich ungesteuerten Umstrukturierung des Kleinhandels, als Ausfluß von Ausweglosigkeit. Wie schwierig der mentale Übergang Ende des 19. Jahrhunderts war, verdeutlichen gerade solche weitverbreiteten Vorstellungen.[182] Deren partielle Rationalisierung erfolgte aller Radikalität zum Trotz ansatzweise durch die Organisationen der Mittelstandsbewegung, die eine moderner Interessenartikulation angepasste Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Charakteristisch für diese Richtung war eine Denkschrift des Berliner Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zur Warenhaussteuer.[183] Auch dessen Vorschläge gipfelten in einer kombinierten progressiven Branchen- und Umsatzsteuer: Der Entwurf sah 23 "Sammelgruppen" vor, von denen drei steuerfrei geführt werden durften. Überstieg der Umsatz 100.000 M bzw. 150.000 M, so war ab der vierten Branche 1% Umsatzsteuer zu bezahlen, ein Satz, der sich für jede weitere Warengattung um 0,5% erhöhte. Auch dieser Vorschlag hätte ein Ende der Warenhäuser be-

181 WILHELMS, 1898.
182 Weitere, breiter angelegte Beispiele bilden DEHN, 1899; GRÄVELL, 1899.
183 Waarenhaus-Umsatzsteuer, 1899.

deutet. Entscheidend aber war, daß er in ein breites Argumentationsgeflecht eingebunden war, welches bei den Ungleichheiten des bestehenden Steuersystems ansetzte, die rechtliche Dimension der Vorschläge zumindest diskutierte und die Warenhäuser im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Umwälzungen betrachtete. Unabhängige Zeitgenossen bescheinigten diesen Passagen weitgehende innere Berechtigung, auch wenn sie die daraus gezogenen Konsequenzen nicht billigten.[184] Darin unterschieden sie sich strukturell nicht von den gegen eine Warenhaussteuer argumentierenden Broschüren, die ebenfalls in hoher Stückzahl verbreitet wurden.[185] Eine Diskussion fand in dieser Quellengruppe kaum statt, die Frage nach dem Sinn einer Ordnungspolitik qua Steuer war von Beginn an eindeutig beantwortet. Die große Anzahl solcher Bekenntnisschriften weist jedoch auf ein breiteres Interesse hin, welches nicht durch die wissenschaftliche Debatte geweckt worden war. Diese Funktion nahmen in stärkerem Maße die führenden politisch-kulturellen Zeitschriften des Kaiserreichs wahr, die ebenfalls äußerst heterogene Stellungnahmen zur Warenhausbesteuerung enthielten. Da sie gegenüber den zuvor ausgeführten keine inhaltlich neuen Elemente enthielten - lediglich der Ton war weniger schrill -, sei auf eine extensive Wiedergabe verzichtet.[186] Ein Hinweis mag genügen: Das "Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel", weitverbreitetes Fachorgan einer meinungsbildenden Berufsgruppe, enthielt 1899 38 Artikel zur Warenhaussteuer, zudem nochmals 38 Beiträge allgemein zu den Warenhäusern.[187] Statt dessen sei der wesentliche Vorteil dieser Quelle, ihre Periodizität, genutzt, um am Beispiel von Maximilian Hardens "Zukunft", der bedeutendsten politischen Zeitschrift des späten Kaiserreichs, die Frage nach Veränderungen der Einschätzungen des Warenhauses anzugehen. Erste Stellungnahmen zum Warenhaus waren negativ, "Schundware" deren Signet - ganz im Gegensatz zu den Kaufhäusern.[188] Faszination und Widerwillen prägten die Artikel. Im Warenhaus, da gab es Neues, Buntes - wild gemischt und mit Neuberliner Protz verkauft. Theateratmosphäre und Kneipenambiente bündelten sich hier zum Tanz um das goldene Kalb. Wertheim, Leipziger

184 ERHARDT, 1900.
185 BERNHARD, 1900; GUGENHEIM, (1898); OESER, 1899; Umsatzsteuer, 1898.
186 Beispiele für liberale Kritik: BORGIUS, 1900; Kampf, 1900. Weitergehende konservative Forderungen in: BOENIGK, 1900. Deutung als grundlegende Zukunftsentscheidung: STARKENBURG, 1899.
187 Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 66, 1899, 9999 (Inhaltsverzeichnis).
188 PLUTO, 1894; PLUTO, 1894a.

Straße: Das war die Zukunft, dem konnte man sich nicht entziehen, auch wenn ein fader Geschmack das Erlebnis durchsetzte. Für deutsche Kultur und ehrsamen Handel blieben diese "Theater" geschlossen, Warenhäuser waren nichts für Bildungsbürger.[189] Schon eher etwas für Ökonomen: Die Bedrohung des alten Kleinhandels durch diese Etablissements wurde thematisiert, Hilfe zur Selbsthilfe gefordert, um so dem an sich auf festem Boden stehenden alten Kleinhandel den Übergang zu ermöglichen.[190] Parallel zum Wachstum der Warenhäuser wuchs auch Hardens Verständnis über deren ökonomisches Fundament. Zugleich wurden ihm die Riesenbazare Spiegelbilder einer gesellschaftlichen Wasserscheide, die, "Lust und Leid einer scheidenden Zeit"[191] hinter sich lassend, neue Horizonte eröffnete. Die Warenhaussteuerdebatte, die er mit Hohn und Spott begleitete, schien ihm Ausfluß einer Politik, die der modernen Welt nicht gewachsen war. Ebenso geißelte er aber die Gegner dieser Vorlage, die weder das Lächerliche reaktionärer Politik noch deren Aussichtslosigkeit erkannt hätten.[192] Die Quintessenz der symbolischen Debatte war seiner Ansicht gemäß ein Nachdenken über eine neue, auf Lernfähigkeit bauende, die Zukunft gestaltende Politik. Angesichts der weiten Verbreitung dieser Zeitschrift mag es sein, daß auch viele Leser so ins Grübeln kamen.

Kommen wir abschließend - mit Schwerpunkt Hamburg - zur Tagespresse.[193] In der Freien und Hansestadt lag der Höhepunkt der Debatte in den Jahren 1898/99, begleitete die ersten parlamentarischen Bemühungen zur Einführung der Warenhaussteuer. Sie zeichnete sich - entsprechend der politischen Kultur Hamburgs - durch eine starke, publizistisch rege liberale Abwehrbewegung aus. Ihren Höhepunkt fand sie in einem Preisausschreiben des Hamburger Fremdenblatts, in dem es die Frage zu beantworten galt, was den Kleinhandelsbetrieben angesichts der Konkurrenz der Warenhäuser zu raten sei. Insgesamt 122 Artikel versuchten hierauf eine Antwort zu geben. Die erhaltenen preisgekrönten Arbeiten lehnten Sondersteuern jeglicher Art prinzipiell ab.[194] Hauptgrund dafür war die mangelnde soziale Wirksamkeit dieser

189 H(ARDEN), 1894.
190 STEGEMANN, 1896.
191 Wertheim, 1898, 16. Dieser Aufsatz, der ein Gespräch zwischen einem Sozialdemokraten und einem preußischen Junker an der Pforte Wertheims nachzeichnet, stellt sicherlich eine der wenigen Perlen der Literatur zum Warenhaus dar.
192 HARDEN, 1900; HARDEN, 1900a; Tietz, 1900.
193 Vgl. auch: Der Warenhaussteuerentwurf in der Presse, WGEG 7, 1900, Nr. 8, 3-5.
194 Hamburger Fremdenblatt Nr. 39 v. 15.02.1899, 4. Beilage, in: STA Hbg. Bürgerschaft I C 312.

Art von Ordnungspolitik. Gegen die Warenhäuser helfe nur Selbsthilfe. Neben der üblicherweise geforderten Bildung von Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften trat dabei v.a. die innerbetriebliche Rationalisierung in den Vordergrund.[195] Die Kritiker der Warenhaussteuer traten ihren Gegnern zumeist offensiv gegenüber, bemängelten die hohen Aufschläge, die schlechte Warenqualität und die schäbigen Verkaufslokale des alten Kleinhandels.[196] Dem boten die großen Zeitungen unter Rubriken wie "Wie sind die Waarenhäuser zu bekämpfen?" (Hamburger Correspondent) oder "Wie ist den kleinen und mittleren Detaillisten zu helfen?" (Hamburger Fremdenblatt) ausgiebig Platz zum Schlagabtausch. Die Kleingewerbetreibenden nahmen diese Möglichkeiten ausgiebig wahr, ihre Beiträge lassen jedoch keinen einheitlichen Tenor erkennen. Keineswegs im Vordergrund stand die Umsatzsteuer, die vorwiegend aus Anlaß der Bürgerschaftsdebatten diskutiert wurde.[197] Vielmehr wurden progressive Branchen- bzw. Personalsteuern, verschärftes Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb, aber auch umfassende Selbsthilfe gefordert.[198] Deutlich erkennbar war eine Verschärfung der Auseinandersetzung seit der Veröffentlichung des jegliche Steuer ablehnenden Bürgerschaftsberichtes. Nun wurde verstärkt eine Änderung der Gewerbeordnung verlangt, ebenso gesetzliches Verbot. Daneben mehrten sich resignative, fatalistische Stimmen.[199] Wahrscheinlich handelte es sich dabei aber um vereinzelte Meinungen, denn die meisten Detaillistenvereine propagierten primär Selbsthilfemaßnahmen, auch wenn zusätzlich staatliches Eingreifen anvisiert wurde. Dem

195 Der mit dem 1. Preis geehrte Aufsatz stellte dazu eigens einen 48-Punkte-Katalog auf, zielte vornehmlich auf spezialisierte Klein- und Mittelbetriebe.
196 MAY, R.E.: Umsatzsteuer, Hamburger Fremdenblatt Nr. 32 v. 08.02.1898; (Scipio Aemilius Gracchus): Ein Brief an die Feinde der Warenhäuser, Hamburger Fremdenblatt Nr. 51 v. 21.03.1898 (beide Artikel - wie auch die folgenden - in: STA Hbg. 331-3 S 6750 Bd. 1).
197 Nochmals die Umsatzsteuer, Hamburger Fremdenblatt Nr. 61 v. 13.03.1898; Umsatzsteuer und kein Ende, Hamburger Fremdenblatt Nr. 63 v. 16.03.1898 (STA Hbg. 331-3 V 488 Bd. 2); WERBECK, A.: Waarenhäuser, Hamburger Fremdenblatt Nr. 1 v. 02.01.1899 (STA Hbg. 331-3 S 6750, Bd. 2).
198 Wie sind die Waarenhäuser zu bekämpfen?, Hamburger Correspondent Nr. 67 v. 06.02.1898; BODE, Ferdinand: Wie sind die Waarenhäuser zu bekämpfen?, Hamburger Correspondent Nr. 77 v. 16.02.1898; Massenlager und Detailgeschäft, Hamburger Fremdenblatt Nr. 43 v. 20.02.1898.
199 Wie ist das Klein- und Mittelgeschäft, die Großhändler und das ganze Gewerbe vor den Waarenhäusern zu schützen?, Hamburger Fremdenblatt Nr. 12 v. 14.01.1899; Die Proletarisierung der Bevölkerung durch die Waarenhäuser, Hamburger Fremdenblatt Nr. 14 v. 17.01.1899; Zur Bekämpfung der Waarenhäuser, Hamburger Fremdenblatt Nr. 26 v. 21.01.1899.

konnten sich auch die Antisemiten nicht entziehen, für deren Agitation diese Doppelstrategie prägend wurde.[200] Zusammengefaßt lassen sich hieraus drei Schlußfolgerungen ziehen: Erstens wird die Sonderrolle Hamburgs in der Warenhaussteuerdebatte unterstrichen, zweitens das zerklüftete Meinungsbild des Kleinhandels abseits der Zentralverbände deutlich, damit auch die an sich schwache Unterfütterung der einsträngigen Forderungen. Drittens schließlich ist unbestreitbar, daß die Warenhaussteuerdebatte eine Auseinandersetzung war, die die Zeitungsspalten füllte, die Öffentlichkeit bewegte.
Die öffentliche Debatte über die Warenhausbesteuerung erbrachte vor Einführung der gesetzlichen Regelungen kein einheitliches inhaltliches Ergebnis. Sie war jedoch Reflex einer breiteren sozialen Frage, die nun auch sichtbar den alten Kleinhandel betraf. Obgleich sich die Mittelstandsbewegung zwischen 1898 und 1899 endgültig im Kampf gegen die Warenhäuser fand, darf nicht vergessen werden, daß deren Agitation auch für den Kleinhandel Ausfluß von zeitweiliger Ratlosigkeit ob der eigenen Zukunft war. Die Warenhaussteuer war das bedeutendste Symbol für den Wunsch des Kleinhandels, im gegenwärtigen und kommenden Konkurrenzkampf nicht unterzugehen. Sie konnte angesichts der politischen Rahmenbedingungen, angesichts des öffentlichen Interesses am Thema parlamentarisch mit Hoffnung auf Erfolg angegangen werden. Verfehlt wäre es allerdings, daraus zu schließen, der alte Kleinhandel hätte allein auf die Karte der Staatshilfe gesetzt. Lautschreiender Agitation zum Trotz, darf nicht übersehen werden, daß - angeregt durch liberale Kritik, aber durchaus auch aus eigener Entscheidung - Modernisierungsbemühungen durch diese Debatte und die ihr zugrundeliegenden realhistorischen Entwicklungen beschleunigt wurden. Betrachten wir aber zuerst die parlamentarischen Reaktionen auf diese Selbstfindungskrise des alten Kleinhandels.

200 Vgl. die beiden Artikel Zur Warenhausfrage! und Ein vernünftiges Wort, Deutsches Blatt Nr. 4 v. 17.01.1899.

3.3 Die Gesetzgebungsverfahren

3.31 Die Ablehnung einer Sondersteuer in Hamburg 1899/1901

Hatte der Ausschußbericht Ende 1898 der Warenhaussteuer eine deutliche Absage erteilt, so weckte die breite öffentliche Diskussion der sozialen Frage des alten Kleinhandels in Hamburgs Zeitungen doch Hoffnungen auf eine stärkere Berücksichtigung mittelständischer Forderungen in der Hamburger Bürgerschaft.
Die Debatte, am 18.01.1899 eröffnet, sah zugleich eine wesentlich geschicktere Verhandlungsführung der dem Kleinhandel verbundenen Abgeordneten, akzeptierte man doch die klare Vorgabe des Antrags Raab. Ferner wurden seitens der "Linken" zwei weitere Anträge eingebracht: Der Antrag Eddelbüttel forderte die "Niedersetzung eines neuen Ausschusses von 11 Personen, um die Ergebnisse der in anderen Staaten und Gemeinden schwebenden Verhandlungen über die Frage prüfen zu können."[201] War somit der Bürgerschaft die theoretische Chance gegeben, sich einer endgültigen Negativentscheidung zu enthalten, zielte der Antrag Heßlein auf ein noch niedriger gehängtes, für den Kleinhandel gleichwohl wichtiges Thema: Der Senat sollte ersucht werden, dem Parlament "schleunigst eine Vorlage über eine staatliche, korporative Vertretung des hamburgischen Detaillistenstandes zugehen zu lassen."[202] Diese Anträge boten Auffangpositionen gegen den eigentlichen Verhandlungsgegenstand, den Antrag des Ausschusses, sein Mandat aufzuheben, die Frage der progressiven Umsatzsteuer weiterhin nicht mehr zu verfolgen. Bemerkenswert ist ferner, daß sich die Erörterung lediglich um als solche benannte und erkannte Warenhäuser drehte. Obgleich der Antrag Raab wesentlich weiter zielte, auch Konsumvereine inbegriff, der parlamentarische Schlagabtausch konzentrierte sich auf die beiden Warenhäuser Tietz und Heilbuth sowie deren allgemeines "Wesen". Greifen wir nun die wesentlichen Diskussionslinien heraus:
1. Die Kleinhandelsvertreter, hier also die Abgeordneten Blinckmann, Raab, Harms sowie bedingt Eddelbüttel, Findeisen und Heßlein, be-

201 HB 1899, 36. In der Sitzung am 25.01.1899 wird dieser Antrag durch einen Antrag Eddelbüttel und Gen. lediglich präzisiert. Vgl. Ebd., 50.
202 Ebd., 32.

tonten generell die Notlage des Hamburger Kleinhandels, die dann direkt auf das Aufkommen der Warenhäuser zurückgeführt wurde. Da bekannt war, daß diese Einschätzung von der Mehrzahl der Bürgerschaftsabgeordneten nur bedingt geteilt, meist abgelehnt wurde, bildeten diverse Statistiken einen gewichtigen Anteil der einzelnen Reden.[203] Quellenkritische Momente unterbrachen immer wieder die einzelnen Reden. Das bedeutete allerdings keinen Rationalitätsgewinn der Debatten, denn sämtliche Materialien waren ungeeignet, um die entscheidende Ursache-Wirkungs-Relation von der Krise des alten Kleinhandels und dem Aufkommen der Warenhäuser zu knüpfen. Die Zahlen dienten ebenso wie die immer wieder vorgebrachten anekdotenhaften Einzelfälle der Illustration ideologischer Konstrukte, der Unterfütterung des eigenen Rechthabens.

2. Die Notlage des Kleinhandels wurde zwar auch von den Vertretern der Ausschußlinie konstatiert, entscheidend war jedoch deren Weigerung, hieraus Maßnahmen gegen die Warenhäuser ableiten zu wollen. Ihrer Ansicht gemäß konnte die gegenwärtig krisenhafte Lage nur durch eigenverantwortliches Handeln der Kleinhändler selbst überwunden werden[204], wobei sozialdarwinistische Gedankengänge eine starke Rolle spielten. Auch hier also weltanschaulich geprägte Positionen, die für Differenzierungen nur sehr geringen Raum boten.

3. Die reine Steuerfrage trat gegenüber den Detailerörterungen deutlich zurück, die Kernaussagen wurden jedoch vertreten: Für die strikten Gegner einer Steuer, die sich vornehmlich aus der "Rechten" und dem "Liberalen Zentrum" rekrutierten, galt: "Wenn Sie heute den Detaillisten zugestehen, daß der Staat verpflichtet ist, ihnen zu Hilfe zu kommen, so heißt das mit anderen Worten nichts Anderes, als daß Sie den Grundsatz des Rechts auf Rente, oder...des Rechts auf Verdienst proclamieren."[205] Konkurrenz belebe das Geschäft, bilde das Elixier des Kaufmanns und der Staat dürfe nicht "den Conkurrenzkampf im Erwerbsleben durch die Steuergesetzgebung regulieren."[206] Strikt gegen diesen, "Conservatismus im Liberalismus"[207] wandten sich nur wenige Vertreter, die dem Staat ausdrücklich eine Schutzrolle zubilligten. Eine größere Gruppe vertrat eine abwartende, offenere Position: "Ich habe nicht den Muth ohne Weiteres dem Detaillistenstand zuzuru-

203 So v.a. bei Raab: Ebd. 41, 87/88. Dagegen der Vertreter der "Rechten" Beit: 59.
203 Ebd., 53 (Mirow), 60 (Beit).
205 Ebd., 59 (Beit).
206 Ebd., 52 (Mirow).
207 Ebd., 82 (Raab)

fen: Hilf Dir selbst! Wir "Staat" können für dich Nichts thun! Ich halte es allerdings für eine Pflicht des Staates sich weiter mit der Frage zu beschäftigen und ich glaube, daß es Pflicht des Staates ist, nicht ohne Weiteres an der Sache vorbeizugehen."[208]

4. Die Diskussion konzentrierte sich auf die örtlichen Verhältnisse, diskutierte die Hamburger Warenhäuser, die Lage des Kleinhandels. Die Entwicklungen in den anderen Bundesländern wurden zwar vereinzelt erwähnt, waren jedoch unwichtig für den Debattenverlauf. Darin spiegelte sich noch um die Jahrhundertwende die starke Eigenbegrenzung des Staatsparlamentes auf die Stadt.[209]

5. Diese Begrenzung spiegelte sich auch in der Erörterung einer staatsadäquaten Regelung des Problems, welches gerade die entschieden liberalen Positionen überlagerte: "In den andern Städten herrscht nicht das lebhafte Gefühl für den Handel; es ist gegen den hanseatischen Geist, gegen Hamburgs Interesse, dem Handel Fesseln anzulegen,..."[210] Demgegenüber scheiterten Versuche anderer Redner, etwa eine Traditionslinie staatlicher Eingriffspolitik aufzubauen.[211]

6. Die in Bayern und Preußen so bestimmende staatstragende Mittelstandsideologie griff in der Debatte nur noch negativ, der Kleinhandel wurde lediglich vereinzelt als Puffer gegen die Sozialdemokratie gehandelt. Die republikanische Tradition, v.a. aber die auch gegen die bestehende Gesellschaftsordnung gerichteten Forderungen einzelner Mittelstandsvertreter, ließen die soziale Rolle des Kleinhandels entbehrlich(er), ja zwiespältig erscheinen. Seine soziale Exklusivität war in Hamburg angesichts einer nur durch das Wahlrecht verhinderten SPD-Mehrheit nicht mehr entscheidend.

So besaßen die Debattenbeiträge eigenständige, von denen anderer Staaten abweichende Schwerpunkte, zumal die Hamburger Regierung[212] sich nicht an den Sitzungen der Bürgerschaft beteiligte. Wiesen die ersten der angeführten Punkte noch strukturelle Übereinstimmungen mit den Debatten in Preußen und Bayern auf, handelte es sich also um

208 Ebd., 69 (Eddelbüttel).
209 Vgl. BOLLAND, 1959, 85-86. Eine Ausnahme bildete das MdR Raab.
210 HB 1899, 38 (Patow).
211 So bei Blinckmann: Ebd., 33-34.
212 Offizielle Senatsstellungnahmen aus dieser Zeit existieren nicht, allerdings wurde eine Supplik des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe v. 02.05.1898 für eine Warenhaus- und Filialsteuer nicht einmal einer Antwort für würdig befunden. Vgl. STA Hbg. 111-1 Cl. VII Lit Db No. 25 Vol. 1, Nr. 16 (Randbemerkung: "Der Senat nimmt Kenntnis und beschließt, die Supplik ohne Antwort zu den Akten zu legen.").

gleichartige Debatten vor dem Hintergrund unterschiedlicher politischer Mehrheiten, so zeigte der letzte Punkt die grundsätzlich anders gelagerten Probleme Hamburgs deutlich auf.
Nach drei abendfüllenden Sitzungen, also einer äußerst intensiven Beschäftigung mit dem Ausschußbericht[213], schritt man am 01.02.1899 zur Abstimmung. Sie endete, dem stenographischen Bericht folgend, dramatisch: Auf der Tagesordnung stand der Antrag Eddelbüttel nach Einsetzung eines neuen Ausschusses. "Ich bitte Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben...Das Resultat ist zweifelhaft, ich bitte zur Zählung zu schreiten...Der Antrag Dr. Eddelbüttel und Genossen ist mit 72 gegen 69 Stimmen angenommen. (Rufe: Namentliche Abstimmung.)" Diese begann - und die Mehrheit kippte: "In namentlicher Abstimmung ist der Antrag Dr. Eddelbüttel und Genossen mit 71 gegen 69 Stimmen abgelehnt."[214] Das Mandat des Ausschusses war damit beendet, allerdings wurde auch der Antrag Heßlein angenommen: Die Warenhaussteuerfrage war damit vorerst gescheitert. Obgleich eine Mehrheit für die Steuer selbst nicht vorhanden war, die grundsätzliche Berechtigung eines solchen Anspruches des Kleinhandels war auch in einer wirtschaftsliberalen Hochburg wie Hamburg anerkannt. Diese knappe Niederlage, die angesichts der Ausschußberatungen sicherlich einen Erfolg der Mittelstandsmobilisierung bildete, führte zu einem parlamentarischen Stillstand der Steuerfrage; die öffentliche Diskussion lief jedoch weiter und es verwundert kaum, daß die Warenhäuser im Bürgerschaftswahlkampf 1901 eine wesentliche Rolle spielten.[215]
Zudem waren die Mittelstandsvertreter weiterhin bestrebt, Senat und Bürgerschaft mit Hilfe einer Vielzahl von Eingaben für eine progressive Umsatzsteuer einzunehmen. Von diesen Bemühungen nahm der Senat nun immerhin Kenntnis.[216] Ihren vorläufigen Höhepunkt fand diese Bewegung in einer von allen wichtigen Kleinhandels- und den wesentlichen Bürgervereinen Hamburgs unterzeichneten Petition an den Bundesrat, die auch dem Senat vorgelegt wurde.[217] Dieser lehnte zwar eine

213 Die Bürgerschaft tagte wöchentlich.
214 BA 1899, 90.
215 Vgl. etwa die Anzeigenserie des Warenhauses Gebr. Heilbuth im Februar/März 1901, STA Hbg. 331-3 Politische Polizei S 6750 Bd. 3.
216 Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Senats v. 27.12.1899, in: STA Hbg. 111-1 Cl. VII Lit Db No. 25, Vol. 1, Nr. 37.
217 Petition: Ebd., Nr. 40. S. v.a. das Schreiben Jacobeys an den Senat v. 30.04.1900, in: Ebd., Nr. 39 sowie Deutsches Blatt Nr. 36 v. 05.04.1900, in: STA Hbg. 331-3 V 618.

eigene Stellungnahme ab, beschleunigte ob dieses einheitlichen Auftretens aber seine Bemühungen zur Etablierung einer Kleinhandelskammer[218]. In der Begründung des Gesetzentwurfs vom 21.09.1900 drückte sich zugleich die ablehnende Haltung zu Warenhaussteuerprojekten aus:

> "So sehr der Senat die Bedeutung zu schätzen weiß, die einem gesunden selbständigen Mittelstande zukommt, so überzeugt ist er andererseits davon, daß die Hebung dieses Standes, soweit er sich in schwieriger Lage befindet, nicht von in das Erwerbsleben eingreifenden staatlichen Zwangsmaaßregeln, sondern nur von der Anspannung der diesem Stande selbst innewohnenden Kräfte und der auf eigener Initiative beruhenden Zusammenfassung dieser Kräfte zu erwarten ist. Aufgabe des Staates wird es lediglich sein können, zur Selbsthülfe anzuregen und anzuleiten und den Weg zu ebnen und zu bereiten, den der Mittelstand aus eigner Kraft zu gehen haben wird."[219]

Stellte sich damit die hamburgische Regierung gegen eine neuartige Sondersteuer für Warenhäuser, so hatten sich seit 1899 die Einflußmöglichkeiten der Mittelstandsvertreter in der Hamburger Bürgerschaft deutlich verschlechtert: Die große Mehrheit der Abgeordneten lehnte Anträge der äußersten Rechten, der Antisemiten um Raab und Schack, prinzipiell ab. Dies war auch Ausfluß der verstärkten parteipolitischen Organisation nach der 1901 erfolgten Wahl des ersten Sozialdemokraten in die Bürgerschaft. Die ungewohnte politische Mobilisierung des Mittelstandes führte zu dessen partieller Ausgrenzung, ja Marginalisierung im Parlament. So waren die Rahmenbedingungen Anfang 1901 äußerst ungünstig, als am 20.03. der Antrag Jacobsen eingebracht wurde. Dieser bildete lediglich eine Neuauflage des Antrags Raab und forderte eine Gesetzesvorlage zur progressiven Umsatzbesteuerung der Großgeschäfte im Kleinhandel.[220] Erst zwei Monate später befaßte sich die Bürgerschaft mit diesem Gesuch, die zweite parlamentarische Auseinandersetzung begann am 18.05.1901.
Der erste Befürworter der Sondersteuer begründete den neuen, alten Antrag mit den seither in anderen Staaten erlassenen Gesetzen. V.a. das preußische Vorbild wurde betont, verständlich und wirksam angesichts der vielfach am großen Nachbarn orientierten Hamburger Politik. Daneben verwies er auf den allgemeinen Wunsch fast des gesamten Mittelstandes nach Einführung dieser Steuer, der auch die Bürgerschaft zum

218 Erwiderung, Hamburg 1901.
219 Ebd., 576.
220 Antrag: STA Hbg. 111-1 Cl. VII Lit. Db No. 25, Vol. 1, Nr. 41.

Handeln verpflichte.[221] Dieses vorausgeschickt, seien nun wiederum die Hauptlinien der Diskussion betrachtet:

1. Gab es im Jahre 1899 mehrere abgestufte Anträge, so war das zwei Jahre später nur noch ansatzweise der Fall. Obgleich wiederum ein Antrag Eddelbüttel einen Bürgerschaftsausschuß forderte[222] und obwohl hinsichtlich der Ausgestaltung einer Umsatzsteuer Diskussionsbereitschaft angedeutet wurde, zielte man gerade seitens der extremen Mittelstandsvertreter auf eine klare Entscheidung. Gedrängt von der so wahrgenommenen Notlage des Kleinhandels, gedrängt auch von den Versprechungen im Bürgerschaftswahlkampf, wollte man den Kampf um die Warenhaussteuer nun prinzipiell schlagen - auch auf Kosten einer deutlichen Niederlage: "Die Bürgerschaft ist verpflichtet zu sagen: Wir wollen die Umsatzsteuer oder wir wollen sie nicht."[223]

2. Dieser verhärteten Position der Steuerbefürworter entsprach eine apodiktische Haltung der Kritiker des Gesetzentwurfes. Deutlicher als noch 1899 wurden die Begründungen der Mittelstandsvertreter strikt abgelehnt: Die Regelungen anderer Bundesstaaten präsentierte man als kaum praktikabel (Preußen) oder als unkonkret und unausgegoren (Bayern)[224], keineswegs aber als Vorbild einer klar konturierten Hamburger Initiative. Auch die im Wahlkampf vielfach erzwungene Stellungnahme gegen eine Warenhaussteuer kam nun zum Tragen - wiederum bewirkte die Mittelstandsmobilisierung auch die Mobilisierung der Abwehrfront. Deutlicher und auf breiterer Basis als in der ersten Debatte wurde ferner die Notlage des Kleinhandels bezweifelt.[225] Auch auf Seiten der SPD, der "Rechten" und des "Linken Zentrums" folgerte hieraus der Wunsch, die immer wieder aufgefrischte Debatte über immer das gleiche Thema zu beenden: "..., die Sache muß heute zu Ende geführt werden."[226]

3. Die ersten beiden Sitzungen am 18.05. und 19.06. behandelten die eigentliche Steuerfrage - wie schon 1899 - eher kurz, am Rande. Das änderte sich in der dritten Aussprache am 06.11., als v. Mönckeberg,

221 HB 1901, 365 (Raab).
222 Antrag Eddelbüttel: Ebd., 369. Neuaufnahme im Antrag Sievers: Ebd., 447; Eddelbüttel beantragte nun eine Aussetzung der Diskussion bis zur Einsetzung einer Detaillistenkammer, um anschließend auf Basis gesicherteren Materials die Steuerfrage abermals anzugehen, Ebd.
223 Ebd., 687 (v. Spreckelsen).
224 Ebd., 371 (Patow).
225 Vgl. Ebd., 379 (Stolten). Der einzige SPD-Vertreter erhielt für seine strikt ablehnende Rede "Vielfaches Bravo".
226 Ebd., 686 (Lavy).

führender Abgeordneter der "Rechten" und dessen Kollege Lavy diese Frage prinzipiell erörterten.[227] Die Umsatzsteuer wurde - auch im Sinne des Antrages - verworfen, Preußen als Beispiel gelungener Steuerüberwälzung vorgeführt. Wichtiger aber erschien, daß eine Gewerbesteuer das Steuersystem der Hansestadt sprengen würde. Daneben kritisierten beide die mangelnde Rechtsgrundlage des geplanten Gesetzes, welches gegen die RGO verstoßen würde und lehnten die Steuer als politische Steuer ab. Mönckeberg ging noch einen Schritt weiter, als er in Form eines Gedankenexperiments die Gründe der Antragsteller akzeptierte und fragte, ob aus diesen die Einführung einer Steuer folgern würde. Das verneinte er entschieden, betonte vielmehr den Symbolgehalt der Auseinandersetzung, die eben um eine allgemeine Krise des Kleinhandels kreise und einzig sich auf das sichtbar Neue stürze, ohne der tieferliegenden Umstrukturierungen gewahr zu werden. Die Steuergesetzgebung könne diese nicht aufhalten, lediglich Rahmen setzen; die Moderne müsse man gestalten, nicht aber sie in dieser Form bekämpfen.

Die Antwortrede Raabs ging anschließend zwar verbal auf diesen Fragekomplex ein, in der reinen Negation vermochte er Neues dem Thema aber nicht abzugewinnen. Wie Thrasymachos im ersten Buch der Politeia Platons zeigte er damit seine Diskursunfähigkeit: Wesentlich war nicht die Auseinandersetzung um die gemeinsame Sache, vielmehr die immer wieder gleiche Darlegung des Unbefragten, Altbekannten.[228] Lediglich die Ablehnung der modernen, kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung wurde eigens thematisiert und plakativ begründet.[229]

4. Im Gegensatz zu 1899 weitete sich die Diskussion auf die Reichsebene aus. Wiewohl Hamburger Verhältnisse mehrfach zum Beleg eigener Thesen herangezogen wurden, setzte die Debatte sich sehr stark mit den Regelungen in Preußen, Bayern und Sachsen (in dieser Reihenfolge) auseinander. Dieses ging einher mit dem generellen, langsam sich vollziehenden Wandel der Bürgerschaft von einem Stadt- zu einem Staatsparlament.

5. In Abgrenzung zu den anderen Bundesstaaten gewann dabei der Verweis auf das spezifisch Hamburgische eine wichtigere Rolle als noch zwei Jahre zuvor. War für die einen die Steuer "unhambur-

227 Rede Lavys: Ebd., 682-686; Rede Mönckebergs: Ebd., 687-690.
228 Dies gilt in gewisser Weise auch für das geringe Verständnis der Antragsgegner für die die Debatte prägenden Sorgen des Kleinhandels angesichts der kapitalistischen Herausforderung.
229 Ebd., 708 (Raab).

gisch"[230], weil sie den mit dem Staat identifizierten Kaufmann deklarationspflichtig machte und dem Freihandelsgedanken durch Errichtung innerer Schutzzölle widersprach, so entwickelten die Antragsteller ein entgegengesetztes Hamburgbild mit anderen Trägern: Die "ganzen Waarenhäuser sind eine unhamburgische Sache, sie passen nicht in den soliden Detailhandel hinein, den Hamburg bisher hoch gehalten hat."[231] Auch hierin zeigte sich die wachsende Ideologisierung der Debatte selbst, aber auch der politischen Auseinandersetzung im Hamburg der Jahrhundertwende.

6. Die staatserhaltende Mittelstandsideologie spielte dagegen in dieser zweiten Debatte nur eine marginale Rolle. Sie wurde nicht besonders betont, dagegen mehrfach auf die Gefahr einer Proletarisierung und Radikalisierung der Kleinhändler hingewiesen.

Die zweite Erörterung der Warenhaussteuer ist insgesamt unter dem Gesichtspunkt zunehmender Polarisierung zu sehen, nicht nur die inhaltlichen Aussagen wurden pointierter, schärfer, ebenso änderte sich der Tonfall vieler Reden sowie die Reaktion des Plenums. Neben den direkten verbalen Angriff trat gerade die Verächtlichmachung des politischen Gegners durch Gelächter und Persiflage.[232]

So ist auch das eindeutige Ergebnis verständlich: Nach Mitternacht, als viele Abgeordnete die Bürgerschaft schon verlassen hatten, schritt man zur namentlichen Abstimmung. Der Antrag Jacobsen wurde mit 75 gegen 31 Stimmen abgelehnt, ebenso eindeutig der Verweis an einen Ausschuß.[233] Weitere Maßnahmen wurden nicht ins Auge gefaßt, die Errichtung einer Detaillistenkammer schien den meisten Abgeordneten das bessere Mittel zur Unterstützung des Kleinhandels zu sein.[234] Damit war die Warenhaussteuer von der Tagesordnung der Bürgerschaft endgültig verschwunden, auch wenn die öffentliche Debatte bis zum Ende der Untersuchungszeit fortgesetzt wurde. Direkte Erfolge aber blieben aus, sieht man von der moderaten Verschärfung der Baupolizeivor-

230 Ebd., 685.
231 Ebd., 710 (Raab).
232 Die Beratung des Antrages Jacobsen ging ferner immer wieder auf die integral geforderte Besteuerung der Konsumvereine ein, sicherlich auch eine Reaktion auf das immense Wachstum des Konsumvereins "Produktion".
233 Vgl. ebd., 713.
234 Die Einführung einer Wanderlagersteuer im Jahre 1902 erfolgte aus anderen, vorwiegend gewerbepolizeilichen Motiven, hatte im übrigen nur geringe praktische Bedeutung. Vgl. HB 1902, 658-666, 703-716, 758-763.

schriften für Waren- und Geschäftshäuser vom 16.11.1901 einmal ab.[235]

Hamburg aber sollte ein Sonderfall bleiben.

3.32 Das bayerische Gewerbesteuergesetz 1899

Mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend, legte die bayerische Regierung am 29.09.1897 auch den Plan einer Warenhaussteuer vor.[236] Gemäß der in Kapitel 3.11 erörterten parlamentarischen Forderungen stand er im breiten Rahmen einer allgemeinen Steuerreform, die in bisher unbekanntem Maße sozialpolitische Zielsetzungen enthielt. Der Zwang zur Reform entstand aus der immer deutlicher sichtbaren Zernierung des agrarisch-mittelständischen Fundaments des Königreichs. Die steuerpolitischen Maßnahmen sollten gerade diese Entwicklung wenn nicht stoppen, so doch wenigstens hemmen. Dazu betrat die Regierung verschiedene Wege, die sich allerdings nicht völlig in sozialen Motiven erschöpften, teilweise auch sinnvolle Fortentwicklungen im Verständnis der damals geltenden Finanzwissenschaft darstellten. Die drei wesentlichen Gesetzentwürfe zur Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer enthielten jeweils unterschiedliche Höchstsätze, die die unterschiedliche Wertigkeit der verschiedenen Einkommensquellen widerspiegeln sollten. Renteneinkommen wurden demgemäß mit bis zu 4% veranlagt, gewerbliche Einkommen mit 3,5% und Arbeitseinkommen mit 3%.[237] Charakteristisch für die Steuer war eine allgemeine Entlastung der kleineren und mittleren Einkommen, die sich in der degressiven Staffelung der Steuersätze niederschlug. Daneben wurden vielfältige Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen aus sozialen Gründen durchgesetzt; insgesamt verringerte sich die Einkommen- und Gewerbesteuer bei etwa 2/3 der Zensiten, während rund 1/5

235 Bestimmungen, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb der nach § 74 des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882 zu behandelnden Waarenhäuser, Geschäftshäuser und dergleichen v. 16.11.1901, in: WULFF, ²1903, 216-218 sowie Verordnung, betreffend Sicherheits- und Betriebsvorschriften für Waarenhäuser, Geschäftshäuser und dergleichen v. 16.11.1901, in: Ebd., 219-221. Die Initiative ging vom Central-Ausschuss Hamburger Bürgervereine aus: Vgl. HB 1900, 656; Ebd., 730.
236 Entwurf, 1897/98. Übersichten: HECKEL, 1902, 31-33; STEINDAMM, 1903, 27-44; WERNICKE, 1904a, 133-138; WERNICKE, 1907, 628-633.
237 Vgl. JÄGER, 1900, 100-112, 133-139; Denkschrift, (1906), 22-24.

der Kapitalrentenzahler entlastet wurden.[238] Diese bewußte, modern anmutende Umverteilungspolitik blieb jedoch steuertechnisch eher antiquiert, denn weder gelang die Etablierung einer allgemeinen Einkommensteuer noch die Beseitigung der Tarifbesteuerung bzw. der Trennung von Normal- und Betriebsanlage bei der Gewerbebesteuerung. Auch der Verzicht auf eine allgemeine Deklarationspflicht ergab ein "Provisorium"[239], welches zwar zu einem deutlich steigenden Steueraufkommen führte[240], andererseits aber die obligatorische Steuerbefreiung durch Untergrenzen aus finanziellen Rücksichten nur ansatzweise durchführen konnte. Die eigentliche Novität der bayerischen Steuerreform bildete jedoch die allgemeine Wendung gegen sog. "hassenswerte" Gewerbe, d.h. Großbetriebe mit neuartigen, moralisch bedenklichen Geschäftsverfahren und unüblicher Ausdehnung. Neben deren allgemein höheren, ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit stärker entsprechenden Steuerleistungen traten umfassende Sonderveranlagungen, die bewußt gegen die weitere Ausdehnung dieser Betriebe gerichtet waren. Betroffen waren u.a. Großmühlen, Verkaufsfilialen, Kunstweinfabriken, der Flaschenbierhandel, große Bierwirtschaften, Banken, Konsumvereine, Verkaufsautomaten sowie der Handel mit kosmetischen und medizinischen Geheimmitteln. Daneben wandte sich die Steuerreform aus sittlichen Motiven gegen "Lehrlingszüchterei", Grundstückspekulation, das Pfandleihwesen sowie allgemeine Lustbarkeiten.[241] Das mit Abstand wichtigste Sondergesetz, welches qualitativ und quantitativ neue Dimensionen erschloß, bildete jedoch die Besteuerung der Warenhäuser, der großkapitalistischen Kleinhandelsbetriebe. Hierin fand die sozialpolitische Ausrichtung der Steuergesetze ihre prägnanteste Ausformung.[242]
Der geplante Art. 22 des Gewerbesteuergesetzes legte fest:

> "Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwerthung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu

238 STECHELE, 1906, 74.
239 LOTZ, 1897, 633.
240 Eine Überblick vermittelt STECHELE, 1906, 64-73.
241 Ausführliche Darlegungen zu dieser "Mittelstands-Steuerpolitik" im Rechenschaftsbericht eines der führenden Befürworter dieser Politik: JÄGER, 1900, 144-278.
242 Diese Ansicht wurde schon von den Zeitgenossen betont; vgl. etwa SCHANZ, 1900, 231; LOTZ, 1897, 614-615. Rückblickend STECHELE, 1909, 466-467.

> werden pflegen, wesentlich abweichen, können mit einer Verstärkung der Normalanlage belegt werden."[243]

Diese Regelung traf gemäß dem früheren Antrag Lutz alle Großbetriebe des Kleinhandels mit nichtspezialisiertem Angebot, umfaßte ferner die Filialbetriebe. Die Besteuerung sollte im Rahmen des üblichen Veranlagungsverfahrens erfolgen, eine Umsatzsteuer war nicht vorgesehen. Zugleich fehlte die wichtigste Regelung eines jeden Steuergesetzes: die Höchstgrenze. Die Begründung dieses Gesetzentwurfs, der in anderen Bundesstaaten mit Unverständnis aufgenommen wurde[244], wich vom Wortlaut allerdings deutlich ab. Demnach beabsichtige der Art. 22 einzig, "für gewisse mit gewerblichen Mißbräuchen verknüpfte Betriebsformen, welche gleicherweise die Selbständigkeit kleiner Gewerbe wie die Steuerfähigkeit ihrer Inhaber bedrohen, einen Ausgleich durch höhere Belastung zu suchen,..."[245] Diese Steuerverstärkung ziele keineswegs auf prohibitive Wirkung, habe auch nicht die "Eigenschaft einer Strafeinschränkung". Sie reagiere allerdings auf die Forderungen des Landtages und darauf, "daß gewerbliche Formen vorliegen, welche zum Zwecke einer rücksichtslosen Ausbeutung der Erwerbsmöglichkeit auf die Unterdrückung der gewerblichen Selbständigkeit minder kapitalkräftiger Erwerbsgenossen ausgehen, und daß im Verfolge dieses Zweckes zu Mitteln, welche von der allgemeinen Meinung über zulässige Geschäftsausübung mißbilligt werden, gegriffen wird." Gerade diese Passage verdeutlicht die eigentliche Zielrichtung dieses Gesetzes, die sich gegen das grundlegende kapitalistische Prinzip der Gewinnmaximierung sowie moderne Geschäftspraktiken insbesondere im Reklamewesen wandte. Die Begründung schloß steuerliche Ausnahmeregelungen gegen ganze Gewerbekategorien ausdrücklich aus, der Entwurf aber enthielt nichts anderes.
Das bayerische Abgeordnetenhaus begrüßte die Regierungsinitiative, verwies die gesamte Steuerreform zur weiteren Beratung an einen besonderen Ausschuß. Dessen Mehrheit stand dem Art. 22 des Gewerbesteuergesetzentwurfs jedoch skeptisch gegenüber. Ursache hierfür war die mangelnde Festschreibung der Steuerbelastung. Dadurch bestand aus Sicht der Ausschußmehrheit auch die Gefahr auf zu geringe Be-

243 Entwurf, 1897/98. S. Anlage I.
244 Vgl. die negativen Einschätzungen Miquels (Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 19.04.1898, 2051; Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 16.06.1899, 2392). Als die oben zitierten Bestimmungen in der Hamburger Bürgerschaft verlesen wurden, verzeichnete das Protokoll "Große Heiterkeit" (HB 1901, 371).
245 Auch für das folgende: Entwurf, 1897/98.

steuerung dieser "hassenswerten Gewerbe", da die eigentliche Normalanlage der einschlägigen Tarifnummern 33 und 47c lediglich 180 M bzw. 100 M betrage und die letztlich entscheidenden örtlichen Steuerausschüsse vielfach nicht von Mittelstandsvertretern gebildet würden. Schon in der Generaldiskussion vom 10.11.1898 forderte der Liberale Wolfram eine Umsatzsteuer, drang aber nicht durch. Entscheidend wurde vielmehr die Spezialberatung am 22.11.1898, als der populistische Zentrumsabgeordnete Heim[246] beantragte, "die Betriebsanlage prozentual mit 1 bis 4 vom Hundert des jährlichen Geschäftsumsatzes zu bemessen."[247] Ähnlich wie in Frankreich, werde eine tarifgebundene Besteuerung die Warenhäuser nicht stoppen. Der dynamischen Entwicklung der Großbetriebe müsse eine dynamische Steuer entgegengestellt werden, die Umsatzsteuer.[248] "Um das Zerstörungswerk in Deutschland aufzuhalten, ehe es zu spät ist, dürfe die Gesetzgebung zum Schutze der kleinen und mittleren Gewerbtreibenden kein Mittel unversucht lassen." Dieser Vorstoß, der inklusive der Kreis-, Distrikt- und Gemeindeumlagen 10%-14% des Umsatzes abgeschöpft hätte, traf auf den Widerstand des Finanzministers v. Riedel. Wie schon 1895 im Abgeordnetenhaus verwies er auf die Rahmenregelungen der RGO, in denen die Besteuerung ihre Grenzen fände. Die Regierung wolle eine "ergiebige Vervielfachung" der Normalanlage, wolle die Ausdehnung der Warenhäuser abseits regelmäßiger Geschäftsformen rigide begrenzen, verbieten könne und dürfe sie die Existenz dieser Betriebe aber nicht. Ferner würde durch die Umsatzsteuer "ein ganz neues System in das Gewerbesteuergesetz eingeschoben". Die Reform habe die Bindung der Gewerbesteuer an den Ertrag zum Ziel, der Antrag Heim unterlaufe damit die Reformbemühungen der Regierung. Diese Bedenken teilten die Ausschußmitglieder nicht, man verwies auf die Veranlagungen z.B. der Brauereien nach Produktions- bzw. Verbrauchsmengen. Für den Umsatz als Bemessungsgrundlage sprächen ferner die Maßnahmen einzelner preußischer Städte. Auch die Liberalen sprachen sich gegen die Regierungsvorlage aus, da der Wortlaut des

246 Der "Bauerndoktor" Heim, Exponent des linken Zentrumsflügels, war der bedeutendste Propagandist der Warenhaussteuer in Bayern. Zur Person: RENNER, 1961, dessen hagiographische Darstellung die Warenhaussteuer nicht erwähnt, sich vielmehr in Anekdoten erschöpft.

247 Auch für die folgenden Zitate: Beilagen BA, Debatte v. 22.11.1898, Nr. 1209, 51.

248 Die auch für große Bierbrauereien und Großmühlen eingeführte Umsatzsteuer galt dem Zentrum als "Maßregel gegen die kapitalistische Concentration der industriellen und Handelsbetriebe" (JÄGER, 1900, 187-205, Zitat 187).

Art. 22 keine Maximalgrenze der Steuer festlege. Der Steuersatz des Antrags Heim schien ihnen aber zu hoch, nicht zuletzt, weil der Zentrumsabgeordnete ausdrücklich die Erdrosselung der Warenhäuser anvisierte.[249] Da die liberalen Kommissionsmitglieder den Warenhäusern jedoch grundsätzlich kritisch gegenüberstanden, traten sie trotzdem für einen Steuersatz zwischen 0,5% und 3% ein, während der Regierungsentwurf nach Auskunft Riedels entsprechend einer Umsatzsteuer von 1% hätte wirken sollen.[250] Ursache hierfür war sicherlich auch die breite Petitionsbewegung zugunsten einer progressiven Umsatzsteuer, die auf nur geringen öffentlichen Widerstand traf.[251] Dem Finanzminister gelang lediglich eine Begrenzung der Normal- und Betriebsanlage auf höchstens 3% des Umsatzes sowie eine Veranlagung auf Basis der Normalanlage. Demnach waren die Großbetriebe des Kleinhandels nun mit "einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter einem halben Prozent und nicht über drei Prozent des Geschäftsumsatzes betragen soll."[252] Inklusive der damals üblichen Umlagen betrug der Steuersatz demnach zwischen 1,5% und 9% des Umsatzes. Lediglich der SPD-Abgeordnete Ehrhart enthielt sich der Stimme, ansonsten wurde dieser Beschluß einstimmig angenommen und auch in der zweiten Lesung lediglich redaktionell verändert.[253]

Den Kommissionsberatungen folgte eine zweiwöchige Generaldiskussion über die gesamte Steuerreform, die eindringlich die These einer doppelten Ordnungspolitik in Reich und Bundesstaaten belegt. Zwischen dem überwundenen Zunftmonopol und dem drohenden Kapitalmonopol stehend, meinte der bayerische Landtag auch gegen den materiellen Gehalt der RGO handeln zu dürfen. Die Gewerbefreiheit bildete nicht mehr den Fixpunkt parlamentarischen Handelns: "Es gibt fast keine Gewerbefreiheit mehr gegenüber dem Großbetriebe, weil sich die Handvoll Großindustriellen, in Ringen vereinigt, sehr leicht das volksfeindliche Monopol schaffen können."[254] Gegen diese Betriebe wollte

249 Beilagen BA, Debatte v. 23.11.1898, Nr. 1209, 54.

250 Ebd., 53 (Riedel). Der liberale Kompromißvorschlag in: Beilagen BA, Debatte v. 24.11.1898, Nr. 1209, 58 (Keller).

251 Vgl. die Petitionsverzeichnisse in: Beilagen BA, Nr. 1223 v. 07.02.1899, 455-456; Beilagen BA, Nr. 1229 v. 28.02.1899, v.a. 490.

252 Beilagen BA, Debatte v. 24.11.1898, Nr. 1209, 58.

253 Beilagen BA, Debatte v. 19.01.1899, Nr. 1219, 296.

254 Sten. Ber. BA, Debatte v. 10.02.1899, 65 (Pichler (führendes Mitglied des Zentrums)).

man die mittelständisch-agrarische Welt verteidigen, war sich dabei jedoch der rechtlichen Schwierigkeiten bewußt, wie der liberale Abgeordnete Wagner kund tat: Wir

> "haben zur Zeit nicht die Möglichkeit, wenigstens nicht in Bayern, auf einem anderen Wege dem Unwesen, das auf diesem Gebiete besteht, entgegenzuwirken, als dadurch, daß wir die Klinke der Steuergesetzgebung in die Hand nehmen...lieber ist mir dieser Weg, als daß durch das Unwesen, welches durch diese Geschäfte ausgeübt wird, einem die ganze Gewerbefreiheit vereckelt (sic!) wird."[255]

Lediglich wenige freisinnige Abgeordnete sowie die SPD machten Front gegen diese ambivalente Steuerreform.[256] Die Regierung verwahrte sich zwar gegen den Vorwurf einer gegen die RGO gerichteten Steuerpolitik, angesichts der vielfältigen Sonderregelungen bezog sich dies jedoch nur auf die formelle Rechtmäßigkeit der Steuerreform.[257]
Analog zur Generaldiskussion verlief am 25./27.02.1899 die Spezialdiskussion über den Art. 22 des Gewerbesteuergesetzes; sie war, der grundsätzlichen Bedeutung des Gegenstandes entsprechend, die mit Abstand ausführlichste Erörterung eines einzelnen Artikels. Heim trat abermals für eine prophylaktische Besteuerung der Großbetriebe des Kleinhandels ein, gegen "gaunermäßige Profitmacherei" helfe nur eine prohibitive Umsatzsteuer. "Besser, wir erdrosseln den Tietz, als der Tietz Tausende von Geschäftsleuten."[258] Neu war lediglich seine strikt antisemitische Argumentationslinie. Auch die liberalen Abgeordneten traten für die Warenhausbesteuerung ein, und die Kammer sah zwischen ihnen, dem Zentrum und den Konservativen ein erbittertes Ringen um den Ruhmeskranz, als erster für diese Sonderbesteuerung eingetreten zu sein. Angesichts der großen Popularität, die diese Steuer unterdessen in der Wählerschar gewonnen hatte, zeigte sich hierin nochmals die wahltaktische Seite der Debatte. Nur dadurch ist erklärbar, daß die liberale Fraktion einstimmig den Artikel unterstützte, sich wohl bewußt, daß die Wirkung gering sein und ein "ganz abnormer Weg"[259] betreten würde. Mittelstandspolitik wurde in Bayern zum Ding an sich, dem sich die großen Parteien nicht glaubten entziehen zu

255 Sten. Ber. BA, Debatte v. 11.02.1899, 74.
256 Vgl. v.a. die Rede des Abg. Segitz (SPD): Sten. Ber. BA, Debatte v. 15.02.1899, 101-108 sowie die des freisinnigen Abg. Günther: Sten. Ber. BA, Debatte v. 22.02.1899, 223-227.
257 Dazu die Rede des Finanzministers: Ebd., 229-233, v.a. 233.
258 Sten. Ber. BA, Debatte v. 25.02.1899, 299. Zitat zuvor: Ebd., 296.
259 Sten. Ber. BA, Debatte v. 27.02.1899, 311 (Wolfram) sowie 324 (Wagner) und 325 (Wolfram).

können. Lediglich die SPD widersprach. Sie sah in der Warenhausbesteuerung vorwiegend taktische Motive im Spiel: "Es wäre Thorheit, anzunehmen, daß wir hier im Landtag durch unsere Steuergesetzgebung die kapitalistische Entwicklung beeinflussen können."[260] Die antikapitalistische Spitze der Steuerreform treffe einzig die Konsumenten, helfe dem Mittelstand nicht weiter. Verwirrung herrsche im Hause angesichts der dynamischen Gesellschaftstransformation, Verwirrung, die sich im Zerschlagen wesentlicher Rechtsnormen niederschlüge. Darin liege letztlich auch die Ablehnung der SPD begründet, die sich nicht gegen hohe Steuern auf Großbetriebe wende:

> "Wir sind weit davon entfernt, die Waarenhäuser nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit besteuern zu wollen. Wir wollen vielmehr eine Heranziehung aller Betriebe mit einer deren Ertrag entsprechend steigenden progressiven Steuer; wir wollen aber keine Ausnahmegesetze, wir wollen keine Umgehung der Reichsgesetzgebung, wir wollen keine Erdrosselung und sind bemüht, in allen unseren Maßnahmen auf die Einführung einer einzigen progressiven Einkommensteuer abzuzielen."[261]

Zwar sei die Sozialdemokratie wie das Zentrum Gegner des Kapitalismus, sie erkenne aber im Gegensatz zu dessen reaktionärer, gegen die gesetzmäßige Geschichtsentwicklung stehenden Politik die fortschrittlichere Entwicklungsstufe der Warenhäuser durchaus an. Rückschrittliche Ordnungspolitik sei mit der SPD nicht zu machen.[262] Das Abstimmungsergebnis konnte durch diesen Widerspruch nicht verändert werden, von 113 Anwesenden stimmten 110 für und 3 gegen den Art. 22, der somit in der Kommissionsfassung angenommen wurde.[263]
Stärkeren Widerstand gegen die Vorlage gab es im Steuerausschuß der Kammer der Reichsräte, die am 19.04.1899 über das Gesetz beriet. Dem Referenten v. Maffei schien aufgrund der unklaren Veranlagungskriterien "die Annahme dieses Artikels in hohem Grade bedenklich."[264] Rechtlich problematisch sei die Regelung, die Steuerhöhe lediglich dem Ermessen der Steuerausschüsse zu überantworten. Ohne befriedigende Stellungnahme der Regierung müsse man sich über andere Besteuerungsformen Gedanken machen. Dergestalt herausgefordert, präzisierte

260 Ebd., 305 (Ehrhart).
261 Ebd., 309 (Ehrhart).
262 Ebd., 316 (v. Vollmar).
263 Von den insgesamt 68 Liberalen stimmten nur 26 für das Gesetz, der Rest nahm an der Abstimmung nicht teil (S. Verhandlungen BA, Debatte v. 03.03.1909, 399).
264 Beilagen BRR, Debatte v. 19.04.1899, Nr. 30, 547.

Finanzminister v. Riedel die an der RGO orientierte Haltung der bayerischen Staatsregierung. Im Gegensatz zur Mehrheit des Abgeordnetenhauses, für die die ungewöhnliche Ausdehnung eines Kleinhandelsbetriebes schon ein Verstoß gegen die geltenden Geschäftsnormen bildete, interpretierte er die entsprechenden Bestimmungen des Art. 22 deutlich enger. Demnach müßten einzelne Geschäfte sowohl größere Betriebsmittel verwerten als auch eine außergewöhnliche Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes aufweisen und zusätzlich die Art des Geschäftsverfahrens deutlich von den Betrieben gleichen Tarifs (!) abweichen.[265] Der erwünschte Ermessensspielraum der Steuerkommissionen sei zudem kein willkürlicher, vielmehr werde das Finanzministerium und die Oberberufungskommission hier klare, mit der RGO vereinbare Veranlagungskriterien im Rahmen des Vorgegebenen schaffen.[266] Allerdings müsse diese Steuer außergewöhnlich hoch sein, um den Steuerausfall der ruinierten Kleingewerbetreibenden auszugleichen, und insbesondere müsse man auf die gegen gewisse Warenhäuser vorhandene Stimmung im Lande achten, dürfe diese bei der Gesetzgebung nicht ignorieren.[267] Wie schon den Antrag Lutz interpretierte der Finanzminister auch den Art. 22 um, ja traf sogar angesichts kritischer Fragen zur Umsatzsteuer die Aussage: "Im Prinzipe sei mit dieser Besteuerungsart, welche sich vollkommen in den Rahmen des Gesetzentwurfes einfügen lasse, der Regierungsvorschlag angenommen worden."[268] Mit diesen Erklärungen war auf jeden Fall angedeutet, daß die bayerische Regierung die gesetzlichen Befugnisse nicht in extenso ausnutzen wollte, die moderate Kritik, der auch Prinz Ludwig[269] zustimmte, hatte zumindest einen kleinen Erfolg erzielt. Nach diesen Erklärungen hatte die grundsätzliche Kritik des Sondergesetzes, wie sie v.a. der Freiherr v. Auer formulierte, keine Chance mehr. Der Art. 22 wurde mit allen gegen 2 Stimmen angenommen und gelangte ohne weitere Plenumsdiskussion zurück an das Abgeordnetenhaus. Nachdem sich beide Kammern über weitere Details des Gewerbesteuergesetzes geeinigt hatten, erfolgte am 06.06.1899 und nach 10tägiger Verlängerung der Session ein Gesamtbeschluß des Landtages, der nun im Art. 23 die Sonderbesteuerung der Großbetriebe des Kleinhandels enthielt.[270] Drei Tage später wurde der

265 Ebd., 549-550.
266 Ebd., 565.
267 Ebd., 557-558.
268 Ebd., 550.
269 Ebd., 562.
270 Beilagen BA, Nr. 1306 v. 06.06.1899, hier 703.

Entwurf Gesetz und trat am 01.01.1900 in Kraft.
Bevor nun das völlig anders gelagerte preußische Gesetzgebungsverfahren betrachtet wird, sei kurz auf die begleitende öffentliche Debatte eingegangen, die sich vorwiegend in einer einsträngigen Bewegung gegen die "Waarenhäuser" erschöpfte. Dies zeigen schon die Petitionen zum Gewerbesteuergesetzentwurf: Von insgesamt 128 Eingaben betrafen 42 den Art. 22(23) und nicht eine sprach sich gegen den Entwurf aus.[271] Auch die Handels- und Gewerbekammern plädierten im Januar 1899 für "entschieden höhere Besteuerung der Warenhäuser", lehnten lediglich die Form der Umsatzsteuer ab.[272] Entschiedenen Widerstand gegen die Warenhausbesteuerung leisteten lediglich Teile der liberalen Presse sowie die Warenhäuser selbst.[273] Trotzdem dürfen die Mehrheitsverhältnisse im Abgeordnetenhaus nicht mit einer alle Parteien vollständig umfassenden Phobie gegen die ökonomisch prosperierenden Warenhäuser verwechselt werden. Der allgemein wahrgenommene Druck der Mittelstandsbewegung führte vielmehr mangels organisatorischer Gegenmaßnahmen zu einem allgemeinen Anpassungsdruck. Der Zentrumsabgeordnete Schädler faßte es in einem Gespräch mit Hermann Tietz wie folgt: "Lieber Tietz, mir müssen was gegen die `kochende Volksseele' tun; die woll`n `ne Warenhaussteuer; mir wissen, daß das eine Ungerechtigkeit und eine wirtschaftliche Dummheit ist, aber die anderen sein die mehreren..."[274]

3.33 Das preußische Warenhaussteuergesetz 1900

Drei Jahre waren seit dem Antrag Brockhausen vergangen, als die preußische Regierung den ersten Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes vorlegte.[275] Nicht der Landtag, vielmehr die Handelskammern

271 Verzeichnis, (undatiert).
272 Bayerisches Gesetz, die Gewerbsteuer betreffend, HuG 6, 1898/99, 267-268, hier 268. Drei Kammern bejahten auch die Umsatzsteuer.
273 Vgl. JÄGER, 1899, 279. Die Warenhäuser verbreiteten eine Broschüre von Leonhard Tietz: Umsatzsteuer, 1898, wandten sich ferner über Anzeigen in den wichtigsten Tageszeitungen des Deutschen Reiches an die Öffentlichkeit (S. Aufruf an alle Kaufleute Deutschlands!, Hamburger Nachrichten Nr. 279 v. 29.11.1898 (STA Hbg. 331-3 S 6750 Bd. 1)). Daneben fanden Kundgebungen der Warenhausangestellten statt: GRÄVELL, 1899, 24-25 (Nürnberg).
274 TIETZ, 1965, 46.
275 Allgemeine Darstellungen der Vorgeschichte des Gesetzes: GEHRIG, 1905, 10-12; STEINDAMM, 1903, 60-65; STRUTZ, 1900, 11-25; WERNICKE, 1913, 36-38; WERNICKE, 1907, 650-659.

waren aufgerufen, sich gutachterlich zur geplanten Steuer zu äußern. Die Öffentlichkeit sollte ausgeschlossen werden, was nicht gelang - die Frankfurter Zeitung veröffentlichte am 02.03.1899 wesentliche Teile des wenige Tage zuvor versandten Entwurfs.[276] Danach war eine Warenhaussteuer genannte Sondersteuer auf Großbetriebe des Kleinhandels geplant, die sich aus einer kombinierten Branchen-, Personal- und Mietsteuer zusammensetzte.[277] Die Regierung wandte sich ein letztes Mal gegen die Form der Umsatzsteuer, knüpfte dabei an die Vorgaben der 1897 an die Kommunen ergangenen Rundverfügung an. "Man unterschied fünf Warengruppen. Warenhaussteuerpflichtig sollte sein, wer unter Verwendung von mehr als 25 Gehilfen oder Benutzung von Räumen, deren Mietswert eine gewisse Höhe überstieg, mehr als 3 dieser Gruppen im Kleinhandel führte."[278] Grundlage des Entwurfs bildete eine nach Warengruppen gestaffelte Ertragshöhe, er war somit an die Veranlagungskriterien der Gewerbesteuer gekoppelt. Die Höhe der Steuer war noch nicht endgültig festgelegt, die beabsichtigten Werte lagen einerseits deutlich unter den Forderungen der Mittelstandsbewegung, andererseits aber weit über dem üblichen Gewerbesteuersatz von 1% des Ertrages. Die Staatsregierung verfolgte so durchaus konsequent ihren bisherigen Weg; obwohl keine Begründung des Entwurfs überliefert ist, reagierte sie auf die zurückhaltenden Reaktionen der Kommunen gegenüber den Anregungen des Finanzministeriums seit 1897. Den vielen Ankündigungen mußten 1899 endlich Taten folgen, wollte man nicht in der wichtigen Mittelstandskliental wesentlichen Rückhalt verlieren.[279]

Der Entwurf geriet jedoch zum Fiasko. Der Zentralverband deutscher Kaufleute beschied kurz und bündig: "Die Steuer entspricht also keineswegs unseren Erwartungen und bildet keinen Schutz für den Detaillistenstand. Die wiederholt vorgeschlagene Steuer nach dem Umsatz...

276 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/99, 306. Die Erstveröffentlichung erfolgte in der ZDK-nahen Kolonialwarenzeitung. Neben den Handelskammern wurden Gutachten auch von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen erbeten (Vgl. Chronik, 1899, 147).

277 Der Gesetzentwurf wurde vollständig erst ein Jahr später publiziert: Anlagen PA, Nr. 47 v. 31.01.1900, 1214-1217. S. Anlage III.

278 STEINDAMM, 1903, 60.

279 Diese Erwartungshaltung wurde durch regierungsnahe Zeitungen ab Ende 1898 immer wieder genährt. Vgl. Zur Frage der Umsatzsteuer in Preußen, MZDK 8, 1897/98, Nr. 11/12, 11; Verschiedenes, MZDK 9, 1898/99, Nr. 3/4, 14. Angesichts des bayerischen Vorgehens waren 1898 erste Unmutsäußerungen über die preußische Regierung deutlich vernehmbar: Umsatzsteuer und Warenhäuser, MZDK 9, 1898/99, Nr. 5/6, 6-8, hier 7.

wie die Extra-Besteuerung von Filialen kann allein das Richtige und Gerechte sein."[280] Diese Haltung war repräsentativ für die Mittelstandsbewegung: "Der Kampf gegen die Warenhäuser wird von den Mittelstandsparteien mit unverminderter Heftigkeit fortgesetzt."[281] Dieser klaren Außendarstellung entsprach aber keineswegs eine geschlossene Front im Innern. Die Jahreshauptversammlung des Zentralverbandes brachte als Resultante unterschiedlicher Brancheninteressen eine große Unsicherheit über den nun einzuschlagenden Weg zu Tage. Der Verbandsvorsitzende Schulze-Gifhorn berichtete über weitere Lobbyarbeit:

> "Wir haben inzwischen Verhandlungen über die Angelegenheiten gehabt, und es wurde mir aus Regierungskreisen versichert, daß der Entwurf sehr sorgfältig ausgearbeitet sei und damit unseren Wünschen möglichst entgegen zu kommen glaube. Wir haben indeß fast durchweg eine Umsatzsteuer im Auge, aber obwohl die Frage von der Regierung wieder (?! US) erwogen wird, so sind wir trotzdem unsicher, was werden soll, was werden wird."[282]

Notwendig sei nun eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit sowie eine einheitliche Stellungnahme: "Es ist der Regierung gleich, ob eine Umsatz- oder eine Branchensteuer eingeführt wird, nur müssen wir mit bestimmten Vorschlägen kommen."[283] Das Vorstandsmitglied Hugo Grote befürwortete dagegen den Regierungsentwurf und argumentierte strikt gegen eine Umsatzsteuer. Weitere Vertreter sprachen sich für eine Branchensteuer aus, teilweise wurde auch der Weg über die kommunalen Sondersteuern propagiert. Demgegenüber trat eine breite Gruppe für die Umsatzbesteuerung ein, angeführt vom Berliner Vorsitzenden des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden Lissauer, der betont für die kleineren Händler sprach. Dabei waren deutliche Angriffe gegen die preußische Regierung hörbar, die Schulze scharf zurückwies. Die abschließende Resolution ergab einen Kompromiß, dessen Grundelemente auch das spätere Gesetz enthielt: Der Vorstand habe die "königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Landesvertretung baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Waarenhäuser, Bazare, Offizier-, Beamtenvereine u.s.w. mit einer in Berücksichtigung

280 Die Umsatzsteuer, MZDK 9, 1898/99, 2. Blatt zu Nr. 7/8, 4.

281 Chronik 1899, 57. Begründung der Ablehnung bei ERNST, 1899.

282 Stenographischer Bericht über die 12. General-Versammlung des Zentral-Verbandes deutscher Kaufleute am 22. und 23. August 1899 in den Germaniasälen zu Berlin, MZDK 10, 1899/1900, Nr. 1, 2-17, hier 5.

283 Ebd., 6.

der Anzahl der Branchen, sowie des Umsatzes festzusetzenden progressiven Umsatzsteuer,...belegt".[284] Zwar lässt sich nicht belegen, daß die preußische Regierung ihren zweiten Gesetzentwurf hierauf gründete, angesichts der engen Regierungs- und Parlamentskontakte Schulzes und Lissauers scheint dies jedoch möglich: Schon Anfang Dezember kündigte der Zentralverband seinen Mitgliedern die kommende preußische Umsatzsteuer an. "Unsere Bemühungen, die theilweise schon in Bayern einen praktischen Erfolg gezeitigt haben, werden hierdurch doch belohnt werden."[285]

Gelang es so der Mittelstandsbewegung, sich in der Kritik des Gesetzentwurfes zu festigen und weiterhin Einfluß zu nehmen, so stand die Abwehrfront der Handelskammern zwar fest, keineswegs aber einheitlich, wie die Gutachten zum ersten Warenhaussteuerentwurf deutlich machten.[286] Dabei war der Einfluß der institutionalisierten Vertretung des Handels schon seit einigen Jahren zurückgegangen, die Börsenreform mag als schlagendstes Beispiel gelten.[287] Auch die geplante Warenhaussteuer wurde von der Mehrzahl der Handelskammern grundsätzlich abgelehnt: Ihnen schien der Warenhaussteuerdebatte ein "Gegensatz der wirtschaftlichen Weltanschauung"[288] zugrundezuliegen, es gehe letztlich um den "Gegensatz zwischen individualistischer und sozialistischer Gesellschaftsauffassung". Es gelte, die Selbstverantwortung des Einzelnen zu verteidigen, gerade gegen sozialistische Experimente des Staates.

284 Ebd., 8. Weiter forderte der Verband eine progressive Umsatzsteuer auf Konsumvereine, Filialgeschäfte und Rabattvereine.

285 Rückblick auf die Thätigkeit und die Erfolge unseres Zentralverbandes seit seiner Entstehung um die Jahrhundertwende (sic!), MZDK 10, 1899/1900, Nr. 4, 2-4, hier 3. Näheres über den Entwurf teilte die Januarnummer mit, wo besonders die fehlende Veranlagung der Konsumvereine bemängelt wurde (Umsatzsteuer und Waarenhäuser, MZDK 10, 1899/1900, Nr. 5, 6-7).

286 Die Gutachten sind zusammengefaßt in: Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel und der Konsumvereine, HuG 6, 1898/1899, 365-367, 386-387, 418-420; Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/1899, 482; Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 7, 1899/1900, 251-255. Die Gutachten durften auf Weisung des Finanzministeriums nicht veröffentlicht werden (Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 7, 1899/1900, 202).

287 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 8, 1900/01, 341 enthält eine gegen das Handelministerium gerichtete Klage der HK Düsseldorf über diese Mißachtung der gesetzlichen Vertretungen des Handels.

288 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 7, 1899/1900, 251-255, hier 252 (Stellungnahme der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, die vorwiegend Großhandels- und Börseninteressen vertraten. Vgl. GUGENHEIM, (1898), 7-9). Diese Belegstelle gilt auch für die folgenden Zitate.

"Wir sind überzeugt, daß man die Grundsätze einer Wirtschaftsordnung nicht willkürlich an einem Punkte schwer verletzen kann, ohne die gesammte Ordnung in Verwirrung zu bringen und schließlich umzustürzen. Deshalb können wir diejenigen, die mit uns an den Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung festhalten wollen, nicht eindringlich genug vor dem Betreten der abschüssigen Bahn warnen, welche eingeschlagen wird, wenn der Staat den Warenhäusern den Wettbewerb mit ihren kleinen Konkurrenten zu verleiden trachtet."

Der Gesetzentwurf sei der dynamischen Wirtschaftsentwicklung unangemessen, führe vielmehr zurück in zünftlerische Stagnation. Angesichts des Übergangs des Staates zum Kampf gegen einzelne unerwünschte Betriebsformen sei zu betonen, daß hier der Staat die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaft aufkündige. Daher sei eine Stellungnahme gegen den Gesetzentwurf Pflicht für alle, die die herrschende Wirtschaftsordnung verteidigen wollten.

Obgleich es gerade die großen Kammern waren, die sich derart grundsätzlich gegen den Entwurf aussprachen, gab es doch eine Reihe von Stimmen, die dem regierungsoffiziellen Grundanliegen positiv gegenüberstanden. Angesichts einer als krisengeschüttelt wahrgenommenen Lage des Kleinhandels[289] waren insbesondere mittlere und kleinere Handelskammern bereit, Maßnahmen zugunsten des Kleinhandels mitzutragen. Diese waren zugleich in größerem Maße den Bestrebungen lokaler und regionaler Mittelstandsvereinigungen nach Einrichtung spezieller Kleinhandelsausschüsse ausgesetzt, unterlagen daher einem erhöhten Legitimationszwang. Insgesamt akzeptierten etwa 10 Kammern den Gesetzentwurf, 4 weitere verlangten statt dessen eine Warenhausumsatzsteuer. 5 Vertretungsorgane lehnten die Steuer zwar grundsätzlich ab, hielten den Entwurf jedoch für die an sich beste Möglichkeit.[290] Beachtenswert ist ferner, daß mehrere Handelskammern eine Regelung der Steuerfrage durch eine Revision der allgemeinen Gewerbesteuer erhofften. Dabei sollten die Großbetriebe verstärkt belastet

289 Einzelne Handelskammern beschäftigten sich seit Mitte der 1890er Jahre in Zusammenarbeit mit der Mittelstandsbewegung um Abhilfe, vgl. STUMPF, 1896; BINDEWALD, 1898. Der historische Hintergrund 1899 wurde jedoch durch die unter Leitung der Handelskammer Hannover stehenden, breit angelegten Untersuchungen über die Lage des Kleinhandels gebildet: Lage, 1899/1900.

290 Anlagen PA, Nr. 47 v. 31.01.1900, 1207. Insgesamt bestanden in Preußen 89 Handelskammern und kaufmännische Korporationen. Eine genaue Auswertung auf Basis des Materials in Handel und Gewerbe ist nicht möglich, da dieses unvollständig ist. Die Befürworter des Entwurfs entstammen jedoch fast sämtlich gering industrialisierten und urbanisierten Gebieten (Ausnahmen HK Hannover bzw. Harburg).

werden, ohne aber zu Sonderregelungen greifen zu müssen.[291] Hierin lag die eigentliche industriestaatliche Alternative zur Sondersteuer, von der sich auch die Befürworter des Entwurfs keine durchgreifende Besserung der Lage des Kleinhandels erhofften, diese vielmehr als unterstützendes Element einer auf Selbsthilfe bauenden Mittelstandsförderung sahen.

Angesichts der massiven Ablehnung blieb der Regierung nur der Rückzug - der Entwurf wurde nicht überarbeitet, sondern verworfen. Ein solches Verfahren aber war den Steuerbefürwortern im preußischen Landtag zuviel. Am 09.06.1899 interpellierte die Zentrumsfraktion: "Aus welchen Gründen hat die Königliche Staatsregierung den in der Thronrede am 16. Januar d. Js. angekündigten Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Waarenhäuser, dem Landtage noch nicht vorgelegt und für wann ist die Vorlegung zu erwarten?"[292]

Die folgende Debatte am 16.06.1899 sah die Regierung in der Defensive. Alle Parteien verlangten Taten: Während Zentrum und die konservativen Parteien für eine wirksame Umsatzsteuer eintraten, befürworteten die Nationalliberalen eine abermalige Forcierung gemeindlicher Sondergewerbesteuern. Das war altbekannt, neu dagegen der Vorschlag der Linksliberalen. Diese forderten analog zu den Städten und vielen Handelskammern eine generelle Reform der Gewerbebesteuerung, in deren Rahmen das Problem der Warenhäuser leicht zu regeln sei.[293] Dagegen sperrte sich der Finanzminister, der auf die seiner Sicht gemäß ausreichenden Möglichkeiten der Kommunen hinwies. Angesichts der Komplexität der gegenwärtigen Gesellschaft seien steuerliche Grundprobleme dieser Art nur vor Ort zu regeln.[294] Dadurch beraubte sich v. Miquel seiner einzigen Alternative. Der Weg zu einer

291 Dieses Bestreben deckte sich mit der oben schon erwähnten Resolution des preußischen Städtetages vom 24.01.1899, die von der preußischen Regierung strikt abgelehnt wurde. Vgl. Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 16.06.1899, 2397-2398 (Gothein).

292 Anlagen PA, Nr. 211 v. 09.06.1899, 2904.

293 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 16.06.1899, 2398 (Gothein).

294 Ebd., 2399 (Miquel). Angesichts des nur gering ausgebildeten Sondersteuerrechts schien die Gefahr einer kommunalen Zerklüftung des Steuerwesens 1899 gering zu sein. Das grundlegende Ordnungsproblem einer gegenüber Änderungen offenen Vereinheitlichung bei gleichzeitiger innerer Flexibilität des Steuersystems wurde von der preußischen Regierung nicht mehr offensiv angegangen (Vgl. Kapitel 3.4). Bemerkenswert auch ein Schreiben Miquels an den Vorsitzenden des Osnabrücker Innungsausschusses Anfang 1899: "Die Zeit der Privilegien und Monopole ist vorbei! Die durch die Gesetzgebung gegebenen Organisationsrahmen haben nur Wert, wenn sie durch Selbsthilfe und wirtschaftliche Energie ausgefüllt werden" (Chronik 1899, 113).

seine eigene Reformleistung durchbrechenden Umsatzbesteuerung war angesichts des politischen Drucks der Mehrheit des Abgeordnetenhauses mangels Ausweichmöglichkeiten nicht mehr zu vermeiden. Der Finanzminister sah das Problem, "daß die bestehende Gewerbeordnung auf diese neue Entwickelung im Kaufmannstande nicht vollständig genügend zugeschnitten sei,..."[295] und abermals betonte er die Mängel der Umsatzbesteuerung, die außerordentlichen Schwierigkeiten, ein allen Interessierten gerecht werdendes Gesetz zu schaffen: "Die Schwierigkeiten, die allerdings, ... in der Sache selbst liegen, führen nun auch innerhalb der Regierung zu Meinungsverschiedenheiten und zu einer Neigung,...entweder andere Wege zu suchen, oder ganz von der Sache abzugehen."[296] Da aber sowohl die Mehrheit des Landtages[297] wie auch die bedrückten Gewerbetreibenden das Gesetz dringend forderten, da ferner Bayern ein solches schon erlassen und schließlich auch der König sich für das Gesetz ausgesprochen hatte, gab Miquel in einem Nebensatz, allen grundsätzlichen Überlegungen gegen die Umsatzsteuer zum Trotz endgültig nach, "...; man soll doch einmal die Sache versuchen."[298] Die Verantwortung wollte er gleichwohl nicht übernehmen und wies ausdrücklich auf die in seinen Augen bedenklichen Konsequenzen eines Gesetzes hin, "welches den Zweck verfolgen würde, durch Gestaltung der Besteuerung soziale und wirtschaftliche Entwikkelungen zu ändern, und welche schließlichen Konsequenzen das auf allen denkbaren Gebieten haben könnte."[299] Der Primat machtpolitischer Sammlungspolitik kehrte sich gegen die Stringenz preußischer Finanzpolitik. Wie weitere Debatten 1899 zeigten, wurde dieser Bruch von den Parlamentariern nur ansatzweise wahrgenommen.[300]

Anfang 1900 war es dann soweit. Nachdem die Thronrede abermals einen Warenhaussteuergesetzentwurf "zur Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes in Handel und Gewerbe" angekündigt hatte, wurde dieser am 31.01.1900 dem Abgeordnetenhaus zur Beratung vorgelegt.[301] Er

295 Ebd., 2391 (Miquel).

296 Ebd., 2392 (Miquel).

297 Auch die Mehrheit des Herrenhauses sympathisierte mit einer Sonderbesteuerung: Stenogr. Ber. PHH, Debatte v. 04.07.1899.

298 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 16.06.1899, 2392 (Miquel).

299 Ebd., 2392-2393 (Miquel).

300 So griffen BdL-Vertreter (Hahn) und Antisemiten (Werner) die Regierung und besonders v. Miquel wegen unterlassener Hilfeleistung gegen das Großkapital scharf an, während das Zentrum (Dasbach) einen Gesetzesantrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses ankündigte, sollte die Regierung nicht handeln. Bayern bildete dabei das eigentliche Vorbild: Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 03.07.1899.

301 Stenogr. Ber. PHH, Thronrede v. 13.12.1899, 2. Einen Überblick über das fol-

sah eine Steuer für alle Kleinhandelsbetriebe vor, die mehr als 500.000 M Jahresumsatz hatten und außerdem Waren in mehr als einer von vier detailliert beschriebenen Warengruppen vertrieben. Während Filialgeschäfte und Versandgeschäfte unter das Gesetz fallen konnten, waren Konsumvereine ausgenommen, vorausgesetzt, sie verkauften nur an Mitglieder. Die Steuer betrug 1,5%-2% des deklarationspflichtigen Umsatzes, wies mithin eine leichte Progression auf, deren Höchstsatz ab 1 Mio. M erreicht wurde. Auch die Veranlagung wies Besonderheiten auf: Zwecks einheitlicher Handhabung sollte der preußische Staat die Warenhaussteuer erheben und dann den Gemeinden überweisen. Diese konnten die Gelder aber nicht frei verwenden, hatten sie vielmehr zur Entlastung der Gewerbesteuerklassen III und IV zu verwenden. Um den Rahmenregelungen der RGO zu entsprechen, besaß der Entwurf eine Art Sicherheitsventil, denn sollte die Steuer mehr als 20% des Bruttoertrages abschöpfen, konnte sie auf diesen Satz ermäßigt werden. Diese indirekte Anbindung an den Ertrag gewährleistete nach Ansicht der Regierung ihre Einschätzung als Gewerbesteuer.
Der Entwurf entsprach grundsätzlich den Vorstellungen der Mittelstandsbewegung:

> "Das lang Ersehnte ist endlich eingetroffen...Soweit es sich hat bisher übersehen lassen, findet die geplante Umsatzsteuer in allen Kreisen unseres gewerblichen Mittelstandes lebhaften Widerhall. Auch wir können nicht umhin, abgesehen von einigen kleinen Aenderungen, dem Entwurfe unsere lebhafte Zustimmung zu geben."[302]

Diese einseitige Interessennahme konzedierten auch wissenschaftliche Betrachter[303], nicht jedoch die Regierung. Deren Begründung des Gesetzentwurfs argumentierte primär fiskalpolitisch, die Gewerbesteuer wurde als reine Realsteuer gedeutet: "Indem die großen Waarenhäuser die kleinen und mittleren Detailgeschäfte durch ihre übermäßige Konkurrenz erdrücken, mindern sie deren Steuerkraft und beeinträchtigen dadurch das Staat und Gemeinde zufließende Steueraufkommen."[304] Auch habe man einen Ausgleich zu schaffen für den weit überdurch-

gende Gesetzgebungsverfahren: Gesetzentwurf, 1900. Der Gesetzentwurf in: Anlagen PA, Nr. 47 v. 31.01.1900, 1202-1205. S. Anlage IV. Vgl. Gesetzentwurf über die Einführung einer Warenhaussteuer, PVBl 21, 1899/1900, 221.

302 Der Gesetzentwurf betr. die Besteuerung der Waarenhäuser, MZDK 10, 1899/1900, Nr. 7, 1-2, hier 1.

303 Vgl. Chronik 1900, 60; BIERMER, 1901, 658.

304 Begründung in: Anlagen PA, Nr. 47 v. 31.01.1900, 1205-1214. Diese Quelle gilt auch für die folgenden Zitate.

schnittlichen Nutzen, den Warenhäuser aus dem kommunalen Verkehrswesen, den Straßen, der Straßenbeleuchtung und dem Feuerlöschwesen der Städte ziehen würden. Keineswegs sei daran gedacht, "die großen Waarenhäuser und dergleichen auf dem Wege der Besteuerung zu unterdrücken", die Reichsgesetzgebung verböte solches, ebenso aber auch die Rücksicht auf die Konsumenten. Die Form der Umsatzsteuer begründete die Regierung mit dem Willen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses und des Mittelstandes, fügte aber gleich hinzu, daß auch auf diesem Wege eine an Leistungsfähigkeit und Interesse an Gemeindeveranstaltungen orientierte, gerechte Steuer möglich sei. Allerdings bilde sowohl der Kreis der Steuerpflichtigen als auch die Höhe der Steuersätze "die äußerste Grenze", eine Verschärfung sei nicht möglich. Die Steuer bilde in gewisser Weise ein Kind der Not, da weder die Gemeinden diese Aufgabe angefaßt hätten, noch eine allgemeine Gewerbesteuerreform gegenwärtig opportun sei. Um aber die seit Jahren genährten Hoffnungen des Mittelstandes nicht zu enttäuschen, habe die Staatsregierung handeln müssen. Rückendeckung habe sie durch die Regelungen in Sachsen und Bayern gefunden, welche zwar nicht direkt auf Preußen anwendbar seien, von denen man aber manche Anregung erfahren habe. Schon aus diesem Extrakt wird deutlich, daß es in der Begründung nicht um eine realistische Einschätzung dieser Steuer ging, daß vielmehr verzweifelt versucht wurde, die Sondersteuer als integralen Bestandteil des preußischen Steuersystems zu deuten, deren rechtliche Zulässigkeit ebenso außer Frage stand wie die sekundäre Rolle sozial- und machtpolitischer Faktoren. Diese Vogel-Strauß-Politik führte in der Begründung zu einem "Seiltanz gewagtester Art"[305], den es hier nicht kritisch zu beleuchten gilt.[306] Sie zeigte, daß die Regierung zu Konzessionsentscheidungen zugunsten des Mittelstandes bereit war, nicht aber dazu, die argumentativen Konsequenzen dieses Handelns zu tragen.
Gegen den Gesetzentwurf richtete sich nun eine breite außerparlamentarische Bewegung, die von Liberalen und Sozialdemokraten, von der Mehrzahl der Industrie- und Handelskammern, von Konsumvereinen und Warenhäusern sowie deren Angestellten getragen wurde, der jedoch die organisatorische Klammer fehlte. Ihre Maßnahmen unterschie-

305 BIERMER, 1901, 659.

306 Die beste Auseinandersetzung mit den Widersprüchen und Paradoxien der Begründung bildet die Rede Crügers, des freisinnigen Verbandsanwalts des Allgemeinen Verbandes der...Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 26.02.1900, Sp. 1889-1908).

den sich strukturell nur wenig von denen ihrer Gegner: Eingaben und öffentliche Protestversammlungen sollten das Abgeordnetenhaus von der Schädlichkeit der Warenhaussteuer überzeugen.[307] Erstmals traten dabei die Angestellten der Großbetriebe als eigenständiger politischer Faktor auf, da sie eine Abwälzung der Steuer auf die Löhne befürchteten. In Köln und v.a. Berlin fand fast ein Dutzend von jeweils bis zu 2.000 "Handlungsangestellten" besuchten Versammlungen statt, regelmäßig gestört von Antisemiten und DHV-Mitgliedern.[308] Über Anzeigen[309] wandten sich die Steuergegner an die Öffentlichkeit, die Konsumenten: Massenpetitionen - organisiert von einem neugegründeten "Ausschuß der Waarenhausangestellten" - ergaben allein in Berlin 7.278 Unterschriften der Angestellten, daneben 55.000fache Unterstützung aus anderen Berufszweigen. Hervorgerufen durch die soziale Frage des alten Kleinhandels, wurde so auch die soziale Frage des neuen Mittelstandes thematisiert, die sich deutlich von den Problemen der "Handlungsgehilfen" und ihrer Verbände unterschied.[310] Die Gefahr einer Steuerüberwälzung sahen jedoch auch industrielle Kreise, die sich in der "Vereinigung deutscher Fabrikanten gegen Sonder-Besteuerung von Großbetrieben" zusammenschlossen.[311] Eine Massenpetition unterstützten insgesamt 5.796 Fabrikanten, die die Bedeutung der Warenhäuser für den Massenkonsum hervorhoben. Das tat auch der Deutsche Handelstag, der die Warenhaussteuer als grundsätzliche politische Verirrung brandmarkte.[312] Vereinzelt sprachen sich auch Kleinhandelsvertreter gegen die Steuer aus.[313] Die insgesamt stärkere Orientierung der Abwehrbewegung an der Öffentlichkeit resultierte allerdings vornehmlich aus ihrer schwachen Stellung gegenüber Ministerialbürokratie und Landtag. Zwar trafen sich die führenden Warenhausbesitzer vor Beginn der parlamentarischen Auseinandersetzung mit den wichtig-

307 Petitionen gegen den Gesetzentwurf in: Anlagen PA, Nr. 170 v. 11.05.1900, 2003-2006.
308 Schilderung mehrerer Veranstaltungen: Gegen die Waarenhaussteuer, Berliner Zeitung Nr. 149 v. 29.03.1900, in: STA Hbg. 331-3 S 6750 Bd. 2.
309 Vgl. Volkszeitung Nr. 146 v. 29.03.1900, in: Ebd.
310 Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband trat für eine wirksame Umsatzsteuer ein: Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 7, 1899/1900, 366-367, hier 366; ASMUSSEN, P.: Warenhäuser, Deutsche Handels-Wacht 8, 1901, 605-607.
311 Hamburger Echo Nr. 56 v. 08.03.1900, in: STA Hbg. 331-3 S 6750 Bd. 2.
312 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 7, 1899/00, 344-345.
313 So etwa der Frankfurter Detaillistenverein (Briefkasten, MZDK 9, 1898/99, 2. Blatt zu Nr. 7/8, 8) oder einzelne bayerische ZDK-Mitglieder.

sten Vertretern der Freisinnigen Vereinigung[314], deren politische Gestaltungsmöglichkeiten waren angesichts der Mehrheitsverhältnisse aber viel zu gering, wie die folgenden Debatten im Landtag zeigen sollten.
Die wesentliche Konfliktlinie verlief nämlich zwischen den Steuerbefürwortern und der Regierung. Während die Anträge und Anregungen der liberalen Parteien fast durchweg abgelehnt wurden, brachten die Verschärfungsabsichten v.a. des Zentrums das Gesetz mehrfach an den Rand des Scheiterns.[315] Für die Regierung war das Gesetz ein Versuch: "Es ist das erste Mal, daß wir die Gesetzgebung auf dieses Gebiet lenken; Erfahrungen haben wir noch nicht, die werden wir erst durch das Gesetz selbst erlangen."[316] Angesichts der offenbaren degressiven Besteuerung der großen Betriebe seien die Klagen der Gewerbetreibenden durchaus berechtigt, ein Eingreifen der Staatsregierung notwendig, um Ungerechtigkeiten der Steuerverfassung zu beseitigen. Dabei sei Eile geboten, die rapide großkapitalistische Entwicklung im Kleinhandel müsse verlangsamt werden, nur so könne der Kleinbetrieb die nötige Zeit bekommen, sich der neuartigen Entwicklung anzupassen.

> "Wir verweisen den Mittelstand auf die Selbsthilfe, wir betrachten dieses Gesetz nur als eine Art Zeitschutz, damit diese Selbsthilfe noch geleistet werden kann. Wenn erst die Geschäfte zu Grunde gegangen sind, können sie sich genossenschaftlich nicht mehr verbinden, können sie keine Kreditvereine mehr gründen, können sie nicht mehr baar an die Fabrikanten zahlen; sie können keine Verkaufs- und keine Einkaufsvereine mehr schaffen - damit ist die Sache vorbei -, und die Geschäfte werden nicht wieder aufkommen."[317]

Die faktischen Auswirkungen der Steuer bewertete die Regierung realistisch als eher gering - ihr Augenmerk galt vielmehr der symbolischen Bedeutung des Vorhabens. Es

> "hat einen großen Werth, daß wir doch einmal gezeigt haben, daß der Staat entschlossen ist, zu Gunsten des Mittelstandes die ihn bedrückenden, ungünstigen und ungerechten Verhältnisse wegzuschaffen, soweit das in der staatlichen Macht

314 Umsatzsteuer und Warenhäuser, MZDK 10, 1899/00, Nr. 7, 4. Eine Zusammenarbeit mit der SPD, die sich seit 1896 strikt gegen eine Warenhaussteuer ausgesprochen und auf dem Stuttgarter Parteitag 1898 eine Resolution gegen diese Sondersteuer vorbereitet hatte, war ausgeschlossen - auch der spätere VDWK lehnte diese ab (Vgl. SCHIPPEL, 1896/97).
315 Vgl. Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 19.05.1900, Sp. 4519, 4523 (Miquel).
316 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 26.02.1900, Sp. 1888 (Miquel).
317 Stenogr. Ber. PHH, Debatte v. 13.06.1900, 258 (Miquel).

überhaupt liegt. Es wird dies Gesetz, wenn es zu Stande kommt, ein Trost für den gefährdeten Mittelstand sein. Es wird auch moralisch erheblich wirken."[318]

Diese Argumentation wurde nur von wenigen Abgeordneten geteilt. Die Liberalen betonten wieder und wieder die mangelnde Hilfe, die dieses Gesetz dem Kleinhandel bringe. Ihnen schien eine offensive Verteidigung der kapitalistischen Wirtschaft ehrlicher zu sein als Rhetorik ohne Inhalt. Die Kosten dieser Entwicklung müsse man so gering wie möglich halten, den Mittelstand unbedingt stabilisieren. Dazu bedürfe es aber einer schonungslosen Diagnose, deren Therapie in der Selbsthilfe liege. Das Warenhaussteuergesetz wirke demgegenüber schädlich, denn statt Eigeninitiative werde Begehrlichkeit und träges Vertrauen in den Staat geweckt. Schädlich wirke das Gesetz aber v.a. deshalb, weil hier ohne Not Sonderregelungen geschaffen würden, deren rechtsstaatliches Fundament unsicher sei und die das bisherige, bewährte Steuersystem grundsätzlich in Frage stellten. Das Gesetz bilde den ersten Schritt zu einer mittelstandsorientierten, antikapitalistischen Ordnungspolitik, die die bisherige industrielle Entwicklung Preußens in Frage stellen würde. Die Höhe der Steuern relativiere die Eigentumsordnung, die mangelnde Kontrolle des materiellen Rechtsgehaltes des Gesetzentwurfs schließlich die Rechtsgrundlage der Wirtschaft überhaupt. Anzuraten, ja notwendig sei vielmehr eine allgemeine Neugestaltung der Gewerbesteuer, nur diese ermögliche Gerechtigkeit, Gleichheit und Nachhaltigkeit der Besteuerung.[319]

Eine grundlegend andere ordnungspolitische Orientierung legte dagegen das Zentrum an den Tag, hierbei unterstützt von den Deutschkonservativen und der Mehrzahl der Freikonservativen[320]. Prägnant formulierte sie Hermann Roeren, einer der führenden Sozialpolitiker seiner Partei. Für ihn war die Warenhaussteuer lediglich Mittel zum Zweck: An "das Steueraufkommen und an die rationelle Vertheilung der Steuern denken unsere Gewerbetreibenden in ihrer gegenwärtigen Lage gegenüber den

318 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 23.05.1900, Sp. 4721 (Miquel).

319 Eine raumgreifende, nähere Differenzierung dieser Argumentationslinie ist von der ordnungspolitischen Fragestellung her nicht unbedingt erforderlich, da sie nur graduelle Änderungen ergeben würde. Einer moderaten Sonderbesteuerung auf Basis des Ertrags hätten sich die Nationalliberalen allerdings nicht entzogen, da hier die rechtlichen Bedenken deutlich geringer waren (Vgl. Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 26.02.1900, Sp. 1923-1925 (Hausmann)).

320 Einzelne Abgeordnete der Freikonservativen erklärten sich gegen das Gesetz, gerade die Brancheneinteilung schien zu unpräzise, die empirischen Grundlagen zu unklar zu sein (Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 19.05.1900, Sp. 4510-4511 (Ferd. Lucius)).

Großbetrieben nicht, sondern sie verlangen einfach Schutz,..."[321] Schutz gegen Warenhäuser, die mit Manipulationen, mit Lockartikeln und Schleuderpreisen das Publikum für sich einnehmen und riesige Umsätze erzielen, die auf Heller und Pfennig den kleinen Geschäften entzogen würden. Daher sei eine unbegrenzte, progressive Umsatzsteuer unabdingbar, nur sie könne helfen: Es "wird getroffen und soll getroffen und soll erdrosselt werden der Umsatz von da ab, wo eine ungesunde Höhe erreicht und nothwendig zum Ruin der übrigen Geschäftswelt führen muß." Daraus folgere eine Ausweitung des Gesetzes auf alle Großbetriebe, auch wenn der industrielle und landwirtschaftliche Sektor ausdrücklich ausgenommen wurde. Handwerk und Kleinhandel wiesen eine völlig andere Struktur auf, hier liege der eigentliche Schwerpunkt des Mittelstandes, der ganz im Sinne der Mittelstandsideologie als Rückgrat der Monarchie, als sittliche Basis der Gesellschaft gedeutet wurde. Dieser müsse rechtlichen Bedenken[322] zum Trotz aufrechterhalten werden, Widerstand gegen die Regierungsvorlage sei daher Pflicht, wolle man eine Zerklüftung der Gesellschaft in wenige Große und viele Abhängige aufhalten.

So taten sich im preußischen Abgeordnetenhaus auf den ersten Blick paradoxe Verbindungen auf: Eigentlicher Vertreter der bestehenden, nun angepasst weiterzuentwickelnden ordnungspolitischen Verhältnisse waren die Liberalen, deren diesbezüglichen Ausführungen die Regierung verbal zustimmen konnte. Faktisch aber legte sie Hand an diese Entscheidungen. Um die ihr durchaus bewußten Schäden gering zu halten, beharrte sie strikt auf ihrem Entwurf. Dagegen baute sich eine Front der vermeintlichen Kräfte der Beharrung auf, die eine andere Gesellschaft wollten, zumindest aber nicht bereit waren, dem Differenzierungsprozeß im Kleinhandel tatenlos zuzusehen.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Spezialdiskussionen verständlicher, die hier nur ereignishaft rekonstruiert werden sollen. Die erste Lesung des Gesetzes erfolgte am 26./27.02.1900 und führte zur Einsetzung einer 21köpfigen Kommission. Diese beriet drei Monate lang den Gesetzentwurf, eine ungewöhnliche Zeitspanne, die auf erbitterte Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und den konservativ-klerikalen Parteien hindeutete. Trotz vielfacher Warnungen setzte

321 Rede Roerens in: Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 26.02.1900, Sp. 1910-1919.

322 So führte der Abg. Fuchs aus: "Die heilige Gewerbefreiheit ist heute nicht mehr das noli me tangere früherer Tage, sie ist im Drange der Noth so oft verleugnet, daß sie schwerlich mehr als Nothhelferin wird angerufen werden können." (Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 18.05.1900, Sp. 4473).

die Mehrheit ihre Positionen tendenziell um, auch wenn die extremsten Anträge nicht angenommen wurden.[323] Demnach sollte die Umsatzsteuerpflicht nun schon bei 300.000 M statt zuvor 500.000 M einsetzen (§ 1), wurde das Sicherheitsventil des § 5 gestrichen, d.h. die Steuerhöchstgrenze von 20% des Ertrages beseitigt und die Branchenanzahl von vier auf fünf erhöht, die Branchengliederung ebenfalls deutlich verändert. Dadurch konnten nicht nur mehr Geschäfte veranlagt werden, vielmehr traf das Gesetz nun auch eher Spezialgeschäfte, deren allgemeine Sonderbesteuerung erwogen, dann aber fallengelassen worden war. Außerdem fügte die Landtagsmehrheit einen neuen § 6a ein, der es ermöglichte, Warenhäuser auch dann als solche zu besteuern, wenn sie sich in einzelne, voneinander getrennte Spezialgeschäfte aufgegliedert hatten. Die preußische Regierung erklärte die neuen Regelungen der §§ 1, 5 und 6 sämtlich für unannehmbar. In der zweiten Lesung des Entwurfs am 18./19.05.1900 zeigte sich, daß die konservativen Fraktionen ein Scheitern des Gesetzes nicht riskieren wollten. Die Brancheneinteilung wurde wieder gemäß der Regierungsvorlage akzeptiert und auch der § 5 wieder in den Entwurf eingefügt. Allerdings mit einem gewichtigen Zusatz: Der Antrag des freikonservativen Handelsrechtlers Schaube sah eine Ermäßigung der Steuer auf 20% des Ertrages nur unter Vorbehalt vor, die Steuer dürfe keinesfalls unter die Hälfte des Veranlagungsbetrages sinken.[324] Aber auch der Wunsch, "unter allen Umständen dieses Gesetz zu Stande zu bringen"[325], konnte die Mehrheitsparteien nicht zu einer Änderung des § 1 bewegen. Hier half auch der Nachweis des Handelsministers v. Brefeld nicht, daß nun auch Betriebe der Steuerklasse III steuerpflichtig würden, die doch gemäß § 13 durch die Warenhaussteuer direkt zu entlasten seien.[326] Die Regierung erklärte zwar ihr Einverständnis zum veränderten § 5, der § 1 blieb jedoch unannehmbar. Die weitergehende Kritik der Liberalen, wie sie rhetorisch brillant v.a. Theodor Barth vortrug, verpuffte demgemäß vollständig, das Beharren auf materiellen Rechtsgehalten hatte keinen Einfluß auf die rein formelle Rechtsbetrachtung der Kammermehrheit.[327] Der Konflikt über den § 1 konnte auch in der dritten Lesung am 23.05.1900 nicht beigelegt werden. Ein "wirksames Gesetz" sei mit einer Untergrenze von 500.000 M nicht vereinbar, ein Einlenken der Deutschkonservativen und des Zentrums nicht denkbar: "Die Staatsregierung wird die Berathungen des Herrenhauses benützen können, um auf die eine oder andere Weise sich mit uns zu verständigen."[328] Zugleich wurde von mehreren Rednern betont, daß dieses Gesetz ohnehin nur ein erster Schritt sei, dem "wirksamere" folgen müßten. Der wiederholte Verweis der Regierung auf die weitere Regelungskompetenz der Gemeinden schien der Mehrheit zu ungewiß, als daß sie hätte zustimmen können. Daran änderte auch die zunehmende Distanz der Freikonservativen zum Gesetzentwurf wenig, deren führendes Mitglied v. Zedlitz und Neukirch sich statt dessen für eine allgemeine Revision des Gewerbesteuergesetzes aussprach.[329] So ging der Gesetzentwurf mit dem Prädikat "Unannehmbar" an die erste Kammer des Landtages.[330]

Diese führte am 12./13.06.1900 die Debatte weiter. Zuvor hatte eine Kommission sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und zwei wesentliche Änderungen vorgenommen. Beide betrafen den strittigen § 1. Zum einen erhöhte die Kommissionsmehrheit die Untergrenze des Gesetzes von 300.000 M auf 400.000 M. Eine inhaltliche Begründung dafür gab es nicht, die Arithmetik bestimmte das Ergebnis: Wir "wollen, um das Gesetz zu Stande kommen zu lassen, sowohl dem anderen Hau-

323 Die Kommissionsberatungen enthält: Anlagen PA, Nr. 170 v. 11.05.1900, 1965-1985; der Kommissionsentwurf: Ebd., 2007-2013. Er bedeutete schon eine Entschärfung der Beschlüsse erster Lesung, die u.a. eine allgemeine Filialbesteuerung ab drei Filialen und eine Umsatzstaffelung nach Ortsgrößen vorsah, die bei 200.000 M beginnen sollte (Ebd., 1993-1998). Die Anträge sahen teils noch drastischere Maßregeln vor (Ebd., 1985-1992, v.a. Antrag IV und X), deckten sich mit denen der aktivsten Mittelstandsorganisationen (Vgl. Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender betr. einige Aenderungen im Gesetzentwurf über die Einführung einer Waarenhaussteuer an die 14. Kommission des Abgeordnetenhauses v. 08.03.1900, MZDK 11, 1900/01, Nr. 10, 9).

324 Anlagen PA, Nr. 178 v. 17.05.1900, 2036.

325 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 18.05.1900, Sp. 4462 (Winckler).

326 Ebd., Sp. 4443-4444.

327 Prägnant formuliert vom Zentrumsabg. Marx: Es "ist nur die rechtliche Untersagung des Gewerbebetriebes untersagt; aber wenn durch Steuergesetze, polizeiliche Vorschriften und derartiges die thatsächliche Ausübung eines Gewerbebetriebes unmöglich wird, dann ist es auch nach der Gewerbeordnung durchaus zulässig." (Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 23.05.1900, Sp. 4710). Eine Zusammenstellung der Beschlüsse der 2. Lesung: Anlagen PA, Nr. 192 v. 19.05.1900, 2086-2092.

328 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 23.05.1900, Sp. 4714 (Winckler). Allerdings bot er für kommende Verhandlungen zwei Kompromißlinien an, nämlich entweder eine Ortsstaffelung analog der ersten Kommissionslesung oder eine leichte Verminderung der unteren Steuersätze. Anträge in dieser Richtung wurden nicht gestellt.

329 Ebd., Sp. 4720. V. Zedlitz und Neukirch war Mitglied des CdI.

330 Abschließender Entwurf des Abgeordnetenhauses: Anlagen PHH, Nr. 95 v. 09.06.1900, 422-426. Darin auch die Beschlüsse der Herrenhauskommission.

se als auch der Königlichen Staatsregierung entgegenkommen."[331] Zum anderen fügte das Herrenhaus dem § 1 einen Absatz 5 hinzu, der es den betreffenden Ministern ermöglichen sollte, "gemeinnützige(n) Unternehmungen, welche...den Kleinhandel ausschließlich auf den Kreis der gegen Zahlung eines einmaligen oder fortlaufenden Beitrages zur Kaufberechtigung zugelassenen Angehörigen einzelner bestimmter Berufe beschränken, Befreiung von der Waarenhaussteuer zu gewähren."[332] Damit sollten die sozialen Leistungen der Offiziers- und Beamtenkonsumvereine gewürdigt werden, wogegen der § 5,2 weiterhin eine erhöhte Steuerpflicht für gewerbesteuerpflichtige allgemeine Konsumvereine vorsah. Der folgenden Aussprache fehlten die schrillen antikapitalistischen Rufe der extremen Steuerbefürworter, vielmehr dominierten ablehnende Stimmen. Sie kamen vorwiegend von den Oberbürgermeistern, die nicht nur den staatlichen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden kritisierten, sondern den ordnungspolitischen Hintergrund des Gesetzes kompromißlos ablehnten. Weder sei es mit dem bisherigen Steuersystem in Einklang zu bringen noch mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Allgemeinheit. Eine plötzliche, fünfundzwanzigfach gesteigerte Besteuerung rühre an den Grundfesten Preußens: "man fühlt sich solcher Gesetzgebung gegenüber unsicher im Besitz,..."[333] Auch aus praktischen Erwägungen brachen die Kommunalvertreter mit dem Regierungsentwurf:

> "Die Kommunen haben nichts von der Steuer, die Kommunen müssen den Beamtenapparat in Bewegung setzen, allerlei Beschwerden sich aussetzen, und dann müssen sie die Steuer zurückzahlen an andere Interessenten, an die Hungrigen, die Neidischen, vielfach auch an Leute, die an den Waarenhäusern in keiner Weise interessiert sind,..."[334]

Angesichts dieser massiven Vorwürfe, angesichts der prinzipiellen, wegweisenden Bedeutung dieses Gesetzes scheiterte ein Antrag auf erneute Kommissionsberatung nur knapp. Auch die Mehrheit des Herrenhauses hatte "mancherlei Bedenken"[335] gegenüber der rechtsstaatlichen Grundlage sowie der Wirkung des Gesetzes. Sie bejahte es aber, um dem bedrohten Mittelstand zu helfen:

> "Meine Gesinnungsgenossen erachten es für eine der Hauptaufgaben unserer inneren Politik, die Wiedererstarkung der Mittelstände in Stadt und Land, die unter der freiheitlichen Gesetzgebung eine Erschütterung erfahren haben, welche für den Bestand unseres Staatswesens geradezu bedrohlich ist, herbeizuführen."[336]

Darin vom Finanzminister geschickt unterstützt, setzten die Steuerbefürworter die Kommissionsbeschlüsse durch, beharrten damit aber auch auf der für die Staatsregierung nicht annehmbaren Sonderregelung für Offiziers- und Beamtenkonsumvereine.
Derart verändert lag der Gesetzentwurf wiederum dem Abgeordnetenhaus vor, welches ihn nun im Eiltempo behandelte. Schon am 15.06.1900 trat man, das Sessionsende vor Augen, in die abermalige Generaldiskussion ein. Dabei zeigte sich, daß die Konservativen und das Zentrum nun auch der neuen Untergrenze von 400.000 M zustimmten, da ansonsten das gesamte Gesetz gescheitert wäre, welches keineswegs den Wünschen der rechten Seite des Abgeordnetenhauses entsprach, aber "immerhin einen schwachen Anfang"[337] darstelle. Einhellig lehnte das Parlament dagegen die Begünstigung der Offiziers- und Beamtenvereine ab, diese einseitige Interessennahme des Herrenhauses sei niemandem plausibel zu machen. Die zweite Beratung am 18.06.1900 bestätigte diese Beschlüsse und so mußte das Herrenhaus über das weitere Schicksal des Gesetzes entscheiden.
Das geschah schon am gleichen Tag, eingefahrenen parlamentarischen Gepflogenheiten zum Trotz.[338] Die Stadtvertreter verzichteten auf ihr Obstruktionsrecht und ohne Debatte nahm die Majorität die Vorlage des Abgeordnetenhauses an. Die Begünstigung der Offiziers- und Beamtenvereine fiel, das Warenhaussteuergesetz war damit vom Landtag verabschiedet. Auch das Staatsministerium stellte seine Bedenken gegen die Verschärfung des § 1 endgültig zurück. Die Allerhöchste Vollziehung

331 Stenogr. Ber. PHH, Debatte v. 12.06.1900, 243 (zu Stolberg-Wernigerode).
332 Anlagen PHH, Nr. 95 v. 09.06.1900, 423.
333 Stenogr. Ber. PHH, Debatte v. 12.06.1900, 240 (Bender (OB Breslau)). Die vorhergenden Argumente stammen aus folgenden Reden: Tramm (SD Hannover) (Ebd., 236-238); Giese (OB Altona) (Ebd., 241); Struckmann (OB Hildesheim) (Ebd., 244-246); Becker (OB Köln) (Stenogr. Ber. PHH, Debatte v. 13.06.1900, 255-256).
334 Stenogr. Ber. PHH, Debatte v. 12.06.1900, 240 (Bender). Die Kommunen erstrebten anstelle des Sondergesetzes eine allgemeine Gewerbesteuerreform.
335 Ebd., 228 (zu Stolberg-Wernigerode).
336 Ebd., 229 (v. Dúrant).
337 Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 15.06.1900, Sp. 5196 (Werner (Dt. Reformpartei)).
338 § 22 der Geschäftsordnung des Herrenhauses bestimmte, daß eine Gesetzesberatung frühestens am dritten Tage nach gedruckter Vorlage des Gesetzes erfolgen konnte.

des Gesetzes erfolgte am 18.07.1900, am 04.08. seine Veröffentlichung, am 18.08.1900 trat das Gesetz in Kraft.[339]

3.34 Die Regelungen in den übrigen Bundesstaaten

Die bisherige Darstellung der Warenhaussteuerdebatte stellte drei Beispiele vor, die charakteristisch für die gesamte Auseinandersetzung im Deutschen Reich waren, die ferner die meiste öffentliche Aufmerksamkeit erheischten. Daneben wurden in allen bedeutenden deutschen Bundesstaaten gesetzliche Regelungen geschaffen, die eine Sonderbesteuerung der Großbetriebe des Kleinhandels ermöglichten.[340] Deren kurze Schilderung soll einesteils die Frage nach den Motiven zur Einführung der Warenhaussteuern genauer beleuchten, andernteils aber einen etwaigen Lernprozeß nachzeichnen.
Neben Bayern bildete das Königreich Sachsen die Keimzelle einer mittelständischen Steuerbewegung.[341] Diese richtete sich jedoch primär gegen die dort besonders starken, sich seit Mitte der 1880er Jahre rapide entwickelnden (Arbeiter)Konsumvereine. Da das Genossenschaftsgesetz Reichsangelegenheit war, bündelten sich die seit Ende der 1880er Jahre von vielen lokalen Schutzvereinen geforderten Zusatzsteuern erst im Dezember 1895 zu einer Eingabe des Verbandes sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender, die eine 3%ige Umsatzsteuer auf alle Filialen im Kleinhandel anregte. Unterstützt von konservativen Abgeordneten, wurde diese Anfang Januar 1896 in der zweiten Ständekammer erörtert und einer Kommissionsberatung unterzogen. Ziel aller Maßnahmen bildete der "Schutz des Mittelstandes", die Mittelstandsideologie stand der Debatte Pate. Die im März 1896 folgende Plenumsaussprache führte zu einem Ersuchen an die sächsische Regierung, ne-

339 Gesetz, 1900. S. Anlage V.
340 Keine speziellen Warenhaussteuerregelungen gab es in den kleineren Bundesstaaten: Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lippe, Waldeck, Sachsen-Anhalt, Sachsen-Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe sowie den thüringischen Staaten mit Ausnahme des Fürstentums Reuß jüngere Linie. Allerdings gab es auch hier vereinzelte Bemühungen um Warenhaussteuergesetze (Etwa: Besteuerung der Warenhäuser in Mecklenburg, WGEG 9, 1902, 206). Die distributive Bedeutung dieser Mittel- und Kleinstaaten ist jedoch sehr gering zu veranschlagen, vielfach bestanden dort keine Warenhäuser.
341 Die wichtigste Literatur: BÜCHNER, 1928, 892; Denkschrift, 1902; FLEIßNER, 1904; JANTZEN, 1910; STEINDAMM, 1903, 77-90; VOGEL, 1903 (= VOGEL, 1904); WERNICKE, 1913, 182-183; WERNICKE, 1907, 624-628; ZIMMERMANN, 1905, 94-96.

ben den Filialbetrieben auch "grosskapitalistische Assoziationen" einer Landesumsatzsteuer zu unterwerfen. Zugleich wurde eine intensivere lokale Besteuerung gefordert, eine Anregung, die dann seitens der Regierung zum Königsweg erklärt wurde.[342] Die Verordnung vom 12.05.1896 machte die Kreishauptmannschaften auf das Recht aufmerksam, besondere kommunale Gewerbesteuern auf Großbetriebe des Kleinhandels zu erlassen. Mittelstandsschutz war die offizielle Begründung, daneben spielten politische Momente eine gewichtige Rolle, denn die Mehrzahl der Konsumvereinsmitglieder waren sozialdemokratische Arbeiter. Eine Präzisierung des Regierungsstandpunktes erfolgte durch die Ministerialverordnung vom 06.05.1897, die eine "Warenhausbesteuerung" vorsah, "wenn der Großbetrieb in einer Gemeinde sich des Kleinhandels derart bemächtigt hat, daß dadurch in augenfälliger Weise das Fortbestehen eines Mittelstandes in Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich beschwert und gar unmöglich gemacht wird."[343] Auch durfte die Steuer nicht 2% des Umsatzes übersteigen, sollte, wenn eben möglich, nach anderen Kriterien erfolgen. Sondersteuern auf einzelne Betriebsformen wurden ausgeschlossen, sie mußten sich allgemein auf den Großbetrieb beziehen. Weitere Verordnungen vom 25.09. und 18.11. 1897 betonten ausdrücklich die Regelungen der RGO und verlangten eine Verringerung der Steuer, sollten sich besondere Härten herausstellen. Damit hatte die sächsische Regierung einerseits den grundsätzlichen Wünschen der Mittelstandsbewegung bzw. der Kammermehrheit Rechnung getragen, andererseits ihrer tendenziell skeptischen Haltung zu den Sondersteuern Ausdruck verliehen. Eine Staatssteuer lehnte sie anfangs verhalten, seit 1902 kategorisch ab, entsprechende Anträge scheiterten 1904 und 1908.[344] Dies überrascht, denn die Reaktion der Kommunen unterschied sich nicht grundlegend von der Preußens. Bis 1910 erließen lediglich 36 der 620 sächsischen Gemeinden Ortsregulative, die sämtlich eine Umsatzbesteuerung vorsahen.[345] Darunter befand sich 1910 nur eine Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern - die

342 Große Bedeutung für die Ablehnung einer Landesregelung hatte neben dem sächsischen Steuersystem auch die Anfang 1896 einsetzende Abwehrbewegung der Konsumvereine, die im Gegensatz zu den Warenhäusern Rückhalt durch ihre vielen, leicht mobilisierbaren Mitglieder hatten.
343 Zit. nach ZIMMERMANN, 1905, 94-95.
344 Zur Argumentationslinie vgl. Die Sonderbesteuerung der Warenhäuser und Konsumvereine im sächsischen Landtage, WGEG 7, 1900, Nr. 17, 4-5; Die Denkschrift über die Besteuerung der Grossbetriebe im Kleinhandel im sächsischen Landtag, WGEG 9, 1902, 242-245.
345 Eine akribische Erörterung aller Regulative bei JANTZEN, 1910, 41-65.

Mittelstandsbewegung drang in keiner der sächsischen Großstädte mit ihren Forderungen durch, lediglich in Chemnitz und Zwickau wurden ab 1906 bzw. 1910 Zuschläge zur Einkommensteuer der Großbetriebe erhoben.[346] Die "Warenhaussteuer" in Sachsen fand daher vorwiegend auf Konsumvereine Anwendung, nur in zwei Fällen wurden Warenhäuser diesen Sondersteuern unterworfen![347] Diese Besonderheit führte 1912 zur Beseitigung der Warenhausumsatzsteuern, die sich schon in der gemeindlichen Aufhebung von 16 Regulativen angebahnt hatte. Die Novelle des Gemeindesteuergesetzes sah eine allgemeine Revision der Konsumvereinsbesteuerung vor, alle Sonderumsatzsteuern wurden zugunsten der einheitlichen Regelung aufgehoben.[348] Damit bahnte sich gerade in Sachsen, wo die Sondersteuerbewegung ihre ersten greifbaren Erfolge erzielt hatte, zuerst ihr allgemeines legislatives Ende an.

Spielten in Sachsen die bayerischen und preußischen Regelungen keine Rolle, so war deren prägender Einfluß v.a. in der württembergischen Warenhaussteuer deutlich erkennbar.[349] Ebenso wie in Sachsen standen Petitionen der Mittelstandsbewegung am Beginn der parlamentarischen Auseinandersetzung. Im Mai 1900 forderten Konservative und Zentrum eine progressive Umsatzbesteuerung der Warenhäuser, gegen die sich Liberale, SPD und Regierung aus prinzipiellen und steuersystematischen Gründen wandten. Die Debatte ergab ein Patt, der Antrag fiel.[350] Aber auch im Königreich Württemberg führte der wachsende Druck der Mittelstandsbewegung ein Jahr später zu einem Sinneswandel. Die anstehende Steuerreform, die Regelungen in Sachsen, Bayern und Preußen waren "trotz entgegenstehender prinzipieller Bedenken"[351] weitere Gründe, dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften den Warenhaussteuerartikel 14 einzufügen, der schließlich nach wechselhaftem Verlauf und Abmilderung der Plenumsbeschlüsse durch die erste Kammer auch Gesetz wurde. Die so geschaffene obligatorische Gemeindesteuer zielte auf "Warenhäuser, Grossbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte", die einen 20% bis 50% hohen Zuschlag zur allgemeinen Gewerbesteuer zu entrichten hatten, wenn sie einen nach drei Ortsgrößen gestaffelten Mindestumsatz von 80.000-200.000 M überstiegen. Die vergleichsweise geringe Bedeutung dieses "12-Häuser-Gesetzes"[352] vom 08.08.1903 führte zu wiederholten Anläufen der Mittelstandsbewegung, schärfere Regelungen durchzusetzen. Die Staatsregierung widersetzte sich jedoch mit Erfolg, lediglich einzelne Städte hoben die Zuschläge bis zum Höchstsatz an.[353]

Auch im benachbarten Großherzogtum Baden führten die Forderungen der Mittelstandsbewegung zu einer Sonderregelung im Rahmen des allgemeinen Gemeindesteuergesetzes.[354] Schon im Dezember 1895 hatte der Verband der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden die Petition seines sächsischen Pendants an die Regierung gerichtet, die jedoch auf Basis verschiedener Handelskammergutachten abgelehnt wurde.[355] Angesichts der wachsenden Bedeutung der Warenhäuser und der damit einhergehenden Bedrängnisse des Kleinhandels legte die Staatsregierung 1902 einen Gesetzentwurf vor, der die Aufgabe haben sollte,

"die aus der Ueberlegenheit der Großunternehmungen den mittleren und kleinen

346 Für die Anfangsphase vgl. Denkschrift, 1902, 426-432. Zu den wegweisenden Auseinandersetzungen in Dresden s. FLEIßNER, H(ermann): Die Dresdener Umsatzsteuervorlage, KR 1, 1904, 223-224; F(LEIßNER), H(ermann): Die Dresdener Umsatzsteuer abermals abgelehnt!, KR 4, 1907, 1186-1187. Die Dresdener Warenhaussteuer endgültig abgelehnt!, Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser 10, 1912, Nr. 1, 18b. Zu Zwickau: Die Zwickauer Warenhaussteuer, KR 7, 1910, 83, während über Chemnitz WERNICKE, 1913, 182-183 unterrichtet. Beide Regulative lehnten sich an die preußische Warenhausdefinition an, übernahmen aber nicht die Höhe dieser Regelung: Sie führten etwa zu einer Verdoppelung der Einkommensteuer.

347 JANTZEN, 1910, 66. Dort auch eine genaue Auflistung des Finanzertrages (68-69) von 1899-1908, die zeigt, daß Konsumvereine davon acht Neuntel trugen.

348 Zum Ablauf und zu geringfügigen Sonderregelungen: Warenhaussteuer in Sachsen, JVDWK 9, 1911, 82-84; Warenhaussteuer in Sachsen, JVDWK 10, 1912, 36-40.

349 Vgl. BIERMER, 1911, 612-613; BÜCHNER, 1928, 892-893; STEINDAMM, 1903, 91-98; WERNICKE, 1913, 173-174; WERNICKE, 1907, 639-640; ZIMMERMANN, 1905, 91-94.

350 Die Warenhaussteuer in Württemberg, WGEG 7, 1900, Nr. 20, 6.

351 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 8, 1900/01, 531-532, hier 532 (Auszug aus der Begründung des Gesetzes, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften).

352 So die spöttische Bezeichnung des Freiherrn v. Gaissberg-Helfenberg, da die Steuer nur 12 Betriebe in vier Orten traf.

353 1910: Ulm, Ravensburg und Stuttgart (Hier stimmte auch die SPD zu); 1911: Heilbronn; 1912: Gmünd (Warenhaussteuer in Württemberg, JVDWK 8, 1910, 59; Warenhaussteuer in Württemberg, JVDWK 9, 1911, 85; Warenhaussteuer in Württemberg, JVDWK 10, 1912, 41).

354 Einführende Literatur: BIERMER, 1911, 613; BÜCHNER, 1928, 893; STEINDAMM, 1903, 99-100; WERNICKE, 1913; 174-176; WERNICKE, 1907, 640-641; ZIMMERMANN, 1905, 122-127.

355 Besteuerung der Großunternehmen des Kleinhandels, HuG 5, 1897/98, 185-186; Verschiedenes, MZDK 9, 1898/99, Nr. 3/4, 14; MAY, Max: Aus der badischen Kammer, WGEG 7, 1900, Nr. 26, 8; Zur Umsatzsteuer in Baden, WGEG 7, 1900, Nr. 41, 4; Nr. 42, 10.

Betrieben erwachsenen Schäden und Härten durch stärkere, der größeren Leistungsfähigkeit und dem rascheren Umsatz der Warenhäuser entsprechende Heranziehung der Großbetriebe zu den öffentlichen Lasten zu mildern und auszugleichen und die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit der kleinen Detailgeschäfte zu kräftigen."[356]

Dazu ergänzte man das bestehende Gemeindesteuergesetz durch das Gesetz, die Gemeindesteuern und den Almendegenuß betr. vom 31.07. 1904 mit den §§ 79c-m. So war eine obligatorische Gemeindesteuer geschaffen, die Kleinhandelsbetriebe betraf, "wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietswerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind."[357] Diese hatten ab 200.000 M Umsatz eine unbegrenzte, wenngleich langsam steigende progressive Steuer zu bezahlen, die jedoch 10% des Ertrages nicht überschreiten durfte. Wie im preußischen § 5 war ein Minimalsteuersatz vorgesehen, der 0,1% des Umsatzes betrug. Trotz grundsätzlicher Anlehnung an das preußische Warenhaussteuergesetz, reduzierte die badische Regelung deutlich die Steuerhöhe und grenzte den Warenhausbegriff stark ein. Daher war es nicht verwunderlich, daß die mittelständische Kritik seither das vom liberal dominierten Abgeordnetenhaus verabschiedete Gesetz begleitete.[358] Eine Eingabe des Landesverbandes badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen setzte schließlich 1912 die Gesetzgebungsmaschinerie abermals in Bewegung.[359] Die eigentliche Begründung blieb jedoch fiskalistisch; das Wachstum der Warenhäuser habe deren exorbitante Leistungsfähigkeit offenbart, die aus Gerechtigkeitsgründen eine erhöhte Besteuerung erfordere. Auch die von der badischen Regierung als Erhöhung gedeutete bayerische Warenhaussteuer ließ eine Anpassung notwendig erscheinen. Dazu wurden die Steuersätze auf 0,3%-2% erhöht, zugleich die maximale Belastung auf 12%-20% des Ertrages festgesetzt.[360] Das Gesetz

356 ZIMMERMANN, 1905, 124-125. Vgl. M(AY), M(ax): Die Umsatzsteuer in Baden, WGEG 9, 1902, 416.
357 § 79c zit. nach WERNICKE, 1913, 174.
358 Eine erste detaillierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf in: Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 9, 1901/02, 500-502, hier 501-502.
359 Von der badischen Warenhaussteuer, KR 7, 1910, 675-676; Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 18, 1910/11, 414-416; Warenhaussteuer in Baden, JVDWK 8, 1910, 64-66, hier 65-66.
360 Warenhaussteuererhöhung in Baden, KR 9, 1912, 376. Gleichzeitig wurde der Minimalumsatz auf 300.000 M erhöht. Zum parlamentarischen Ablauf: Warenhaussteuer in Baden, JVDWK 10, 1912, 42-46.

wurde am 05.08.1912 verabschiedet, die beabsichtigte Verschärfung jedoch durch ein Urteil des Heidelberger Bezirksrates vom 19.06.1913 deutlich eingegrenzt.[361]

Stärkeren publizistischen Widerhall als die badische Regelung fand die braunschweigische Warenhaussteuer, die sich als echte Liebesgabe an den Mittelstand präsentierte.[362] Schon 1898 und 1900 hatte die braunschweigische Landesversammlung über eine Sondersteuer beraten, Maßnahmen durch die Regierung erfolgten aber erst, als der Verband Niedersachsen der deutsch-sozialen Partei forderte, durch "Einführung einer wirksamen Umsatzsteuer für Warenhäuser den notwendigen Schutz gegen diese Betriebe zu schaffen."[363] Zwar lehnte die Regierung eine Erdrosselung "aller den gewerblichen Mittelstand schädigenden Wirtschaftsformen" verbal ab, der Gesetzentwurf belastete aber alle gewerblichen "Unternehmungen, welche von den Grundsätzen und Formen, unter welchen sonst der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich benachteiligen,..."[364] mit einer bis zu 2%igen Umsatzsteuer ohne Untergrenze. "Die Feststellung der Steuer erfolgt auf Antrag der Gemeinde seitens der Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen" und der "Ertrag der Steuer ist von der Gemeinde zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden." Obwohl dieser Entwurf, der ohne grundlegende Änderungen am 28.03.1904 verabschiedet wurde, eine fakultative Gemeindebesteuerung vorsah, obwohl die steuerliche Belastung nicht sonderlich von anderen Warenhaussteuergesetzen abwich, bildete die mit weitgehender Rechtlosigkeit der Besteuerten gepaarte Willkür des Gesetzgebers gewiß einen Höhepunkt der diesbezüglich reichhaltigen Geschichte der Warenhaussteuer in Deutschland.[365] Das Ordnungsmodell der braunschweigischen Regierung war nicht das des rechtsstaatlich

361 Warenhaussteuer in Baden, JVDWK 11, 1913, 33-35, hier 34-35.
362 Einführend: BIERMER, 1911, 613; BÜCHNER, 1928, 893; KÜLBEL, 1907; STEINDAMM, 1903, 105-107; WERNICKE, 1913, 176-178; WERNICKE, 1907, 641-646; ZIMMERMANN, 1905, 97-122 (Nach BIERMER, 1905, 179 möglicherweise der Verfasser des Gesetzes).
363 Entwurf des braunschweigischen Gesetzes, die Heranziehung der Warenhäuser usw. zu einer besonderen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) betreffend, KR 1, 1904, 143-144, 168-170, 196-197, hier 143 bzw. 144 (folgendes Zitat).
364 Auch für die folgenden Zitate: Ebd., 143.
365 Die These müßte präziser belegt werden, wozu hier jedoch nicht der Raum ist. Vgl. dazu RIEHN, Reinhold: Der braunschweigische Umsatzsteuerentwurf, KR 1, 1904, 144-146, 170-172, 197-199, 225-228, v.a. 197-199, 225-226.

organisierten Industriestaates: "Anstößig ist...nicht Form und Gerippe dieser Unternehmungen, sondern der ganze Geist, der aus diesen neuen Betriebsstätten des Handels herausweht, und der sich schwer auf den Lebensodem zahlreicher Existenzen legt,..."[366]. Die vielfältigen Möglichkeiten des Gesetzes wurden jedoch nicht ausgenutzt, lediglich in Braunschweig ein Ortsregulativ erlassen, welches 1904/05 insgesamt fünf Warenhäuser, sieben Abzahlungsgeschäfte und zwei Rabattmarkengeschäfte betraf.[367]

Der deutliche Unterschied zwischen Gesetzestext und faktischer Wirkung zeigte sich ebenso in Anhalt.[368] Dort erhielten die Gemeinden durch ein Gesetz vom 18.05.1905 nach mehreren vergeblichen Anläufen das Recht, Warenhäuser und Konsumvereine mit einer progressiven Umsatzsteuer von 0,1%-1% zu belegen, ohne aber mehr als 2% des Reingewinns abzuschöpfen. Diese Regelung wurde nie in Anspruch genommen.

Auch der Kleinstaat Reuß jüngere Linie hatte im Januar 1905 den Gemeinden das Recht der Warenhausbesteuerung zugesprochen, dabei von der Handelskammer Gera ausdrücklich unterstützt.[369] Das einzig zu erwähnende Ortsgesetz der Stadt Gera vom 12.05.1908 orientierte sich teils wörtlich am preußischen Gesetz, differierte im wesentlichen in der geringeren Untergrenze von 150.000 M sowie der Steuerspanne von 0,5%-2%. Die Steuer hatte aber prinzipielle Bedeutung, denn Gera war seit 1882 der Stammsitz der Tietz-Unternehmen. Lediglich gegen ein Unternehmen gerichtet, bildete sie angesichts der fehlenden Gewerbesteuer eine Strafsteuer par excellence, auch wenn ab 1910 ein weiterer Betrieb veranlagt wurde.[370] Die diversen Eingaben der Firma Hermann Tietz führten 1912 schließlich zur Aufhebung der Steuer durch den Gemeinderat, woraufhin die Staatsregierung diesen Beschluß schlankweg verbot. Allerdings gelang schon 1916 eine teilweise, seit 1917 eine

366 Entwurf des braunschweigischen Gesetzes, die Heranziehung der Warenhäuser usw. zu einer besonderen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) betreffend, KR 1, 1904, 143-144, 168-170, 196-197, hier 169.

367 KÜLBEL, 1907, 140. Das Ortsstatut vom Juni 1904 nahm Konsumvereine und Produktivgenossenschaften von der Steuer aus.

368 Nähere Angaben bei BÜCHNER, 1928, 893; STEINDAMM, 1903, 105; WERNICKE, 1907, 647; WERNICKE, 1913, 178-179.

369 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 12, 1904/05, 518.

370 Ortsgesetz bei WERNICKE, 1913, 183-185. Zur Geschichte dieses vom Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser besonders beachteten Gesetzes s. die gleichbetitelten Artikel: Warenhaussteuer in Gera, JVDWK 6, 1908/09, 77-78; JVDWK 7, 1909, 47; JVDWK, 8, 1910, 75; JVDWK 9, 1911, 97-98; JVDWK 10, 1912, 46-47; JVDWK 11, 1913, 35.

vollständige Aufhebung der Warenhaussteuer für Lebensmittel, womit Reuß jüngere Linie steuertechnisches Neuland betrat.[371]

So kurios ging es im Reichsland Elsaß-Lothringen nicht zu.[372] Die geringe Bedeutung der Warenhäuser ließ erste Anregungen zwischen 1899 und 1901 am Widerstand der Regierung verpuffen, die Agitation v.a. der dort starken Mittelstandsparteien zermürbten jedoch die Statthalterschaft. Trotz einer Großbetriebe ohnehin stärker als üblich belastenden Gewerbesteuer, trotz prinzipieller Bedenken und Zweifels über den Nutzen für den Mittelstand gab man 1908 nach: "Nachdem jedoch fast alle grösseren Bundesstaaten eine solche Steuer eingeführt haben, besteht kein Grund, in Elsass-Lothringen noch länger eine Ausnahme zu machen, zumal wenn die Frage nach der Hauptsache als eine finanzielle Massregel ausschließlich zu Gunsten der Gemeinden ihre Lösung findet."[373] Der Widerstand der Warenhäuser und der Handelskammern führte jedoch zu Teilerfolgen, im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf sah das Gemeindesteuergesetz vom 06.07.1909 keine obligatorische, sondern eine fakultative Warenhaussteuer vor, auch bestand eine Obergrenze von 15%[374]. Die nach Ortsgrößen gestaffelte Umsatzsteuer sollte zwischen 0,2% und 1,5% betragen, allerdings war im Gegensatz zu Preußen die hohe Gewerbesteuer nicht abzugsfähig. Eine geplante Steuerreform, die wahrscheinlich zu einer Verringerung der Sondersteuer geführt hätte, blieb dann wegen des Ersten Weltkrieges auf der Strecke.[375]

Der letzte deutsche Mittelstaat, der eine Warenhaussteuer einführte, war das Großherzogtum Hessen.[376] Initiator der ersten Erörterungen war dabei im Jahre 1902/1903 die Regierung selbst, die sogleich von den Detaillisten unterstützt wurde.[377] Da Hessen seinerzeit nur vier be-

371 JVDWK 14, 1916, 19; JVDWK 15, 1917, 16.

372 BÜCHNER, 1928, 893; STEINDAMM, 1903, 100-102.

373 Denkschrift des Kaiserl. Statthalters in Elsass-Lothringen über die Reform der direkten Steuern (1908), zit. nach Warenhaussteuer in Elsass-Lothringen, JVDWK 6, 1908/09, 76-77, hier 77.

374 Sten. Ber. PA, Debatte v. 01.03.1912, Sp. 2077; Ein neues Gemeindeabgabengesetz für Elsaß-Lothringen, Kommunale Praxis 9, 1909, Sp. 791.

375 Nähere Informationen enthalten: Die Warenhaussteuer in Elsass-Lothringen, JVDWK 8, 1910, 70-75; Die Warenhaussteuer in Elsass-Lothringen, JVDWK 9, 1911, 95-97; Die Warenhaussteuer in Elsaß-Lothringen, KR 7, 1910, 82-83; Zur Steuerreform in Elsaß-Lothringen, Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser 10, 1912, Nr. 2, 26a-26b.

376 BIERMER, 1911, 613-614; WERNICKE, 1913, 179-181.

377 Allerdings hatte es im Dezember 1900 schon eine parlamentarische Anfrage gegeben: Die Umsatzsteuer in Hessen, WGEG 7, 1900, Nr. 51, 5.

steuerbare Betriebe mit mehr als 250.000 M Umsatz aufwies, außerdem die Handelskammern geschlossen gegen eine Warenhaussteuer und für eine allgemeine Gewerbesteuerreform eintraten, unterblieb ein Sondergesetz.[378] Statt dessen schritt die Regierung an eine umfassende Reform des gesamten Steuersystems, die 1905 am Widerstand der ersten Kammer scheiterte. Ein erneuter Anlauf erfolgte 1909. Nun glaubte die Regierung angesichts der mannigfachen mittelständischen Forderungen auch die Warenhäuser mit einem Zuschlag zur Gewerbesteuer heranziehen zu müssen. Da eine Staatssteuer auch weiterhin abgelehnt wurde, griff sie mit dem Gesetz, betr. die Gemeindeumlage vom 08.07.1911 zu einer fakultativen Gemeindesteuer. Warenhäuser konnten demnach entweder mit einem Zuschlag zur Gewerbesteuer in Höhe von 25%-200% oder aber mit einer Umsatzsteuer von 1%-5% bedacht werden, wobei die Untergrenzen 80.000 M bzw. 150.000 M betrugen. Ihre Grenze fand die Steuer bei 15% des Ertrages.[379]

Über die Warenhaussteuer im Herzogtum Oldenburg stehen nur begrenzte Informationen zur Verfügung. Noch Ende 1898 lehnte der Verband der Handel- und Gewerbetreibenden für das Herzogtum Oldenburg eine kommunale Besteuerung der Warenhäuser und Filialen ab. Diese Haltung dürfte sich angesichts der bayerischen und preußischen Regelungen gewandelt haben, denn 1901 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, der trotz des prinzipiellen Widerstandes der Oldenburger Handelskammer im folgenden Jahre Gesetzeskraft erhielt.[380]

Im Herzogtum Sachsen-Weimar ging die Parlamentsmehrheit Ende 1907 von neuem die Warenhaussteuer an, nachdem erste Bemühungen 1899 gescheitert waren. Den Hintergrund bildeten die Klagen kleingewerblicher Kreise, denen der Landtag entgegenkommen wollte. Mit dieser Umsatzsteuer könne man zwar die Lage des Kleinhandels nicht verbessern, zumindest aber "das Großkapital" seiner immensen Leistungsfähigkeit entsprechend besteuern. Trotz Negativbescheids des

378 Vgl. Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 10, 1902/03, 328-329; 588-589; 631; 669; Über die Warenhäuser im Grossherzogtum Hessen, WGEG 10, 1903, 539. Die Entscheidung der Regierung zugunsten einer Gewerbesteuerreform in: Chronik, 1903, 218.

379 Warenhaussteuer in Hessen, JVDWK 7, 1909, 42-43; JVDWK 8, 1910, 59-64; JVDWK 9, 1911, 85-90; Die Gemeindesteuerreform in Hessen, Kommunale Praxis 9, 1909, Sp. 790.

380 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/99, 220-221; HuG 9, 1901/02, 11-12; HuG 10, 1902/03, 537-538, 587-589.

Kleinhandelsausschusses der Handelskammer Weimar wurde das Gesetz 1908 erlassen.[381]

Der Reigen wird beschlossen durch die Hansestadt Lübeck, deren Bemühungen um Einführung einer Warenhaussteuer gleichwohl ein eigenständiges Element aufwies. Hier führte die finanziell angespannte Situation 1908 zum Plan, erstmalig eine Gewerbesteuer einzuführen, die auch eine an Preußen angelehnte Warenhaussteuer umfassen sollte. Deren Untergrenze sollte bei 150.000 M liegen, der Steuersatz 0,5%-2% betragen. Der Bürgerausschuß lehnte letztere ab, eine gemeinsame Kommission von Senat und Bürgerschaft befürwortete sie jedoch 1909 aus zwingenden Finanznöten. Trotzdem verweigerte der Bürgerausschuß am 28.11.1910 abermals seine Zustimmung und schließlich, am 10.11.1911, lehnte auch die Bürgerschaft diesen Teil des Gewerbesteuergesetzes mit 56 gegen 33 Stimmen ab. Allerdings wurde daneben eine Filialsteuer erlassen, die auch Warenhäuser betraf. Der Senat machte daraufhin seine Drohung wahr, das Warenhaussteuergesetz jährlich der Bürgerschaft vorzulegen, bis endlich die Zustimmung erfolgt sei. Diese Pressionen scheiterten jedoch vollständig: Am 24.02.1913 bekräftigte die Bürgerschaft mit 54 gegen 28 Stimmen ihre Ablehnung und im Oktober hob sie auch die Filialsteuer auf, die vom Reichsgericht zuvor für rechtsungültig erklärt worden war.[382]

Faßt man zusammen, so gilt eines gewiß: Die Warenhaussteuer war ein Thema, welches fast zwanzig Jahre auf der Tagesordnung der bundesstaatlichen Parlamente stand. Wo immer eine Sondersteuerregelung noch nicht erfolgt war, drängten Mittelstandsbewegung sowie Konservative, Zentrum und Antisemiten in diese Richtung. Die Regierungen gaben dem Druck fast sämtlich nach, allerdings nicht ohne Bedenken gegen die sozialpolitische Tendenz der Gesetze, v.a. aber gegen die Form der Umsatzsteuer. Dominierten im ersten Jahrfünft des 20. Jahrhunderts aber Begründungen auf Basis der Mittelstandsideologie, so traten danach fiskalische Elemente stärker in den Vordergrund. Damit ging auch die grundsätzliche Dimension der Warenhaussteuerdebatte mehr und mehr verloren. Bemerkenswert bleibt ferner die allgemeine

381 Vgl. die frühe Falschmeldung: Zur Umsatzsteuerfrage, MZDK 9, 1898/99, Nr. 3/4, 2 sowie Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel. Verwendung der Warenhaussteuer, HuG 15, 1907/08, 97-99.

382 Darstellung nach: Warenhaussteuer in Lübeck, JVDWK 6, 1908/09, 73-75; JVDWK 7, 1909, 45-46; JVDWK 8, 1910, 68-70; JVDWK 9, 1911, 94; JVDWK 10, 1912, 47-49; JVDWK 11, 1913, 35-37. Einführung einer Warenhaussteuer, Kommunale Praxis 13, 1913, Sp. 348-349; Die Besteuerung der Konsumvereine und der Warenhäuser, Ebd., Sp. 428.

Wendung von einer obligatorischen Staatssteuer zu einer fakultativen Gemeindesteuer. Damit einher ging eine allgemein niedrigere Steuerhöhe der späteren Warenhaussteuergesetze, die einklagbar an Höchstgrenzen gebunden war. Vor diesem Hintergrund ist das mittelständische Klammern an der Umsatzbesteuerung beachtenswert. Sie hatte symbolische Bedeutung für breite Teile der Mittelstandsbewegung gewonnen, deren Wünsche man nur mit dieser Steuerform befriedigen, stillstellen konnte. Dadurch wurde zugleich der Boden für die spätere allgemeine Umsatzsteuer bereitet.

Ein Ende der Warenhaussteuern war vor Beginn des Ersten Weltkrieges noch nicht in Sicht, ihre Gegner erzielten nur Teilerfolge. Angesichts der dringend erforderlichen Steuerreformen bot die inzwischen übliche Einbindung der Sondersteuern in allgemeine Gewerbesteuergesetze jedoch nicht zu übersehende Anknüpfungspunkte für eine Revision in Richtung einer allgemeinen, progressiven, an Leistungsfähigkeit zu messenden Gewerbebesteuerung. Im Kaiserreich gelang diese Umstellung mit Ausnahme Sachsens nicht mehr, die Möglichkeiten aber waren prinzipiell vorhanden.

3.4 Die zweite Ebene: Forcierung kommunaler Sondersteuern in Preußen

Das 1900 erlassene preußische Warenhaussteuergesetz kam nicht zuletzt deshalb zustande, weil die Kommunen ihre Eigensteuerrechte aus § 29 des Kommunalabgabengesetzes nur zögernd ergriffen. Im Herbst 1895 hatten erst 32 Gemeinden eigene Gewerbesteuerordnungen erlassen, nicht gegen Großbetriebe des Kleinhandels, sondern zumeist gegen industrielle Großbetriebe, die Hauptarbeitgeber waren, jedoch nur sehr geringe Steuern zahlten.[383] Den vielfältigen Klagen der Regierung und vieler Abgeordneter des Landtages ob dieses reservierten Verhaltens ist jedoch entgegenzuhalten, daß zwischen 1896 und 1899 vielfältige Versuche der Mittelstandsvertreter unternommen wurden, kommunale Sondergewerbesteuern durchzusetzen. Auch wenn diese meist scheiterten - vor Ort bewirkten sie Mobilisierungseffekte und intensive Erörterungen. Dies soll ansatzweise am Beispiel der Stadt Köln verdeutlicht werden.[384]

383 Rundverfügung, 1897, 150.

Köln war seit 1891 der bedeutendste Geschäftsort der Warenhausfirma Leonhard Tietz, später Geschäftssitz der Leonhard Tietz AG, die 1895 hier ein erstes Warenhaus mit 200 Beschäftigten errichtete.[385] In Unkenntnis der Akten ist eine direkte Beziehung zur Ende 1897 aus Anlaß der ministeriellen Mustervorschläge erfolgten Ausarbeitung einer kommunalen Gewerbesteuerordnung nicht zu knüpfen, allerdings wurde noch 1894 das Thema vom Kölner Oberbürgermeister verworfen.[386] Der erste Kölner Entwurf wandte sich noch nicht explizit gegen Warenhäuser; deren zusätzliche Besteuerung auch über den Rahmen der allgemeinen kommunalen Sondersteuer hinaus wurde aber seit Januar 1898 gefordert, nachdem 14 gewerbliche Sachverständige Stellungnahmen abgegeben hatten. Ziel dieser erhöhten Belastung sollte es sein, einen Ausgleich für die städtischen Infrastrukturaufwendungen zu bilden, von denen gerade die Großbetriebe (des Kleinhandels) besonders profitierten. Da diese Betriebsformen aber mit einem geringen Ertrag arbeiteten, glaubte man eine überproportionale Steigerung rechtfertigen zu können. An eine Besteuerung nach dem Umsatz war nicht gedacht. Diese fiskalisch begründeten Maßnahmen wurden vom Steuerausschuß der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet, in der gerade die Warenhausbesteuerung kritisiert wurde. Gegen diese Betriebe müsse aus sozialen Gründen beherzter vorgegangen werden: "Es handele sich hier um einen Kampf der kleinen Gewerbetreibenden des gewerblichen Mittelstandes gegen das Großkapital und um die Erdrückung und Aussaugung der kleinen Kapitalien gegen die großen...Die Bazare würden am besten mit einer besonderen Umsatzsteuer belegt."[387] Gegen dieses Verlangen wandte sich energisch der zuständige Steuerreferent, der gerade durch die Umsatzsteuer den Erfolg der gesamten Vorlage in Frage gestellt sah, eine Haltung, der auch in den folgenden Steuer- und

384 Valides statistisches Material existiert nicht, denn die heterogenen, jeweils auf örtliche Verhältnisse zugeschnittenen Sondergewerbesteuern können nicht trennscharf nach ihren jeweiligen Auswirkungen aufgelistet werden. Allgemeiner Überblick in: Drucksachen PA, Nr. 611 v. 14.01.1905, 5192-5194; Verfügung, 1905, 206-208; LOHMANN, 1913, 154; RIESER, 1920/21 (Untersuchung von 225 Gewerbesteuerordnungen). Anfang 1899 bestanden in 13 Städten Preußens Gewerbesteuerordnungen, die auf Warenhäuser anwendbar waren (Die Umsatzsteuer, MZDK 9, 1898/99, 2. Blatt zu Nr. 7/8, 4), insgesamt gab es Anfang 1900 etwa 90 Ordnungen dieser Art.

385 Jahre, (1929), 12, 28 (Abb.).

386 Auch zum folgenden ZORN, 1927, hier 15.

387 Ebd., 21.

Finanzausschußsitzungen zugestimmt wurde. Die abschließende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung machte einen weiteren Grund deutlich, der gegen eine zu starke kommunale Besteuerung sprach: "...man müsse bedenken, daß die Gewerbebetriebe immerhin eine gewisse Beweglichkeit besäßen, und daß sie, wenn sie an anderen Orten günstigere Verhältnisse fänden, es sich nicht zweimal überlegen würden, den teuren Platz zu verlassen."[388] Hohe Steuern seien tragbar, zu hohe Steuern jedoch zum Schaden für die Stadt. Die am 18.02.1898 verabschiedete Gewerbesteuerordnung der Stadt Köln versuchte, sämtliche Großbetriebe stärker zur Gewerbesteuer heranzuziehen, zugleich aber kleinere und mittlere Gewerbetreibende weniger stark zu belasten. Leistungsfähigkeit sollte die eigentliche Grundlage der Besteuerung bilden, demgemäß war die Progression stärker ausgebildet als im preußischen Gewerbesteuergesetz, blieb jedoch auch für die besonders veranlagten Warenhäuser vergleichsweise moderat: Bei einem Ertrag von 4.000-20.000 M wurde die Gewerbesteuer um 20%, bei einem höheren Ertrag um 50% erhöht.[389] Damit hatte die Stadt Köln den Vorstellungen des Finanzministeriums direkt entsprochen, die nur geringe Belastung großer Gewerbebetriebe konnte so ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend erhöht werden, ohne zugleich das bestehende Steuer- und Rechtssystem zu konterkarieren. Probleme ergaben sich einzig aus der komplizierten Veranlagung dieser Steuerordnung, die im ganzen jedoch einen gangbaren und vergleichsweise gerechten Weg auch für andere Städte vorgegeben hatte.[390] Die Mittelstandsvertreter gaben sich jedoch enttäuscht. Die zentrumsnahe Kölnische Volks-Zeitung resümierte: "In den Gemeinde-Vertretungen haben die Leute mit dem großen Geldsack viel zu viel Einfluß, als daß sie einander ernstlich zu Leibe gehen würden".[391]

Neben solchen moderaten, industriestaatlichen Problemlagen angemes-

388 Ebd., 22.

389 Einen Teilabdruck der Gewerbesteuerordnung in: Drucksachen PA, Nr. 611 v. 14.01.1905, 5196-5197. Neben dem Ertrag wurde das Anlage- und Betriebskapital berücksichtigt.

390 Zur Veranlagung ZORN, 1927, 65-74. Beachtenswert ist, daß schon ab 01.04.1900 eine Verschärfung der Steuerveranlagung für die in Köln besonders starken Filialen durchgesetzt wurde, deren Kern jedoch 1905 höchstrichterlich verworfen wurde. Da die Gewerbesteuer für die Warenhaussteuer anrechenbar war, traf diese Erhöhung die Kölner Warenhäuser nicht (Ebd., 26-27). Eine Erhöhung der Warenhaussteuer scheiterte am bevorstehenden Gesetzentwurf (Stenogr. Ber. PHH, Debatte v. 13.06.1900, 255 (Becker (OB Köln)).

391 Zitat nach: Die Umsatzsteuer-Debatte und die Tagespresse, MZDK 8, 1897/98, Nr. 9, 4-5, hier 4.

seneren Steuerordnungen standen jedoch auch einige, die prohibitiv wirken wollten: So wurde 1897 in Zeitz eine kommunale Umsatzsteuer in Höhe von 3% eingeführt[392], die sich einzig gegen das kleine Warenhaus Cohn richtete. Auch die Stadt Beuthen erließ 1898 gegen die dortige Filiale der Firma Gebrüder Barasch eine progressiv gestaffelte Personalsteuer, die deutlich über der späteren, staatlich veranlagten Warenhaussteuer lag.[393]

Blieben dies vor 1900 insgesamt vereinzelte Fälle, so änderte sich das Bild, als die seitens der Kleingewerbetreibenden erhofften hemmenden Wirkungen der Warenhaussteuer ausblieben. Wuchs dadurch der politische Druck auf die Stadtverordnetenversammlungen und Magistrate, so traten daneben paradoxerweise fiskalische Momente in den Vordergrund. Die Regelungen des § 14 des Warenhaussteuergesetzes zwangen die Kommunen, die Steuer der Warenhäuser zur Entlastung der unteren Gewerbesteuerklassen zu verwenden. Die nun abzugsfähige Gewerbesteuer der Warenhäuser stand damit nicht mehr zur Verfügung und die unzureichende Beachtung des § 14 wurde am 02.03.1903 durch eine ministerielle Verfügung juristisch abgestellt.[394] Vor dem Hintergrund der Finanzprobleme vieler Kommunen während des Konjunktureinbruchs 1901 weckte die vergleichsweise hohe Untergrenze des Warenhaussteuergesetzes die Begehrlichkeit vieler Stadtväter, nun auch Warenhäuser mit weniger als 400.000 M Jahresumsatz zu einer Sondersteuer heranzuziehen, die allerdings vollständig dem Stadtsäckel zufloss. War diese Ergänzung durchaus im Sinne der preußischen Regierung[395], durchbrachen viele Steuerordnungen doch den vorgegebenen rechtlichen Rahmen, der 1902 durch eine OVG-Entscheidung präzisiert worden war.[396] Die besteuerten Warenhausbesitzer besaßen al-

392 Zum Einfluß der Zeitzer Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe: Besteuerung der Waarenhäuser in Preußen, MZDK 8, 1897/98, Nr. 10, 7; Allgemein: W.W.: Die Zeitzer Warenhaussteuer, KR 2, 1905, 727; STRUTZ, (Georg): Besondere Gewerbesteuer, PVBl 29, 1907/08, 191.

393 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 6, 1898/99, 220-221, hier 220; Die Umsatzsteuer in Beuthen, WGEG 8, 1901, 187; STEINDAMM, 1903, 55-56; WERNICKE, 1907, 689.

394 Verfügung, 1903.

395 Vgl. etwa Burgharts Anregung in: Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 27.02.1900, 1966 bzw. die Aufforderung von Strutz: "Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß keine Gemeinde gehindert ist, die Steuergrenze herabzusetzen; was im Gesetz verlangt wird, soll ja nur das Minimum der Besteuerung sein. Jede Gemeinde ist in der Lage, ein Steuerregulativ zu machen, das über das hinausgeht" (Stenogr. Ber. PA, Debatte v. 26.02.1900, 1921-1922).

396 Entscheidung des VI. Senats vom 6. März 1902, in: Entscheidungen, 1903, 467-472, v.a. 470. Danach bildete eine Besteuerung von leicht über 20% des Ertrages

lerdings nur begrenzte Möglichkeiten, sich gegen kommunale Willkürmaßnahmen juristisch zu wehren, denn die preußische Verwaltungsgerichtsbarkeit beurteilte einzelne Steuerordnungen nicht inhaltlich, entscheidend war vielmehr deren legale Entstehung: "Die sachliche Verfassungsmäßigkeit eines formell gültig erlassenen Gesetzes unterliegt nicht der richterlichen Prüfung".[397] Obgleich also allgemeine juristische Entscheidungen gegen eine übermäßige Besteuerung der Warenhäuser bestanden, wurden sie aus verfahrenstechnischen Gründen nicht berücksichtigt. Hierin lag eine wesentliche Grenze rechtsstaatlicher Unterfütterung des Kaiserreichs im Bereich des Steuerrechts: Die Justiz schützte Rechtsansprüche der Warenhäuser nur formal, nicht aber faktisch. Wiewohl Rechtsstaat im formellen und technischen Sinne, entwickelte sich Preußen in diesem Bereich nur bedingt zum Rechtsstaat im materiellen Sinne.[398] Die preußische Regierung hatte in den Debatten immer wieder auf die rechtlichen Grenzen der RGO hingewiesen, ihre Zustimmung zu vielen, das Warenhaussteuergesetz übertreffenden kommunalen Gewerbesteuerordnungen ließ die Debattenreden der Regierungsvertreter jedoch in einem zwiespältigen Lichte erscheinen: Zwischen 1900 und 1904 wurden etwa 80 kommunale Gewerbeordnungen erlassen, die zumeist auf Großbetriebe des Kleinhandels anwendbar waren.[399]

Die stetigen Versuche der belasteten Betriebe, diese übermäßige Besteuerung juristisch zu bekämpfen, führten zwar zu keinem Erfolg vor Gericht, brachten das Thema jedoch immer wieder in die öffentliche Diskussion.[400] Entscheidender Schrittmacher für eine veränderte Stellungnahme der Regierung waren die publizistischen Auseinandersetzungen um die 1905 erlassene Forensalfilialsteuer in Remscheid.[401] Diese

die rechtliche Höchstgrenze. Gemäß einer Entscheidung vom 19.01.1901 durften sich die Steuerordnungen auch nicht auf eine bestimmte Gewerbeart konzentrieren; daher die übliche Ausdehnung auf alle Großbetriebe des Kleinhandels (Deutsche Juristen-Zeitung 7, 1902, 252).

397 Entscheidung des VI. Senats vom 19. November 1903, in: Entscheidungen, 1904, 439-441, hier 440.

398 Zur begrifflichen Unterscheidung WITTKÄMPER, 1986, 433.

399 Drucksachen PA, Nr. 611 v. 14.01.1905, 5187.

400 Beachtung fand v.a. der Dauerstreit zwischen dem Warenhaus Gebrüder Barasch und der Stadt Beuthen: W.W.: Vom Verhältnis der kommunalen Warenhaussteuer ("besondere Gewerbesteuer") und der staatlichen Warenhaussteuer in Preußen, KR 2, 1905, 1303. Hier überstieg die kommunale Gewerbesteuer die Warenhaussteuer um 60%.

401 Steuertechnisches bei LOHMANN, 1913, 120-125. Teilabdruck bei BRUNHUBER, 1907, 10-11.

zielte auf Filialen, deren Stammsitz außerhalb Remscheids lag; insgesamt wurden 40 Betriebe getroffen, darunter v.a. ein Warenhaus der Leonhard Tietz AG. Ihre Höhe ergab sich aus der Kombination einer festen Ertragssteuer mit einer progressiven Personal- und äußerst hohen Mietsteuer: Dergestalt wurde in einzelnen Fällen das Doppelte des Geschäftsertrages eingetrieben[402] - damit waren die Grundlagen einer kapitalistischen Gesellschaft stadtlicherseits zerstört. Die preußische Regierung gestattete zwar noch eine ähnliche Steuerordnung in Solingen, lehnte dann jedoch die geplante Moerser Ordnung ab, ebenso weitere Vorstöße. Wer aber geglaubt hatte, daß reichsrechtliche Gründe dabei dominant waren, irrte. Das restriktive staatliche Eingreifen berief sich vielmehr auf die Gefahr einer zu starken Zerklüftung der kommunalen Besteuerung. "Grundsätzliche Bedenken gegen eine Sondersteuer wurden jedoch von den Ministerien nicht geäußert."[403] Zur Bekräftigung ihres Standpunktes erließ die Regierung am 26.03.1907 eine Verfügung, die eine Höchstbesteuerung von 2% des Ertrages vorsah und behauptete diese Haltung auch gegen eine Petitionswelle der Mittelstandsbewegung. Erst unter dem Eindruck dieser Verordnung wurde die Remscheider Steuerordnung am 13.03.1908 vom OVG aufgehoben, ehe schließlich ein Ministerialerlaß vom 26.01.1910 eine dem Warenhaussteuergesetz angepasste Höchstgrenze festsetzte und diese auch rechtlich begründete.[404] Lange hatte die preußische Regierung diesen Schritt herausgezögert und so ist hinter die rechtswahrende Position im Landtag ein Fragezeichen zu setzen. Die preußische Warenhausbesteuerung erschöpfte sich nicht in einem Gesetz, sondern überzog den Staat gleich einem Flickenteppich. Gerade die kleineren Warenhäuser wurden kommunal ebenfalls zu Sondersteuern herangezogen. Dabei wurde zumeist nicht die Form der Umsatzsteuer gewählt, vielmehr dominierten Personalsteuern. Dies deutet darauf hin, daß die Mittelstandsbewegung vor Ort nur partielle Erfolge erzielte, denn wesentlich blieb der fiskalische Aspekt, den gerade die Mittelstädte besonders betonten. Das Warenhaussteuergesetz wies vielen Kommunen einen Weg, ihre Steuereinkommen zu erhöhen, zumindest aber ihre Verluste durch § 14 des Gesetzes auszugleichen. Dadurch erhielt das preußische Gewerbesteuersystem eine innere Zerklüftung, die über die gewünschte Anpassung an kommunale Verhältnisse hinausging.[405] Die 1914 in Angriff

402 Ebd., 19; WERNICKE, 1907, 691.

403 LOHMANN, 1913, 125.

404 Ebd., 127-128.

405 Eine Erhebung des Elberfelder Statistischen Amtes ergab, daß im November

genommene Novellierung des Kommunalabgabengesetzes resultierte schließlich auch aus diesen Spätfolgen des Warenhaussteuergesetzes.

1911 von 105 preußischen Groß- und Mittelstädten 45 eine kommunale Warenhaussteuer erhoben (CONRAD, 1913, 101). Vgl. auch: Die Warenhaussteuer in den preußischen Städten, ZWK 13, 1914, Nr. 6, 11. Eine frühere Erhebung für Rheinland und Westfalen enthält SARAN, 1906/07.

4. Vom Agrar- zum Industriestaat

4.1 Von der Staats- zur Selbsthilfe? Der fortschreitende Wandel des Distributionssektors

Der Distributionssektor erlebte seit Beginn des Kampfes um das Warenhaus einen quantitativen Aufschwung bisher unbekannten Ausmaßes. Die Reichsstatistik, die nicht zwischen Klein- und Großhandel unterschied, wies 1882 allein im Warenhandel 541.146 Betriebe auf, 1895 659.714 (+ 21,9%), 1907 schließlich 942.918 (+ 42,9%).[1] Allerdings befanden sich in dieser Gewerbeklasse lediglich 481.294 von insgesamt 1.072.612 offenen Verkaufsstellen, denn insbesondere das Handwerk hatte sich vielfach zum Handel fortentwickelt.[2] Diese rapide, das Bevölkerungswachstum deutlich übertreffende Entwicklung brach erst mit Beginn des Ersten Weltkrieges ab. Sie resultierte aus einem Ursachenbündel, dessen wesentliche Elemente die Ausbildung eines standardisierten Massenkonsums, die Konzentration wesentlicher Bevölkerungsteile in den (Groß)Städten, die Abkehr von naturalwirtschaftlichen Handlungsmustern, die Verbreiterung der Produktpalette sowie die allgemein wachsenden Realeinkommen bildeten.[3] Dieser Herausforderung von Markt und Gesellschaft stellte sich der Kleinhandel seit Beginn der Industrialisierung, gestaltete diese dadurch wesentlich mit. Wie in der Industrie gab es auch hier Vorreiter, während die Mehrzahl der Betriebe Veränderungen eher langsam vollzog. Die sichtbare Außenorientierung der Kleinhandelsgeschäfte ließ die Unterschiede zwischen einzelnen Betrieben deutlicher ins öffentliche Bewußtsein treten, als es der ökonomischen Entwicklung entsprach.[4] Die gängige zeitgenössische Einschätzung des Kleinhandels als rückständig, träge und unfähig zur Anpassung verkennt die heterogenen Aufgaben des Distributionssektors, deren Erfüllung auch durch kleinste Betriebe und "rückständige Betriebsformen" geleistet werden konnte. Die ungleich-

1 Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 413, H. 3, 11.
2 Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 220/221, 183*.
3 Vgl. SPIEKERMANN, 1994 (i.E.) sowie die vorläufigen Versuche von SHAW, 1992 bzw. DENECKE/SHAW, 1992.
4 Der in Kapitel 2.1 erwähnte Übergang zur außenorientierten Konkurrenz ging einher mit der Entstehung eines neuen Blicks auf Kleinhandelsbetriebe, einem neuen Maßstab, der die Mehrzahl der noch nicht außenorientierten Geschäfte in einem negativen Licht erscheinen ließ. Die Betrachter sahen und schlossen, aber sie reflektierten nicht die Begrenztheit ihres Blickes.

zeitige Gestalt des Kleinhandels war außerdem wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche mentale Anpassung breiter Bevölkerungsschichten an die moderne, industrielle Welt.

Allerdings führte die Konkurrenz der Vorreiter, die sich nicht nur aus den sogenannten neuen Betriebsformen sondern auch aus dem Spezialkleinhandel zusammensetzte, zu einem allgemeinen Anpassungsdruck, der seit Ende der 1880er Jahre Branche um Branche sichtbar veränderte. Eine generelle Krise des Kleinhandels hat es während der Jahrhundertwende nicht gegeben, jedoch bestanden vielfältige strukturelle Probleme, denen sich zuerst die Vorreitergeschäfte/-betriebsformen erfolgreich stellten.[5] Dazu gehörten v.a. das übliche Verkaufen auf Kredit (Borgwirtschaft), die allgemein steigenden Betriebskosten, die wachsende Bedeutung ungelernter Kleinhändler und die mangelnde betriebswirtschaftliche Orientierung vieler Geschäfte. Trotzdem stieg das Einkommen im Kleinhandel entgegen der vielfältigen Klagen während der Genese der Warenhaussteuer merklich an, koppelte sich im Allgemeinen nicht von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung ab.[6] Diese relative Prosperität bei gleichzeitiger Modernisierung des gesamten Distributionssektors führte auf der einen Seite zu großen Marktchancen der neuen Betriebsformen, während zugleich der Zwang zum Wandel für große Teile des alten Kleinhandels zwar bestand, auch langsam aufgenommen wurde, nicht aber zu sofortigem Handeln nötigte.

Obwohl die neuen Betriebsformen, v.a. Konsumvereine und Massenfilialbetriebe, ferner Versand- und Abzahlungsgeschäfte, Automatenhandel sowie die Zahl der Handlungsreisenden überproportional wuchs, darf das Modernisierungspotential des ladengebundenen Kleinhandels nicht unterschätzt werden.[7] Neben einer langsamen Reduzierung der oben angeführten strukturellen Probleme durch zunehmende betriebswirtschaftliche Orientierung zumindest der mittleren Betriebe, wachsende Bedeutung eines kaufmännischen Fortbildungswesens sowie die

5 Die unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb einer Branche zeigt BARTENS, 1904 am Beispiel des Kolonialwarenhandels in Magdeburg in einer der wenigen, empirisch befriedigenden Arbeiten auf. Das gleiche gilt für eine Studie über den Kölner Lebensmittelhandel: SCHMITZ, 1906.

6 Grundlage dieser Aussage bieten verschiedene Handelskammerenqueten. Vgl. etwa für Leipzig, Chemnitz und Dresden die Zahlen in: Denkschrift, 1902, 394-395.

7 Eine genauere Darstellung der Entwicklung der neuen Betriebsformen mit Ausnahme des Warenhauses erscheint für die vorgegebene Fragestellung sekundär. Weiterführende Informationen bei HASSELMANN, 1971 (Konsumvereine); HIRSCH, 1913 (Filialbetriebe); NIESCHLAG, 1936, v.a. 10-12 (Versandgeschäfte); MATAJA, 1923 (Abzahlungsgeschäfte); SUHR, 1937 (Automatenhandel) sowie LEXIS/STIEDA, 1911, v.a. 581-582 (Handlungsreisende).

verstärkte Anwendung publikumsorientierter Reklame standen vornehmlich zwei Bereiche für die zunehmende Modernisierung des alten Kleinhandels: Rabattsparvereine und Einkaufsgenossenschaften.

Die Anfänge der Rabattsparvereine[8] lagen in den späten 1870er Jahren, die wenigen Vereine blieben jedoch vereinzelt und organisatorisch unverbunden. Das Prinzip, einheitliche Rabatte für den Barkauf von Waren zu gewähren, um einerseits den Kreditbedarf des Kleinhändlers gering zu halten, andererseits werbewirksam Kundschaft an sich zu binden, fand erst seit Mitte der 1890er Jahre verstärkte Beachtung, als private Rabattspargesellschaften mit Gewinnabsichten dieses Terrain für sich erschlossen und in verschiedenen Städten Nord- und Mitteldeutschlands beachtliche Erfolge erzielen konnten. Gegen diese "wilden" Gesellschaften wandten sich in der Folgezeit verstärkt "gemeinnützige Rabattsparvereine", d.h. Zusammenschlüsse der Kleinhändler selbst, die ohne direkte Gewinnabsicht Rabattmarken ausgaben. Schrittmacher dieser Entwicklung war v.a. der 1899 in Bremen gegründete Verein, der zudem eine deutliche Frontstellung gegen Konsumvereine einnahm. Unter dessen maßgeblicher Mitwirkung etablierte sich 1902 der "Verband der Rabattsparvereine Deutschlands", der die Grundprinzipien des Rabattwesens vereinheitlichte und, wie Tabelle 1 zeigt, eine bedeutende Entwicklung nahm.

Die Mitglieder gewährten den Kunden für 5% des Bareinkaufs Rabattmarken, die bei einem bestimmten Betrag bar eingelöst wurden. Trotz vielfältiger Kritik durch Standesgenossen setzte sich dieses Prinzip in weiten Teilen des Reiches durch. Mitglieder des Verbandes waren zu etwa 50% Kolonialwarenhändler, 15% gehörten dem Nahrungsmittelhandwerk an, während die Bedeutung des Manufaktur- und Textilwarenhandels geringer war. Die Rabattsparvereine erreichten gegenüber den Konsumvereinen zwar nur geringe Erfolge, ihre Bedeutung erlangten sie aber durch die langsam beginnende, allgemeine Reform des Zahlungswesens sowie durch ihre Rolle als wirtschaftliche Verbindung, die vielfach zu gemeinsamem Einkauf qualitativ hochwertiger Markenartikel sowie gemeinsamer Reklame genutzt wurde. Die Rabattsparvereine verwiesen ihre Mitglieder ferner auf ihre gemeinsamen ökonomischen Interessen, wenngleich sie über Selbsthilfe hinaus regelmäßig Staatshilfe forderten, auch eine verschärfte Besteuerung der Großbetriebe des Kleinhandels. Sie repräsentierten etwa den doppelten Waren-

8 Die wichtigste Publikation bildet FAUCHERRE, 1912, daneben BEYTHIEN, 1914 aus Sicht des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands.

umsatz der Warenhäuser und bildeten damit die wichtigste institutionelle Innovation des kleinen und mittleren Kleinhandels im späten Kaiserreich.

Tab. 1: Entwicklung des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands 1903-1914[9]

Jahr	Vereine	Mitglieder	Umsatz (1.000 M)
1903	50	12.000	109.385
1904	90	18.789	187.890
1905/06	186	33.691	296.481
1906/07	215	41.741	400.000
1907/08	262	50.423	520.000
1908/09	314	54.773	620.000
1909/10	341	57.597	640.000
1910/11	370	61.500	680.000
1911/12	425	65.733	700.000
1912/13	467	70.400	740.000
1913/14	503	73.495	760.000

Wechselvoller als die Geschichte der Rabattsparvereine verlief die der Einkaufsgenossenschaften.[10] Ihre Anfänge lagen im Kleinhandel in den 1870er Jahren, zumeist im Rahmen lokaler Schutzverbände. Ende der 1880er Jahre begann eine erste Gründungsphase, die besonders durch den ZDK unterstützt wurde. Ziel war der verbilligte Warenbezug durch gemeinsamen Einkauf. Dieser beschränkte sich zumeist auf Kolonialwaren, daneben bildeten sich erste Einkaufsvereine der Manufakturwarenbranche. Die Begrenzung auf wenige Massenartikel sowie die negativen Erfahrungen mit einer ersten Zentraleinkaufsgenossenschaft führte Mitte der 1890er Jahre zu einem Rückgang der Zahl der Vereine. Bestanden 1893 noch 30 Genossenschaften, sank deren Zahl in den folgenden fünf Jahren auf lediglich 18. Unterstützt durch den Allgemeinen

9 Zahlen nach SCHMIDT, (1920), 140. Die Zahlen basieren auf Angaben des Verbandes. Die Bezeichnung Umsatz bezieht sich auf den Barumsatz der Geschäfte, für den Rabattmarken ausgegeben wurden. Der Gesamtumsatz lag deutlich höher: Eine Reihe von Waren wurde von der Rabattgewährung ausgenommen, der Rabatt betrug teilweise weniger als 5% und viele Kunden kauften weiterhin auf Borg.

10 Zu ihrer Geschichte und Bedeutung v.a. LANDWERS, 1905; NORDEN, (1920); SCHMIDT, 1899; VÖLKNER, (1911), 38-109.

Verband sowie den Internationalen Mittelstandskongreß 1899 nahm die Bewegung seit der Jahrhundertwende einen neuerlichen Aufschwung, der sich trotz des abermaligen Scheiterns einer Zentraleinkaufsorganisation bis in die Mitte der 1920er Jahre fortsetzte.

Tab. 2: Einkaufsgenossenschaften im Deutschen Reich 1903-1914[11]

Jahr	Genossenschaften	Mitglieder
1903	43	2.149
1904	59	2.949
1905	83	3.833
1906	89	4.335
1907	130	5.839
1908	142	6.475
1909	168	7.730
1910	182	9.272
1911	219	12.115
1912	235	14.351
1913	300	19.351
1914	322	20.828

Einen wesentlichen Rückhalt fanden die Einkaufsgenossenschaften in einer wachsenden Anzahl überregionaler Verbindungen, von denen der 1907 gegründete Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften als Grundlage der Edeka die größte Bedeutung erlangte. Bis zum Ende des Kaiserreichs hatten die Einkaufsgenossenschaften die wichtigsten ökonomischen Grundlagen der Warenhäuser und Konsumvereine kopiert, neben dem billigen Masseneinkauf v.a. eine einheitliche Außendarstellung durch Reklame und einheitliche Produkt- bzw. Ladengestaltung. Ihr Erfolg machte ebenso wie der der Rabattsparvereine deutlich, daß die Selbsthilfebestrebungen des alten Kleinhandels zu einer erfolgreichen Konkurrenz mit den neuen Betriebsformen führen konnten und führten. Der Schrei nach dem Staat machte am Ende des Kaiserreiches einer zunehmenden Orientierung an Selbsthilfemaßnahmen Platz. Dieser Lernprozeß resultierte gerade auch aus dem faktischen Scheitern

11 Zahlen nach NORDEN, (1920), 186. Zur Kritik der offiziellen Genossenschaftsstatistik Ebd., 13-14. Die Zahl der Einkaufsvereine dürfte deutlich größer gewesen sein, da weiterhin viele lokale Kleinhandelsvereine gemeinsamen Wareneinkauf praktizierten.

der symbolträchtigsten staatlichen Mittelstandshilfe, der Warenhaussteuer.

4.2 Ergebnisse und Folgen der Warenhaussteuer 1900-1919

Die Entstehung der Warenhaussteuer war durch einen gänzlichen Mangel empirischer Daten gekennzeichnet, die öffentliche und parlamentarische Debatte eher von allgemeinen Einschätzungen und Hoffnungen als von wie auch immer zu bewertenden "Fakten" geprägt. Die neuen Gesetze veränderten dieses, die Steuerveranlagung legte erstmals eine breitere empirische Basis für das Problem der "Warenhäuser" im Kaiserreich. Allerdings mit Einschränkungen: Der "desolate Zustand der deutschen Finanzstatistik"[12] ist auch im Bereich der Warenhaussteuerstatistik zu beklagen, die publizierten Daten sind in wesentlichen Bereichen unvollständig, vor allem aber differenzieren sie zu schwach - ein Tribut an das notwendige Steuergeheimnis. Die inhaltliche Hauptaussage aber ist eindeutig: Die Warenhaussteuer konnte die wachsende Bedeutung der neuen Betriebsform Warenhaus nicht wesentlich bremsen, vielmehr führte sie zu einer gesetzlich geschützten Oligopolstellung der großen Betriebe, deren potentielle Konkurrenten dank der Steuer abgehalten wurden[13]. Betrachten wir zuerst die Entwicklung in Preußen, da hier die Statistik die gesichertsten Aussagen zulässt (Tab. 3).

Der Rückgang der Zahl veranlagter Warenhäuser um 36 zwischen 1901 und 1903 (33%) scheint auf den ersten Blick einen deutlichen Erfolg der Warenhaussteuer zu belegen.[14] Diese Einschätzung trügt - nicht nur, wenn man bedenkt, daß allein 1901 rund 550 Betriebe zur Steuererklärung aufgefordert wurden, folglich nur ein Fünftel auch veranlagt wurde.[15] Das Gesetz traf 1901 109 Unternehmen, "Warenhäuser" jedoch häufig nur im Sinne des Gesetzes. Allein 25 Konsumver-

12 WITT, 1974, 567.

13 V.a. gilt dies für die mögliche und ansatzweise schon vorhandene Konkurrenz zwischen Warenhäusern und Konsumvereinen. Die Begrenzung der Konsumvereine v.a. auf Lebensmittel stand in deutlichem Gegensatz etwa zur britischen Entwicklung.

14 So etwa der Tenor in: Das Fiasko der preussischen Umsatzsteuer, WGEG 10, 1903, 916.

15 STEINDAMM, 1903, 73. Steindamm schöpft sein Wissen aus persönlichen Kontakten zum Finanzministerium, die Daten selbst wurden nicht publiziert.

eine/-anstalten befanden sich hierunter[16], ferner eindeutige Spezialbetriebe, deren Sortimentsgestaltung jedoch die Gruppeneinteilung durchbrach: So wurden etwa die Berliner Firmen Pech (Krankenartikel) und Tippelskirch (Tropenausrüstung) veranlagt[17], eindeutiger Spezialisierung zum Trotz. Sich hieran anschließende Gerichtsverfahren führten zu einer Verringerung der veranlagten Firmen, Konsumanstalten fielen gänzlich heraus[18], ebenso einige kombinierte Detail- und Engros-Geschäfte[19].

Tab. 3: Warenhaussteuer in Preußen 1901-1919: Anzahl, Steuersoll und Umsatz der veranlagten Betriebe[20]

Jahr	Warenhäuser	Steuersoll(M)	Umsatz(M)[21]
1901	109	3.073.905	178.562.326
1902	86	1.913.270	———
1903	73	1.933.250	143.257.798
1904	82	1.965.005	———
1905	93	2.160.394	176.120.000
1906	90	2.525.218	195.925.000
1907	101	2.676.545	216.427.000
1908	107	2.737.074	230.600.000
1909	101	2.583.704	233.940.000
1910	109	3.077.707	270.500.000
1911	108	3.346.324	295.800.000
1912	121	3.933.066	———
1913	126	4.562.789	———
1914	132	4.312.492	———
1915	120	4.097.881	———
1916	114	3.903.686	———
1917	126	4.665.407	———
1918	143	6.232.312	———
1919	143	6.755.787	———

16 Ebd., 75.

17 Ebd., 126-127.

18 Entscheidung des VI. Senats v. 12.12.1901, in: Entscheidungen, 1903, 453-455. Die Konsumvereine erzielten nur Teilerfolge: Vgl. Entscheidung des VI. Senats v. 20.02.1902 sowie die Entscheidung des VI. Senats v. 06.03.1902, in: Ebd., 457-458 bzw. 459-462.

19 Entscheidung des VI. Senats v. 28.11.1901, in: Ebd., 456-457.

20 Tabelle nach Ergebnisse, 1914; Ergebnisse, 1917, 17*; Warenhaussteuer, 1918; Warenhaussteuer, 1920, 366 (Spalten 1-3); Umsatz, 1905; Warenhaussteuer, 1908, 260; Drucksachen PA, Nr. 599 v. 08.06.1912, 3904 (Spalte 4).

21 Es handelt sich hierbei lediglich um den steuerpflichtigen Umsatz, En-Gros-Handel und Verkauf außerhalb der Warengruppen liegender Waren sind folglich nicht enthalten.

Tab. 4: Warenhaussteuer in Preußen 1901-1919: Durchschnittsziffern[22]

Jahr	Durchschnitts-steuer (M)	Durchschnitts-ertrag (M)	Durchschnitts-umsatz (M)	Steuer-satz (%)
1901	28.200,96	———	1.638.187	1,72
1902	22.247,33	———	———	—
1903	26.482,88	———	1.962.436	1,35
1904	23.963,48	———	———	—
1905	23.230,04	101.290,32	1.893.763	1,23
1906	28.057,98	110.433,33	2.176.944	1,29
1907	26.500,47	121.238,61	2.142.842	1,24
1908	25.580,13	119.345,79	2.155.140	1,19
1909	25.581,23	113.861,39	2.316.238	1,10
1910	28.235,84	119.633,03	2.481.651	1,14
1911	30.984,48	127.685,19	2.738.889	1,13
1912	32.504,68	———	———	—
1913	36.212,61	———	———	—
1914	32.670,39	———	———	—
1915	34.149,01	———	———	—
1916	34.242,86	———	———	—
1917	37.027,04	———	———	—
1918	43.582,60	———	———	—
1919	47.243,27	———	———	—

Der Rückgang der veranlagten Betriebe gründete jedoch vornehmlich auf der Selbstbegrenzung der vormaligen Warenhäuser auf nur eine der im § 6 vorgesehenen Warengruppen. Von 1901 auf 1902 stießen 19, im folgenden Jahr neun Geschäfte überzählige Waren ab.[23] Da 1903 nur noch sieben Konsumvereine unter die Steuer fielen, bedeutete dies für die eigentlichen Warenhäuser nur einen sehr begrenzten Rückgang[24]. Auch wenn das statistische Ergebnis sank - die Unternehmen blieben. Zudem muß berücksichtigt werden, daß die Steuerbehörden nur die Gesamtbetriebe veranlagten, die Zahl der Geschäftshäuser beträchtlich höher lag. 1901 besaßen 38 Warenhäuser Filialen, insgesamt ergaben sich 225 Ladengeschäfte.[25]

22 Spalte 2 und 4 nach eigenen Berechnungen; Spalte 3 nach Berechnungen auf Grundlage von Drucksachen PA, Nr. 314 v. 02.04.1908, 3440-3441; Drucksachen PA, Nr. 599 v. 08.06.1912, 3904.
23 KÜHNERT, 1904, 129.
24 Drucksachen PA, Nr. 394 v. 14.06.1904, 3200.

Seit 1903, als sich die Anwendung des Gesetzes trotz vieler anhängiger Gerichtsverfahren[26] bedingt eingependelt hatte, setzte eine kontinuierliche Aufwärtsbewegung der Warenhäuser auch in der Statistik ein, die einzig durch konjunkturelle Einflüsse kurzfristig unterbrochen wurde (1909). Ursache hierfür war v.a. die Umsatzsteigerung kleinerer Warenhäuser, die mehr und mehr die Grenze von 400.000 M übertrafen.[27] Im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft wuchs die absolute Anzahl der Warenhäuser unterdurchschnittlich[28], überdurchschnittlich war dagegen die Umsatzentwicklung. Zeigte sich der "Fehlschlag des Gesetzes"[29] bedingt in der Anzahl der veranlagten Unternehmen, so wurde dessen mangelnde Prohibitivkraft sowohl am wachsenden Durchschnittsumsatz als auch am überproportionalen Wachstum der bedeutendsten Warenhäuser offenbar (Tab. 4).

Tab. 5: Warenhaussteuer in Preußen 1901-1907: Warenhäuser nach Umsatzgruppen[30]

Umsatz (M)	1901	1905	1906	1907
	Absolute Anzahl/Relativer Anteil			
bis 500.000	25 (22,9%)	27(31,0%)	21 (23,3%)	24 (25,0%)
> 500.000-1 Mio.	51 (46,8%)	30(34,5%)	38 (42,2%)	36 (37,5%)
> 1.000.000-3 Mio.	27 (24,8%)	21(24,1%)	22 (24,4%)	27 (28,1%)
> 3.000.000	6 (5,5%)	9(10,3%)	9 (10,0%)	9 (9,4%)

25 STEINDAMM, 1903, 137. Der Autor hat seine Angaben nicht näher belegt.
26 Vgl. Entscheidungen, 1904; Entscheidungen, 1906.
27 Die Bestandsbewegung wird nachgezeichnet in: Warenhaussteuer, 1908, 259; Warenhaussteuer, 1909, 273; Warenhaussteuer, 1910, 336-337; Warenhaussteuer, 1911, 524; Warenhaussteuer, 1912, 587; Warenhaussteuer, 1913, 575; Warenhaussteuer, 1914, 575.
28 Vgl. Statistik, 1907 sowie Drucksachen PA, Nr. 599 v. 08.06.1912, 3906-3907 (Vergleichende Übersicht der Ergebnisse der Warenhaussteuer- und Gewerbesteuer-Veranlagung 1905-1911).
29 MAATZ, 1903/04, 700.
30 Berechnungen nach KÜHNERT, 1908, 237. Die geringeren absoluten Zahlen ergeben sich daraus, daß hier nicht die veranlagten, sondern die letztlich zur Steuer herangezogenen Warenhäuser aufgelistet wurden. Für 1909/10 sind auf Ebene der deutschen Städte ebenfalls Angaben vorhanden, die die wachsende Bedeutung der Großbetriebe deutlich machen: PRIGGE, 1912, 218-223.

Tab. 6: Warenhaussteuer in Preußen 1901-1907: Umsatz und Umsatzanteile der Warenhäuser[31]

Umsatz (M)	1901	1905	1906	1907
		Umsatz (Mio. M)/Relativer Anteil (%)		
bis 500.000	9 (5,0)	12 (6,8)	10 (5,1)	11 (5,1)
> 500.000-1 Mio.	35 (19,7)	21 (11,9)	25 (12,8)	25 (11,5)
> 1.000.000-3 Mio.	46 (25,8)	35 (19,8)	36 (18,4)	43 (19,8)
> 3.000.000	88 (49,4)	109 (61,6)	125 (63,8)	138 (63,6)

Die wachsende Bedeutung der Großbetriebe zeigt insbesondere eine Aufgliederung nach Umsatzgruppen (Tab. 5 und 6). Deutet die kontinuierliche Steigerung des Durchschnittsumsatzes in Tabelle 4 noch ein gleichmäßiges Wachstum aller Warenhäuser an, so wird dieses durch die Aufgliederung der beiden folgenden Tabellen widerlegt: Demnach wuchsen die v.a. in Berlin, daneben in Breslau und Köln ansässigen Unternehmen mit mehr als 3 Millionen Mark Jahresumsatz absolut und relativ überproportional. Dieses gilt auch eingedenk des sicherlich nicht günstigen Ausgangsjahres 1901. Die in den Debatten mehrfach anklingende Sorge/Vorhersage, daß die mit einer Sondersteuer belegten Betriebe nun erst recht ihren Umsatz steigern würden, bewahrheitete sich gerade für die Anstoß erregenden "Riesenbazare". Deren Wachstum vollzog sich entgegen der späteren Konzentrationsbewegung in der Weimarer Republik durch internes Wachstum und Filialbildung, wobei sich die vier Tietz-Unternehmen und Jandorf, zunehmend aber auch Karstadt und Althoff hervortaten, während das größte Unternehmen - Wertheim - auf Berlin konzentriert blieb.

Wenn die Warenhaussteuer das Wachstum der Großbetriebe nicht hat verhindern können, so lag dies jedoch nur bedingt an der Höhe der Besteuerung, denn auch wenn die gezahlten Steuern anfangs beachtlich hinter der Veranlagung zurückblieben[32], erreichten sie doch für das

31 Berechnungen nach KÜHNERT, 1908, 237. Die Umsätze wurden auf ganze Millionen gerundet.

32 KÜHNERT, 1904, 132 gibt für 1902/1903 ein tatsächliches Aufkommen von etwa 3/4 des Steuersolls an, ein Betrag, der für 1901 aufgrund der Übergangsregelungen (§ 15) erheblich geringer war (In Berlin 1901 lediglich 23,1% !). In den folgenden Jahren führten die präzisere Veranlagung und die weniger unklare Rechtslage zu einer fast gänzlichen Annäherung von Soll- und Ist-Einnahmen.

preußische Steuersystem völlig ungewöhnliche Höhen.[33] Das zeigt indirekt schon der in Tabelle 4 aufgeführte Steuersatz, der sich zwischen 1905 und 1911 bei 1,1-1,3% bewegte. Da zu dieser Zeit bereits 80% des Umsatzes von Unternehmen erzielt wurden, die dem Höchststeuersatz von 2% unterlagen, so ist die Steuerhöhe nur durch die Begrenzung des § 5 des Warenhaussteuergesetzes zu erklären. Dieser sah, wie in Kapitel 3.33 ausgeführt, eine Grenze von 20% des Ertrages vor, verbot aber zugleich eine Verminderung unter die Hälfte des zu veranlagenden Steuerbetrages.[34] Wie die folgende Tabelle 7 deutlich zeigt, lag die Besteuerung der Warenhäuser permanent über dieser Marge; die von der preußischen Regierung 1900 bezeichnete "äußerste Grenze"[35] wurde Jahr für Jahr überschritten, die Steuer bewegte sich damit außerhalb des anläßlich der Debatten gezogenen Rechtsrahmens. Dabei wirkte sich die mangelnde Kenntnis der Geschäftsprinzipien der Warenhäuser in den 1900er Beratungen negativ aus, denn die Gewinnquoten dieser neuen Betriebsform lagen deutlich unter denen der üblichen Kleinhandelsgeschäfte, Ausfluß des Prinzips "Großer Umsatz, kleiner Nutzen".[36]

Waren somit die Forderungen vieler Mittelstandsvertreter statistisch ansatzweise erfüllt, so profitierten nach § 14 des Warenhaussteuergesetzes die mittleren Betriebe auch direkt von der Steuer, schließlich sollte sie zur Entlastung der Gewerbetreibenden der beiden unteren Steuerklassen verwandt werden. Obgleich nicht alle Städte - rechtlich bedenklich - die Einnahme primär für diesen Zweck einsetzten[37], wurden doch fühlbare Erleichterungen erzielt.[38] Spitzenreiter war Berlin: 1901 entfielen 23% der Gewerbesteuer der untersten Steuerklasse, 1903 die Hälfte, späte-

33 Die preußische Einkommensteuer war von 0,66%-4,0% progressiv gestaltet, während die Gewerbesteuer bis zu 1% des Ertrages betraf; näheres, auch zum Zuschlagwesen, bei EHEBERG, 1927, v.a. 1071-1072.

34 Die Ermäßigung durch § 5 lag 1901 bei 301.458 M (9,8% der veranlagten Steuer), 1903 bei 755.547,90 M (37,9%). Die Betriebe über 3 Mio. M Umsatz wurden wegen ihrer geringeren Gewinnmargen am stärksten entlastet (Anteil 1901: 43%; 1903: 78%) (Zahlen nach Drucksachen PA, Nr. 394 v. 14.06.1904, 3198-3199).

35 Anlagen PA, Nr. 47 v. 08.02.1900, 1208.

36 Vgl. Anlagen PA, Nr. 225 v. 15.05.1896, 2394-2396, wo die Befürworter der Steuer gar 20% Gewinnmarge annahmen, damit aber auf Widerspruch stießen. Das Verhältnis Ertrag-Umsatz ist nicht zu verwechseln mit dem Aufschlag auf die einzelnen Waren, der etwa 30% betrug; vgl. die grundlegenden Ausführungen bei HIRSCH, 1910, 71-83.

37 Die Verwendung wird für fast alle deutschen Städte 1909/1910 bei PRIGGE, 218-223 nachgewiesen. Häufig wurden auch die Handels- und Handwerkskammerbeiträge durch den warmen Regen der Warenhaussteuer erstattet.

38 Für 1901-1903 vgl. KÜHNERT, 1904, 133-134 mit den genauen Prozentsätzen.

stens 1909 die gesamte Steuersumme. 1911 wurde auch der Steuerklasse III ein Viertel der Steuer erlassen.[39] Das bedeutete nichts anderes, als daß die Berliner Warenhäuser die gesamte Gewerbesteuerschuld der Zensiten bis zu 4.000 M Jahreseinkommen beglichen, ebenso wie 25% der Steuern für Erträge zwischen 4.000 M und 20.000 M.[40] Auch andere Städte standen dem nicht nach: 1903 übertraf das Steuersoll in 15 Großstädten die Steuersumme der Gewerbesteuerklasse IV.[41] Nutznießer dieses Verfahrens waren jedoch nicht nur die kleinen und mittleren Ladenbesitzer, vielmehr profitierten viele Produktionsbetriebe, Großhandlungen, Agenturgeschäfte und GmbHs von dieser Regelung, die den Intentionen des Gesetzgebers völlig zuwiderlief und, je länger je mehr, allgemeiner Kritik ausgesetzt war.

Tab. 7: Warenhaussteuer in Preußen 1905-1911: Ertrag und Steuerbelastung[42]

Jahr	Ertrag (M)	Ertrag/ Umsatz (%)	Steuer vom Ertrag (%)
1905	9.420.000	5,35	22,9
1906	9.939.000	5,07	25,4
1907	12.245.100	5,66	21,9
1908	12.770.000	5,54	21,4
1909	11.500.000	4,92	22,5
1910	13.040.000	4,82	23,6
1911	13.790.000	4,66	24,3

Die Warenhausbesteuerung sprengte das Steuersystem nicht nur wegen ihres Charakters als Umsatzsteuer, auch ihre Höhe war exzeptionell. Wie aber läßt sich dieses Ergebnis mit dem starken Wachstum in Einklang bringen, wie mit der weitverbreiteten Meinung, die Warenhaussteuer sei wirkungslos gewesen? Des Rätsels Lösung lag in der Form

39 Verwendung, 1912/13.
40 Die Steuerklassen entsprachen einem Anlage- und Betriebskapital von 3.000-29.999 M bzw. 30.000-149.999 M.
41 Drucksachen PA, Nr. 394 v. 14.06.1904, 3200. Mehrfach kam es zu der paradoxen Situation, daß kleinere Warenhäuser der Steuerklasse III durch ihre Sondersteuer zur eigenen Gewerbesteuerentlastung beitrugen (Sten. Ber. PA, Debatte v. 10.05.1905, Sp. 12778 (Oeser)).
42 Berechnungen nach Drucksachen PA, Nr. 314 v. 02.04.1908, 3440-3441; Anlagen PA, Nr. 599 v. 08.06.1912, 3904.

der Steuer. Nicht zu Unrecht nannte man die Umsatzsteuer eine "Lawinen- oder Kaskadensteuer"[43]: "Sie bewirkt eine Verteilung der Steuerlast, die auf den einzelnen entfällt, in unzählige kleine Teile, die keine besondere Zahlung nötig machen, sondern gelegentlich anderer vom Steuerträger selbst veranlaßter Zahlungen mitentrichtet werden, ohne als Steuer dem Steuerträger überhaupt fühlbar zu werden."[44] Diese Charakterisierung der Umsatzsteuer war zur Zeit der Erzbergerschen Finanzreform schon ein Gemeinplatz, nicht zuletzt dank der Erfahrungen mit der Warenhaussteuer.

Die Warenhäuser zahlten die Steuer, sie trugen sie jedoch nicht. Es gelang ihnen vielmehr, sie auf andere abzuwälzen. Dabei bestanden grundsätzlich drei Möglichkeiten: Überwälzung 1. auf die eigenen Angestellten, 2. über die Warenpreise auf die Konsumenten und 3. auf die Fabrikanten/Produzenten. Obgleich kein gesichertes Zahlenmaterial vorliegt, ist es fast sicher, daß die preußischen Warenhäuser erfolgreich den dritten Weg beschritten, der mittels der bedeutenden Marktmacht unproblematisch gangbar schien.[45] Die erste Möglichkeit schied durch die offensiv vertretene, sozialpolitische Vorreiterrolle der neuen Betriebsform aus, während die günstigen Preise einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil bildeten. Obgleich in den parlamentarischen Beratungen immer wieder diskutiert, obgleich auch von einzelnen Warenhausbesitzern vorab als mögliche Reaktion genannt[46], überraschte die Zeitgenossen doch die geschwinde Umsetzung. Direkt nach Inkrafttreten des preußischen Warenhaussteuergesetzes wurden in der Fachpresse immer wieder Briefwechsel zwischen Warenhäusern und Lieferanten veröffentlicht:

> "Nachdem die Warenhaussteuer nunmehr Gesetz geworden, sehen wir uns genötigt, an unsere Lieferanten in Anbetracht der Solidarität der Interessen mit dem Ersuchen heranzutreten, uns auf unsere Bezüge vom 1. Juli 1900 ausser den bisher vereinbarten Sconti einen entprechenden Extrarabatt zu gewähren. Derselbe müsste mindestens 2 1/2 % betragen und soll gleich am Fusse jeder Rechnung gekürzt werden: es bleibt den Lieferanten anheimgestellt, ihre Kalkulation den Umständen entsprechend zu normieren, wobei jedoch die Leistungsfähigkeit vor allen Dingen nicht beschränkt werden darf, da alle Offerten sorgfältigst geprüft werden. Wir bemerken dabei, dass unsere Forderung keineswegs als irgend eine Pression betrachtet werden darf, sondern sie ist infolge der neuen Gesetzgebung eine Notwendig-

43 POPITZ, 1928, 376.
44 DN Anlagen, Bd. 337, Nr. 676 v. 26.07.1919, 27.
45 Grundlegend zum Problem: STRESEMANN, 1911 (1902!).
46 Etwa Leonhard Tietz in seiner Schrift Umsatzsteuer, 1898, 9.

keit, mit der wir rechnen müssen und von deren Durchführung die fernere Entwikkelung unserer Geschäfte abhängt."[47]

Die Lieferanten fügten sich zumeist diesem Druck. So ergab eine Erhebung der Handelskammer Plauen Ende 1900, daß 44 von 46 an Warenhäuser liefernden Fabrikanten entsprechende Forderungen erhalten hatten und lediglich fünf den Extrarabatt verweigerten.[48] Der sichere Absatz und die prompte Barzahlung der Großgeschäfte ließen ca. 2% vergleichsweise erträglich erscheinen. Gegenmaßnahmen der Produzenten, v.a. Ring- und Konventionsbildung trafen ab 1903 zudem auf eine erfolgreiche Abwehr seitens des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser; dieser führte die Überwälzung der Steuer auf die Lieferanten bei allen Bemühungen um Revision der Warenhaussteuer offensiv an.[49] Schon 1900 hatten sich große Teile der Unternehmer gegen die Sondersteuer ausgesprochen, nun sahen sie ihre Befürchtungen bestätigt:

"Der Bund der Industriellen spricht sich gegen die Warenhaussteuer aus, weil sie erfahrungsgemäß fast durchweg auf die Fabrikanten abgewälzt wird und befürchtet werden muß, daß ähnliche Ausnahmebestrebungen eine präjudizielle Einwirkung der Staatsgewalt in den Interessenstreit anderer wirtschaftlicher Gruppen gewinnen können."[50]

So sehr jedoch größere Unternehmen Geschäftskontakte mit den Warenhäusern unterhielten, wichtige Lieferanten bildeten auch mittlere Handwerker, denen Widerstand gegen die Sonderrabatte noch weniger möglich war. Unbekannt blieb zudem, ob und in welchem Umfang die Fabrikanten sich für Rabatte an den kleinen und mittleren Ladenbesitzern schadlos hielten, deren Marktmacht noch geringer war. Zumindest teilweise trugen so mittelständische Gewerbetreibende die Lasten eines Gesetzes, welches ihrer Entlastung dienen sollte.[51]
Allerdings muß festgehalten werden, daß es nicht exakt zu quantifizieren ist, wie hoch der Anteil der abgewälzten Steuer war, ob er in Aus-

47 Schreiben der Firma Jandorf an Lieferanten, zit. nach STEINDAMM, 1903, 144.
48 Denkschrift, 1902, 441. Weitere Beispiele Ebd., 440-443; Zu Abwälzung der Warenhaussteuer, WGEG 7, 1900, Nr. 30, 9..
49 Eingabe des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser an die preußischen Ministerien v. November 1904, in: Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 12, 1904/05, 194-197, v.a. 195. Breitenwirksam wurde das Argument in den meisten Schriften Wernickes, des Generalsekretärs des Verbandes, aufbereitet.
50 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 10, 1902/03, 52 (Erklärung vom 09.10.1902).
51 Vgl. GEHRIG, 1905, 69.

nahmefällen gar die Steuer überschritt. Das überproportionale Wachstum der Großbetriebe deutet jedoch an, daß gerade sie unter der Sonderbelastung nicht litten, ihre geballte Marktmacht ihnen vielmehr Abwehrmaßregeln erlaubte. Über die mittleren und kleineren Warenhäuser ist in den Quellen weniger enthalten, plausibel scheint jedoch, daß die Überwälzung mit schwindender Marktmacht schwieriger wurde, die Steuer also teilweise griff.
Wurde dieser Bereich in der öffentlichen Debatte häufig angerissen, so galt dies nicht für eine wesentliche indirekte Wirkung der Warenhaussteuer: Sie führte faktisch zu einer Oligopolstellung der bestehenden Betriebe, denn potentielle Mitbewerber wurden durch sie, die ja in Umsatzgrößen bis 1.000.000 M bedingt griff, abgeschreckt. Für den gesamten Kleinhandel hatte dies zur Folge, daß 1. die Konzentration im Warenhaussektor schon im Kaiserreich deutlich zunahm, 2. der Aufbau eines leistungsfähigen Spezialhandels indirekt gefördert und 3. die neue Betriebsform der Konsumvereine in ihrer Entwicklung wesentlich gehemmt wurde. Beförderte die Sondersteuer auf der einen Seite die Konkurrenz der Warenhäuser, schützten gerade die Sonderregelungen für Konsumvereine die Warenhäuser vor einem preisbrechenden Konkurrenten: Die Genossenschaften genossen nämlich nicht die Privilegien des § 5, ihre Belastung wäre also auch relativ höher gewesen, hätten sie sich zum Verkauf von Nicht-Lebensmitteln entschlossen.[52] So konnten die preußischen Konsumvereine ihren Mitgliedern, die vorwiegend in Arbeiter- und unteren Mittelschichtverhältnissen zu finden waren, nicht die Warenpalette bieten wie die prosperierenden Genossenschaften in Sachsen und Hamburg. Mag sein, daß diese indirekte Wirkung den kleineren Geschäften gerade der Textil- und Haushaltswarenbranche direkten Nutzen erbrachte, aber die Brancheneinteilung des preußischen Warenhaussteuergesetzes, die auch mit Rücksicht auf große Spezialgeschäfte erstellt war, blendete die Interessen gerade der unteren und unteren Mittelschichten eindeutig aus.[53]
Zusammengefaßt ergab sich damit für Preußen ein bemerkenswertes Bild: Die Warenhaussteuer hatte hinsichtlich ihrer Höhe durchaus die von mittelständischer Seite gewünschten Dimensionen, denn sie übertraf die seitens der Regierung aufgestellten rechtlichen Grenzen und

52 Beispiele für die durchschlagende Wirkung der Steuer gegenüber Konsumvereinen bieten die Erfahrungen des Konsumvereins Harburg, Wilhelmsburg und Umgebung (JbVdKV 6, 1908, 258-259) sowie des Konsumvereins Bremerhaven (Ebd., 259-260).
53 Grundsätzlich hierzu die Ausführungen Kaufmanns im JbVdKV 8, 1910, 286-290.

unterhöhlte damit die Regelungen der Reichsgewerbeordnung. Zugleich aber ermöglichte die ebenfalls von den Mittelstandsvertretern durchgesetzte Form der Umsatzsteuer deren Aushebelung qua Überwälzung. Dies gelang v.a. den größten Warenhäusern, die ihre Marktmacht erfolgreich umsetzen konnten. Da die Steuer ferner die Branchenerweiterung leistungsfähiger Spezialgeschäfte behinderte und insbesondere die Ausbreitung des Konsumvereinswesens hemmte, liegt durchaus vorhandener Belastung zum Trotz folgender Schluß nahe: Hauptnutznießer der Warenhaussteuer waren die (großen) Warenhäuser.
Demgegenüber profitierte der kleine Ladenhandel nur über Steuererleichterungen und Beschränkung der Konkurrenz der Konsumvereine. Die Warenhäuser entwickelten sich jedoch weiter, ebenso die größeren Spezialgeschäfte: Der Dynamik einer grundlegenden Umstrukturierung des Distributionssystems war der alte Kleinhandel weiterhin ausgesetzt, Steuergesetze dieser Art konnten die weitere Entwicklung nicht verhindern, selbst wenn der rechtsstaatliche Rahmen angegriffen wurde.
Schwieriger zu bewerten ist die bayerische Entwicklung, da Zahlenangaben nur in geringer Anzahl und mit geringer Aussagekraft vorliegen (Vgl. Tabelle 8 und 9).

Tab. 8: Warenhaussteuer in Bayern 1900-1911: Anzahl der Warenhäuser, Umsatz und Ertrag[54]

Steuerperiode	Warenhäuser	Umsatz (M)	Ertrag (M)	Steuer (M) (Staat)
1900/01	37	12.673.564	967.317	150.760
1902/03	27	13.125.506	942.320	159.135
1904/05	33	20.353.800	1.146.541	218.254
1906/07	41	23.398.392	1.661.192	246.931
1908/09	45	27.935.000	1.200.000	378.731
1910/11	44	29.300.250	1.342.467	195.761

Die wenigen Angaben verdeutlichen jedoch die vergleichsweise gerin-

54 Ergebnisse 1900-1907: Gesetzentwürfe, 1908, 358-359; 1908/09: Steuerstatistik, 1908, 614; 1910/11: Übersicht über die Warenhaussteuerveranlagung in Bayern für 1910/11, in: BHSTA MInn 54468. Umsatz und Ertrag nach Angaben v. Brettreichs in: Beilagen BRR, Nr. 45 v. 21.02.1910, 331. In Bayern galten zweijährige Veranlagungsperioden.

gere Bedeutung der Warenhäuser in Bayern. Obwohl das Gesetz keine Untergrenze vorschrieb und somit viele mittlere Betriebe veranlagt wurden, erreichte der bayerische Gesamtumsatz nicht einmal annähernd den Warenverschleiß des größten preußischen Warenhauses. Die relative Entwicklung der Warenhaussteuer in Bayern unterschied sich auf den ersten Blick nicht von der Preußens. Auch hier bewirkte die Steuer in der ersten Phase einen Rückgang der veranlagten Betriebe um etwas mehr als ein Drittel, während der Umsatz sich mittelfristig mehr als verdoppelte. Die realhistorischen Entwicklungen waren jedoch deutlich andere. Die relative Unbestimmtheit der Warenhaussteuerdefinition im Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes von 1899 führte zu einer Ausweitung der Steuer auf mittlere Betriebe mit geringem Umsatz.

Tab. 9: Warenhaussteuer in Bayern 1900-1911: Durchschnittsziffern[55]

Steuerperiode	Durchschnittssteuer (M)	Durchschnittsertrag (M)	Durchschnittsumsatz (M)
1900/01	4.075	26.144	342.529
1902/03	5.894	34.901	486.130
1904/05	6.614	34.744	616.782
1906/07	6.121	40.517	570.692
1908/09	8.416	26.667	620.778
1910/11	4.449	30.511	665.915

Die regionale Differenzierung der Steuerergebnisse belegt dies: So wurden 1900/1901 in Niederbayern 3 Warenhäuser mit lediglich 254.000 M Umsatz veranlagt, während die Ziffern für die Oberpfalz 2 und 383.418 M, für Unterfranken 2 und 460.000 M und für Schwaben 2 bzw. 435.000 M lauteten.[56] 1904/05 wurde ein Warenhaus mit lediglich 36.000 M Jahresumsatz zur Steuer herangezogen, während 1906/07 die Steuerergebnisse in mindestens 6 Städten unter 1.000 M lagen.[57] Lediglich 12 der 44 1910/11 veranlagten Betriebe wären unter die preu-

55 Berechnungen nach Gesetzentwürfe, 1908, 358-359; Steuerstatistik, 1908, 614; Übersicht über die Warenhaussteuerveranlagung in Bayern für 1910/11, BHSTA MInn 54468. Umsatz und Ertrag 1908/09 wie Tab. 8.
56 Denkschrift, (1906), 113.
57 Verhandlungen BA, Debatte v. 02.03.1909, 332 (v. Brettreich). Es handelte sich um Selb (800 M), Kulmbach (700 M), Stadtamhof (600 M), Forchheim (400 M), Furth i. W. (400 M) und Nördlingen (200 M).

ßische Regelung gefallen, während 9 Betriebe weniger als 100.000 M Jahresumsatz erzielten.[58]

Tab. 10: Warenhaussteuer in Bayern 1900-1911: Steuerbelastung und Gewinnquoten[59]

Steuerperiode	Steuersatz (%) (Staat)	Ertrag/ Umsatz (%)	Steuer vom Ertrag (%)
1900/01	1,19	7,6	15,6
1902/03	1,19	7,2	16,9
1904/05	1,07	5,6	19,0
1906/07	1,06	7,1	14,9
1908/09	1,36	4,3	31,5
1910/11	0,67	4,6	14,6

Die zahlenmäßige Entwicklung der Warenhäuser in Bayern wurde von Mittelbetrieben geprägt, zumal im Gegensatz zu Preußen kein Konsumverein Warenhaussteuer zahlen mußte.[60] Sie konnten die wenig präzise Warenhausdefinition vielfach zur Abwehr nutzen: Die Zahl der vor den Berufungskommissionen erstrittenen Steuerbefreiungen lag 1900/01 bei 7, 1902/03 bei 4, während in den beiden folgenden Steuerperioden 10 bzw. 3 Befreiungen erfochten wurden.[61] Die Erfolge vor Gericht waren zwar angesichts des großen Spielraums der Rentämter und Berufungskommissionen höchst unterschiedlich, für die Mittelbetriebe vielfach aber lebenswichtig, denn die exorbitante Höhe der Steuer traf sie besonders hart. Mehrfach mußten Betriebe aufgegeben, zumindest aber wesentlich eingeschränkt werden. Reichenhall, Traunstein und Würzburg sahen Warenhauskonkurse und selbst Hermann Tietz, die bedeutendste Firma in Bayern, gab ihre kleineren Filialen in Landshut, Rosenheim und Eichstätt auf.[62] Die bayerische Warenhaussteuer war absolut zwar nicht sonderlich bedeutend, die Belastung der einzelnen Betriebe erreichte jedoch regelmäßig Höhen, die mit den materiellen Regelungen der RGO nicht in Einklang zu bringen waren.

58 Übersicht über Warenhaussteuerveranlagung in Bayern für 1910/11, BHSTA MInn 54468.
59 Quellen wie Tabelle 8 (Eigene Berechnungen).
60 Verhandlungen BA, 03.03.1909, 376 (RK Henle).
61 HOHL, (1924), Anhang.
62 STECHELE, 1906, 76-77. S. auch WERNICKE, 1904b, 139.

Das Beispiel der Nürnberger Firma H. Tietz & Co. war nicht unüblich. Sie hatte 1902/03 allein in München bei einem Umsatz von 5,2 Mio. M und einem Reingewinn von 312.500 M 1,5% Warenhaussteuer zu entrichten, d.h. 77.873 M. Dazu kamen die anteiligen Gemeindeumlagen von 101.235 M bzw. die Kreisumlagen in Höhe von 24.919 M. Dergestalt hatte die Firma rund zwei Drittel ihres Reingewinns für die Warenhaussteuer aufzuwenden, ferner noch etwa 15% zur Deckung der weiteren, nicht anrechenbaren Steuern zu bezahlen.[63] Welch immensen Einschnitt der Art. 23 mit sich brachte, zeigte die Veranlagung eines anderen bedeutenden Warenhauses: Schmoller-Nürnberg. In der Steuerperiode 1898/99 hatte es 1.278 M Gewerbesteuer zu entrichten, 1900/01 steigerte sich dieser Satz auf 24.127 M.[64] Die Steuerbelastung der bayerischen Warenhäuser lag deutlich über der anderer Bundesstaaten, Tabelle 10 verdeutlicht dies nur ansatzweise. Die offiziellen Statistiken enthielten lediglich den Staatsanteil an der Warenhaussteuer, die Distrikt-, Kreis- und Gemeindeumlagen sind nur für die Einzelfälle zu ermitteln. Die Zuschläge betrugen in der Regel etwa 200%[65], konnten jedoch auch höher liegen. Damit ergaben sich in Bayern durchschnittliche Belastungen des Ertrages von 45%-55%, zu denen noch die anderen, nicht abzugsfähigen Steuern kamen. Als die Oberberufungskommission am 12.10.1907 bestimmte, daß eine Warenhaussteuer von 54%-57% das reichsrechtlich zulässige Maß überschreite, eine Veranlagung von 40%-43% jedoch unbedenklich sei, sanktionierte sie lediglich die Extremfälle, segnete die gängige Steuerpraxis dagegen ab.[66] Auch wenn die Steuerausschüsse die Prozentsätze der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Warenhäuser anzunähern suchten - dies zeigt deutlich die Veranlagung der Periode 1910/11[67] - und obwohl der Spitzensatz von 3% nie angewandt wurde, war der Prohibitivcharakter der bayerischen Warenhaussteuer kaum zu leugnen.

63 STECHELE, 1906, 76, Anm. 1.
64 HB 1901, 701 (Raab). S. auch: Zur Illustration der bayerischen Umsatzsteuer, KR 1, 1904, 340-341; hier wurde ein Warenhaus bei einem Umsatz von 120.000 M und einem Ertrag von 6.342 M zu 5.070 M Warenhaussteuer veranlagt.
65 Die Übersicht über die Warenhaussteuerveranlagung in Bayern für 1910/11 (BHSTA MInn 54468) weist eine Umlagenhöhe für alle Warenhäuser von 199,8% aus, die zwischen 135,3% und 319% schwankte.
66 Gesetzentwürfe, 1908, 357. Noch ein Jahr zuvor hatte die Oberberufungskommission eine 57%ige Steuer für Rechtens erklärt (BHSTA MInn 54468: Schreiben d. RK Henle an den Minister des Innern v. 07.03.1908).
67 Dabei sind - wie in Preußen - die Auswirkungen der Rezession 1908/1909 zu beachten, denn die Veranlagung basierte auf den Ergebnissen der vorherigen Steuerperiode.

Während die Steuerhöhe jedoch die mittleren und kleineren Betriebe unvermittelt traf, gelang es den für die Umsatzsteigerungen wesentlich verantwortlichen großen Warenhäusern in München und Nürnberg, ihre Steuern in hohem Maße abzuwälzen. Dabei forderten und erhielten Tietz & Co., Oberpollinger, Schmoller u.a. Lieferantenboni von 3%, d.h. mehr als ihre preußischen Pendants.[68] Weniger umsatzstarke Firmen erzielten dagegen nur geringere Raten, wie etwa die Augsburger Handels- und Gewerbekammer ermittelte.[69] Läßt sich somit feststellen, daß - auf allerdings höherem Niveau - das Abwälzungsproblem in Bayern sich ähnlich wie in Preußen stellte, so waren die Auswirkungen des Art. 23 doch weitreichender. Dessen Orientierung an üblichen Formen des Handels ohne präzise Definition des Warenhauses ließ potentiell jedes moderne mittlere Kleinhandelsgeschäft besteuerbar erscheinen, nur rigide Spezialisierung half hier. Wiewohl die Rentämter ihre Möglichkeiten nicht vollständig ausreizten, war dem Durchbruch des neuen Kleinhandels ein deutlicher steuerlicher Riegel vorgeschoben, was insbesondere im Reklamesektor deutlich wurde; v.a. die strukturell durchaus begünstigten Spezialgeschäfte verzichteten auf extraordinäre Schaufensterdekoration und Anzeigen abseits des Üblichen. Da Konsumvereine wie in Preußen warenhaussteuerpflichtig werden konnten, behinderte der Art. 23 auch deren Ausbreitung. Die Grenzen waren jedoch erheblich weiter gezogen, da Veranlagungskriterium v.a. Sichtbares war, während die Außenorientierung der Konsumgenossenschaften sich von der der Warenhäuser deutlich unterschied.

Die potentielle Gefahr für die Konsumgenossenschaften zeigte sich jedoch gerade nach der Entschärfung des Gesetzes durch die Gewerbesteuerreform 1910. Begünstigt durch eine wachsende politische Bewegung gegen die (Arbeiter)Konsumvereine, hatten diese heftige Abwehrkämpfe zu bestehen, bis endlich die Veranlagung faktisch unterblieb.[70] Davon abgesehen, bewirkte die Novelle eine deutliche Entlastung der warenhaussteuerpflichtigen Betriebe. Mußten 1910/11 in-

68 STECHELE, 1909, 469.

69 Bericht des Abgeordneten Buhl v. 27.01.1909, 5, in: BHSTA MInn 54468. Hierin wurde gar von Skonti bis zu 4% gesprochen.

70 Beispiele für die Befürchtungen der Genossenschaften nach Beginn der Reformdebatten: BARTH, Konrad: Die geplante Steuerreform in Bayern und die Konsumvereine, KR 5, 1908, 574-575; BARTH, Konrad: Konsumvereine und Steuerrefom in Bayern, KR 6, 1909, 192-194, 214-216. Abwehrkämpfe nach dem Warenhaussteuergesetz 1910: JÄHRIG, G.: Zum Vollzuge der bayerischen direkten Steuergesetze, KR 10, 1913, 822; JÄHRIG, G.: Steuerveranlagung für 1914 in Bayern, KR 11, 1914, 38-39.

klusive der Umlagen noch 589.690,39 M Warenhaussteuer gezahlt werden, so verringerte sich dieser Betrag 1912 auf 464.247 M, obwohl der Umsatz auf 38.168.881 M emporschnellte und sich der Ertrag mit 2.325.658 M fast verdoppelte. Der Steuersatz betrug nunmehr 1,27%, die Steuer erfaßte 29,04% des Ertrages.[71] Für die späteren Jahre wurden keine offizielle Zahlen publiziert, Tabelle 11 gibt daher die Ergebnisse einer Privaterhebung der Vereinigung bayerischer Waren- und Kaufhäuser wieder.

Tab. 11: Warenhaussteuer in Bayern 1913-1917: Anzahl der Warenhäuser und Steuerertrag (ohne Kaiserslautern und Fürth)[72]

Jahr	Betriebe	Warenhaussteuer (M)	Warenhaussteuer (M) gesamt (Schätzung)
1913	23	250.054,09	270.000
1914	22	400.449,54	420.000
1915	20	428.043,40	450.000
1916	20	354.401,27	375.000
1917	20	401.783,49	421.000

Deren Zahlen lassen lediglich erkennen, daß sich die Steuer gegenüber dem Zeitraum 1900-1911 deutlich verminderte, während die geringere Zahl der Betriebe möglicherweise auf die Erhebungsmodalitäten der Privatenquete zurückzuführen ist - der ablehnenden Äußerung in der Quelle zum Trotz.[73] Trotz eifrigen Bemühens einzelner Kommunen, ihre strukturell schlechte Finanzsituation per Warenhaussteuer zu

71 Zahlen nach SCHMID, 1915, 146. 1912 wurden 44 Betriebe veranlagt.

72 Denkschrift der Vereinigung der bayerischen Waren- und Kaufhäuser betr. Aufhebung des Warenhaussteuergesetzes vom 14. August 1910 v. Mai 1918, 19, in: BHSTA MWi 8339. Die Daten stammen aus einer Rundfrage der Vereinigung an die Stadtverwaltungen mit warenhaussteuerpflichtigen Betrieben. Elf Kommunen erstatteten Bericht, lediglich Kaiserslautern und Fürth antworteten nicht. Die Schwankungen resultierten vornehmlich aus den Ergebnissen der bayerischen Hauptstadt (1912: 276.774,01 M (Haushaltsplan, 1914, 4); 1913: 70.386,96 M; 1914: 183.629,02 M; 1915: 212.033,46 M; 1916: 158.734,73 M; 1917: 181.892,93 M (Denkschrift, 1918)).

73 Die großen Schwankungen resultierten aus ökonomischen Problemen der Münchener Warenhäuser.

verbessern[74], näherte sich die relative Steuerhöhe im Königreich Bayern der der übrigen Bundesstaaten an. Seit 1912 lag sie nur noch geringfügig über den preußischen Ergebnissen.
Die Statistik konnte den relativen Mißerfolg der Warenhaussteuer nachweisen, spezifische Folgerungen hieraus hatten in erster Linie die Kleinhandelstreibenden selbst zu ziehen. Während ihre Selbsthilfebestrebungen der breiten Öffentlichkeit mehr und mehr sichtbar wurden, waren die Differenzierungen der organisierten Interessen weniger offenkundig, wenngleich für den Fortgang der parlamentarischen Beratungen wie auch die ökonomische Eigenständigkeit des Kleinhandels ein wichtiges, teilweise entscheidendes Element.

4.3 Differenzierung der Interessenverbände

Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts veränderte sich die Interessenvertretung des Kleinhandels rapide. Zum einen nahm der Organisationsgrad deutlich zu, immer größere Teile der Kleinhändler glaubten ihre Forderungen bündeln zu müssen. Zum andern gewannen Fachverbände eine immer bedeutendere Rolle, während der Einfluß der früheren Schutzverbände sank.[75] Die Gruppierung um Sonderbelange der eigenen Branche bzw. Betriebsform führte tendenziell zur Abkehr von radikalen Forderungen nach staatlicher Unterstützung, hin zu einer auf eigene Machtmittel und Möglichkeiten bauenden, der kapitalistischen Wirtschaft angepaßteren Interessenvertretung. Die Differenzierung der Verbände zernierte das ideologische Konstrukt des Mittelstandes mehr und mehr. Den wenigen Versuchen, integralistische Mittelstandsverbände aufzubauen, war demnach nur geringer, zeitlich begrenzter Erfolg beschieden: Weder der 1904 gegründeten Deutschen Mittelstandsvereinigung noch dem 1911 ins Leben gerufenen Reichsdeutschen Mittelstandsverband gelang der Zusammenschluß des gewerblichen Mittelstandes, an dem auch der liberale Hansabund scheiterte.[76]
Schrittmacher für die Ausbildung der Fachverbände waren in erster Linie die neuen Betriebsformen, ein Verband großer Spezialgeschäfte etablierte sich 1900, und die (Arbeiter)Konsumvereine entwickelten sich nach Ausschluß aus dem Allgemeinen Verband 1903 im Zentralverband deutscher Konsumvereine zu einer der bedeutendsten Massenorganisationen des Kaiserreichs, umfaßten 1914 schließlich mehr als 1,7 Mio. Mitglieder.[77] Größere Bedeutung für die Frage der Warenhaussteuern hatte der Zusammenschluß der Warenhäuser.
Als 1899/1900 die Sondersteuern in Bayern und Preußen durchgesetzt wurden, trafen sie nur auf vereinzelten, unorganisierten Widerstand der Warenhausbesitzer. Zwar gab es 1898/99 erste Versuche, einen Verband der Kaufleute zu gründen, die Bemühungen der Hauptinitiatoren Oskar Tietz und Johannes Wernicke scheiterten jedoch.[78] Erst 1902 gelang es, einen 12-köpfigen Ausschuß führender Waren- und Kaufhausbesitzer zu bilden, welcher im Januar 1903 einen Aufruf an vorerst 120 Großbetriebe erließ und für den 25.02.1903 nach Berlin einlud, um dort den "Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser"(VDWK) zu gründen. Dem Image der Betriebe entsprechend, entwickelte der Ausschuß eine modern-dynamische Zielsetzung:

> "Vor allen Dingen gilt es, die moderne Entfaltung des Handels gegen den Ansturm der rückschrittlichen Elemente zu verteidigen, die Regierung und die Öffentlichkeit über die Vorteile und die Notwendigkeit dieser modernen Entwickelung aufzuklären und den Kauf- und Warenhäusern die ihnen gebührende Stellung in der öffentlichen Meinung zu erkämpfen."[79]

Wichtigstes Einzelziel bildete die Bekämpfung der Warenhaussteuern, daneben galt es, Widerstand gegen verschärfte Baupolizeiverordnungen zu leisten sowie unlauteren Wettbewerb - auch in den eigenen Reihen - zu bekämpfen.
Neben diesen Elementen eines Schutzverbandes entwickelte der VDWK eine positive Integrationstaktik, die auf Zusammenarbeit auch mit den Vertretern des kleinen und mittleren Kleinhandels zielte. Dies zeigte sich deutlich an der Rolle des Verbandes im Hansabund[80] bzw. bei Gründung der "Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels" im

74 Auch hier ist München zu nennen; gegen die Magistratspläne wehrte sich die Handelskammer inklusive ihres Detaillistenausschusses. Vgl. Warenhaussteuer in Bayern, JVDWK 10, 1912, 35-36.
75 Vgl. WEIN, 1968, 134-140.
76 Allgemein: ULLMANN, 1988, 102-104; Zur DMV s. REMER, 1984, zum RMV LEDERER, 1913a, 1018-1021; HARTWIG, 1985 und zum Hansabund LEDERER, 1912a, 931-932; MIELKE, 1976, 102-113. Die DMV war zeitweilig Mitglied des Hansabundes.
77 Der Verband Berliner Spezialgeschäfte wandte sich bis etwa 1910 stark gegen die Warenhäuser. Zum ZdK vgl. KAUFMANN, 1928, v.a. 58-164 sowie SPIEKERMANN/STOCKHAUS, 1993.
78 LEOPOLD, 1917, 1-2. Vgl. allgemein WEIN, 1968, 107-115.
79 Aufruf zur Gründung des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser, zit. nach WERNICKE, 1928, 40.
80 Vgl. MIELKE, 1976, 103.

Jahre 1919[81]. Deutete sich hierin ein neuer Typ integralistischer Interessenvertretung an, so setzte der VDWK auch in der Form seiner Öffentlichkeitsarbeit neue Maßstäbe. Die Verbandspublikationen, die "Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser", die "Mittelstands-Korrespondenz" sowie die ausführlichen Jahresberichte verzichteten zwar nicht auf scharfe Angriffe, ließen jedoch eine kompromißbereite Grundhaltung erkennen, die sich deutlich von der radikaler Mittelstandsvereine unterschied:

> "Die Abwehr der Warenhäuser besteht hauptsächlich nur darin, daß sie die Angriffe des Detailhandels zu widerlegen trachten. Im allgemeinen kann ganz objektiv festgestellt werden, daß die Verteidigung der Warenhäuser mit mehr Sachkenntnis der allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, mit mehr Geschick und Konsequenz erfolgt, als die Angriffe seitens des Detailhandels...Die Warenhäuser scheinen sich trotz der Umsatzsteuer und der großen Agitation gegen sie dauernd wohl zu befinden. Wobei wohl die Reklame, die in der Agitation gegen sie steckt, nicht unterschätzt werden darf. Diese hat es dahin gebracht, daß geradezu das Warenhaus...zum Symbol einer Weltanschauung geworden ist, und daß gegenwärtig die Interessenvertretung der Warenhäuser ebenso energisch freiheitliche, demokratische Prinzipien vertritt, als die des Detailhandels konservativen, "staatserhaltenden" Prinzipien huldigt."[82]

Möglich wurde dies v.a. durch hohe Mitgliedsbeiträge, die sich auf eine Mark pro Angestellten beliefen, mindestens jedoch 30 M.[83] Damit verfügte der Verband über finanzielle Mittel, die weit über denen der Vertretungen des kleinen und mittleren Kleinhandels lagen.[84] Zwar leisteten die großen Warenhäuser die höchsten Beiträge, angesichts der stark steigenden Mitgliederzahlen kann man von einem Verband der Großbetriebe jedoch nicht reden. 1903 von 60 Betrieben gegründet, wurden 1909 schon 2.318 vertreten, 1914 schließlich 3.457, ein Bestand, der auch den Weltkrieg überdauerte.[85]
Angetrieben durch den publizistisch außergewöhnlich regen Verbands-

81 BACH, 1928, 46. Schon der Verbandsname bezweckt ja die Verbindung zweier konkurrierender Betriebsformen.
82 LEDERER, 1910, 992-993.
83 WERNICKE, 1928, 42. Zuerst betrug der Minimalsatz 100 M, der Wunsch, auch mittleren Unternehmen den Beitritt zu ermöglichen, führte schon im April 1903 zur Herabsetzung.
84 1908 lagen die Einnahmen nach KRUEGER, 1909, 217 bei 50-55.000 M.
85 Zahlenangaben bei WERNICKE, 1928, 42 (1903); JVDWK 6, 1908/09, 126 (14.01.1909); JVDWK 11, 1913, 87 (21.01.1914); Handbuch, 1919, 96 spricht 1919 von 3.200 Mitgliedern. Vielfach befanden sich hierunter auch Lieferanten der Waren- und Kaufhäuser.

sekretär Johannes Wernicke, entwickelte sich ein straff geführter Verband, dessen pluralistische Grundeinstellung den Bedürfnissen der modernen Industriegesellschaft entsprach. Klar konturierte Interessenvertretung gegenüber einerseits Parlamenten und Regierungen, andererseits Lieferanten (Konventionen!) und Konkurrenten war gepaart mit grundsätzlicher Anerkennung einer regelhaften Konfliktaustragung, die systemimmanent begriffen wurde. Hatten die Großbetriebe sich erst spät organisiert, so bildeten sie doch einen Verband, der den meisten Organisationen des alten Kleinhandels strukturell überlegen, der zukunftsweisend war.[86]
Waren somit für weitere Auseinandersetzungen um die Warenhaussteuer Gegeninstitutionen der Betroffenen geschaffen, so ist doch für unsere Fragestellung die etwaige Lernfähigkeit gerade des alten Kleinhandels wesentlicher. Negativ macht sich hierbei ein Quellenproblem bemerkbar: Die Verbandszeitungen der Vertreter einer Warenhaussteuer sind für die Zeit nach 1901 nur noch indirekt greifbar, daher sind die folgenden Ausführungen auf allgemeinere Zeitschriften bzw. die Mitteilungen des VDWK angewiesen.
Grundsätzlich lassen sich zwei unterschiedliche Reaktionen auf den relativen Mißerfolg der Warenhaussteuer herausarbeiten: Auf der einen Seite forderten v.a. die älteren Schutz- und deren Zentralverbände eine deutliche Verschärfung der Steuer, da ihr Mißerfolg in ihrer zu geringen Höhe wurzele. Herausragendes Beispiel dieser Richtung war der ZDK. Dieser hatte 1900 zwar eine Verschärfung des Warenhaussteuergesetzes erbeten, den Entwurf aber "mit Freuden" begrüßt[87]. Das änderte sich in den folgenden Jahren. 1903 forderte die Generalversammlung die Ausdehnung der Steuer auf alle Konsumvereine und Konsumanstalten, eine neue Untergrenze bei 100.000 M bzw. 150.000 M sowie eine bis zu 3% des Umsatzes reichende progressive Besteuerung.[88] Die 1904 in Angriff genommene Verschärfung der preußischen

86 Eine befriedigende Analyse dieses wichtigen Verbandes steht bis heute aus, obgleich sowohl die Jahresberichte wie auch die Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser größtenteils greifbar sind. Angesichts seiner Bedeutung ist eine Auswertung dieser Materialien ein wichtiges Desiderat, zumal auch die sozialpolitischen Aktivitäten des Verbandes richtungsweisend waren.
87 Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender betr. einige Aenderungen im Gesetzentwurf über die Einführung einer Waarenhaussteuer an die 14. Kommission des Abgeordnetenhauses v. 08.03.1900, MZDK 11, 1900/01, Nr. 10, 9.
88 Besteuerung der Konsumvereine. Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, HuG 11, 1903/04, 24. Ähnliche Forderungen vertraten Anfang 1904 der Verband katholischer kaufmännischer

Warenhaussteuer begrüßte der ZDK, um so größer aber war die Enttäuschung über deren Scheitern:

> "Die Regierung ist von vielen Verbänden und Korporationen ersucht worden, ihre ablehnende Stellung gegenüber diesem Beschlusse aufzugeben. Dennoch hat sie den Gesetzentwurf in einer so scharfen Weise bekämpft, daß sich der gesamte Mittelstand tief verletzt fühlen mußte. Er (der ZDK US) ist dadurch zu der Überzeugung gelangt, daß bei der jetzigen Regierung kein Verständnis für die staatsvernichtende Entwickelung der großkapitalistischen Betriebe, sozialdemokratischer sowie der Beamten- und Offiziers-Konsumvereine, zu finden, auch nicht zu erwarten ist...Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender sieht sich bei der Bevorzugung anderer Berufsklassen, besonders der Beamten, zu dem Beschlusse gezwungen, bei künftigen Wahlen zur Volksvertretung nur solche Männer zu wählen, die die mittelstandsvernichtende Politik der Regierung zu bekämpfen entschlossen sind."[89]

Diese radikale Wendung gegen die Regierung sowie die wachsende antisemitische Agitation führten 1905 zur Abspaltung der Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe, welche sich allerdings ebenfalls für eine prohibitive Besteuerung der Warenhäuser einsetzte, jedoch erst seit 1912/13 offene Attacken gegen die preußische Regierung richtete.[90] Der ZDK, seit 1907 Deutscher Zentralverband für Handel und Gewerbe, führte in der Folgezeit seine Vorstellungen zur Steuerpolitik konsequent aus. 1912 forderte er schließlich die Abschaffung der Gewerbe- und Einkommensteuer und statt dessen eine allgemein geltende, progressive Umsatzsteuer, die sich gegen Großbetriebe an sich richtete und in der die steuerpolitischen Vorstellungen der Mittelstandsbewegung ihre endgültige Erfüllung zu finden glaubten.[91] Diese radikale Richtung wurde vielfältig, wenngleich mit modifizierten Vorschlägen, unterstützt. Neben vielen Schutzverbänden waren es v.a. die agrarischen und katholischen Verbände, die Rabattsparvereine und Haus- und Grundbesitzer, die sich wieder und wieder für eine erhöhte Warenhaussteuer einsetzten und deren lautstarke Agitation wie-

---

Vereinigungen (Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 11, 1903/04, 387), der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden (Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, Ebd., 427) sowie der DHV (Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, Ebd., 457-458, hier 458). Die Beispiele könnten bedeutend erweitert werden.

89 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 13, 1905/06, 59.

90 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 18, 1910/11, 516-517; HuG 20, 1912/13, 178-179; HuG 21, 1913/14, 209-210.

91 Nähere Angaben zur geplanten Steuerreform: JVDWK 9, 1911, 39-43; JVDWK 10, 1912, 11-12.

der und wieder in die Parlamente drang. Bis zum Ende des Kaiserreichs hatte die steuerpolitische Umkehrung der sozio-ökonomischen Umstrukturierung des Mittelstandes breite Unterstützung durch einflußreiche Interessenorganisationen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß nicht nur deren Erfolgschancen gegenüber den Regierungen deutlich geringer wurden, sondern sich vielmehr spätestens seit 1908/10 eine wachsende Ablehnungsfront im Kleinhandel selbst gegenüber weiteren Verschärfungen der Warenhaussteuer bildete. Die Modernisierung des kleinen und mittleren Kleinhandels führte zu einer breiten Annahme der Herausforderung der Warenhäuser, deren Konkurrenz man sich, je länger je mehr, produktiv stellte.[92] Zwar hatten vereinzelte Detaillistenverbände auch schon Ende der 1890er Jahre gegen die Warenhausumsatzsteuer Stellung genommen, breiteren Ausdruck fand diese Entwicklung aber erst seit 1908, ausgelöst durch die sächsischen Steuerdebatten.[93] V.a. die Spezialgeschäfte warnten vor weiteren Steuerexperimenten:

> "Man verschone doch einmal den Detailhandel mit Steuerprojekten, die ihm gar nichts nützen, ihn aber in seiner Entwicklung aufhalten können. Die Bekämpfung unlauterer Konkurrenz überlasse man getrost seinen Organisationen. Diese werden ihrem Stande schon zu helfen wissen. Reell geleitete Warenhäuser usw. aber sind, darüber ist sich der modern arbeitende Detailhandel einig, keine solche Konkurrenz, gegen die Sondergesetze erlassen werden müssen. Am besten und wirkungsvollsten schützt sich der Detailhandel selbst!"[94]

Wesentlich für diese veränderte Haltung war neben der immer bewußter werdenden Einengung der eigenen Warenpalette[95] v.a. eine andere Einschätzung des Warenhauses als Betriebsform:

> "Der Nimbus ist entschwunden, das Publikum ist zu der Erkenntnis gelangt, daß ihm im Warenhause auch nichts geschenkt wird, und sieht in einem solchen nur ein Geschäft wie jedes andere. Auch den Detaillisten ist klar geworden, dass der Warenhäusler nicht über magische Mittel zur Heranlockung des Publikums verfügt, dass er unter denselben, wenn nicht gar schwierigeren Bedingungen arbeitet wie jeder andere Geschäftsmann..."[96].

---

92 Vgl. die Feststellungen bei LEDERER, 1910, 992.

93 S. JANTZEN, 1910, 30-32.

94 Der Manufakturist Nr. 26, 1908, zit. nach WERNICKE, 1911, 88.

95 Spezialgeschäfte in den Schlingen des Warenhaussteuergesetzes, KR 5, 1908, 530; Spezialgeschäfte und Warenhaussteuer, KR 8, 1911, 273.

96 Deutsche Confektion v. 07.06.1908, zit. nach WERNICKE, 1908b, 29. Vgl. auch LEDERER, 1910, 992: "Trotzdem ist zu konstatieren, daß sich erhebliche Teile des Mittelstandes von der Panik, welche die rasch aufeinanderfolgende Gründung

Gerade der kleine und mittlere Spezialhandel lernte über die Vermittlung der Warenhäuser die Anwendung moderner betriebswirtschaftlicher und kundenorientierter Geschäftsprinzipien und fand hierdurch die Mittel, gegenüber der früher übermächtig scheinenden Konkurrenz erfolgreich bestehen zu können. Im Lebensmittelsektor blieb die Frontstellung gegenüber den neuen Betriebsformen schroffer, zumal hier Konsumvereine, Massenfilialbetriebe und Warenhäuser große Erfolge erzielten. Während die Rabattsparvereine moderne Geschäftsprinzipien mit einer Forderungsmentalität an den Staat koppelten, die für Steuern auf Großbetriebe des Kleinhandels eintrat, traten gerade die Vertreter der Einkaufsgenossenschaften solchen Ausprägungen mehr und mehr entgegen.[97]

> "Man wettert gegen das Kapital und ruft alle Mächte an, dieses fürchterliche Ungeheuer zu vernichten. Was es eigentlich mit dem ganzen Kapitalismus auf sich hat, und daß nicht in letzter Linie auch der Kleinhandel seine Vorteile daraus ziehen kann, dessen wird man sich nicht klar. Man sieht nur, wie die wirtschaftlichen Widersacher sich mit gutem Erfolge der neuen Wirtschaftsmittel bedienen und ist mit dem Urteil fertig. Die Notwendigkeit des "Kapitalismus" für unser gesamtes heutiges Wirtschaftsleben wird nicht beachtet. Noch viel weniger erwägt man die Möglichkeit, ob und inwieweit Maßnahmen zur Nutzbarmachung des Kapitalismus für sich selbst getroffen werden können."[98]

Selbsthilfe wurde am Ende des Kaiserreichs mehr und mehr als erfolgsträchtiges Mittel gegen die Warenhäuser und anderen neuen Betriebsformen praktiziert, Verschärfungen der Warenhaussteuer stießen daher als Ausfluß der Hilflosigkeit in breiten Teilen des Kleinhandels auf deutliche Ablehnung.[99]
Die wachsende Ablehnung verschärfter Sondersteuern auf die Warenhäuser ist zwar deutlich zu belegen, nicht jedoch empirisch genau zu

---

großer Warenhäuser hervorgerufen hatte, allmählich erholen und beginnen im Zusammenschluß neue Kräfte zu suchen."

97 Stringenter Ausdruck dieser positiven Aufnahme der kapitalistischen Herausforderung in: BILLER, 1913. Die bedeutendste des Lebensmittelhandels war die Deutsche Handels-Rundschau, die ab 1908 im Edeka-Archiv, Hamburg einzusehen ist. Für die Bewertung der Warenhäuser v.a. BORRMANN, 1910.

98 Karl Biller, Verbandsdirektor der Edeka (1908), zit. nach. WERNICKE, 1908b, 19-20.

99 Vgl. etwa die strikte Ablehnung neuer Sondersteuerforderungen durch den Detaillisten-Verband von Rheinland und Westfalen 1911 (Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 18, 1910/11, 516-517, hier 517).

unterfüttern. Ursache hierfür ist auch eine geringere Thematisierung der Warenhaussteuer selbst, die nach wie vor ein wesentlicher Diskussionspunkt des Mittelstandes blieb, ihre überragende Bedeutung während der Jahrhundertwende aber nicht konservieren konnte. Diese zunehmende Nichterwähnung ist ebenso bedeutsam wie die wachsende Kritik an der Sonderbesteuerung der Warenhäuser, ging sie doch einher mit der Konzentration auf Selbsthilfemaßnahmen, wie sie schon während der Genese der Warenhaussteuern durch die liberalen Steuergegner propagiert worden waren. Diese langsame Abkehr des Kleinhandels vom Staat als Helfer in der Not ist für das gesellschaftliche Modernisierungspotential des Kaiserreiches sicherlich nicht gering zu veranschlagen; allerdings bedrohte die wachsende Radikalität anderer Teile des Mittelstandes gerade diese Entwicklung. Die folgenden Auseinandersetzungen um die Warenhaussteuer sahen die Regierungen daher in neuen Problemlagen, die produktiv anzugehen nur ansatzweise gelang.

5. Zwischen Verschärfung und Abschaffung: Die zweite Welle der Auseinandersetzung

5.1 Der Hamburger Sonderfall: Detaillistenkammer gegen Warenhaussteuer

"Hoffen wir das Eine, daß die entschiedene abermalige Ablehnung der Umsatzsteuer dazu beitragen wird, die Detaillisten von der Vergeblichkeit ihrer Agitation zu überzeugen. Diese Agitation hat ihnen bisher statt Brot, Steine gereicht. Möchten die Kleinhändler von nun ab ihre ganze Kraft auf die praktische Arbeiten (sic!) richten."[1]

Dieser Wunsch des Jahres 1901 sollte in den folgenden Jahren bedingt erfüllt werden, denn die 1904 nach längeren Auseinandersetzungen zwischen Senat und Bürgerschaft eingerichtete Detaillistenkammer[2] bildete nicht nur eine beachtete Interessenvertretung des Kleinhandels, sondern institutionalisierte auch den Modernisierungsprozeß dieses Wirtschaftszweiges. Allerdings umfaßte sie nicht alle Kleinhändler: Mitglied der Kammer konnten nur Detaillisten werden, die das Hamburger Bürgerrecht besaßen und schon mindestens 5 Jahre selbständig ein Geschäft betrieben. Ferner mußten sie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sein. Obwohl seit der Mitte der 1890er Jahre als Vertretung des gesamten Ladenkleinhandels geplant und gefordert, repräsentierte die Detaillistenkammer vorwiegend den mittleren und größeren Kleinhandel, während die Mehrzahl der Klein- und Kleinstgeschäfte, ferner der in Hamburg bedeutende Straßenhandel ohne eigenständige Vertretung blieben.
So verwundert es nicht, daß Warenhäuser von Beginn an Mitglieder der Kammer waren, eine Frontstellung gegen die neuen Betriebsformen war nicht gegeben. Vielmehr konzentrierte sich die Detaillistenkammer auf die Verbesserung kaufmännischer Bildung, betrieb eine durchaus wirksame Qualitätskontrolle der Waren, v.a. der Lebensmittel, und demonstrierte mit Erfolg moderne Reklametechniken und Ladeneinrichtungen. Die Kammer ermunterte die Mitglieder zur Gründung von Einkaufsgenossenschaften und versuchte, durch Marktübersichten billigeren Einkauf zu ermöglichen.[3] Aufgrund dieser Dominanz der Selbsthilfebemühungen stand man einer Warenhaussondersteuer ablehnend gegenüber:

"Der Gesamtausschuß Hamburg-Altonaer Gewerbeschutzvereine hat bei der Kammer angeregt, sie wolle einen Gesetzentwurf betr. Einführung einer Umsatzsteuer für Warenhäuser und Filialgeschäfte ausarbeiten, sowie eine Revision der für die Warenhäuser geltenden baupolizeilichen Vorschriften veranlassen. Wir haben es nicht für zeitgemäß erachtet, die Frage der Einführung einer Umsatzsteuer für Warenhäuser, Filialgeschäfte etc. von Neuem zur Erörterung zu stellen, nachdem ein entsprechender Antrag Jacobsen, Raab und Schack erst in der Sitzung der Bürgerschaft vom 6. November 1901 und zwar mit überwältigender Mehrheit abgelehnt worden war. Ebenso wenig konnten wir uns dazu entschließen, der Anregung auf Aufstellung neuer polizeilicher Vorschriften für die bauliche Anlage und den Betrieb der Warenhäuser näher zu treten,..."[4].

Organisation des kaufmännischen Kleinhandels unter Einschluß der Warenhäuser war demgegenüber die Devise der Kammer, denn nur so schien er sich einen Freiraum gegenüber Grossisten und Fabrikanten sichern zu können. Die Doppelgleisigkeit der hamburgischen Politik - Ablehnung weitreichender Sondergesetze bei gleichzeitiger Institutionalisierung von Forderungen - hatte zumindest für die Mehrzahl der mittleren und großen Detaillisten Erfolg: Stärker als in anderen Staaten modernisierte sich dieser Wirtschaftszweig und nahm so die Herausforderung der Industrialisierung auf breiterer Basis auf als der Kleinhandel anderer Regionen.[5]
So deutlich die Ablehnung einer Sondersteuer seitens der Detaillistenkammer auch war, unumstritten war sie nicht: Die staatserhaltende Mittelstandsideologie wurde selbstredend vertreten[6], die Konkurrenzsituation deutlich benannt.[7] Entscheidend aber war, daß hieraus keine negativen Forderungen nach einseitiger Belastung resultierten, daß vielmehr den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemäß mit (staatlich un-

1 Hamburger Generalanzeiger Nr. 263 v. 08.11.1901, in: STA Hbg. 331-3 S 6750, Bd. 3.
2 Grundlegend zur Detaillistenkammer: GOETZ, (1929)

3 Nähere Informationen in den erstmals 1905 erschienenen, ausführlichen Jahresberichten der Detaillistenkammer.
4 Jahresbericht, (1906), 70.
5 Diese weitreichende These kann hier nicht entsprechend belegt werden, abermals gilt der Verweis auf die Dissertation des Verfassers.
6 Vgl. Schreiben der Detaillistenkammer an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe v. 05.02.1909 betr. die Steuerpflicht der Konsumvereine, in: Jahresbericht, (1909), 279-283, v.a. 280.
7 Hierzu die Äußerungen des Vorsitzenden der Kammer, Schmersahl: Die Entwikkelung des hamburgischen Detailhandels, Hamburger Kolonial- und Fettwaren-Zeitung 24, 1914, Nr. 9, (3)-(4), hier (4).

terstützter) Eigeninitiative geantwortet wurde. Die Detaillisten wollten lieber Brot statt Steine.

Dieser Lernprozeß bedeutete aber kein Ende der Agitation für eine Warenhaussteuer in Hamburg, diese setzte sich vielmehr trotz schwindender Unterstützung bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges fort. Wie schon bei den Bürgerschaftswahlen 1898 und 1901 wurde die Warenhaussteuer mehr und mehr zum reinen Politikum, von dem man sich Mobilisierung und Stimmengewinne erhoffte. Dabei traten neben den Antisemiten v.a. die altbürgerlichen Linken für die Sondersteuer ein, unterstützt von Agitationsvereinen wie dem 1904 gegründeten "Schutzverein zur Bekämpfung der Warenhäuser" bzw. der 1903 ins Leben gerufenen "Schutzkommission zur Bekämpfung der Warenhäuser".[8] Angetrieben durch den antisemitischen Publizisten Johann Henningsen, wurden vor den Wahlen die Stellungnahmen der Kandidaten zur Warenhaussteuer abgefragt, wobei gerade das Forum der Bürgervereine genutzt wurde. Die Resultate aber waren eher ernüchternd: Die Mehrzahl der Befürworter einer Sondersteuer fiel bei den Wahlen durch[9]. Deutlicher noch als 1904 zeigte sich dies 1907: Das neue Proportionalwahlrecht schürte Hoffnungen seitens der mittleren und kleineren Ladeninhaber, und so standen gleich zwei Mittelstandsparteien zur Wahl, die Wirtschaftliche Vereinigung und die vereinigten Detaillistenvereine. Das Ergebnis war verheerend, beide gewannen nur jeweils einen Sitz, während die schärfsten Gegner der Sondersteuer, die SPD und die 1905 neugegründeten Vereinigten Liberalen, ihre Mandatzahl um zusammen acht erhöhen konnten.[10] Trotzdem stand das Thema auch 1910 und 1913 im Blickpunkt der Bürgerschaftswahlkämpfe, eng verbunden mit der Forderung nach umfassender Besteuerung der Konsumvereine. Letztere wurde 1911 auch in Hamburg in Angriff genommen, wobei die wachsenden Finanzprobleme der Hansestadt im Vordergrund standen und es dem Senat primär um Abschleifung vorhandener Steuerbegünstigungen der Konsumentenorganisationen ging.[11] Cha-

8 Näheres in: STA Hbg. 331-3 Politische Polizei V 827, ein schmaler Aktenbestand, der sich vorwiegend auf die Bürgerschaftswahlen 1904 beschränkt.

9 Vgl. Die Umsatzsteuer bei dem letzten Bürgerschaftswahlkampf in Hamburg, KR 1, 1904, 232.

10 Die SPD stieg von 13 auf 18, die Vereinigten Liberalen von 14 auf 17 Abgeordnete. Die Umsatzsteuerfrage und die Hamburger Bürgerschaftswahlen, KR 4, 1907, 144.

11 Grundsätzliche Erörterungen in: HB 1911, 796-823, 851-865. Aus Sicht der Konsumvereine vgl. KR 8, 1911, die 19 Artikel zum "Hamburger Steuerkampf" enthält.

rakteristisch war jedoch, daß eine einheitliche Stellungnahme des gesamten Kleinhandels zur Warenhausfrage nicht mehr zu erreichen war, zumal viele Gewerbetreibende die Haltung der Detaillistenkammer auch offensiv vertraten: "Der Detaillist aber müsste vom Warenhaus lernen, wie man sich den Wünschen des Publikums anpasste, auch durch Reklame nachhelfen und prompt liefern."[12] Daneben konnten sich die Befürworter einer Warenhaussteuer zwar auf den gemeinsamen Nenner der Steuer einigen, die konkrete Ausgestaltung war jedoch heftig umstritten.[13] Zudem nahmen auch sie von allzu radikalen Forderungen Abstand, die letzte bedeutende Initiative seitens des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe verlangte im Sommer 1913 eine Besteuerung erst ab 500.000 M Umsatz, blieb damit noch unter dem Minimalsatz des preußischen Warenhaussteuergesetzes.[14]

Es mag sein, daß hierin erste Anzeichen eines Lernerfolges auch der extremen Mittelstandsvertreter sichtbar wurden, weiteres verhinderte der 1. Weltkrieg. Die Debatte um die Warenhaussteuer aber war in Hamburg sicherlich ein Ausgangspunkt einer verstärkten Selbstbesinnung des Kleinhandels auf seine eigenen Möglichkeiten. Die deutlichen Wahlniederlagen der Steuerbefürworter verdeutlichen zudem, daß die lautstarke Agitation mittelständischer und konservativer Parteien und Vereine nicht mit der Grundeinstellung der Mehrzahl der Kleinhändler verwechselt werden darf. Diese nahmen ihre Modernisierungschancen - wenn auch erzwungen - wahr, und selbst die extremen Mittelstandsvertreter konnten sich dem nicht vollends entziehen.

12 Warenhaussteuer in Hamburg, in: JVDWK 8, 1911, 67-68, hier 68. Vgl. auch: Warenhaussteuer in Hamburg, in: JVDWK 10, 1913, 47.

13 Ebd.

14 Warenhaussteuer in Hamburg, in: JVDWK 11, 1914, 35. Nähere Informationen zur Behandlung dieses letzten größeren Versuchs, eine Warenhausumsatzsteuer in Hamburg einzuführen, in: STA Hbg. 111-1 Senat Cl. VII Lit. Db No. 25 Vol. 2, Nr. 1-4. Die Steuerdeputation empfahl Ablehnung des Gesuchs unter Verweis auf die Debatten 1899/1901: "Seitdem ist der Gedanke auf Schaffung einer Umsatzsteuer nicht weiter verfolgt worden" (Schreiben der Steuerdeputation an Senator Schaefer v. 09.02.1915 (sic!), Ebd., Nr. 5).

5.2 Keine Änderung: Preußische Debatten 1904/05, 1907/08 und 1912

Nachdem am 18.07.1900 das preußische Warenhaussteuergesetz vom Landtag verabschiedet worden war, wurde bald deutlich, daß die praktischen Probleme dieses Gesetzes eminent waren.[15] Wesentliches Problemfeld bildete die Branchengruppierung nach § 6. Obgleich ein Teil der veräußerten Waren nicht erfaßt wurde, zeigte sich bald, daß eine befriedigende Einordnung der Verkaufsartikel nicht möglich war. Seit Oktober 1900 bemühte sich das Handelsministerium um nachträgliche Präzisierung des Gesetzes: Bis Dezember 1901 wurden nicht weniger als 85 Ministerialentscheidungen zum Warenhaussteuergesetz getroffen[16], ehe ein bindender Ministerialerlaß am 04.12.1901 die Branchengliederung verbindlich regelte und damit den § 6, Absatz 1 ohne Parlamentsbeschluß neu zusammenstellte.[17] Das Warenhaussteuergesetz hatte sich in der verabschiedeten Form als nicht praktikabel erwiesen, kein anderes preußisches Steuergesetz bisher pro veranlagtem Zensiten eine Ministerialentscheidung erfordert.[18] Auch die Belastung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes stieg deutlich an: Allein bis Ende 1903 wurden 23 Gerichtsurteile veröffentlicht, daneben gab es noch eine Reihe weiterer, nur den Einzelfall betreffende Entscheidungen. Auch die ungewöhnlich hohe Gesamtzahl von 66 publizierten höchstrichterlichen Urteilen bis 1919 zeigt die immensen rechtlichen Probleme und Unklarheiten des Gesetzes deutlich auf.[19]

15 Daran konnte auch die Ausführungsanweisung v. 26.09.1900 kaum etwas ändern (Abdruck in: WERNICKE, 1913, 105-138).

16 Warenhaussteuer, HuG 8, 1900/01, 33, 43, 59, 79, 95 (2 amtliche Mitteilungen), 109 (2), 121 (2), 149 (2), 171 (4), 183-184 (4), 213 (2), 229-230 (9), 241-242 (7), 257-258 (3), 271-272 (5), 291, 307-308 (7), 323-324 (2), 333-334 (5), 347 (2), 359 (4), 401-402 (12), 433, 455, 545 (2); 9, 1901/02, 1, 27.

17 Erlaß, 1901.

18 Auch nach dem Erlaß vom 04.12.1901 mußte das Handelsministerium viele Einzelprobleme regeln. Vgl. Warenhaussteuer, HuG 9, 1901/02, 131, 145, 189, 225 (2), 241, 259 (2), 287, 305; 10, 1902/03, 295. Die Durchsicht des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung ergab seitdem 60 veröffentlichte Entscheidungen: Wa(a)renhaussteuer, MBlHG 2, 1902, 44, 55, 104-105, 117-118; 3, 1903, 10, 249; 5, 1905, 21, 32, 320; 6, 1906, 153, 183, 206, 302, 352, 356; 7, 1907, 22, 65, 216-217, 296, 395; 8, 1908, 23, 90, 175, 235, 312, 332, 346; 9, 1909, 109, 388; 10, 1910, 167, 231; 11, 1911, 78, 247, 391; 12, 1912, 2, 278, 400; 13, 1913, 321, 523, 570-571; 14, 1914, 29, 156, 257, 400, 449, 486, 506, 578; 15, 1915, 114; 16, 1916, 2, 352.

19 Entscheidungen, 1903; 1904; 1906; 1909; 1911; 1913; 1915; 1920; ROHDE, 1903/04.

Hier setzten auch erste kritische Stimmen an: Die Freisinnigen spotteten schon 1901 über das verwaltungstechnische Chaos der Warenhaussteuer.[20] Die Steuerbefürworter äußerten sich hierzu nicht. Ihr Interesse galt den Wirkungen des Gesetzes, den statistischen Ergebnissen.[21] Diese übermittelte die Regierung und interpretierte den deutlichen Rückgang der veranlagten Betriebe als Erfolg des Gesetzes: "Soweit man also bisher ein Urteil fällen kann, ist anscheinend der Zweck erreicht, die kleinen Gewerbesteuerpflichtigen zu entlasten und die ganze Entwicklung jener Großbetriebe zu verlangsamen und die Neigung zur Errichtung neuer derartiger Warenhäuser abzuschwächen."[22] Damit aber gaben sich die Konservativen und das Zentrum nicht zufrieden, ihre Hoffnungen hatte das Gesetz nicht erfüllt.[23]

Daher beantragte die Zentrumsfraktion am 06.02.1904 einen neuen Gesetzentwurf mit dem Ziel, "daß dadurch ein wirksamer Schutz des Mittelstandes gegen die ihm durch das Vordrängen der Warenhäuser drohende Gefahr gegeben ist".[24] Die Freisinnigen reagierten sofort und beantragten statt dessen eine allgemeine Reform der Gewerbesteuer, deren Tarif einer stärkeren Progression unterworfen werden sollte. Beide Anträge wurden am 17.02.1904 gemeinsam beraten, die Novelle der Warenhaussteuer dominierte die Debatte jedoch eindeutig. Der Hauptantragsteller Fuchs bemängelte den unzureichenden Schutz des Mittelstandes durch das Gesetz des Jahres 1900, welches zu geringe Steuersätze habe und insbesondere das verderbliche Lockvogelsystem der Warenhäuser nicht einschränken könne. Daher werde der "Ruf nach endlicher Behebung dieser ruinösen Konkurrenz immer dringender"[25]. Hier helfen keine Selbsthilfemaßnahmen, hier helfe nur die Einschränkung

20 Sten. Ber. PA, Debatte v. 19.02.1901, Sp. 1944 (Gothein); Sten. Ber. PA, Debatte v. 20.02.1901, Sp. 2015 (Funck); Sten. Ber. PA, Debatte v. 02.05.1901, Sp. 4062 (Barth); Umsatzsteuer-Konfusion, WGEG 8, 1901, 103.

21 Sten. Ber. PA, Debatte v. 05.02.1902, Sp. 1233-1234 (Reichardt); Sten. Ber. PA, Debatte v. 23.03.1903, Sp. 3761-3762 (Malkewitz).

22 Ebd., 3762-3763 (Finanzminister v. Rheinbaben). Eine ähnliche Einschätzung vertrat zuvor Handelsminister Möller (Sten. Ber. PA, Debatte v. 05.02.1902, Sp. 1234).

23 Die preussische Umsatzsteuer und die Kleinhändler, WGEG 8, 1901, 8; Ein Rendezvous der Genossenschaftstöter, WGEG 9, 1902, 673-674.

24 Drucksachen PA, Nr. 60 v. 06.02.1904, Sp. 1307. Zur Warenhaussteuerdebatte von 1904/05 vgl. DUELONG, 1905; LÜCKER, 1905, 442-445; TIETZ, 1905, Sp. 511-513; WERNICKE, 1907, 662-665.

25 Sten. Ber. PA, Debatte v. 17.02.1904, Sp. 1288. Bemerkenswert an der Rede war auch, daß Fuchs offenkundig die gesetzlichen Regelungen des Jahres 1900 nicht mehr kannte. Seine Ausführungen gaben wesentliche Paragraphen sachlich falsch wieder.

der Gewerbefreiheit. "Die Gewerbefreiheit etabliert ja im wesentlichen das Übergewicht des Großkapitals; sie ist eine Prämierung der Stärkeren zur Ausbeutung der Schwächeren, die Etablierung des Faustkampfes auf den Gebieten des gewerblichen Lebens."[26] Einen Gesetzesvorschlag hatte Fuchs noch nicht, daher befürwortete er eine Kommissionsberatung. Die Argumentation des Zentrums wurde durch die Fraktionsredner der Konservativen und Freikonservativen unterstützt. Die mangelnde Wirkung des Gesetzes zeige, daß man endgültig an einem Scheideweg angekommen sei. Mit der Verschärfung des Gesetzes müsse man eine Bresche in die RGO schlagen, da diese der weiteren gedeihlichen Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes entgegenstehe.[27] Eine allgemeine progressive Umgestaltung der Gewerbesteuer lehnte man demgegenüber ab. Wie schon 1900 sperrten sich einige Freikonservative gegen diese Transzendierung der wirtschaftlichen Verfassung Preußens. Gegen die "Hurra- und Faschingsstimmung" der eigenen Fraktionskollegen gewandt, zogen sie aus den bisherigen statistischen Ergebnissen ein anderes Fazit. Dem Mittelstand helfe kein verschärftes Gesetz, dieses sei lediglich ein Phantom, eine "lockende Fata morgana"[28]. Nur Selbsthilfe sei ein adäquates Mittel, die Probleme des Kleinhandels abzuschwächen. Ebenso bestritten beide liberale Parteien den Nutzen des Gesetzes, verwiesen vielmehr auf die Gewerbesteuerreform als angepaßte Reaktion auf die Entstehung der Großbetriebe des Kleinhandels.[29] Entscheidend war jedoch die Stellung der Regierung. Kompromißlos lehnte sie die weitere Verschärfung der Steuer ab. Diese habe ihr Ziel, erhöhte Leistungsfähigkeit angepaßt zu besteuern, durchaus erreicht, weitergehende Ziele habe man nicht gehegt. Die Warenhäuser seien legitime Ausprägungen der modernen Wirtschaftsentwicklung. Gegen die Mehrheit des Hauses gerichtet, führte Finanzminister Möller gar aus: "Ich muß auch meinerseits aussprechen, daß ich es für ein durchaus verkehrtes Prinzip halten würde, wollten wir dazu übergehen, die Intelligenz zu besteuern und zu unterdrücken."[30] Sämtliche projektierten Verschärfungen erklärte die Regierung für unannehmbar. Diese widersprächen der Rechtsordnung Preußens und des Reiches.

26 Ebd., Sp. 1290.
27 Ebd., Sp. 1311-1315 (Eckert), 1319-1323 (Hammer).
28 Ebd., Sp. 1343 (Graf Moltke).
29 Ebd., Sp. 1293-1306 (Funck); Sp. 1323-1336 (Oeser); Sp. 1315-1319 (Hausmann).
30 Ebd., Sp. 1293. Umfassende Klarstellung der Regierungshaltung durch Strutz, den Verfasser des 1900er Gesetzes (Ebd., Sp. 1306- 1311).

Allerdings sah die Regierung auch keine Veranlassung für ein Ende des Warenhaussteuergesetzes, lehnte ebenso eine Gewerbesteuerreform ab. Die Mehrheit des Hauses wollte den eingeschlagenen Weg jedoch weitergehen und so wurde der Zentrumsantrag an die verstärkte Handels- und Gewerbekommission überwiesen.
Auch dort sperrte sich die preußische Regierung gegen etwaige Veränderungen der Warenhaussteuer. Damit wollte sich die Mehrheit nicht zufriedengeben, arbeitete vielmehr einen eigenen Gesetzentwurf aus, der eine "wirkliche Vernichtungssteuer"[31] vorsah. Mit 13 gegen 6 Stimmen wurde u.a. eine Halbierung der Untergrenze der Steuer auf 200.000 M sowie deren Ausweitung auch auf den Engroshandel der Kleinhandelsbetriebe projektiert.[32] Neben die Umsatzsteuer, die nun 1%-3% betragen sollte, sollte eine progressive Branchensteuer treten: Führten Warenhäuser mehr als zwei Warengruppen, hatte die Steuer pro Branche um 1% zu steigen. Die Höchstbelastung stieg dadurch auf 5% des Umsatzes, deren Zahlung nicht reduziert werden konnte, da die Kommissionsmehrheit auch den § 5 des 1900er-Gesetzes streichen wollte.[33] Dieser Gesetzentwurf bündelte die Forderungen der extremen Mittelstandsbewegung zu einem Verbot der Warenhäuser qua Steuer, da sich der Durchschnittsertrag der Warenhäuser 1901 auf 5,2% bzw. 1903 auf 5,7% des Umsatzes bemaß und gerade bei den großen und größten Warenhäusern unter dem Höchststeuersatz lag.
Die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und den Liberalen einerseits und den Konservativen und dem Zentrum andererseits wurde durch das Ende der Legislaturperiode vertagt, so Zeit gewonnen für eine durch den Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser koordinierte Abwehrbewegung gegen die Novelle. Der VDWK versuchte, ermutigt durch die Erfolge im Kampf gegen verschärfte Baupolizeivorschriften im Jahre 1904, die Handelskammern zu einer neuerlichen einheitlichen Stellungnahme gegen die geplanten Veränderungen, aber auch die Steuer an sich zu bewegen.[34] Dieses gelang über das Maß von 1900

31 BIERMER, 1905, 176.
32 Von der Mehrheit unbedacht blieb, daß aufgrund der einheitlichen Veranlagung des Betriebes nach dem KAG sämtliche Großhandelsgeschäfte mit Detailverschleiß, die mehr als eine Warengruppe veräußerten, von der Warenhaussteuer getroffen worden wären. Hierin zeigte sich deutlich die mögliche Sprungbrettfunktion des Warenhaussteuergesetzes.
33 Gesetzentwurf in: Drucksachen PA, Nr. 394 v. 14.06.1904, 3203-3208.
34 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 11, 1903/04, 774-775 (Eingabe des VDWK v. 02.09.1904). Daneben sandte der Verband entsprechende Anfragen an alle Handelskammern Preußens.

der Gewerbefreiheit. "Die Gewerbefreiheit etabliert ja im wesentlichen das Übergewicht des Großkapitals; sie ist eine Prämierung der Stärkeren zur Ausbeutung der Schwächeren, die Etablierung des Faustkampfes auf den Gebieten des gewerblichen Lebens."[26] Einen Gesetzesvorschlag hatte Fuchs noch nicht, daher befürwortete er eine Kommissionsberatung. Die Argumentation des Zentrums wurde durch die Fraktionsredner der Konservativen und Freikonservativen unterstützt. Die mangelnde Wirkung des Gesetzes zeige, daß man endgültig an einem Scheideweg angekommen sei. Mit der Verschärfung des Gesetzes müsse man eine Bresche in die RGO schlagen, da diese der weiteren gedeihlichen Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes entgegenstehe.[27] Eine allgemeine progressive Umgestaltung der Gewerbesteuer lehnte man demgegenüber ab. Wie schon 1900 sperrten sich einige Freikonservative gegen diese Transzendierung der wirtschaftlichen Verfassung Preußens. Gegen die "Hurra- und Faschingsstimmung" der eigenen Fraktionskollegen gewandt, zogen sie aus den bisherigen statistischen Ergebnissen ein anderes Fazit. Dem Mittelstand helfe kein verschärftes Gesetz, dieses sei lediglich ein Phantom, eine "lockende Fata morgana"[28]. Nur Selbsthilfe sei ein adäquates Mittel, die Probleme des Kleinhandels abzuschwächen. Ebenso bestritten beide liberale Parteien den Nutzen des Gesetzes, verwiesen vielmehr auf die Gewerbesteuerreform als angepaßte Reaktion auf die Entstehung der Großbetriebe des Kleinhandels.[29] Entscheidend war jedoch die Stellung der Regierung. Kompromißlos lehnte sie die weitere Verschärfung der Steuer ab. Diese habe ihr Ziel, erhöhte Leistungsfähigkeit angepaßt zu besteuern, durchaus erreicht, weitergehende Ziele habe man nicht gehegt. Die Warenhäuser seien legitime Ausprägungen der modernen Wirtschaftsentwicklung. Gegen die Mehrheit des Hauses gerichtet, führte Finanzminister Möller gar aus: "Ich muß auch meinerseits aussprechen, daß ich es für ein durchaus verkehrtes Prinzip halten würde, wollten wir dazu übergehen, die Intelligenz zu besteuern und zu unterdrücken."[30] Sämtliche projektierten Verschärfungen erklärte die Regierung für unannehmbar. Diese widersprächen der Rechtsordnung Preußens und des Reiches.

26 Ebd., Sp. 1290.
27 Ebd., Sp. 1311-1315 (Eckert), 1319-1323 (Hammer).
28 Ebd., Sp. 1343 (Graf Moltke).
29 Ebd., Sp. 1293-1306 (Funck); Sp. 1323-1336 (Oeser); Sp. 1315-1319 (Hausmann).
30 Ebd., Sp. 1293. Umfassende Klarstellung der Regierungshaltung durch Strutz, den Verfasser des 1900er Gesetzes (Ebd., Sp. 1306- 1311).

Allerdings sah die Regierung auch keine Veranlassung für ein Ende des Warenhaussteuergesetzes, lehnte ebenso eine Gewerbesteuerreform ab. Die Mehrheit des Hauses wollte den eingeschlagenen Weg jedoch weitergehen und so wurde der Zentrumsantrag an die verstärkte Handels- und Gewerbekommission überwiesen.
Auch dort sperrte sich die preußische Regierung gegen etwaige Veränderungen der Warenhaussteuer. Damit wollte sich die Mehrheit nicht zufriedengeben, arbeitete vielmehr einen eigenen Gesetzentwurf aus, der eine "wirkliche Vernichtungssteuer"[31] vorsah. Mit 13 gegen 6 Stimmen wurde u.a. eine Halbierung der Untergrenze der Steuer auf 200.000 M sowie deren Ausweitung auch auf den Engroshandel der Kleinhandelsbetriebe projektiert.[32] Neben die Umsatzsteuer, die nun 1%-3% betragen sollte, sollte eine progressive Branchensteuer treten: Führten Warenhäuser mehr als zwei Warengruppen, hatte die Steuer pro Branche um 1% zu steigen. Die Höchstbelastung stieg dadurch auf 5% des Umsatzes, deren Zahlung nicht reduziert werden konnte, da die Kommissionsmehrheit auch den § 5 des 1900er-Gesetzes streichen wollte.[33] Dieser Gesetzentwurf bündelte die Forderungen der extremen Mittelstandsbewegung zu einem Verbot der Warenhäuser qua Steuer, da sich der Durchschnittsertrag der Warenhäuser 1901 auf 5,2% bzw. 1903 auf 5,7% des Umsatzes bemaß und gerade bei den großen und größten Warenhäusern unter dem Höchststeuersatz lag.
Die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und den Liberalen einerseits und den Konservativen und dem Zentrum andererseits wurde durch das Ende der Legislaturperiode vertagt, so Zeit gewonnen für eine durch den Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser koordinierte Abwehrbewegung gegen die Novelle. Der VDWK versuchte, ermutigt durch die Erfolge im Kampf gegen verschärfte Baupolizeivorschriften im Jahre 1904, die Handelskammern zu einer neuerlichen einheitlichen Stellungnahme gegen die geplanten Veränderungen, aber auch die Steuer an sich zu bewegen.[34] Dieses gelang über das Maß von 1900

31 BIERMER, 1905, 176.
32 Von der Mehrheit unbedacht blieb, daß aufgrund der einheitlichen Veranlagung des Betriebes nach dem KAG sämtliche Großhandelsgeschäfte mit Detailverschleiß, die mehr als eine Warengruppe veräußerten, von der Warenhaussteuer getroffen worden wären. Hierin zeigte sich deutlich die mögliche Sprungbrettfunktion des Warenhaussteuergesetzes.
33 Gesetzentwurf in: Drucksachen PA, Nr. 394 v. 14.06.1904, 3203-3208.
34 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 11, 1903/04, 774-775 (Eingabe des VDWK v. 02.09.1904). Daneben sandte der Verband entsprechende Anfragen an alle Handelskammern Preußens.

hinaus: Der DHT sprach sich am 29.10.1904 gegen die Sonderbesteuerung aus, die einzelnen Kammern veröffentlichten bis Frühjahr 1905 wieder und wieder ihre ablehnenden Stellungnahmen, die nun auch ehemalige Befürworter des 1900er-Gesetzes, etwa die HK Harburg, abgaben.[35] Daneben wurde der VDWK bei allen preußischen Ministerien schriftlich und über persönliche Kontakte tätig und begann im März 1905 eine breite Öffentlichkeitskampagne gegen die Vorschläge der Kommission.[36] Neben den rechtlichen und wirtschaftspolitischen Argumenten spielte die hohe Bedeutung der Warenhäuser für den neuen urbanen Konsumenten eine wesentliche Rolle. Demgegenüber hatten die Bemühungen der Mittelstandsbewegung, ihre Aktivitäten in der im Oktober 1904 gegründeten "Preußischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Warenhäuser und Konsumvereine" zu koordinieren, nur geringen Erfolg; die eigentliche Unterstützung der Gesetzesnovelle erfolgte nach wie vor durch die heterogenen Einzelvereine.[37] Angeregt durch die damit einher gehende Polarisierung, entstand abermals eine breite publizistische Debatte über die Warenhaussteuer. Im Gegensatz zu 1900 fehlte ihr jedoch der wissenschaftliche Überbau, denn im Bereich der Staatswissenschaften lehnte man mittlerweile nicht nur die Sondersteuer unumwunden ab, sondern sah mehr und mehr das sichere ökonomische Fundament dieser neuen Betriebsform, die den Makel des Anfangs hier definitiv überwunden hatte.[38] Die grundsätzliche Dimension der Warenhaussteuerdebatte verarmte dadurch. Zeitgleich mit dem realhistorischen Wandel hin zu einer auch den kleinen Ladenhandel erfassenden Umstrukturierung des Distributionssystems, zeitgleich mit deutlich sichtbaren Erfolgen der kleinhändlerischen Selbsthilfe und zeitgleich mit dem statistisch nachweisbaren Mißerfolg der Warenhaussteuer führten die Mittelstandsvertreter die Bemühungen um eine neue Warenhaussteuer jedoch zu einem realhistorischen Höhepunkt.

Die erste Lesung des Initiativantrages der Kommission fand am 10.05.1905 statt und sah eine durch Kritik nicht zu beeindruckende Mehrheit für die Novelle. Obwohl auch deren Vertreter vereinzelt die

35 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 12, 1904/05, 56, 93, 103-104, 278, 368-369, 518. Eine Ausnahme bildete die HK Magdeburg, die eine etwas moderatere Verschärfung der geltenden Regelung forderte, u.a. aber auch die Aufhebung des § 5.

36 Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 12, 1904/05, 194-197, 538.

37 Deutsches Blatt Nr. 83 v. 15.10.1904, in: STA Hbg. 331-3 S 6750 Bd. 3.

38 Auch die heftigen, antisemitisch geprägten Ausfälle des "Prof." Suchslands gegen Warenhäuser und Konsumvereine ändern an dieser Einschätzung nichts. Vgl. SUCHSLAND, 1905.

Wandlungen der Warenhausbetriebe wahrnahmen, schienen ihnen doch die immense Ausdehnungskraft dieser Geschäfte sowie deren "Handel mit Schleuderpreisen" bzw. das "Lockvogelsystem" derart zukunftsträchtig, daß dem Kleinhandel nur mit einer weit höheren Besteuerung geholfen werden könne.[39]

> "Denn wir sagen uns: wenn wir hier zu einer Steuer von 5% des Umsatzes übergehen, dann hört das Verkaufen zu Schleuderpreisen auf. Wenn wir ferner den § 5 aufheben,..., dann, sage ich, verschließen wir den Warenhäusern den Weg, auf den sie sich berufen können, um sich an der Warenhaussteuer vorbeizudrücken; dann müssen sie unter allen Umständen die volle Steuer bezahlen, und dann sind sie genötigt, tatsächlich kaufmännisch zu wirtschaften, um den erforderlichen Gewinn auch für sich selbst zu schaffen."[40]

Ziel der Steuererhöhung war demnach deren Abwälzung auf die Konsumenten, eine Erhöhung der Verkaufspreise, um dadurch die Attraktivität der Warenhäuser abzuschleifen, sie zum Geschäft unter Geschäften werden zu lassen. Die Warenhäuser sollten als Warenhäuser vernichtet werden, als Kleinhandelsbetriebe jedoch bestehen bleiben können. Diese Konzentration auf die hergebrachte Verkaufstätigkeit mit hohen Gewinnspannen bei kleinem Umsatz resultierte aus einem anderen Rechtsverständnis, welches das Lebensrecht des alten Kleinhandels als unveräußerbar ansah, während das formale Recht der RGO lediglich von außen aufgepfropft und damit revidierbar erschien. Der Primat des Lebensrechtes verhinderte auch die Akzeptanz der juristischen Einwände der Regierung und der Liberalen, die beide dem Primat des formalen Rechtes verpflichtet waren. Daher hoffte man seitens der Mehrheit durchaus, mit einem breitem Votum des Hauses für die Novelle die Regierung - wie schon 1899 - beeindrucken zu können:

> "Ich möchte aber doch wissen, ob die Königliche Staatsregierung, wenn hier eine große Mehrheit im Hause für die Annahme des Entwurfs sich findet, es wagen wird, einfach bei ihrem "Unannehmbar" zu bleiben und zu sagen: wir genehmigen diese Anträge nicht; dann, glaube ich, wird sie in kürzester Zeit einen solchen

39 Negativfolie bot die Entwicklung der französischen Warenhäuser, die allein in Paris einen Umsatz erzielten, der etwa 150% über dem aller preußischen Warenhäuser lag (Etwa Sten. Ber. PA, Debatte v. 10.05.1905, Sp. 12766 (Hammer)). Unbeachtet blieb, daß die "Grand magasins" keine Warenhäuser im Sinne des preußischen Gesetzes waren (Vgl. MICHEL, 1900 sowie mit vielen Fehlern GERLACH/SAWATZKI, 1989, v.a. 5-47).

40 Sten. Ber. PA, Debatte v. 10.05.1905, Sp. 12804 (Marx).

Unwillen und eine solche Mißstimmung aus der Bevölkerung, namentlich des breiten Mittelstandes, hören, wie sie es vielleicht noch nie gehört hat,..."[41]

Dieses apodiktische Vorgehen der Konservativen und des Zentrums wurde durch große Teile der Freikonservativen und Nationalliberalen abgelehnt, die für eine moderate Verschärfung des Gesetzes durchaus empfänglich waren. Abweichend empfahlen sie, den Gesetzentwurf nur als Resolution anzunehmen bzw. eine Enquete über die ökonomische Situation des Kleinhandels mit verstärkter staatlicher Förderung der Selbsthilfebestrebungen des alten Kleinhandels zu koppeln.[42] Der zweite Antrag wurde zwar einstimmig als Resolution angenommen, nicht jedoch vom Ziel der Novelle gelassen. Während die Regierung die 1900 vertretenen sozialen Motive des Gesetzes deutlich zurückschraubte und die Steuer aufgrund ihrer leicht hemmenden Wirkung und der Steuereinsparungen der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden als Erfolg würdigte[43], bekämpften v.a. die Linksliberalen die sozialen Motive der Mehrheit, forderten statt dessen rationale, empirisch begründete und an Wirkung orientierte Politik: "Die Herren, die die Steueranträge eingebracht haben, müssen nachweisen, daß eine allgemeine Notlage des Mittelstandes vorhanden ist, daß die Warenhäuser daran schuld sind, und daß das Mittel einer höheren Besteuerung der Warenhäuser geeignet ist, die Notlage des Mittelstandes zu beseitigen."[44] So richtig diese Argumentation vor dem Hintergrund des statistisch nachweisbaren Mißerfolges der Warenhaussteuer war, so verfehlte sie doch den eigentlichen Adressaten, denn symbolische Politik war mit Fakten kaum zu bekämpfen. Ebenfalls trafen die verschiedenen Deutungen dieser Novelle als einer "aussichtslosen Demonstration"[45] nicht die Erwartungen der Mehrheit, die vom Erfolg ihrer Maßnahmen durchaus überzeugt war. Lediglich die apodiktische Ablehnung der Regierung bewirkte einen gemeinsamen Antrag des Zentrums und der Konservativen, der die Untergrenze des Warenhaussteuergesetzes nach

41 Ebd., Sp. 12810 (Marx).
42 Der Freikonservative v. Zedlitz und Neukirch vertrat die Resolutionsforderung, da er aus rechtlichen Gründen das Scheitern der Gesetzesinitiative voraussah, während die Nationalliberalen zwar für die Streichung des § 5 gestimmt hätten, in der Konzentration auf das Gesetz aber eine wirkungslose Politik erblickten (Ebd., Sp. 12823-12825 (v. Zedlitz und Neukirch), 12795-12797 (Hausmann)). Zu letzteren vgl. auch Warenhäuser, 1907, v.a. 1111-1112. Antrag Hausmann in: Drucksachen PA, Nr. 925 (incl. Berichtigung) v. 10.05.1905, 7208.
43 Sten. Ber. PA, Debatte v. 10.05.1905, Sp. 12766-12769 (RK Schwarz).
44 Ebd., Sp. 12773 (Oeser).
45 Ebd., Sp. 12795 (Hausmann).

Ortsgrößen von 200.000 M bis 400.000 M staffelte, die Novelle damit leicht entschärfte.[46] Die zweite Lesung vom 11.05.1905 ergab dessen Annahme, weitergehende Anträge wurden jedoch ebenso abgelehnt wie der Verweis auf eine reichsrechtliche Lösung.[47] Inhaltlich ergaben sich keine neuen Aspekte, sieht man von der Rede des sozialpolitischen Vordenkers der Zentrumsfraktion Trimborn ab, die ein engagiertes Plädoyer für die Selbsthilfe im Kleinhandel bildete und die Gesetzesinitiative der Kommission keines Wortes würdigte. Hierdurch wurden die Konflikte innerhalb der Zentrumsfraktion ansatzweise zum Ausdruck gebracht.[48] Diese hatten jedoch keinen Einfluß auf das Abstimmungsverhalten. Trotz scharfen Widerspruchs durch die Regierung nahmen Konservative, Zentrum und kleine Teile der Freikonservativen die Novelle auch in zweiter Lesung an. Schon vier Tage später erfolgte die dritte Lesung, an der sich die Regierung nicht mehr beteiligte. Allerdings führte der ehemalige Regierungskommissar Lusensky die verschiedenen Paradoxa der Novelle vor, drang damit aber ebensowenig durch wie mit seinem engagierten Plädoyer für den materiellen Gehalt der RGO und die Beibehaltung der nun gefährdeten Rechtssicherheit des Gewerbes.[49] Die Linksliberalen begnügten sich mit einem kurzen Protest, während die Mehrheit die Gegenargumente inhaltlich nicht zur Kenntnis nahm. Die dritte Lesung einte vielmehr Konservative, Zentrum und Antisemiten im aggressiv vorgetragenen Bekenntnisschwur zum Fortbestehen des Mittelstandes, weitere Maßnahmen gegen Beamten- und Offiziersvereine wurden ebenso angekündigt wie ein verstärktes Vorgehen gegen Konsumgenossenschaften.[50] Die Debatten im Abgeordnetenhaus endeten damit, wie sie 1904 vom Abgeordneten Fuchs eingeleitet worden waren: mit einer gegen die bestehende

46 Drucksachen PA, Nr. 929 v. 11.05.1905, 7209-7210.
47 Der Antrag des Freikonservativen Arendt setzte sich für eine Streichung der progressiven Branchensteuer und damit für eine Begrenzung der Steuer auf 3% ein (Drucksachen PA, Nr. 928 v. 11.05.1905, 7209).
48 Sten. Ber. PA, Debatte v. 11.05.1905, Sp. 12903-12907. Trimborn war Vorsitzender der Handels- und Gewerbekommission und hatte dort für die Novelle gestimmt. Allerdings nahm schon damals ein Zentrumsabgeordneter Abstand vom Gesetzesvorhaben der Mehrheit.
49 Sten. Ber. PA, Debatte v. 15.05.1905, Sp. 13021-13026.
50 Bemerkenswert, daß vielfach die extremen Mittelstandsvertreter der Fraktionen hier zu Worte kamen: Hahn und Hammer für die Konservativen, Eckert für die Freikonservativen, Marx und Cahensly für das Zentrum und schließlich der Antisemit Werner.

Rechtsordnung gerichteten, antigouvernementalen Parteinahme für einen sozial erhaltenswerten Mittelstand.[51]

Eine wesentlich andere Aufnahme fand der Gesetzentwurf am 31.05. 1905 im preußischen Herrenhaus. Die Kommissionsberatungen führten mit 6 gegen 4 Stimmen zur Ablehnung der Novelle.[52] Die Kommissionsmehrheit betrachtete die Regierungsargumente als stichhaltig; das 4 Jahre geltende Warenhaussteuergesetz könne nach so kurzer Zeit noch nicht abschließend bewertet werden, wichtiger aber sei die gewerberechtliche Ebene: "Die große Majorität Ihrer Kommission war der Meinung, einem solchen Erdrosselungssystem nicht ihre Zustimmung geben zu sollen,..."[53] Dagegen beantragte der konservative Freiherr v. Dúrant die Annahme des Entwurfs. Wie schon 1900 beschied er dem Gesetz deutliche Mängel, ordnete sie jedoch angesichts der drohenden Gefahr für den Mittelstand als zweitrangig ein. Der Abänderungsantrag sei erfolgt,

> "nicht in der Annahme, daß jeder einzelne Punkt dieses Gesetzes von jedem einzelnen, der ihn annimmt für vollkommen erachtet wird, sondern um damit zu dokumentieren, daß wir ein Herz für den kleineren und mittleren Gewerbe- und Handelsstand haben und daß wir in der bisherigen Entwicklung der Warenhäuser eine ernste Gefahr für denselben erblicken, von der wir ihn befreien wollen."[54]

Die Regierung vertrat demgegenüber ihre bekannte, ablehnende Haltung, deutete jedoch versteckt eine mögliche Verabschiedung der Novelle an. Da diese aber mit hoher Wahrscheinlichkeit für rechtsungültig erklärt worden wäre, hätte ein positives Votum des Herrenhauses einzig die Beseitigung der Warenhaussteuer zur Folge gehabt.[55] Nachdem sich auch der Reichsbankpräsident Koch gegen die Novelle ausgesprochen hatte, da sie die Rechtssicherheit im Staate Preußen grundsätzlich gefährden würde, reduzierte der Freiherr v. Dúrant seinen Antrag inhaltlich auf eine Resolution, hielt dessen schriftliche Form jedoch aufrecht. Die Abstimmung zeigte, daß die gouvernementale Orientierung stärker war als die Fixierung auf symbolische Politik für den Mittelstand: Drei Stimmen fehlten zur Annahme der Novelle und so war der kompro-

51 Der abschließende Gesetzentwurf in: Anlagen PHH, Nr. 263 v. 15.05.1905, 1119-1120.
52 Anlagen PHH, Nr. 278,I v. 29.05.1905, 1169 (Kommissionsantrag). Die Kommission entschied zugleich über Petitionen u.a. des ZDK, des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden sowie des VDWK.
53 Sten. Ber. PHH, Debatte v. 31.05.1905, 966 (Vopelius).
54 Ebd., 967. Antrag: Anlagen PHH, Nr. 293 v. 30.05.1905, 1185.
55 Sten. Ber. PHH, Debatte v. 31.05.1905, 970 (Strutz).

mißlose Ansturm der Mittelstandsvertreter gescheitert. Allerdings bedeutete dies auch, daß das 1900er Gesetz in seiner lediglich von der Regierung verteidigten Fassung weiter Bestand hatte.

Wie brüchig jedoch die Haltung des Herrenhauses war, zeigte sich knapp ein Jahr später: Die Deutsche Mittelstandsvereinigung forderte in einer Petition, die Warenhaussteuer gemäß den ein Jahr zuvor verworfenen Maßregeln zu novellieren. Abermals beriet die Handels- und Gewerbekommission, nun beantragte sie jedoch Berücksichtigung dieser Petition durch die Staatsregierung, d.h. einen Gesetzentwurf auf Basis der 1905 abgelehnten Initiative. Die Regierung lehnte dieses Ansinnen ab, woraufhin die Kammermehrheit die inhaltliche Ausrichtung des Antrages abschwächte, sich gleichwohl nicht dazu durchringen konnte, die Mittelstandspetition lediglich zur Erwägung einzubringen. Mit Majorität des Herrenhauses war damit die Staatsregierung abermals aufgefordert, eine Verschärfung der Warenhaussteuer in Angriff zu nehmen.[56] Die Staatsregierung verschloß sich dieser Aufgabe, nicht zuletzt, da sich innerhalb der Zentrumspartei modernisierungswillige Kräfte durchsetzten, die die bisherige Warenhausbesteuerung als verfehlt, weil wirkungslos einschätzten. Zwar betonte das Zentrum nach wie vor die hohe Bedeutung des Mittelstandes, setzte aber mehr und mehr auf Hilfe zur Selbsthilfe, was auch in vielen Stellungnahmen zur Konsumvereinsbewegung zum Ausdruck kam. Hier zeigte sich ansatzweise auch ein Erfolg der sozialdemokratischen Agitation gegen konsumentenfeindliche Politik, die die wichtige Arbeiterklientel des Zentrums bedrohte.[57] Wesentlich aber war das Scheitern 1905:

> "Die Warenhaussteuernovelle ist gefallen. Wer dem Kleinhandel helfen will, wird andere Mittel und Wege finden müssen. Uns aber will es scheinen, daß es bei dieser Sachlage nur einen Weg geben kann: Die Warenhäuser dadurch zu bekämpfen, daß der Mittelstand mit besseren Einrichtungen mit ihnen in Wettbewerb tritt, Einrichtungen, die die Vorzüge der Warenhäuser beibehalten, ihre Mängel aber durch Besseres ersetzen."[58]

Auf dem Trierer Parteitag im Oktober 1906 zeigte sich, daß auch ehemalige extreme Verfechter der Warenhaussteuer neuen Entwicklungen

56 Antrag: Drucksachen PHH, Nr. 37 v. 25.01.1906, 100 (Gleichzeitig verwarf die Kommission eine entgegenstehende Petition des VDWK). Aussprache: Sten. Ber. PHH, Debatte v. 30.05.1906, 401-407.
57 Vgl. die Broschüre der SPD gegen die Warenhaussteuerpolitik des Zentrums von BRAUN, 1904, v.a. 20-24.
58 LÜCKER, 1905, 452.

aufgeschlossen gegenüberstanden. Der 1899er-Interpellant Roeren faßte es so:

> "Die Warenhäuser können durch eine höhere Umsatzsteuer nicht getroffen werden, denn je höher die Steuer ist, desto größere Anstrengungen machen die Warenhäuser, ihren Umsatz zu steigern, und gerade der Kolossalumsatz schädigt die kleinen Kaufleute am meisten. Es ist nicht mehr zu verhindern, daß diese Betriebe sich mehr und mehr entwickeln, nachdem sich an ihnen das Großkapital beteiligt. Mit der Erhöhung der Steuer ist also nicht geholfen; es müßte denn eine Erdrosselungssteuer sein. Für diese bin ich lange eingetreten, aber weder die Regierung noch das Parlament ist dafür zu haben, und bei der Entwickelung der Verhältnisse trage ich jetzt Bedenken, ob eine solche Steuer tunlich und möglich ist. Es bleibt nur übrig, dem in dem Warenhause arbeitenden Kapital ein gleich großes Genossenschaftskapital entgegenzustellen."[59]

Diese Veränderungen bedeuteten keine Ablehnung der Warenhaussteuer selbst, auch in den folgenden Jahren forderten insbesondere zentrumsnahe Vereine und Verbände immer wieder Verschärfungen der preußischen Steuer.[60] Sie bedeuteten aber eine deutliche Akzentverschiebung vom Primat der Staatshilfe im Bereich des Kleinhandels zu einem Primat der Selbsthilfe. Damit nahm das Zentrum Abschied von der Versuchung einer mittelständisch strukturierten Kleinhandelswelt, der sie als Modell zwar nachtrauerte, die sie nun aber (mit der unbeabsichtigten Folge ihrer Zernierung) modernisieren wollte. Die gesellschaftspolitische Alternative wurde damit seitens des Zentrums prinzipiell verworfen.

Die folgenden Initiativen zur Verschärfung der Warenhaussteuer gingen folgerichtig von den Konservativen bzw. der extremen Mittelstandsbewegung aus. Insbesondere der Berliner Rentier Friedrich Hammer entwickelte seit 1906 eine immense Aktivität zur Umsetzung staatlicher Hilfen für den Mittelstand. Unter seiner Federführung entstanden Anträge für erhöhte Steuern auf Konsumvereine, Filialbetriebe, Hausiergewerbe und viele andere mehr. Besonderes Augenmerk widmete er den Warenhäusern: 1904 Berichterstatter der verstärkten Handels- und Gewerbekommission, stritt er nach dem Scheitern der Novelle vornehmlich für verstärkte baupolizeiliche Maßnahmen gegen Warenhäuser, um so deren eigenständige Architektur unmöglich zu machen.[61] Nachdem Versuche zu einer Reichswarenhaussteuer 1906/07 schon im Vorfeld gescheitert waren[62], beantragte er im Namen seiner Fraktion am 28.11.1907 abermals eine Novelle des Warenhaussteuergesetzes. Dabei versuchte er jedoch, die Umsatzbesteuerung durch die Berücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals zu ergänzen, während die progressive Branchensteuer des Jahres 1904 fallengelassen wurde.[63] Die folgende Beratung am 05.12.1907 ergab inhaltlich keine neuen Argumente, beschlossen wurde eine neuerliche Kommissionserörterung. Auffällig war lediglich die modifizierte Stellungnahme des Zentrums, die einige Warenhäuser den Kleinhändlern als Lehrmeister empfahl und die geltende Warenhaussteuer zwar rechtfertigte, jedoch als mißliche Ausnahmegesetzgebung deutete.[64] Daneben zeigten einige Verbesserungsvorschläge die Ratlosigkeit der Steuerbefürworter auf, denn die einstmals strikt abgelehnte Mietsteuer wurde neuerlich propagiert, außerdem sollte die Steuer nicht mehr den Gewerbetreibenden zufließen, sondern den Kommunen, um so die Veranlagungspraxis zu verschärfen.[65]

Die Kommissionsberatungen, über die nur mündlich berichtet wurde, präzisierten die Vorstellungen der Konservativen. Die Regierung sollte demnach einen Gesetzentwurf vorlegen, der neben einer Verschärfung des § 5 von 20% auf 30% eine zusätzliche progressive Besteuerung des Anlage- und Betriebskapitals ab 1.000.000 M vorsah, die bei 5 Mio. M

59 Zit. nach BRUNHUBER, 1907, 13-14.

60 Vgl. etwa die Resolution des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands v. 12.08.1910 (JVDWK 8, 1910, 16-17). Auch die Katholikentage sprachen sich für eine Ergänzung der Selbsthilfe durch staatliche Rahmenregelungen aus. S. auch: Die Zentrumspartei und der Antrag Hammer, KR 9, 1912, 815.

61 S. Drucksachen PA, Nr. 17 v. 09.12.1905, 229-230; Sten. Ber. PA, Debatte v. 21.03.1906, v.a. Sp. 3665-3668; Sten. Ber. PA, Debatte v. 28.02.1907, Sp. 1589 (Hammer).

62 Sten. Ber. PA, Debatte v. 15.02.1906, Sp. 1601 (Hammer). Allerdings wurde auch danach mehrfach eine Reichswarenhaussteuer beantragt: Vgl. den Antrag Raab, Reiseberg u. Gen. v. 03.12.1909 (BHSTA MWi 8339).

63 Drucksachen PA, Nr. 17 v. 28.11.1907, 748. Wesentlich für den vergleichsweise moderaten Antrag waren die Beratungen der Handels- und Gewerbekommission über diverse Petitionen zur Warenhaussteuer, die der Staatsregierung lediglich als Material überwiesen wurden, teilweise auch unberücksichtigt blieben (Drucksachen PA, Nr. 410 v. 01.05.1907; Drucksachen PA, Nr. 456 v. 05.06. 1907).
Darstellungen: Warenhaussteuer-Gesetz, 1908; WERNICKE, 1907a; WERNICKE, 1908; WERNICKE, 1908a; Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 15, 1907/08, 199-200; Der Antrag Hammer über die Erhöhung der preußischen Warenhaussteuer und die Konsumvereine, KR 5, 1908, 252-253; Warenhaussteuer in Preußen, JVDWK 6, 1908/09, 41-50, hier 41-45.

64 Sten. Ber. PA, Debatte v. 05.12.1907, Sp. 200-207 (Marx). Nicht mehr die Warenhäuser schienen die Hauptgefahr zu bilden, vielmehr traten die Massenfilialbetriebe an deren Stelle.

65 Ebd., Sp. 209 (Eckert); Sp. 198 (Hammer).

sowie 20 Mio. M Umsatz einen Höchststeuersatz von 4% erreichen sollte.[66] Allerdings deutete Hammer an, daß der Spitzensteuersatz durchaus geringer liegen könne. Die deutliche Abkehr von der reinen Umsatzbesteuerung zeigte, daß auch die Konservativen die strukturelle Wirkungslosigkeit dieser Steuerform erkannt hatten. Der Rekurs auf das Anlage- und Betriebskapital zielte dagegen auf dessen mehrfachen jährlichen Umschlag, wollte also auf eine andere Art die Ausdehnung der Warenhäuser steuerlich belasten. Dies schien der Regierung zwar technisch möglich, entscheidend sei jedoch der 4%ige Steuersatz; rechtlich sei der Antrag kaum haltbar, er widerspräche der RGO. Die Kommission reagierte daraufhin deutlich vorsichtiger, denn sie beantragte lediglich die Erwägung des Antrages. Mehrheiten für eine abermalige eigenständige Gesetzesinitiative waren im Abgeordnetenhaus nicht mehr vorhanden.[67] Die Debatte verlief ohne Höhepunkte, ohne originelle Wendungen, wenngleich die Selbsthilfebestrebungen des Kleinhandels nun von allen Fraktionen thematisiert wurden. Die Regierung verteidigte abermals das bestehende Warenhaussteuergesetz, erklärte sich aber zu einer loyalen Prüfung der Änderungswünsche bereit. Da jedoch gleichzeitig der Antrag in allen Punkten zurückgewiesen wurde, war das Ergebnis dieser Prüfung schon absehbar.[68] Trotzdem verwies die Mehrheit aus Frei- und Deutschkonservativen sowie dem Zentrum den Hammerschen Appell der Regierung zur Erwägung. Damit war auch der zweite Abänderungsantrag folgenlos geblieben.

Die folgenden Jahre sahen einen ritualisierten Umgang mit dem Thema der Warenhausbesteuerung. Die Fronten waren geklärt, aber jede Beratung des Handels- und Gewerbeetats enthielt einen Verweis auf die notwendig zu verschärfende Steuer.[69] Nach Meinung vieler war dies jedoch nur folgenlose Rhetorik, zumal im Mai 1911 die Handels- und Gewerbekommission erstmals eine Petition zur Verschärfung der Warenhaussteuer einvernehmlich verwarf.[70] Auch die angestrebte Änderung des § 14 des Gesetzes deutete nicht auf eine abermalige Auseinandersetzung hin.[71]

66 Drucksachen PA, Nr. 314 v. 02.04.1908, 3438.
67 Der mündliche Kommissionsbericht in: Sten. Ber. PA, Debatte v. 06.04.1908, Sp. 5059-5064 (Berichterstatter: Marx).
68 Sten. Ber. PA, Debatte v. 06.04.1908, Sp. 5080-5084 (Strutz).
69 Sten. Ber. PA, Debatte v. 08.03.1909, Sp. 3552 (Hammer); Sten. Ber. PA, Debatte v. 07.03.1910, Sp. 2818 (Rahardt: Zum § 14); Sten. Ber. PA, Debatte v. 08.03.1910, Sp. 2888 (Hammer); Sten. Ber. PA, Debatte v. 28.02.1911, Sp. 3048 (Hammer); Sten. Ber. PA, Debatte v. 02.03.1911, Sp. 3150 (Hahn); Sten. Ber. PA, Debatte v. 03.05.1911, Sp. 5603 (Herold), Sp. 5609 (Rosenow: Ablehnung).
70 Drucksachen PA, Nr. 517 v. 23.05.1911, 3684-3685.

Trotzdem brachte die deutschkonservative Fraktion am 15.01.1912 abermals den früheren Antrag Hammer ein. Angesichts der sich langsam wandelnden Rahmenbedingungen ist dieses Unterfangen v.a. vor dem Hintergrund verstärkter Parteiarbeit im Bereich des alten Kleinhandels zu sehen, deren Früchte man bei den Wahlen im kommenden Jahr einzufahren hoffte.[72] Während der Plenumsaussprache am 01.03. 1912 begründete Hammer seinen erneuerten Antrag mit der Untätigkeit der Regierung. Angesichts der wachsenden Gefahr durch die Warenhäuser, die nun auch mit Automobilen die städtischen Außenbezirke und den ländlichen Raum versorgten, sei eine Beseitigung der Mängel des Gesetzes notwendig, zumal man sich bemüht habe, der RGO gerecht zu werden. Diese Position unterstützten die Redner der Freikonservativen, des Zentrums und auch der Nationalliberalen, während die Vertreter der SPD und der fortschrittlichen Volkspartei widersprachen: Die Mehrheitsverhältnisse waren klar, der Antrag wurde an die Handels- und Gewerbekommission überwiesen.

Hier sprach die Regierung dem Antrag jegliche Begründung ab, zumal die bestehende preußische Steuer mittlerweile die schärfste ihrer Art im Deutschen Reich sei. "Zu einer lediglich auf Gefühlsempfindungen und Antipathien sich stützenden, fortwährenden Steigerung der Sätze und damit zu einer Erdrosselung der Warenhäuser kann die Regierung,..., die Hand jedenfalls nicht bieten."[73] Angesichts der gemäßigteren Steuergesetze in anderen Bundesstaaten und der Milderung v.a. in Bayern seien vielmehr Überlegungen in die entgegengesetzte Richtung opportun. Die Warenhäuser hätten sich in den letzten Jahren zu wertvollen volkswirtschaftlichen Einrichtungen entwickelt, seien vielfach vorbildlich.

71 Drucksachen PA, Nr. 782 v. 27.06.1911.
72 Drucksachen PA, Nr. 36 v. 12.01.1912. Vgl. die Rede Hammers auf dem Verbandstag der Rabattsparvereine Deutschlands im Juli 1911, wo er erklärte, bei der Warenhaussteuer nicht locker zu lassen (Der Abgeordnete Hammer und die Warenhaussteuer, Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser 10, 1912, Nr. 1, 18b.). Damit standen die Konservativen bei ihrer städtischen Klientel im Wort.
Darstellungen: WERNICKE, 1912; Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, HuG 19, 1911/12, 877; Die Beratung des Antrages Hammer zur Warenhaussteuer im preußischen Abgeordnetenhaus, KR 9, 1912, 146-147; 870-871 sowie unter verschiedenen Titeln ebd., 116; 362; 642; Warenhaussteuer in Preußen, JVDWK 10, 1912, 21-26.
73 Drucksachen PA, Nr. 599 v. 08.06.1912, 3894 (RK Schwarz). Für das Folgende: Ebd., 3895.

"Zu einer Verschärfung der Warenhaussteuergesetzgebung dürfte um so weniger Anlaß vorliegen, als neuerdings in Detaillistenkreisen, deren Schutz das Gesetz doch hauptsächlich dienen soll, auf die Warenhaussteuer im allgemeinen nicht mehr der Wert gelegt zu werden scheint, wie früher. Vielfach werden sogar in diesen Kreisen Stimmen laut, welche eine Wiederaufhebung der Sondersteuer fordern,..."

Mehr und mehr schädige das Gesetz nämlich die Weiterentwicklung der Spezialgeschäfte. Damit nicht genug - abschließend kam der Regierungskommissar Schwarz auf die Position zurück, die das Finanzministerium noch 1896 vertreten hatte: "Je mehr man bei Steuergesetzen den Boden steuerlicher Ziele verläßt und Nebenzwecke zu erreichen sucht, die auf anderem als steuerlichen Gebiete liegen, um so mehr begibt man sich in die Gefahr, auf eine Ebene zu geraten, die letzten Endes zu unliebsamen und nicht gewollten Konsequenzen führen kann."[74] Die Konsequenz aus dieser eindeutigen Stellungnahme zog die Regierung jedoch nicht; dies hätte die Aufhebung, zumindest aber die Abmilderung der Sonderbesteuerung der Warenhäuser bedeutet. Die rechtlichen Bedenken gegen den Antrag Hammer führten zu dessen Ende in der Kommission; statt dessen beantragte die Mehrheit ein Ersuchen an die Staatsregierung, "eine Verbesserung des Warenhaussteuergesetzes, insbesondere hinsichtlich der Grundlage der Steuerbemessung und in Verbindung damit ihrer Höhe sowie des Verwendungszweckes in Erwägung zu ziehen und demnächst einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."[75] Damit entsprach die Mehrheit durchaus dem Tenor der Petitionen, die ebenfalls eigene Vorschläge vermissen ließen und sich im allgemeinen Appell an die Regierung erschöpften.[76]

Die folgende Debatte ergab ein überraschendes Ergebnis. Mit Ausnahme der SPD stimmten alle Fraktionen für den Kommissionsantrag, der so allgemein gehalten war, daß darunter sowohl eine Verschärfung als auch das Ende der Warenhaussteuer als Staatssteuer gefaßt werden konnte. Letzteres schien kurz bevorzustehen, denn das Finanzministe-

74 Ebd., 3896. Ablehnend war auch die Stellungnahme des Vertreters des Handelsministeriums Huber. Während das erste Jahrzehnt eine kritischere Position des Handelsministeriums gegenüber Verschärfungen sah, kehrte sich dieses Verhältnis im zweiten Jahrzehnt um.

75 Ebd., 3901.

76 Verzeichnis: Ebd, 3908 (12 Petitionen). Lediglich der VDWK nahm per Eingabe gegen die Verschärfung Stellung. Insbesondere die Handelskammern vertrauten auf die Regierung.

rium betonte, "es werde richtig sein, bei Gelegenheit der bevorstehenden Abänderung des Kommunalabgabengesetzes zu erwägen, ob diese Steuer in Zukunft nicht direkt als Gemeindesteuer zu gestalten sei und damit sich an Vorbilder anzuschließen, die in Süddeutschland schon mehrfach vorliegen."[77] Analog zu Bayern sollte hiermit eine Milderung einhergehen, eine erhöhte Besteuerung in einer allgemeinen Steuerreform aufgehen. Der dritte Antrag zur Warenhaussteuer ergab damit zumindest eine Perspektive für die Änderung der Sondersteuer, die sich durch einen Ministerialerlaß v. 24.10.1913 weiter zu verdichten schien. Die Handelskammern hatten sich demnach zu einer eventuellen Novellierung des Warenhaussteuergesetzes zu äußern.[78]

Als 1914 schließlich der Entwurf zur Abänderung des KAG vorgelegt wurde, fehlte jedoch die integrale Warenhaussteuer, ohne daß die Regierung hierfür Gründe angab.[79] Entscheidend dürften die unterschiedlichen Vorstellungen über die mögliche Höhe der Steuer gewesen sein. Nun aber forderten die Kommissionsmitglieder eine Einbettung der Warenhaussteuer in die §§ 29-31 des KAG, die die Sondersteuerrechte der Gemeinden behandelten. Basis bot die Resolution des Jahres 1912.[80] Preußen stand 1914 vor der Einführung einer fakultativen Warenhausgemeindesteuer, schloß sich damit der Entwicklung anderer Bundesstaaten an. Nach 18 Jahren Warenhaussteuerdebatte hätte dies einen wesentlichen Schritt zur Revision einer antikapitalistisch fundierten Sonderbesteuerung ergeben. Die Reformbemühungen erstarben jedoch im kriegslüsternen Jubelgeschrei des August 1914.

77 Sten. Ber. PA, Debatte v. 11.11.1912, Sp. 7925 (Schwarz). Eine andere Deutung aus Mittelstandssicht bei KAMMERBAUER, 1914.

78 Die Handelskammer Aachen über die Reform des preußischen Warenhaussteuergesetzes, ZWK 13, 1914, Nr. 31, 2-3. Zum Hintergrund s. Zur Warenhaussteuer-Bewegung in Preußen, ZWK 13, 1914, Nr. 6, 6-7.

79 Drucksachen PA, Nr. 116 v. 03.02.1914.

80 Drucksachen PA, Nr. 788A v. 15.07.1914, 5968, 5974, 6007-6008. S. auch die ausführliche Eingabe des Deutschen Handwerker- und Gewerbekammertages (hier) an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren v. 12.06.1914, in: BHSTA MWi 8339, die sich von der KAG-Novelle eine präzisere und technisch verbesserte Fassung der Warenhausbesteuerung erhoffte.

5.3 Einführung gesetzlicher Höchstgrenzen: Die bayerische Gewerbesteuerreform 1910

Das Königreich Bayern hatte im Gegensatz zu Preußen mit der ministeriellen Umsetzung der Warenhaussteuer keine außergewöhnlichen Probleme. Diese waren vielmehr an die Veranlagungsbehörden vor Ort delegiert: Steuerausschüsse, Berufungskommissionen und auch die Oberberufungskommission entschieden auf Basis des geltenden, von ihnen interpretierten Rechtes. Die Motive der extremen Warenhaussteuerbefürworter waren bei der Veranlagung nicht dominant, vielmehr orientierte man sich an den ministeriellen Vorgaben. Die vom Finanzminister 1898/99 zuerst defensiv, dann v.a. in der Kammer der Reichsräte offensiv vertretene Orientierung an der RGO ließ die Steuerbehörden vor einer extensiven Ausschöpfung der Regelungen des Art. 23 zurückschrecken.[81] Wie in Kapitel 4.2 näher ausgeführt, wurden die Warenhäuser zumeist mit 1%-1,5% Umsatzsteuer belegt, mußten also einschließlich der Umlagen 3%-4,5% Steuern tragen. Dies waren horrende Summen, die auch zu Konkursen führten, aber sie lagen immer noch unter dem, was möglich gewesen wäre. Ursache war die stete Berücksichtigung des Einzelfalles, die die Umsatzsteuer indirekt an den Ertrag des jeweiligen Warenhauses band, der nur in wenigen Fällen vollständig abgesteuert wurde. Obgleich das Gewerbesteuergesetz keine eigentliche Grenze für die Steuerhöhe festgelegt hatte, pendelte sie sich im Veranlagungsverfahren langsam ein.[82] Wiewohl diese die preußischen Regelungen um mehr als das Doppelte übertraf und somit auch nach Ansicht der preußischen Regierung die RGO verletzte, bildete sich doch ein berechenbarer Maximalsatz heraus, an dem sich die Warenhausbesitzer, von Ausnahmen abgesehen, orientieren konnten. Berechenbare Sondersteuern hatten eine andere Qualität als ebenfalls mögliche Willkürakte der Veranlagungsbehörden.
Gegen diese Praxis der Steuerverwaltung richteten sich denn auch die

81 Dies zeigen besonders verschiedene Entscheidungen der Oberberufungskommission u.a. v. 26.11.1901; 29.05.1903; 03.10.1903 und 28.11.1903, die sämtlich eine etwaige "Erdrosselung" der Warenhäuser qua Steuer ablehnen, die formelle Rechtmäßigkeit einer Sonderbesteuerung von mehr als 50% jedoch ebenso festschreiben. Gerade in Bayern zeigte sich hierin der wesentliche Unterschied zwischen dem Rechtsstaat im formellen und dem im materiellen Sinne.

82 Die vom Gesetzgeber ermöglichte Willkür der Veranlagungsbehörden führte somit zu einer relativen Ordnung, auch wenn mehrfach extreme Steuerforderungen gestellt wurden. Vgl. ZIMMERMANN, 1905, 83.

ersten Angriffe einiger Zentrumsabgeordneter.[83] Gerade die fehlende Besteuerung nach den Höchstsätzen wurde bemängelt, die Staatsregierung aufgefordert, die Steuerbehörden zu härterem Durchgreifen anzuleiten.[84] Eine rechtsstaatlich fundierte Besteuerung lehnte das bayerische Zentrum ab: "Aber auch der Weg der Besteuerung versagt und muß versagen, wenn diese Geschäfte nicht als Auswüchse, sondern als reguläre Erscheinungen im geschäftlichen Leben behandelt werden."[85] Zentral sei nach wie vor eine Änderung der Gewerbeordnung zuungunsten der Großbetriebe im Kleinhandel, zudem müsse die Mehrheitspartei auf einer extensiven Anwendung des Art. 23 beharren. Die zugleich aufkeimende Debatte um andere Steuerformen, z.B. eine Branchensteuer, helfe nicht weiter, denn die Umsatzsteuer biete genügend Möglichkeiten, sie müsse nur angewendet werden. Dagegen verwies der Finanzminister auf die unbedingt zu wahrende relative Autonomie der Steuerorgane und die grundsätzliche Trennung von Exekutive und Legislative im Bereich der Steuerpolitik. Eine Novelle des Gesetzes sei nicht erforderlich, zuerst müsse man weitere Erfahrungen mit dem geltenden Recht sammeln.[86] Auch die Liberalen teilten diese Meinung, sahen zudem angesichts der Abwälzungserfolge der größeren Warenhäuser eine realistische Perspektive v.a. in verstärkter Selbsthilfe der geschädigten Gewerbe.[87]
Damit wollte sich die Mehrheitsfraktion nicht zufrieden geben. Als auch das folgende Jahr keine grundlegenden Meinungsverschiebungen ergab und ebenso die neuerliche Reform des direkten Steuerwesens auf sich warten ließ, ergriff das Zentrum - wie im Wahlkampf versprochen - die Initiative. Parallel zu einer allgemeinen Umgestaltung des Wohnungswesens, der Infrastruktur- sowie der Mittelstandspolitik auf Reichsebene, forderte der Antrag Jäger/Pichler am 07.10.1905 eine grundlegende Veränderung des Art. 23. Warenhäuser sollten demnach ab 100.000 M Jahresumsatz einer rasch ansteigenden progressiven Umsatzsteuer unterworfen werden, die bei 0,5%-1% einsetzen und ab 1.000.000 M 4% betragen sollte.[88] Hierdurch knüpfte das Zentrum an

83 Erstmals durch das führende Zentrumsmitglied Pichler in der Etatdebatte v. 21.10.1903. S. STECHELE, 1906, 79.
84 S. v.a. die Rede des Abg. Irl: Sten. Ber. BA, Debatte v. 05.08.1904, 1111-1112.
85 Ebd., 1115 (Pichler).
86 Ebd., 1114 (Riedel).
87 Ebd., 1112 (Hammerschmidt).
88 Beilagen BA, Nr. 15 v. 07.10.1905, 608. Dem Antrag ging eine von Mittelstandsbewegung und Zentrum getragene Agitationskampagne gegen die Warenhäuser voraus, nachdem sich der Parteitag des Zentrums im Januar 1905 für eine

den ursprünglichen Antrag Heim an und beantragte nichts anderes als das Verbot der bezeichneten Großbetriebe qua Steuer, da inklusive der Umlagen Margen von 10%-14% des Umsatzes erreicht worden wären. Anlaß dieser Forderung bildete die 1904/05 wieder ansteigende Zahl veranlagter Warenhäuser, der aus Zentrumssicht nicht mehr durch verschärfte Anwendung des geltenden Rechts, sondern einzig durch eine Gesetzesnovelle begegnet werden könne.[89] Nur so könne der gesellschaftspolitisch erstrebenswerte mittelständisch-kleingewerbliche Zuschnitt des Detailhandels erhalten werden. Wie schon in den Ausschußsitzungen des Jahres 1898 wandten sich die Liberalen gegen eine derart hohe Sonderbesteuerung. Zugleich zogen sie andere Schlußfolgerungen aus dem Wachstum der Warenhäuser, denn die Schädigung der Industrie durch abgewälzte Steuern ließ sie am Sinn des Art. 23 zweifeln.[90] Diese Einwände überging die Mehrzahl der Abgeordneten ebenso wie die eindeutige Ablehnung durch den VDWK und einzelne Handelskammern.[91] Wie zuvor in Preußen stellte sich das Zentrum in der entscheidenden Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 29.01.1906 gegen die ablehnende Haltung der Regierung, die auf die rechtsstaatlich unhaltbare Fassung des Antrags Jäger/Pichler verwies und erstmalig eine Novelle der Warenhaussteuer im Rahmen der allgemeinen Steuerreform andeutete.[92] Dieser Hinweis führte allerdings zu einer Verlangsamung der weiteren Behandlung des Themas im Landtag, denn erst am 07.07.1906 beantragte der Ausschuß die Plenardebatte über seine Beschlüsse[93], so daß das Sessionsende weitere Schritte hinausschob.

Zuvor hatte die Staatsregierung ihre Vorstellungen in der "Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern" ausgebreitet. Ziel der finanziell notwendigen Steuerreform war die Abkehr vom dominanten Ertragsteuersystem, d.h. der Übergang zu einem gemischten System, wie es 1896 erstmals in Österreich eingeführt worden war.[94] Demnach bildete die grundsätzlich umgestaltete allgemeine Einkommensteuer das

wirksame Steuer ausgesprochen hatte (STECHELE, 1906, 79-80).

89 Sten. Ber. BA, Debatte v. 18.10.1905, 241 (Pichler); Sten. Ber. BA, Debatte v. 26.10.1905, 378 (Jäger).

90 Sten. Ber. BA, Debatte v. 27.10.1905, 405 (Häberlein).

91 Auszüge der Denkschrift des VDWK in: WERNICKE, 1907, 634-638. Negatives Votum der HK Bayreuth: Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel. Konsumvereine, HuG 12, 1904/05, 746.

92 Denkschrift, (1906), 114.

93 Beilagen BA, Nr. 372 v. 07.07.1906.

94 GERLOFF, 1929, 51. Kurze Darlegung der Regierungsmotive in: Verhandlungen BA, Bd. I, Debatte v. 01.12.1908, 10-17 (Pfaff).

Rückgrat des staatlichen Finanzwesens, wurde jedoch durch vier Ertragsteuern, nämlich Grund-, Haus-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer, ergänzt.[95] Letztere veränderte die Regierung wesentlich: So entfiel das bisherige Tarifsystem ebenso wie die Trennung von Normal- und Betriebsanlage. Statt dessen ging man zu einer Betriebskapital- und Ertragsanlage über, deren Sätze deutlich vermindert wurden. Untergrenzen von 1.500 M Reinertrag bzw. 4.000 M Betriebskapital sorgten für eine Befreiung der kleinen Gewerbetreibenden von der Steuer, während größere Betriebe einer deutlichen Progression unterworfen waren.[96] Die Staatssteuer betrug maximal 0,75%, wozu Zuschläge der Gemeinden, Kreise und Distrikte in Höhe von 250% kamen. Ansatzweise gelang so die steuertechnische Einbindung leistungsfähigerer Betriebsformen, allerdings sah die Gewerbesteuer weiterhin Sondermaßnahmen z.B. gegen Filialbetriebe vor.

Die Warenhaussteuer sollte dagegen aus der allgemeinen Gewerbesteuer herausgelöst werden, ihr eigenständiger Charakter wurde damit deutlich betont. Neu war deren Überweisung an die Gemeinden, da die Umsatzbesteuerung einerseits das neu zu schaffende Mischsystem durchbrach, sie andererseits aber als Beitrag zur Stärkung und Verstetigung der Gemeindefinanzen Verwendung finden konnte. Zudem sah die Staatsregierung in den Warenhäusern "immer noch eine Einzelerscheinung auf dem Gebiete des gewerblichen Wirtschaftslebens"[97], deren man am ehesten mit variabler Besteuerung gerecht werden könne. Vorgeschlagen wurde deshalb eine fakultative Gemeindesteuer, die letztlich zu einer Verminderung der Steuerlast hätte führen können. Die Denkschrift ging noch weiter, verlangte sie doch eine feste, am Ertrag orientierte Obergrenze. Ihr Ziel bildete eine erhöhte Besteuerung, sozialpolitische Motive lehnte sie aber grundsätzlich ab: "Die Vorausbelastung wird jedoch in erster Linie nach Maßgabe dieser gesteigerten Steuerkraft und nicht nach anderen Gesichtspunkten zu bemessen sein."

Die Umsetzung dieser Prinzipien zog sich allerdings hin, das federführende Innenministerium legte einen ersten internen Entwurf erst am 07.03.1908 vor, nachdem andere Ministerien schon 1907 sich nach dem Fortgang der Arbeiten erkundigt hatten.[98] Der vom Regierungskommissar Henle ausgearbeitete Entwurf wich jedoch inhaltlich vom

95 SCHANZ, 1914, 240.

96 EHEBERG, 1927, 1073.

97 Auch für das folgende Zitat: Denkschrift, (1906), 114.

98 Schreiben des Ministeriums des Innern an das Ministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren v. 04.10.1907, in: BHSTA MInn 54468.

Grundgehalt der Denkschrift in entscheidenden Punkten ab. Orientierungspunkt blieb der Art. 23 von 1899, der ebenso wie viele Ausführungsbestimmungen übernommen wurde. Wie angekündigt, erhielt die Warenhaussteuer die Form einer fakultativen Gemeindesteuer, dagegen beinhaltete der Entwurf einen erhöhten Steuersatz von 1%-10% des Umsatzes und verzichtete vollends auf die geplante Obergrenze.[99]

> "Eine solche Grenze im Gesetze zu bestimmen, geht nicht an. Denn das Reichsrecht kann nicht durch die Landesgesetzgebung umschrieben (sic!) werden und eine landesrechtliche Grenze müßte daher, um der Gefahr des Widerspruchs mit dem Reichsrecht und damit der Rechtsunwirksamkeit zu entgehen, so niedrig angesetzt werden, daß sie voraussichtlich mehr schaden als nützen würde."[100]

Der Ministerialbeamte sah seine Aufgabe vorrangig in der Konstruktion einer möglichst einträglichen Besteuerung, rechtliche und sozialpolitische Überlegungen spielten demgegenüber nur eine indirekte Rolle. Zwar begründete Henle die Steuersätze mit "vielfach hervorgetretenen Wünschen", billigte ihnen aber keine praktische Bedeutung zu. Die Verschärfung war demnach rein taktischer Natur, es galt, Konzessionen an den Verbalradikalismus der Mittelstandsbewegung zu machen: Bewußt wurde im Innenministerium Landespolitik gegen den materiellen Gehalt der Reichsgesetzgebung getrieben, da man sich auf die formellen Grenzen des Rechtsstaats glaubte verlassen zu können. Die darin vorhandene Gefahr wurde allerdings von anderen Referenten betont, die Steuerhöhe auf 1%-7% reduziert.[101] Da die neue Steuer den Gemeinden zufließen sollte, multiplizierten die Ministerialbeamten die bisherige Staatssteuer mit der Höhe der Umlagen und zog davon den Betrag der nicht abzugsfähigen Gewerbesteuer ab: Der neue Steuersatz zielte auf eine Beibehaltung der bisherigen Regelung, die entgegen den Intentionen der Denkschrift nun lediglich eine finanztechnische Überweisung der bisherigen Warenhaussteuereinkünfte an die Gemeinden bilden sollte.[102] Von den moderateren Vorschlägen des Jahres 1906 blieb einzig die fakultative Steuererhebung bestehen. Diese mögliche Milderung verfochte das Innenministerium jedoch defensiv:

99 Der Entwurf ist im Schreiben Henles an den Minister des Innern v. 07.03.1908 (BHSTA MInn 54468) enthalten.
100 Ebd., Begründung, 11.
101 Schreiben des Ministeriums des Innern an die übrigen Ministerien v. 23.06.1908, in: BHSTA MInn 54468.
102 Schreiben des Ministeriums des Innern an die übrigen Ministerien v. 02.07.1908, in: BHSTA MWi 8339.

> "Der Entwurf ermöglicht also einerseits eine sehr große Belastung der Warenhäuser, andererseits aber auch ein sehr mildes Vorgehen. Im allgemeinen werden die Gemeinden in der Bemessung der Steuer nicht zaghaft sein; vom Standpunkt des Mittelstandsschutzes wird also das Staatsministerium keinen Anlaß zu einer Opposition gegen den Entwurf haben."[103]

Diese weitgehende Perpetuierung der bisherigen Warenhausbesteuerung fand allgemeine Zustimmung, lediglich der Finanzminister v. Pfaff widersprach. Er verlangte zum einen Verringerung der Steuersätze, insbesondere des Minimalsatzes von 1% auf 0,5%, da ansonsten Warenhäuser in Krisenjahren auch ohne Ertrag immense Steuerlasten tragen müßten.[104] Zum anderen forderte v. Pfaff eine Obergrenze von nicht mehr als 30% des Ertrages.

> "Nach meinen Erfahrungen waren schon die bisherigen Veranlagungsinstanzen nicht in der Lage, die Frage, wo im Hinblick auf das Prinzip der Gewerbefreiheit die Schranke zu ziehen ist, völlig entsprechend zu würdigen; die künftigen Veranlagungsinstanzen werden zur Würdigung dieser Frage, die eine wirtschaftliche und keine rechtliche ist, noch weniger in der Lage sein."[105]

Innerhalb des Staatsministeriums war man sich bewußt, daß auch dieses Gesetz die Möglichkeit zum Verbot der Warenhäuser qua Steuer bot, da die angespannten Gemeindefinanzen höhere Steuersätze wahrscheinlich machten. Derartige Bedenken des Finanzministers fanden jedoch keine Berücksichtigung im Gesetzentwurf, da das für die rechtliche Beurteilung zuständige Ministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren die Einwände nicht teilte.[106]
Der Warenhaussteuergesetzentwurf wurde am 23.07.1908 im Rahmen der übrigen Reformgesetze dem Landtag vorgelegt, der die Materie einem besonderen Ausschuß zur Beratung überwies.[107] Wie schon 1897

103 Ebd. Unterstreichungen im Original.
104 Hintergrund dieser Stellungnahme waren die sich in der Steuerminderung 1910/11 äußernde Rezession 1908/09 sowie die wirtschaftliche Lage des Warenhauses Oberpollinger, welches mit Unterbilanz arbeitete.
105 Schreiben v. Pfaffs an das Ministerium des Innern v. 02.07.1908, in: BHSTA MWi 8339.
106 Konzept (des MdI) für eine Antwort auf die Einwendungen des Finanzministeriums (undatiert), in: BHSTA MInn 54468; Schreiben des Ministeriums des Kgl. Hauses und des Äußeren an das Ministerium des Innern v. 02.07.1908, in: BHSTA MJu 15210 ("Keine Erinnerung").
107 Der Entwurf ist in Anlage VI dokumentiert. Über die folgenden Debatten orientieren u.a.: BREUNIG/HENLE, 1912, 337-345; Warenhaussteuer in Bayern, JVDWK 7, 1909, 35-40; 8, 1910, 52-53.

waren Begründung und materieller Gehalt der Vorlage nicht deckungsgleich. Steuerliche Gerechtigkeit stand im Vordergrund, die Regelungen der RGO wurden beschworen, die weitergehenden Intentionen des früheren Antrags Jäger/Pichler kompromißlos abgelehnt. Die Steuerhöhe aber sollte beibehalten werden, obwohl die mitveröffentlichten Statistiken zeigten, daß ihre Umsetzung rechtlich unmöglich war; daneben ging die Begründung nicht auf die fehlende Höchstgrenze ein.[108] Schon die Generaldiskussion offenbarte, daß die Regierung zwischen zwei Lagern stand. Während das Zentrum eine Verschärfung, zumindest aber eine obligatorische Erhebung der Steuer forderte, sahen die Sozialdemokraten im Entwurf eine "tiefe Verbeugung vor der rechten Seite des Hauses"[109]. Kritisiert wurde nicht nur die Höhe der Steuer, sondern gerade die Aussonderung eines Betriebszweiges, dem neben der Gewerbesteuer eine zusätzliche Sondersteuer aufgebürdet würde. Kritik erntete der Entwurf auch seitens der Liberalen, die sich nach den Erfahrungen 1905/06 allgemein gegen eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser ausgesprochen hatten. Aufwand und finanzielles Ergebnis schienen ihnen in keinem rechten Verhältnis zueinander zu stehen.[110] Die allgemeine Kritik beeindruckte die Regierung nicht, sie betonte, daß der Entwurf das alte Recht fortschreibe, Änderungen unnötig seien.[111]

Die Vorlage wurde daraufhin zwei Abgeordneten zur Berichterstattung übertragen, um so eine breitere Basis für die folgenden Spezialberatungen zu erhalten. Der Bericht des (National)Liberalen Buhl überraschte: Obwohl er die rechtlichen und steuertechnischen Probleme des Entwurfs deutlich herausarbeitete, sich insbesondere die Frage der Wirksamkeit stellte, entschied er sich aus sozialpolitischen Gründen für eine Annahme des Gesetzes als obligatorische Gemeindesteuer. Die bisherige hemmende Wirkung der Steuer sei ein zu wichtiges Gut, als daß man es preisgeben könne, die Verringerung der Belastung verböte sich aufgrund der dann schnell wachsenden Konkurrenz für den Mittelstand.

108 Gesetzentwürfe, 1908, 356-361. Eine inhaltliche Kritik des Entwurfs in: WERNICKE, 1909, 265-273. S.a. Denkschrift der bayerischen Warenhäuser betr. die Warenhausbesteuerung v. Oktober 1908, in: BHSTA MInn 54468.

109 Verhandlungen BA, Bd. I, Debatte v. 01.12.1908, 27 (Haller). Die Zentrumshaltung bei Wieland (Verhandlungen BA, Bd. I, Debatte v. 02.12.1908, 51).

110 Ebd., 40 (Casselmann). Zur gewandelten Haltung der Liberalen zur Sondersteuer vgl. "Politisches Abc-Buch für bayerische Landtagswähler, München 1905" (Auszüge in: Verhandlungen BA, Bd. II, Debatte v. 02.03.1909, 351 (Haller)).

111 Verhandlungen BA, Bd. I, Debatte v. 02.12.1908, 45; Verhandlungen BA, Bd. I, Debatte v. 03.12.1908, 65 (In beiden Fällen Innenminister v. Brettreich).

Das frühere Argument der bayerischen Liberalen für die Einführung des Art. 23 wirkte nun auch rückwärts, gegen dessen Mäßigung. Allerdings behielt sich Buhl einen Antrag zur Einführung gesetzlicher Höchstgrenzen vor.[112] Auch der zweite Bericht des Zentrumsabgeordneten Giehrl hob im Gegensatz zur Regierung die sozialpolitische Motivation des Gesetzes hervor. Art. 23 erschien ihm als Verwirklichung christlicher Verantwortung: "Es war damit der soziale Gedanke, auf steuerlichem Gebiete in den wirtschaftlichen Interessenkampf direkt zugunsten der schwächeren Schultern einzugreifen, unter Zustimmung von Regierung und Volksvertretung verwirklicht."[113] Seit 1899 habe sich die Lage des Kleinhandels und der Kleingewerbetreibenden nicht verbessert. Giehrl zielte daher nicht nur auf eine obligatorische Gemeindesteuer, sondern verlangte eine deutliche Verschärfung der Warenhaussteuer, die sowohl von reichsrechtlichen Bedenken als auch der Ertragslage der Warenhäuser absehen müsse. Dazu kündigte er einen Antrag zum Art. 6 des Entwurfs an, der die Höhe der Steuer regeln sollte. An Stelle einer breiten Spanne sollten feste, progressiv gestaffelte Steuersätze treten, der Ermessensspielraum der Veranlagungsbehörden folglich minimiert werden. Das Zentrum schien den Kampf der Jahre 1905/1906 fortsetzen zu wollen.

Das zeigte sich v.a. im Antrag des Abgeordneten Giehrl vom 02.03. 1909.[114] Dieser verblieb, durchaus im Sinne des Art. 23, ohne Untergrenze, Warenhäuser mit einem Jahresumsatz bis 100.000 M hatten 1% Steuer zu bezahlen. Dann folgte eine progressive Staffelung nach der Höhe des Umsatzes, die bei einer Mio. M 4% und ab zehn Mio. M schließlich den Höchstsatz von 7% erreichte. Damit wäre die bisher übliche Anwendung niedriger Steuersätze ausgeschlossen gewesen. Eine Wiedergabe der sich hieran anschließenden Kommissionsberatungen ist kaum möglich, währten sie doch vier Tage. Wesentliches gilt es herauszugreifen. Wie schon in der Generaldebatte sah sich die Regierung zwischen zwei Lagern, die beide die Wirkung der geltenden Regelung in Frage zogen. Während das Zentrum, welches im Landtag 102 der 157 Sitze innehatte, zusammen mit den Konservativen und dem Bayerischen Bauernbund die Steuer weiter verschärfen wollte, traten SPD und Linksliberale diesem Ansinnen strikt entgegen, wenngleich sie für eine überproportionale Veranlagung gemäß erhöhter Leistungsfähig-

112 Bericht des Abgeordneten Buhl v. 27.01.1909, in: BHSTA MInn 54468 (Die Berichte wurden zwar gedruckt, der Öffentlichkeit aber nicht zugänglich gemacht).

113 Bericht des Abgeordneten Giehrl v. 26.02.1909, in: Ebd., 2.

114 Verhandlungen, Bd. II, 409.

keit eintraten. Auch die übrigen Liberalen stießen im weiteren Verlauf der Debatte zu dieser Gruppe. Im Gegensatz zu Preußen waren die Parlamentarier, begünstigt durch die Ausschußatmosphäre, zur interfraktionellen Zusammenarbeit bereit. Sozialdemokraten und Liberalen, v.a. Frhr. v. Haller und dem Historiker und späteren Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde[115] gelang es, durch inhaltsreiche, argumentative Reden Terraingewinne zu erzielen, die zur Abschwächung der Zentrumsforderungen führten. Das Zentrum war bereit, sich dieser Kritik ansatzweise zu stellen. Dabei dürfte der Wunsch wesentlich gewesen sein, kein rechtsunwirksames Gesetz zu verabschieden, hier nahm die Partei von vielen Verbalradikalismen Abstand. Diese in Ansätzen kooperative Grundhaltung zeigte sich auch im Ton der Debatten: Im Gegensatz zu 1899 waren antisemitische Äußerungen nicht zu vernehmen. Die Regierung schließlich setzte auf Kontinuität, sie verteidigte das geltende Recht ebenso wie die Novelle. Horizont ihrer Argumentationen bildeten die Gewerbefreiheit und die weiteren Rahmenregelungen der RGO, wenngleich das Abwehrverhalten keineswegs so scharf war wie in Preußen. Die eigentliche Auseinandersetzung der ersten Lesung rankte sich um die Steuerhöhe, nachdem die Mehrheit eine obligatorische Besteuerung beschlossen hatte und auch gewerbliche Genossenschaften ausdrücklich von der Steuer ausgenommen worden waren. Nachdem der Berichterstatter Giehrl seinen Antrag u.a. damit begründete, daß ein Verstoß gegen die RGO nicht möglich sei, weil auch nach dem alten Gewerbesteuerrecht gezahlt werden müsse, wenn Verluste zu verzeichnen seien, erntete er Widerspruch.[116] Innenminister v. Brettreich forderte demgegenüber eine festgelegte Höchstgrenze der Besteuerung, zumal er vorher rechnerisch demonstrierte, daß schon eine 1%ige Steuer zu einer rechtlich bedenklichen Veranlagung führen könnte. Vorbild war der preußische § 5, dessen 20%-Marke sogar unterschritten werden könne.[117] Demgegenüber betonten die Mehrheitsvertreter, daß die RGO schon eine Grenze, einen indirekten Schutz für die Warenhäuser böte: Aber, "derselbe indirekte Schutz muß sich auch im Sinne der Gewerbeordnung auf die kleinen

115 Quidde, Mitglied der Deutschen Volkspartei, verstand sich selbst nicht als Linksliberaler, sondern als Demokrat. Daher lehnte er 1910 auch die Fusion mit den Linksliberalen zur Fortschrittlichen Volkspartei ab. Die Einordnung läßt sich aus der Rückschau jedoch rechtfertigen.

116 Verhandlungen, Bd. II, Debatte v. 02.03.1909, 331 (Giehrl).

117 Ebd., 333-334. Ursache der Verminderung war die zusätzliche Erhebung der Gewerbesteuer in Bayern.

Geschäfte anwenden lassen; denn auch sie dürfen nicht, eben weil auch für sie die gleiche Gewerbeordnung Gültigkeit hat, durch Auswüchse völlig in ihrer Existenz gefährdet werden."[118] Wiederum trat Lebensrecht gegen formales Recht und wiederum war das Ziel die Erhaltung einer mittelständischen Welt. "Wir meinen, daß das Glück des Volkes darin beruht, daß im Wirtschaftsleben viele einfache Bürgerfamilien den Unterhalt finden, daß durch ihre selbständige Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete viele freie Bürger ein ordentliches Feld ihrer Tätigkeit erhalten."[119] Allerdings nahm die Opposition diese gesellschaftspolitische Alternative nicht mehr kritisch auf, angesichts des realhistorischen Wandels schien es sich offenbar um zeitinadäquate Ideologien[120] zu handeln. Lediglich die bayerische Ordnungspolitik, die die sozialen Kosten des Kapitalismus abmildern wollte und hierzu neben dem negativen Mittel der Warenhaussteuer viele positive, den Mittelstand fördernde Maßnahmen ergriff, wurde wegen ihres zweigeteilten Maßnahmenkataloges angegriffen. "Das Warenhaus ist ein Produkt des Kapitalismus, Ihrer wirtschaftlichen Anschauung, Ihres wirtschaftlichen Systems. Wie kann man ein Produkt seines wirtschaftlichen Systems mit einer Sonder-, mit einer Art Erdrosselungssteuer belegen wollen, etwas, was Sie selbst durch Ihr System großgezogen haben?"[121] Neben diese grundsätzlicheren Erörterungen trat jedoch zunehmend der rein gesetzestechnische Bezug; während die in Preußen wichtige Diskussion über Staats- und Selbsthilfe nur ansatzweise erwähnt wurde, waren sich alle Fraktionen weitgehend doch der Bedeutung selbständigen Handelns der Selbständigen bewußt. So verengte sich auch die Diskussion um die Steuerhöhe. Quidde beantragte eine Grenze von 30% des Ertrages, stieß damit aber auf deutliche Ablehnung bei der Kommissionsmehrheit und der Regierung, die die finanzielle Substanz der Sondersteuer erhalten wollten. Brettreich beschied kurz: "Die Steuer würde niedriger werden als bisher. Das kann nicht Zweck der neuen Regelung sein."[122] Zugleich aber legten die Abge-

118 Ebd., 343 (Schwarz).

119 Ebd., 347 (Beckh).

120 Der Begriff stammt von Theodor Geiger, hier zit. nach HAUPT (Hg.), 1985, 240. Trotz der berechtigten Kritik an seiner Einschätzung des Mittelstandes 1930 (S. LENGER, 1989, 177-178) ist das analytische Instrumentarium nach wie vor brauchbar.

121 Verhandlungen, Bd. II, Debatte v. 03.03.1909, 359 (Haller). Die Frage richtete sich an die Mehrheit des Hauses und die Regierung. Der Versuch einer Antwort Ebd., 360 (Brettreich).

122 Ebd., 381. Der Antrag Quidde in: Ebd., 410.

ordneten Giehrl und Heim aus Anlaß der Kritik von Opposition und Regierung einen neuen Antrag vor, der zwar auch eine gestaffelte Progression vorsah, die Bandbreiten jedoch deutlich flexibler gestaltete. Auch diesen lehnte die Regierung ab, mußte sich daraufhin aber den Vorwurf gefallen lassen, Steuersätze in die Vorlagen zu schreiben, ohne deren Konsequenzen tragen zu wollen.[123] Daneben wurden die Warenhäuser verdächtigt, systematisch ihre Gewinne zu verschleiern, ein Versuch, der Ablehnungsfront die statistische Basis zu entziehen. Verdächtigt wurde aber auch die Regierung: Die permanente Wendung gegen die Zentrumsanträge schien Heim nur dann sinnvoll, wenn die späteren Vollzugsvorschriften der Regierung unter Bezugnahme auf die RGO eine feste Grenze einfügten; die Verschärfung sei dann nur "Theaterdonner"[124] gewesen. Der Innenminister bestritt diese Absicht, verwies aber auf die mögliche juristische Grenzlinie durch den Verwaltungsgerichtshof. Diese Feinheit des Art. 12,II war den meisten Abgeordneten entgangen, denn im Gegensatz zu der in Staatssteuersachen zuständigen Oberberufungskommission würdigte der Verwaltungsgerichtshof auch den materiellen Gehalt der Gesetze. Damit war eine neue Rechtslage geschaffen, die zu einer veränderten Position des Zentrums führte. Nun trat auch Heim für eine Höchstgrenze der Besteuerung ein, "weil ich derartige Dinge nicht der Gerichtsbarkeit überlassen möchte und einen Zustand voraussehe, der durchaus nicht wünschenswert wäre."[125] Diese Wendung wurde von Teilen der Zentrumsmitglieder nicht geteilt, so daß das Gesetz nach der ersten Lesung ohne Höchstgrenze verblieb.[126]

Die Befürchtungen, auch von der Landesgerichtsbarkeit eingeschränkt zu werden, hinterließen jedoch bleibenden Eindruck, denn in der zweiten Lesung am 13.05.1909 brachten Giehrl und Heim einen Antrag ein, der wie der zuvor abgelehnte Antrag Quidde 30% des Ertrages als Steuerhöchstbetrag festschrieb, zugleich aber in inhaltlicher Anlehnung

123 Antrag Giehrl/Heim in: Ebd., 409. Negative Stellungnahme des Kronanwalts v. Breunig: Ebd., 381. Kritik Heims: Ebd., 383.

124 Verhandlungen, Bd. II, Debatte v. 04.03.1909, 390. Hierin zeigt sich auch, daß es dem Zentrum nicht primär um Außendarstellung ging, vielmehr ein schärferes Gesetz eindeutiges Ziel war.

125 Ebd., 392.

126 Widerstand leistete u.a. Giehrl, Ebd., 394. Zusammenstellung der Ergebnisse erster Lesung, Ebd., 403-408. Während die Vertreter des Bauernbundes für den Gesetzentwurf erster Lesung stimmten, lehnten sie den Antrag Giehrl ab. Ansonsten stimmte das Zentrum inkl. des (National)Liberalen Buhl gegen Liberale und SPD. Drei Liberale hätten jedoch der Regierungsvorlage zugestimmt.

an die preußische Regelung 1% des Umsatzes als Mindeststeuer festlegte. Damit war die progressive Staffelung durch die eigenen Antragsteller ad absurdum geführt, die allerdings nach wie vor eine möglichst hohe Besteuerung anstrebten.[127] Die Regierung lehnte auch diese Regelung ab, nun aber war sie ihr paradoxerweise zu hoch. Die Gründe für diesen neuerlichen Schwenk teilte der Innenminister nicht mit, auch die Archivalien lassen keinen befriedigenden Schluß zu. Festzuhalten bleibt das Faktum; die These, daß das Innenministerium auf diese Weise das Warenhaussteuergesetz qua Verwaltungsgerichtshof hat kippen wollen, dürfte angesichts der Vorgeschichte des Entwurfs allerdings auszuschließen sein. Für die Verringerung der Höchstgrenze von 30% sprachen zumindest die Regelungen der anderen Bundesstaaten.[128] Zu weiteren Einschränkungen war das Zentrum jedoch nicht bereit, zumal schon der jetzige Beschluß nicht ohne interne Kritik blieb und die meisten Petitionen schärfere Maßregeln forderten.[129] Ohne weitere Änderung wurde der Antrag Giehrl/Heim angenommen, das Gesetz in zweiter Lesung gegen die Stimmen der Liberalen und Sozialdemokraten verabschiedet.

Die abschließende dritte Lesung ergab letztlich keine Veränderungen. Sie sah jedoch eine grundsätzliche Erörterung der mit der Steuer verbundenen Probleme durch Quidde sowie den Versuch der Liberalen, die Höchstgrenze der Steuer auf 20% festzusetzen.[130] Die Mehrheitsverhältnisse ließen diesem Vorstoß keine Chance, auch wenn die Regierung eindeutig auf die rechtlichen Bedenken gegen die 30%-Marge hinwies. Der strittige Art. 6 wurde mit 108 gegen 33 Stimmen angenommen, während die Schlußabstimmung 106 gegen 25 Stimmen ergab. Lediglich die SPD trat dem Gesetz geschlossen entgegen, während wenige Liberale die Mehrheit unterstützten, einige an der Abstimmung nicht teilnahmen und die Mehrzahl ihr Nein offen vertrat.

Der Gesetzentwurf gelangte nun an die Kammer der Reichsräte, die ebenfalls einen Sonderausschuß zur Beratung der Steuergesetze gewählt

127 Antrag Giehrl/Heim: Verhandlungen, Bd. III, Debatte v. 13.05.1909, 412.

128 Ebd., 414 (Brettreich).

129 Die 15 Petitionen sind verzeichnet in: Beilagen BA, Nr. 669 v. 28.09.1909; Beilagen BA, Nr. 691 v. 05.10.1909. Sie wurden sämtlich in den Verhandlungen ausgiebig erörtert - lediglich eine, die der bayerischen Warenhäuser, sprach sich gegen die Warenhaussteuer und deren Verschärfung aus.

130 Rede Quiddes in: Verhandlungen, Bd. III, Debatte v. 11.11.1909, 860-861; Bedingt auch: Verhandlungen, Bd. III, Debatte v. 12.11.1909, 879-881. Antrag Buhl v. 11.11.1909, in: Verhandlungen, Bd. III, Debatte v. 11.11.1909, 863.

hatte.[131] Der Berichterstatter Graf Schenk von Stauffenberg lehnte sozialpolitische Begründungen jedoch ab: "Die wohlfundierte Steuerkraft der Großunternehmungen, die sich in allen Staaten auch unter dem Druck der verschiedenen Systeme von Warenhaussteuern bewährt hat, läßt es gerechtfertigt erscheinen, der Vorlage der Staatsregierung und den Anträgen der zweiten Kammer im Prinzip beizutreten."[132] Aber nur im Prinzip, denn inhaltlich sei die Steuer wirkungslos, rechtlich bedenklich, und sie verfolge eine nicht umsetzbare Ordnungsfinanz. Wissenschaft, Handelskammern und andere Parlamente seien dagegen der einhelligen Meinung, nur Selbsthilfe könne dem Mittelstand weiterhelfen. Die Agitation der Mittelstandsbewegung basiere auf dem naiven Gedanken, daß die Warenhäuser die Steuer auch zahlen würden, demgegenüber sei auf die übliche Abwälzung hinzuweisen. Die Zustimmung der Kammer der Reichsräte hänge von einer Verminderung des Art. 6 ab, dem Sicherheitsventil gegen zu hohe Belastung. Nach Stauffenberg müsse es 20% betragen, ansonsten sei das Gesetz zu verwerfen: "Es ist Aufgabe der Kammer der Reichsräte, solchen extremen Steuerversuchen entgegenzutreten, welche heute gegen die Warenhäuser und vielleicht morgen gegen eine andere mißliebige Form des Besitzes wiederholt werden könnte."
Die folgende erste Lesung sah die Regierung auf Seiten des Berichterstatters, auch Innenminister v. Brettreich führte aus, daß man in Art. 6 nicht über 20% des gewerblichen Reinertrages hinausgehen könne.[133] Dem stimmten die Reichsräte nicht nur zu, sondern vereinzelt wurde eine weitere Reduzierung, ja eine Abkehr von der Umsatzbesteuerung gefordert. Zwar drangen entsprechende Vorstöße des Reichsrates v. Auer, der schon 1899 gegen den Art. 23 gestimmt hatte, nicht durch, einhellig wurden dagegen die rechtlichen Bedenken gegen die Fassung des Abgeordnetenhauses geteilt.[134] Obwohl sich die Reichsräte untereinander ihrer Sympathie für den Mittelstand versicherten, stand eine umfassende Ordnungspolitik gegen kapitalistische Wirtschaftsformen nicht mehr zur Debatte - erhöhte Besteuerung ja, jedoch im Rahmen der Leistungsfähigkeit. Zwar scheiterte der Versuch, die Steuererhebung

131 Beilagen BRR, Nr. 10 v. 12.11.1909.
132 Auch für das folgende Zitat: Beilagen BRR, Nr. 23 v. 30.12.1909.
133 Beilagen BRR, Nr. 45 v. 21.02.1910, 317.
134 Ebd., 318; 318-319; 319-320 (Auer). Auch die einzige Anregung, die zu einer Verschärfung geführt hätte, wollte von der Intention her mehr Rechtssicherheit gewährleisten (Fürst zu Castell-Castell regte eine Reduzierung des Mindestsatzes auf 1/2% und eine Höchstgrenze von 30% an (Ebd., 321)).

wiederum fakultativ zu gestalten, den Intentionen der Denkschrift des Jahres 1906 war man aber auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gerecht geworden.[135] Weitere Debatten erfolgten nicht, die entschärfte Fassung wurde in zweiter Lesung am 30.04.1910 angenommen[136] und auch die Plenumsberatung am 13.04.1910 ergab lediglich eine Änderung des Beginns der Rechtswirksamkeit des neuen Gesetzes, welches nun erst 1912 inkrafttreten sollte. Mit 45 gegen 13 Stimmen nahm die Kammer der Reichsräte das Gesetz an, die zahlenmäßig kleine Opposition bewirkte jedoch das schlechteste Ergebnis unter den neuen Steuergesetzen.[137]
Auch die Abgeordnetenkammer verzichtete auf eine weitere Diskussion und trat am 10.06.1910 den Beschlüssen der Reichsräte bei.[138] Das Warenhaussteuergesetz wurde am 14.08.1910 verabschiedet und trat am 01.01.1912 in Kraft.[139] Der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser feierte das deutlich entschärfte Gesetz:

> "Unser Verband darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, wiederum einen Erfolg im Interesse seiner Mitglieder errungen zu haben; denn es ist ihm in ernster Arbeit gelungen, durch Eingaben und persönliche Verhandlungen mit der Regierung den Warenhäusern in Bayern durch die ursprüngliche Regierungsvorlage drohenden Ruin abzuwenden; die Beschränkung der bayerischen Warenhausumsatzsteuer auf 20% des Ertrages ist in erster Linie den Bemühungen unseres Verbandes zu verdanken."[140]

So wichtig die Lobbyarbeit gewiß gewesen sein mag, entscheidend blieb die Bedeutung des materiell beachteten Rechtes. Die Mehrheit des Landtages akzeptierte, wenngleich häufig widerwillig, den Rechtsrahmen der RGO, akzeptierte zugleich grundsätzlich die damit ermöglichte Differenzierung im Kleinhandel. Die fordernden Stimmen erstarben auch in der Folgezeit nicht, aber mit der Grundsatzentscheidung der Jahre 1909/1910 hatte sich der bayerische Landtag - verbaler Be-

135 Zu beachten ist, daß die Vereinigung bayerischer Warenhäuser immense Anstrengungen unternahm, eine Reduzierung der Höchstgrenze und der Steuersätze zu erreichen (JVDWK 7, 1909, 40). Neben die obligaten ausführlichen Eingaben traten direkte Kontakte zu einzelnen Reichsräten und der Regierung (Beilagen BRR, Nr. 45 v. 21.02.1910, 322 (Prinz Ludwig v. Bayern)).
136 Zwei Reichsräte sprachen sich gegen das Gesetz aus (Beilagen BRR, Nr. 58 v. 30.04.1910, 459).
137 Sten. Ber. BRR, Debatte v. 13.05.1910, 246.
138 Beilagen BA, Nr. 85 v. 10.06.1910.
139 Die Ausführungsvorschriften v. 14.06.1911 führten zu keinen inhaltlichen Änderungen des Gesetzes. S. Bekanntmachung, 1911.
140 JVDWK 8, 1910, 53.

teuerungen zum Trotz - gegen die noch Ende des Jahrhunderts geforderte gesellschaftspolitische Alternative ausgesprochen. Die weiteren Maßnahmen gegen Warenhäuser zielten auf immanente Regelungen, hierin der gesamten Steuerreform des Jahres 1910 folgend. Der Landtag war sich 1910 endgültig bewußt, "daß der Kampf gegen die Warenhäuser ein fruchtloser sein werde."[141]

5.4 Reichsrecht bricht Landesrecht: Das Ende der Warenhaussteuer 1919

Der Beginn des Ersten Weltkrieges verhinderte eine weitere Beschäftigung mit der Warenhaussteuerfrage zwar nicht gänzlich, sie erschien angesichts völlig neuer Problemlagen jedoch marginal. Zudem scheiterte die projektierte Enquete zur Lage des Kleinhandels im Deutschen Reich, konnte die Steuerfrage also nicht auf Basis verläßlichen empirischen Materials neu angegangen werden.[142] Der Versorgungskrise angemessen, gab es in Preußen zwar Vorstöße des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser sowie des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, die Steuer zumindest für Nahrungsmittel aufzuheben, diese scheiterten jedoch. Die beratenden Kommissionen bewerteten den finanziellen Ertrag der Steuer höher als die etwaige Verbesserung der Versorgungslage der Bevölkerung.[143]
Trotzdem hatte zu diesem Zeitpunkt schon eine Entwicklung eingesetzt, an deren Ende die Beseitigung der Warenhaussteuer stehen sollte.[144] Die wachsende Bedeutung zentraler Reichsinstanzen sowie der immense Finanzbedarf des Reiches gaben dem Reichstag die Möglichkeit, legten

141 Sten. Ber. BRR, Debatte v. 13.05.1910, 244 (Graf Stauffenberg). Zu den weiteren Erörterungen des Warenhaussteuergesetzes s. d. undatierte Aktennotiz in: BHSTA MWi 8339, die u.a. die Kritik einzelner liberaler und sozialdemokratischer Abgeordneter am Vollzug des Gesetzes enthält, ferner Informationen zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die zeigen, daß eine Höchstgrenze von 30% wahrscheinlich zur Rechtsungültigkeit des Warenhaussteuergesetzes geführt hätte. Zur juristischen Praxis s. Die Warenhaussteuerpflicht nach bayerischem Rechte, ZWK 13, 1914, Nr. 10, 5-7.

142 Vgl. Erhebungen über die Lage des Kleinhandels, HuG 21, 1913/14, 744-745. Im Bundesarchiv Merseburg sind lediglich einige Vorarbeiten vorhanden.

143 Drucksachen PA, Nr. 227 v. 28.05.1916, 1914; Ebd., Nr. 599 v. 02.05.1917, 4085; JVDWK 16, 1918, 18-20.

144 Auch die zunehmende Inflation seit 1914 machte angesichts starrer Untergrenzen Veränderungen dringend erforderlich.

ihm aber zugleich den Zwang auf, neue Finanzquellen abseits der Anleihen zu erschließen: Dabei griff das Reich erstmals auch zu einer allgemeinen Umsatzsteuer, die im Rahmen des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26.06.1916 in Höhe von 0,1% eingeführt wurde.[145] Das steuertechnische Unikum der Warenhausumsatzsteuer, welches im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts schon einige formale Nachfolger fand[146], hatte somit ein allgemeines Reichspendant gewonnen, welches in § 83a jedoch ausdrücklich den Fortbestand der landesrechtlichen Regelungen vorsah. Die Frage, ob die Warenhaussteuer fortbestehen sollte, stellte sich dem zum Trotz schon wenig später, als Mitte 1918 der Haushaltsausschuß des Reichstag den Ausbau des Warenumsatzstempels zu einer umfassenderen Umsatzsteuer mit der Beseitigung entsprechender bundesstaatlicher und kommunaler Steuern koppelte.[147] Für diesen Fall einer drohenden Doppelbesteuerung hatte der VDWK schon im April 1918 den Reichstag gebeten, in diesem Falle die bundesstaatlichen Umsatzsteuern zu beseitigen.[148] Die Geschehnisse wurden vom bayerischen Vertreter beim Bundesrat überliefert: Demnach wandte sich der schon aus der Warenhaussteuerdebatte bekannte Regierungskommissar Schwarz zwar grundsätzlich gegen die von freisinniger Seite geforderte Abschaffung der Warenhaussteuer, auch gegen deren Aufhebung für "notwendige Nahrungsmittel", die ein Antrag des Zentrumsabgeordneten Nachen gefordert hatte, war aber aufgrund der kritischen Gesamtlage bereit, für diesen Antrag zu stimmen. Dies lehnte der bayerische Gesandte ab, ein derartiger Eingriff in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten begegne grundsätzlichen Bedenken.

> "Die Abstimmung ergab dann auch zur allgemeinen Überraschung die Annahme der (sic!) vorerwähnten fortschrittlichen Antrags auf völlige Beseitigung der Warenhaussteuer mit 12 gegen 11 Stimmen. Dieses Ergebnis war ein zufälliges, da es dadurch hervorgerufen war, daß bei den Konservativen und dem Zentrum einige Herren gerade fehlten."[149]

145 Zur Geschichte der Umsatzsteuer ab 1916 v.a. POPITZ, 1928, 380-384, während GRABOWER, 1925, 203-271 den juristischen und steuertechnischen Problemhorizont erfaßt.

146 Die Meinung, der Umsatzsteuergedanke sei "plötzlich da, als im Weltkrieg die kämpfenden Staaten neue Steuerquellen erschließen müssen" (POPITZ, 1928, 380), ist irrig.

147 POPITZ, 1921 (1925), 678.

148 JVDWK 16, 1918, 18-20.

149 Bericht des stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat K. Ministerialdirektor v. Wolff a.d. Kgl. Staatsministerium der Finanzen v. 04.07.1918, betreffend Warenhaussteuer, in: BHSTA MWi 8339.

Zwar gelang es den preußischen und bayerischen Regierungskommissaren, einen Antrag auf Beseitigung dieses Beschlusses während der Plenumsberatung sicherzustellen, allerdings um den Preis der Einschränkung der Warenhaussteuer durch den Antrag Nachen. Während die preußische Regierung die Bedeutung dieser Steuer nicht mehr so hoch einschätzte, telegraphierte die bayerische Regierung: "Es wird dringend ersucht, für den Fortbestand der bayerischen Warenhaussteuer nachdrücklich einzutreten. Die Lage der bayerischen Gemeinden fordert das gebieterisch. Befreiung der Umsätze in Nahrungsmitteln wäre für Bayern annehmbar."[150] Einige, durch das nur unzureichend ausgebildete bayerische Gemeindesteuersystem nur unzureichend bedachte Städte hatten in der Zwischenzeit schon beim Innenministerium interpelliert und sich unter Vorbehalt für den Antrag Nachen ausgesprochen.[151] Ihnen erschien ein Ende der Warenhaussteuer allerdings nur als Liebesgabe an die Warenhausbesitzer:

> "Es ist möglich, daß sich außerbayerische Städte mit dem Verzicht auf die Warenhaussteuer abfinden. Diese Gemeinden verfügen über ein Steuersystem, das sie imstand setzt, eine geregelte Einnahmewirtschaft zu betreiben. Anders in Bayern. Wir haben kein Gemeindesteuersystem. Unserer Einnahme-Wirtschaft fehlt ein solcher Unterbau."[152]

Entsprechend der Sondierungen der Regierungskommissare wurde der fortschrittliche Antrag in der sich am 11.07.1918 anschließenden Reichstagsdebatte abgelehnt, wobei sozialpolitische Ziele zur Begründung angeführt wurden: Allerdings wurde der Umsatz von "notwendigen Nahrungsmitteln" ab dem 01.04.1919 nicht mehr zur Berechnung der Warenhaussteuer herangezogen.[153]
Der Widerstand gegen die reichsrechtliche Dominanz, der v.a. durch

150 Telegramm des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen an das Reichsschatzamt Berlin v. 07.07.1918, in: Ebd.
151 Schreiben des Kgl. Staatsministeriums des Innern an das Kgl. Staatsministerium der Finanzen v. 08.07.1918, in: Ebd. (Es handelte sich um München, Ludwigshafen und Augsburg).
152 Schreiben des Magistrats der Stadt München an die Kgl. Bayerische Staatsregierung v. 11.06.1918, in: Ebd.
153 Stenographische Berichte RT, Bd. 313, 6061-6066. Zum Ergebnis: Gesetz, (1920). Während das Reichsgesetz die Konsumvereine von der Steuer befreite, galt das preußische Gesetz für alle Unternehmen, die notwendige Nahrungsmittel veräußerten. Zur Umsetzung im preußischen Landtag s. Warenhaussteuer und Konsumvereine, KR 16, 1919, 311-312; Konsumvereine und Warenhaussteuer, KR 16, 1919, 394.

die bayerischen und preußischen Regierungskommissare getragen wurde, ließ den neuen Reichsfinanzminister Erzberger von einer Änderung der Rechtslage absehen, als er am 26. Juli 1919 im Rahmen der Neustrukturierung des deutschen Finanzwesens auch eine Erhöhung und Ausweitung der Umsatzsteuer forderte.[154] Dieser Absicht wurde jedoch wiederum im Haushaltsausschuß widersprochen, der entscheidende § 48 neu gefaßt. Statt lediglich Nahrungsmittel aus der Warenhausbesteuerung herauszunehmen, schien angesichts der Höhe der Steuereinnahmen eine strikte Zuweisung der Umsatzsteuer auf das Reich angeraten. Lapidar hieß es: "Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Steuern vom Warenumsatz nicht mehr erheben."[155] Die aufkommende Kritik wurde durch den zuständigen Regierungskommissar verworfen, die innere Logik der Steuerreform müsse Reichssteuerquellen den Ländern verschließen. Er verwies aber auch auf die fortbestehende Besteuerungsmöglichkeit nach anderen äußerlichen Merkmalen.[156] Auch dieses Mal fand die Bestimmung scharfen Widerspruch durch Vertreter der DNVP und des Zentrums, während DDP und SPD für die Aufhebung eintraten.[157] Der deutschnationale Antrag Arnstadt und Genossen wurde eindeutig abgelehnt, das Ende der Warenhausumsatzsteuern im § 44 des Umsatzsteuergesetzes vom 24.12.1919 sanktioniert.[158] Auch die bayerische Regierung fand sich damit ab.[159]
Damit war die Warenhausumsatzsteuer beseitigt - gescheitert an ihrer mangelnden Einbindung in das bestehende, nun reformierte und ausgeweitete Steuersystem. Diese formelle Ausnahmestellung blieb das entscheidende Argument, als die politischen Mehrheiten sich auch in den Abgeordnetenzahlen widerspiegelten; die vielen, die früheren Debatten prägenden inhaltlichen Gründe waren letztlich nicht mehr dominant. Zu offenbar paßte der Ausnahmecharakter der Warenhaussondersteuer nicht mehr in ein nun auf Reichsebene ausgebildetes allgemeines, progressiv gestaffeltes und den Problemlagen einer modernen

154 Anlagen DN, Bd. 337, Nr. 676 v. 26.07.1919.
155 Anlagen DN, Bd. 340, Nr. 1753 v. 13.12.1919, 1813. Zur Lobbyarbeit des VDWK s. JVDWK 17, 1919, 13-14.
156 Ebd.
157 Debatten in: Stenographische Berichte DN, Bd. 331, Debatte v. 17.12.1919, 4109-4111; Ebd., Debatte v. 18.12.1919, 4156-4157.
158 Anlagen DN, Bd. 340, Nr. 1833 v. 17.12.1919, 1898; Umsatzsteuergesetz, 1919, 2183 (§ 44).
159 Schreiben des Ministeriums für Soziale Fürsorge a.d. Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe v. 18.11.1919, in: BHSTA MWi 8339.

Industriegesellschaft adäquates Steuersystem[160]. Zwar hatten die Warenhäuser auch in der Weimarer Republik eine erhöhte Besteuerung zu tragen, diese entsprach jedoch ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit, war nicht exzeptionell und wurde von allen Großbetrieben gleichermaßen gezahlt. Hatte sich somit die negativ orientierte sozialpolitische Ausrichtung der Warenhaussteuer als überholt erwiesen, war paradoxerweise die Anfang des Jahrhunderts noch scharf zurückgewiesene Besteuerung nach dem äußeren Merkmal des Umsatzes zukunftsweisend geworden.[161] Gedacht als adäquate Steuerform gegen moderne Betriebsformen, wurde die Warenhaussteuer so formale Wegbereiterin eines modernen, v.a. auf Einkommen- und Umsatzsteuer basierenden Steuersystems.

160 Vgl. HENTSCHEL, 1983, 267, 270-272.

161 Die Geschichte der Sonderbesteuerung der Warenhäuser war 1919 allerdings noch lange nicht beendet, zumal ein OVG-Urteil 1922 Warenhausumsatzsteuern prinzipiell wieder ermöglichte (HIRSCH, 1925, 309). Die - allerdings unbedeutenden - kommunalen Sondersteuern nach Ertrag, Personal und Miete wurden in Preußen erst 1923 aufgehoben (Verordnung, (1924)), zu einer Zeit, als Bayern und Hessen schon neue, kommunale Sondersteuern erlassen hatten (Zu Bayern: MAIER, K.H.: Unterliegen die bayerischen Konsumvereine der Warenhaussteuer?, KR 20, 1923, 254-256; zur Warenhaussteuerfrage in der Weimarer Republik: SCHAD, 1930, v.a. 32-41; BÜCHNER, 1928, 893-895; LAMPE, 1930, 41, Anm. 18). Die Problemlagen unterschieden sich jedoch deutlich von denen des Kaiserreichs, zumal die Initiative von den Kommunen ausging.

6. Ordnungspolitik und Modernisierung im späten Kaiserreich zwischen politischen Imperativen und ökonomischem Zwang

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir die Geschichte der Warenhaussteuer in Deutschland von ihren Anfängen in den frühen 1890er Jahren bis hin zu ihrem einstweiligen Ende 1919 verfolgt. Es gilt nun, zusammenfassend Antworten auf die anfangs entwickelten Hauptfragestellungen zu finden.

Zuvor jedoch sind einige Bemerkungen zum postulierten Stellvertretercharakter der Auseinandersetzung um die Warenhaussteuer notwendig. Auszugehen ist demnach von einer breiter gelagerten Grundlagendebatte über die weitere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reiches, die im Kampf um die Warenhaussteuer ein greifbares Pendant fand. Dabei sind zwei Ebenen voneinander zu scheiden. Auf der vorzugsweise behandelten politisch-parlamentarischen Ebene gelang es den Vertretern einer Sonderbesteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel nur bruchstückhaft, eine reflektierte Form ihrer gesellschaftspolitischen Alternative aufzufächern. Insbesondere vor dem Hintergrund einer modernisierungstheoretischen Perspektive scheint es sich vielmehr um Rückzugsgefechte nur noch ansatzweise konkurrenzfähiger Betriebsformen zu handeln, die politischen Einfluß gewannen und ihn dann nutzten, um einsträngige Interessenpolitik zu betreiben. Grundlage dieser Politik war die Umwandlung des Warenhauses zu einem Symbol des Neuen, die - aus unterschiedlichen Gründen - auch von den Gegnern der Steuer akzeptiert wurde. Diese (Anti)Generalisierung, die Grundlage der parlamentarischen Auseinandersetzungen bot, zielte jedoch tiefer, denn nicht das Warenhaus bildete das eigentliche Problem des Mittelstandes und seiner politischen Stützen.

> "Durch den Kampf gegen das Warenhaus wurde dieses zum Gegenstand der Debatte über die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie ist und wie sie sein soll, zur sichtbaren Verkörperung aller Tendenzen, die in der modernen Entwicklung den Detailhandel und den Mittelstand überhaupt bedrohen: als Großbetrieb, als Konzentration des Kapitals und als indirekte Konsumentenorganisation, die den Detailhandel beiseite schiebt."[1]

1 LEDERER, 1910, 993.

Diesen wirtschaftlichen Konflikten entsprachen dichotom gedachte gesellschaftliche Entwürfe, die in der Auseinandersetzung - und damit auch in der vorliegenden Abhandlung - nur in Form einzelner Versatzstücke auftauchten. Während die Anhänger einer kapitalistischen Umstrukturierung des Distributionssektors ihre gesellschaftlichen Implikationen ansatzweise offenlegten, geschah dies durch die Vertreter einer mittelständisch-selbständigen, kleingewerblich organisierten Volkswirtschaft eben kaum.[2] Der offenbare Erfolg großbetrieblicher Strukturen im Produktionsbereich ließ deren allgemeine Berechtigung nicht mehr diskutabel erscheinen, vehement verwahrten sich Anhänger der Warenhaussteuer gegen den Vorwurf genereller antikapitalistischer Orientierung. Hier sind allerdings deutliche Unterschiede zwischen den drei Bundesstaaten zu erkennen, Unterschiede, die mit dem jeweiligen industriesstaatlichen Entwicklungsstand einhergingen (Vgl. Kapitel 3.14). Dieser Mangel an Grundsätzlichem resultierte jedoch nicht nur aus den Zwängen öffentlicher Politikdarstellung, sondern auch und gerade daraus, daß die Auseinandersetzung über die Warenhaussteuer vorwiegend von Interessenvertretern bzw. Abgeordneten geführt wurde, während Zeugnisse auf der zweiten Ebene, der der direkt Betroffenen, kaum überliefert sind. Deren Arbeitsalltag - geprägt von 12-14stündigen Arbeitszeiten, unterbrochen lediglich von einer unvollständigen Sonntagsruhe - gestattete nur in Ausnahmefällen eine den damaligen wissenschaftlichen bzw. öffentlichen Kriterien genügende Ausarbeitung der eigenen Position.[3] Auf individuellem Fleiß basierende Selbständigkeit bildete deren Grundlage: "Wir wollen nicht eine Feder, ein Rädchen in der Staatsmaschine sein, das ewig nur seinem bescheidenen Zweck genügt, sondern Organismen, welche die innewohnende Kraft auf den Platz stellt, der der Tüchtigkeit zukommt."[4] Daneben stand der Verweis auf die eigene Ausbildung, die eigene Warenkenntnis, die es

2 Wenn im folgenden versucht wird, Hinweise für eine Position zu finden, die als reflektiertes Konglomerat in den parlamentarischen Auseinandersetzungen lediglich anklingt, so ist dies kein Versuch, eine Ausgangshypothese auch gegen den vermeintlichen Befund der Quellen aufrechtzuerhalten, sondern verweist auf eine immanente Begrenztheit des üblichen historischen Blicks. Vgl. die Erörterung eines Alternativkonzeptes bei GINZBURG, 1983, v.a. 61-70.

3 Sozialer Träger dieser Alternativposition war nicht der gesamte Kleinhandel, auch nicht der alte Kleinhandel, sondern analog den in Kapitel 2.2 getroffenen Differenzierungen vorwiegend der ladengebundene Fachkleinhandel.

4 Schutz dem Kleinhandel!, Hamburger Gewerbe-Zeitung Nr. 5 v. 01.02.1898, STA Hbg. 331-3 S 6750 Bd. 1.

nicht zuließ, "Schund" und "Ramsch" zu veräußern, sondern dem persönlich bekannten Kunden Qualität zu entsprechenden Preisen bot. Vor diesem Hintergrund konnte der "ehrbare" Kaufmann ein eigenständiges Leben aus eigenem Recht führen, eine bürgerliche Existenz, die sich getragen wußte von der Ordnung des Ganzen. Die Kleinhändler verteidigten ihre Lebensform als Sozialfunktion, verteidigten eine Gestaltung von "Menschtum", die durch die Umstrukturierung des Distributionssektors vernichtet werden würde.[5] Entgegen den Stellungnahmen vieler Steuerbefürworter nahmen die Kleinhändler die Brüchigkeit ihrer Existenzform durchaus wahr:

> "Es ist möglich, daß einige Leute Mitleid mit mir haben, aber ich spüre nichts davon. Mein kleines Geschäft erfüllt mich mit Sorgen, die mich innen an Stirne und Schläfen schmerzen, aber ohne mir Zufriedenheit in Aussicht zu stellen, denn mein Geschäft ist klein. Für Stunden im voraus muß ich Bestimmungen treffen, das Gedächtnis des Hausdieners wachhalten, vor befürchteten Fehlern warnen und in einer Jahreszeit die Moden der folgenden berechnen, nicht wie sie unter Leuten meines Kreises herrschen werden, sondern bei unzugänglichen Bevölkerungen auf dem Lande. Mein Geld haben fremde Leute; ihre Verhältnisse können mir nicht deutlich sein; das Unglück, das sie treffen könnte, ahne ich nicht; wie könnte ich es abwehren!"[6]

Die Folge dieses gebrochenen Bewußtseins war in erster Linie der Schrei nach staatlichem Schutz[7], also v.a. nach Besteuerung der Warenhäuser - der Debattenbeitrag des Kleinhandels erschöpfte sich aber nicht in negativen Forderungen, in einsträngiger Interessenvertretung. Den positiven Beitrag bildete seine realhistorische Modernisierung, d.h. der Versuch der Kleinhändler, ihr Dasein durch Veränderung zu bewahren. Damit zernierten sie letztlich die Grundlagen ihrer Lebensform und damit diese Lebensform selbst; sie bewahrten aber auch einen Ab-

5 Hinzuweisen ist auf die seit der Jahrhundertwende wissenschaftlich verstärkt aufgegriffene Fragestellung nach der "seelischen", "qualitativen" Veränderung des Menschen in der Moderne, wie sie v.a. Simmel, Sombart, Max Weber und Schmoller aufgriffen (Vgl. HENNIS, 1987 sowie zur Aktualität dieser Fragerichtung BRUCH, 1989, 166-167). Allerdings sind auch die ähnlich gelagerten Probleme/Ängste im handwerklichen Bereich zu erwähnen, die spätestens seit den 1840er Jahren aufkamen.

6 KAFKA, 1980, 13. Diese literarische Quelle des Jahres 1907 hat dank der früheren kaufmännischen Tätigkeit Kafkas einen engen Praxisbezug. Vgl. ALBACH, 1968.

7 Zu beachten ist, daß die Staatsorientierung des Kleinhandels vielfach nicht auf die Regierungen gerichtet war, sondern gerade die Parlamente wurden mit Petitionen bedacht. Diese Tendenz verstärkte sich mit der Dauer der Debatte.

glanz individueller Würde, die als solche unhintergehbar war und ist.[8] Die Warenhaussteuerdebatte war letztlich Ausfluß alternativer Lebenszuschnitte, die auf unterschiedlichen Gesellschaftsmodellen und Wirtschaftsweisen basierten. Eine offensive Erörterung dieser Zuspitzung gab es seitens der Steuerbefürworter nur bruchstückhaft - hier wirkten sich, neben den Erfahrungen niedergehender Handwerke, die gebrochene Reaktion des Kleinhandels und die faktisch geringere Effizienz ihrer Arbeit negativ aus. Die weichenstellende Folgerung der Auseinandersetzung wird vor diesem Hintergrund deutlich: Auch der alte Kleinhandel und die Kleinhändler konnten gegenüber den Imperativen kapitalistischer Wirtschaftsweise nicht geschützt werden. Da die neuen Betriebsformen nicht gezwungen werden konnten, Geschäfte unter Geschäften zu werden, war nun der alte Kleinhandel gezwungen, sich als Wirtschaftsobjekt unter Wirtschaftsobjekten zu verstehen.

Bezeichnet diese Sentenz auch die generelle Entwicklungsrichtung aus heutiger Perspektive, die Zeitgenossen teilten diese Einschätzung zumindest bis zum sichtbaren statistischen Mißerfolg der Warenhaussteuern keineswegs. Wie wäre sonst die breite öffentliche Debatte v.a. um die Jahrhundertwende erklärbar? Sie resultierte aus den realhistorischen Problemlagen der sozioökonomischen Umstrukturierung des Kleinhandels, nicht primär aus Manipulationsstrategien der Eliten und Interessenverbände. Diese Probleme wurden jedoch nicht kausal analysiert, sondern die undiskutierte und mangelhaft differenzierte, schwierige Lage des Kleinhandels seit Mitte der 1890er Jahre wurde flugs mit dem sichtbaren Aufkommen der neuen Betriebsformen, v.a. der Warenhäuser verknüpft. Die wachsenden Probleme des alten Kleinhandels fanden so eine Antigeneralisierung, die in die politische Sphäre gelangte, als die Entstehung eines politischen Massenmarktes mehr und mehr die Wählerorientierung der Parteien erforderte und auch die konstitutionellen Regierungen sich verstärkt um eine plebiszitäre Massenbasis bemühen mußten. Durch die damit verbundenen taktischen Elemente, in der sich die Debatte allerdings niemals erschöpfte, wurden die realhistorischen Problemlagen nur noch gefiltert aufgenommen: Es mußte - so die Mehrheitsmeinung - etwas für den notleidenden Kleinhandel geschehen und hier bot sich das zum Symbol stilisierte Warenhaus besonders an. Die Warenhaussteuerdebatten krankten so an materieller Fundierung: Letztlich war diese Art von Mittelstandspolitik keine Politik für den Mittelstand, sondern Mittel, ihn an Positionen zu binden, die weder seine sozioökonomische Alternative bejahten, noch ihm einen konfliktarmen Weg zur Akzeptanz kapitalistischer Wirtschaftsnormen weisen konnten. Die Folge war eine wachsende Diskrepanz zwischen dem Handeln des kaufmännischen Mittelstandes und dem politischen Diskurs, der sich in den geringen Wahlerfolgen der Steuerbefürworter deutlich niederschlug. Führten Mitte der 1890er Jahre realhistorische Probleme zu ersten Forderungen nach Warenhaussteuern, bündelten sich diese kurz vor der Jahrhundertwende mit taktischen Elementen, so dominierte nach dem faktischen Scheitern der Sondersteuern seit dem zweiten Jahrfünft des 20. Jahrhunderts eindeutig symbolische Politik, die bestehenden Problemen nicht mehr gerecht wurde.

Die Grundlage derartiger Politik wurde allerdings durch die sich Ende der 1890er Jahre durchsetzende Forderung der Mittelstandsbewegung geschaffen, die Großbetriebe im Kleinhandel durch Steuern auszuschalten. Vor dem Hintergrund der Alternative des Kleinhandels war es durchaus sinnvoll, deren riesenhaften Warenumschlag zum Besteuerungsmerkmal zu machen. Die Größe der Warenhäuser ließ sie dem alten Kleinhandel als Analogon zur handwerkszerstörenden Fabrik erscheinen, und deshalb forderten seine Vertreter die bisher unbekannte Besteuerung des Umsatzes. Geschäfte derartigen Ausmaßes paßten nicht in den selbständig-kleingewerblichen Rahmen des alten Kleinhandels. Die Umsatzsteuer wurde aber auch gewählt, da man seitens der Mittelstandsbewegung und ihrer politischen Stützen klar erkannte, daß Forderungen nach dem Verbot neuer Betriebsformen keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätten.

Mit der Steuerforderung verlegte man die Debatte jedoch auf ein Terrain, welches helfende Maßnahmen der Regierungen von Beginn an erschwerte. Soziales Recht und soziale Steuern wurden bis dahin von keiner Regierung offensiv propagiert, sieht man von den entsprechenden bayerischen Ansätzen einmal ab. Angesichts der Rahmensetzungen der Reichsgewerbeordnung, die jedermann den Betrieb eines Gewerbes gestatteten (§ 1) und mit Ausnahme der Gewerbesteuern Abgaben auf den Betrieb selbst untersagte (§ 7 I6), bestanden enge rechtsstaatliche Grenzen der Sonderbesteuerung. Hilfsmaßnahmen für den kaufmännischen Mittelstand standen daher immer mit dem Rücken zum Recht und sie drohten letztlich sowohl die bisherige industriestaatliche Ordnungspolitik als auch die Ergebnisse früherer Steuerreformen zu transzendieren. Hieraus resultierte die im Gegensatz zu anderen mittelständischen For-

8 Zum methodischen Verfahren, auch dem vergeblichen, rückständigen, abgestorbenen Teil einer Epoche ansatzweise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: BENJAMIN, 1983, 573 (N 1a, 3).

derungen lange Umsetzungszeit, resultierte aber auch die besondere Schärfe dieser Debatte: Seitens der Steuergegner wurden sehr genau die rechtsstaatlichen Gefährdungen dieser Art einsträngiger Interessenpolitik wahrgenommen, wurden sie ebenso korrekt als neue Form antikapitalistischer Ordnungspolitik zugunsten eines - in ihren Augen - rückständigen Wirtschaftszweiges verortet. Daß die Regierungen - sieht man von Hamburg einmal ab - trotz dieser Kritik und trotz mannigfacher interner Bedenken die mittelständischen Forderungen der ersten Phase letztlich aufnahmen und umsetzten, resultierte vornehmlich aus zwei Ursachenbündeln: Zum einen waren es politische Rücksichten auf die jeweiligen Kammermehrheiten, ihre Trägerschichten sowie die realhistorischen Probleme breiter Teile des alten Mittelstandes, und zum anderen diente die Trennung von formellem und materiellem Recht als Grundlage einer ansatzweise sichtbaren, doppelten Ordnungspolitik von Bundesstaaten und Reich. Nur durch Ausschluß materieller Rechtsgesichtspunkte waren die meisten Warenhaussteuern überhaupt erst denk- und umsetzbar, ein Umstand, den die Steuergegner häufig nur unzureichend reflektierten, so daß ihre Argumente vielfach am anders orientierten Rechtsverständnis der Steuerbefürworter abprallten.[9] In Hamburg scheiterte die Warenhaussteuer nicht zuletzt wegen des anders gelagerten Rechtsbewußtseins der meisten Abgeordneten, aus dem ferner die Dominanz der Selbsthilfe folgerte. Fiskalische Begründungen traten demgegenüber gleichgewichtig erst hervor, als die relative Folgenlosigkeit einer moderaten Umsatzbesteuerung nach den ersten Erfahrungen in Preußen und Bayern offenbar war.[10]

Waren die Vertreter des alten Kleinhandels 1899/1900 mit den Warenhaussteuergesetzen durchaus zufrieden gewesen, so änderte sich dies, als die von ihnen gewünschten Folgen nicht eintraten, als sich der relative Mißerfolg der Steuer deutlich in der Statistik manifestierte. Abermals traten Mittelstandsbewegung und Mitte-Rechts-Parteien an die Regierungen heran und verlangten den "wirksamen" Schutz, den die geltenden Steuergesetze bisher nicht hatten liefern können. In ihren Augen waren 1899/1900 nicht nur legislative Entscheidungen getroffen worden, sondern hatten sich die Regierungen für effizienten Schutz einzelner Berufsstände gegenüber der kapitalistischen Umwälzung ausgesprochen. Da die Staatsorgane auch die materiell-rechtlichen Einwände der Steuergegner abgelehnt hatten, waren die weitergehenden Forderungen der Mittelstandsvertreter logisch und verständlich. Die Regierungen befanden sich so in einer prekären Lage, die sie allerdings selbst erst ermöglicht hatten: Auf der einen Seite standen politisch relevante Kräfte, deren Unterstützung die Regierungen mehr und mehr bedurften, auf der anderen Seite dagegen hätten die geforderten Maßregeln einen Bruch auch mit (formellen) Rechtsstaatsprinzipien bedeutet und wäre der Ausweitung einer nun breiter angelegten, mittelständisch orientierten Ordnungspolitik nur schwer Widerstand entgegenzubringen gewesen[11]. In dieser Lage wählten die Regierungen eine Hinhaltetaktik[12], die sich in der Verteidigung der bestehenden Regelungen erschöpfte. Diese Haltung führte allerdings zu einer wachsenden Distanz zwischen wichtigen Teilen der Mittelstandsbewegung und den Entscheidungsgremien, deren Politik entgegen ursprünglicher Intentionen ihre eigene gesellschaftliche Basis verringerte. Die relative Schwäche der - hier preußischen - Regierung angesichts mittelständischer Mobilisierung zeigte sich insbesondere darin, daß erst das gouvernemental orientierte Herrenhaus - ähnlich wie 1910 in Bayern - die neuen Forderungen abwehren konnte.

Nach 1905/06 wurden dann die eigentlichen Strukturprobleme des konstitutionellen Systems deutlich. Es zeigte sich eine wachsende Diskrepanz zwischen parlamentarisch-gesellschaftlichen Lernprozessen und dem Beharren der Regierungen auf den soeben erfolgreich verteidigten Warenhaussteuergesetzen.[13] Dabei hätte eine moderate Reformpolitik

9 Daneben spielte auf seiten der Steuerbefürworter die Trennung von organisch gedachtem Volksrecht und zivilisatorisch aufgepfropftem Recht eine nicht zu unterschätzende Rolle, da die Bedeutung materiell-rechtlicher Elemente vor diesem Hintergrund kaum zu erkennen war.

10 Zwar zeigt v.a. das Beispiel Preußens, daß interessentheoretisch fundierte Argumentationen auch in der Anfangsphase fiskalische Momente betonten; trotzdem waren diese anfangs nicht entscheidend, sondern funktionale Elemente einer breiteren Argumentationslinie, die die völlig neuartigen Implikationen der Umsatzsondersteuer letztlich ignorierte.

11 Reale Ansatzpunkte dafür zeigten sich v.a. in Bayern (Großmühlen), ebenso jedoch in Preußen: Vgl. Kap. 5, Anm. 32 (Großhandel).

12 Diese bestand in Preußen v.a. in dem Verweis auf die in den geringen Erfahrungen mit dem geltenden Recht sowie in der Uminterpretation der ursprünglichen Intentionen wie auch der statistischen Ergebnisse. In Bayern gelang es mit dem Hinweis auf die kommende Steuerreform gar, die kritische Phase des Antrags Jäger/Pichler 1905/1906 zu umschiffen.

13 Das gilt trotz der letztlich erfolgten Abschwächung auch für Bayern. Die moderatere Fassung der Warenhaussteuer war weder im Gesetzentwurf der Regierung vorgesehen, noch läßt sich innerhalb der Debatte eine klare Reformlinie der staatlichen Instanzen ermitteln (Man denke an die dreimal veränderte Stellungnahme v.

auf wachsende Zustimmung rechnen können. Dies galt nicht nur im parlamentarischen Raum, wo die Gegner der Warenhaussteuer wachsende Mandatszahlen errangen und insbesondere ehemalige Befürworter ihre bisherige Haltung überdachten. V.a. das preußische Zentrum hielt seit dem Scheitern der Novelle von 1905 zunehmend Abstand gegenüber einer formell rechtswidrigen Sondersteuer und zeigte sich aufgeschlossen gegenüber einer partiellen Änderung des geltenden Rechts.[14] Auch in Bayern zeigte sich neben dem schon kurz nach der Jahrhundertwende offenbaren Gesinnungswandel der Liberalen eine dem eigenen Verbalradikalismus entgegenstehende Akzeptanz zumindest formeller, ansatzweise auch materieller rechtsstaatlicher Prinzipien durch das Zentrum. Diesen deutlichen Wandlungen zum Trotz vermochten die Regierungen ihre selbstaufgebaute Trennung von status-quo-erhaltenden und status-quo-gefährdenden Parteien nicht zu durchbrechen.[15] Obzwar in der Frage der Warenhaussteuer nach 1905/06 SPD, Liberale, Teile des Zentrums und der Freikonservativen ordnungspolitisch ähnlich dachten, gelang keine Mitte-Links-Koalition, die aus übergeordneten politischen Gründen inopportun war und blieb. Dadurch erfolgte eine Selbstblockade der Parteien und Regierungen, die auch in anderen Bereichen bestimmend war und wurde.[16] Die innere Begrenzung der Warenhaussteuer einzelner Bundesstaaten erfolgte einzig dann, wenn - wie in Hamburg von Beginn an - bürgerlich-liberale Kräfte Mehrheiten besaßen.[17] Eine Durchbrechung der eingefahrenen Fronten erfolgte im Falle eines Falles über die Parlamente, die Regierungen traten als Reformagenten zurück.

Dadurch aber gelang es nur ansatzweise, den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Die eigenverantwortliche Umstrukturierung des alten Kleinhandels, die neben einer allgemeinen Besteuerung vorrangiges Ziel der Warenhaussteuergegner war und blieb, wurde von großen Teilen dieses Wirtschaftszweiges selbst angegangen und führte spätestens gegen Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts zu einer kritischen, zumindest aber differenzierten Haltung der Betroffenen zur Sondersteuer. Die praktizierte Art von "Mittelstandsschutz" führte letztlich dazu, daß der alte Kleinhandel wesentlich weniger staatliche Hilfe erfuhr als etwa das Handwerk oder v.a. die Landwirtschaft. Diese Abkehr von der Hilfe dürfte sicherlich ebenso zur Entfremdung zwischen Regierungen und altem Kleinhandel geführt haben, wie die quellenmäßig gut greifbaren Angriffe der organisierten Mittelstandsbewegung, die mehr Schutz verlangten und damit nicht durchdrangen. Damit aber trat neben die Entfremdung von Staat und radikaler Mittelstandsbewegung eine Entfremdung von modernisierungswilligen und -fähigen Teilen des Kleinhandels und einem Staat, der auf die sozioökonomischen Probleme der Zeit keine hinreichende Antwort geben konnte und wollte, da politische Imperative bedeutsamer waren als die strukturellen Zwänge ökonomischen Wandels.

Wenn die Geschichte der Warenhaussteuer in Deutschland heute auch im Bewußtsein der Historiker nicht mehr präsent ist, so zeigt gerade dieses Fallbeispiel, wie sich auch abseits der "großen" politischen Themen das Kaiserreich als System umgangener Entscheidungen darstellte.[18] Es gelang den Regierungen nicht, modernisierungswillige Kräfte zu bündeln, wie sie im Bereich der Handelskammern und Industrie, im Bereich der Arbeiterbewegung und der Konsumvereine, im Bereich einer kritischen wissenschaftlichen und publizistischen Gegenöffentlichkeit und nicht zuletzt im Bereich des alten Kleinhandels selbst vorhanden waren. Das konstitutionelle System des Kaiserreichs scheiterte nicht an mangelnder gesellschaftlicher Modernität, sondern an einer Politik, die dem Denkhorizont traditioneller Eliten enger verbunden war, als den Herausforderungen einer neuen industriellen Welt.

Brettreichs zur wünschbaren Höchstgrenze der Steuer).

14 V.a. auf die Neufassung des § 14 ist hinzuweisen. Grundsätzlich wollte das Zentrum die Steuer selbst beibehalten, allerdings hätte das nicht ausgeschlossen, sie in den allgemeinen Rahmen des KAG einzugliedern - dies zeigen die Arbeiten an der KAG-Novelle 1914. Zu beachten ist auch, daß die erste reichsrechtliche Einschränkung durch einen Antrag des Zentrums erfolgte.

15 Gegen Rauhs Vermutung (RAUH, 1977, 16), diese Trennung sei erst im Nachhinein von Historikern dem Kaiserreich aufgepfropft worden, gilt es diese staatliche Politik zu betonen.

16 Vgl. MOMMSEN, 1974, v.a. 21-23 (These vom innenpolitischen Patt).

17 Die frühen Steuern in Baden und Württemberg bilden hier ebenso Gegenbeispiele wie die Stellungnahme der bayerischen Liberalen zur Steuerreform 1899. Allerdings waren die Steuern der südwestdeutschen Staaten wesentlich niedriger als die Bayerns und Preußens.

18 Der Begriff wurde von Carl Schmitt für die Reichsgründungsphase geprägt (MOMMSEN, 1978). Eine breitere Einbettung der Schlußthesen in die Diskussionen über die strukturellen Probleme des späten Kaiserreiches kann im Rahmen dieser Spezialuntersuchung nur tentativ geleistet werden. Zur grundsätzlichen Problemstellung s. LANGEWIESCHE, 1979 und DÜLFFER, 1986, v.a. 83, 99-101.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

7.1 Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Hamburg:

111-1 Senat Cl. VII Lit. Db No. 25 Vol. 1: Umsatz- (Warenhaus-) Steuer. Acta, betr. die beantragte Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für Großgeschäfte, welche ihre Waaren unmittelbar an den Verbraucher absetzen (Warenhäuser, Bazare, Filialgeschäfte, Konsumvereine u. dergl.). 1-65, 1897-1904

111-1 Senat Cl. VII Lit. Db No. 25 Vol. 2: Umsatzsteuer. Antrag des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe auf Schaffung eines Umsatzsteuergesetzes, - ruhen geblieben. 1913-1915

111-1 Senat Cl. XI Gen. No. 2 Vol. 69 Fasc. 4: Gewerbewesen: Einsendung von Broschüren, betr. die Konsumvereine und Warenhäuser (n.A. die Geschäftsberichte der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine). 1-33, 1894-1911

121-3 I Bürgerschaft I C 312: Progressive Umsatzsteuer für Großgeschäfte und Hilfsmaßnahmen für kleinere und mittlere Detaillisten. 1898-1899

313-4 I Steuerverwaltung I II A 17a Band 1: Besteuerung des Gewerbeertrags und der Gehaltssumme (Lohnsumme) durch das Gewerbesteuergesetz. 1909-1925

331-3 Politische Polizei S 6750 Band 1: Auseinandersetzungen um Warenhäuser und Konsumvereine. Dez. 1897-1898

331-3 Politische Polizei S 6750 Band 2: Auseinandersetzungen um Warenhäuser und Konsumvereine. 1899-1900

331-3 Politische Polizei S 6750 Band 3: Auseinandersetzungen um Warenhäuser und Konsumvereine. 1901-1905

331-3 Politische Polizei S 6750 Band 4: Auseinandersetzungen um Warenhäuser und Konsumvereine. 1906-1911

331-3 Politische Polizei S 6750 Band 5: Auseinandersetzungen um Warenhäuser und Konsumvereine. 1912-1918

331-3 Politische Polizei V 20 Band 1: Verein der Colonialwarenhändler von 1872 in Hamburg. 16.2.1889-28.5.1894

331-3 Politische Polizei V 488 Band 1: Kommission zur Beseitigung schwindelhafter Auktionen zur Hebung des Gewerbestandes, seit 1893: Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe zu Hamburg, seit 1896: Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe für Norddeutschland. 1892, Oktober-1896, Dezember

331-3 Politische Polizei V 488 Band 2: Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe für Norddeutschland, Sitz in Hamburg, seit 1900: Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe e.V., Hamburg. 1897, März-1901, Dezember

331-3 Politische Polizei V 510 Band 1: Verein der Fettwaren- und Delicatessenhändler Hamburg-Altonas von 1887. 1893-1900

331-3 Politische Polizei V 618: Zentralausschuß Hamburg-Altonaer Detaillisten-Vereine. 1895-1905

331-3 Politische Polizei V 827: Schutzverein zur Bekämpfung der Warenhäuser, Hamburg. 1904-1914

376-2 Gewerbepolizei Gen. V 3: Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes. 1890-1940

376-15 Gewerbekammer N 3: Acte betr. die Besteuerung der Waarenhäuser und Grossbazare. 1896-1912

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:

MInn 54468 Acten des königlichen Staats-Ministeriums des Innern. Betreff: Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes. 1907-14. VIII.1910

MJu 15210 Akten des K. Staatsministeriums der Justiz. Warenhaussteuergesetz v. 14. Aug. 1910. 1908-1918

MJu 15323 Akten des K. Staatsministeriums der Justiz. Vollzug des Warenhaussteuergesetzes. 1911

MK 19078 Acten des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Gemeindebesteuerung: Wertzuwachssteuer. Besitzveränderungsabgaben. Warenhausabgaben. 1908-1914

MWi 8339 Acten des königlichen Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern. Betreff: Warenhaussteuergesetz, Bd. 1. 1908-1921

MWi 8445 Acten des koeniglichen Handelsministeriums betreff: Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Gewerbesteuer betr. 1881-1897

MWi 8446 Acten des koeniglichen Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern. Betreff: Gewerbesteuergesetz v. 19. Mai 1881, Aenderungen und Ergänzungen. 1895-1909

7.2 Gedruckte Quellen

7.21 Zeitschriften

Sozialpolitisches Centralblatt 1, 1892 - 4, 1894/95.

Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1898-1915, 1899-1916.

Handel und Gewerbe. Zeitschrift für Deutschlands gesammte Gewerbsthätigkeit. Organ für die Handels- und Gewerbekammern, sowie die wirthschaftlichen Vereine und Verbände 2, 1894/95 - 4, 1897/98.

Handel und Gewerbe. Zeitschrift für die zur Vertretung von Handel und Gewerbe gesetzlich berufenen Körperschaften 5, 1898 - 21, 1913/14.

Deutsche Handelswacht. Wochenschrift für deutschnationale Handelspolitik und soziale Reform im Kaufmannsstande 8, 1900 - 20, 1913.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1, 1903- 12, 1914.

Jahres-Bericht des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser (Eingetragener Verein) 6, 1908/09 - 11, 1913; 14, 1916 - 17, 1919.

Ministerial-Blatt für Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1, 1901 - 19, 1919.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate, Nr. 42, 1901 - Nr. 56, 1915.

Mittheilungen des Zentral-Verbandes deutscher Kaufleute (eingetr. Gen.) 3, 1892 - 11, 1900.

Mittheilungen des Zentralvorstandes kaufmännischer Verbände und Vereine Deutschland für seine Mitglieder 1, 1891 - 2, 1892.

Mittheilungen für Handel und Gewerbe. Organ für die Handels- und Gewerbekammern und für die wirthschaftlichen Vereine Deutschlands 1, 1893/94.

Kommunale Praxis 8, 1908 - 13, 1913.

Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik. Zugleich Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Neue Folge der "Blätter für soziale Praxis" und des "Sozialpolitischen Centralblatts" 4, 1894/95 - 24, 1914/15.

Konsumgenossenschaftliche Rundschau. Organ des Zentralverbandes und der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine Hamburg 1, 1904 - 20, 1923.

Preußisches Verwaltungs-Blatt 18, 1896/97 - 33, 1911/12.
Wochen-Bericht der Grosseinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine mit beschränkter Haftung zu Hamburg 7, 1900 - 10, 1903.
Zeitschrift für Waren- & Kaufhäuser 11, 1912; 13, 1914, 14, 1915.

7.22 Schriftgut parlamentarischer Gremien:

Bayern:

Anträge der Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen, die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend v. 10.10.1893, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages. 1893/99, Beilagen-Bd. I, Nr. 13, München o.J., 460 (= Beilagen).
Einmalige Berathung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen, die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend v. 24.10.1893, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages. 1893/99, Stenographischer Bericht, Bd. I, München o.J., 254-275 (= Stenographischer Bericht).
Fortsetzung der einmaligen Berathung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen, die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend v. 25.10.1893, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. I, 277-279.
Antrag der Abgeordneten Lutz und Genossen, Schutz gegen Auswüchse im Gewerbewesen betreffend v. 30.10.1895, in: BHSTA MWi 8446 (Beil. 414).
Einmalige Berathung über den Antrag der Abgeordneten Lutz und Genossen, Schutz gegen Auswüchse im Gewerbewesen betreffend v. 14.11.1895, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. V, 503-524.
Fortsetzung der einmaligen Berathung über den Antrag der Abgeordneten Lutz und Genossen, Schutz gegen Auswüchse im Gewerbewesen betreffend v. 15.11.1895, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. V, 525-543.
Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Antrag Lutz und Genossen, Schutz gegen Auswüchse im Gewerbewesen betreffend v. 15.11.1895, in: BHSTA MWi 8446 (Beil. 429).
Antrag des Reichsrathes Dr. Freiherrn von Hertling zum Antrage der Abgeordneten Lutz und Genossen, Schutz gegen Auswüchse im Gewerbewesen betreffend v. 16.01.1896, in: BHSTA MWi 8446.
Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Antrag Lutz und Genossen, Schutz gegen Auswüchse im Gewerbewesen betreffend v. 29.01.1896, in: BHSTA MWi 8446 (Beil. 494).
Gesamtbeschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über den Antrag Lutz und Genossen, Schutz gegen Auswüchse im Gewerbewesen betreffend v. 29.01.1896, in: BHSTA MWi 8446 (Beil. 495).
Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend (v. 29.09.1897), Beilagen 1893/99, Bd. XIV, Nr. 780, 407-470.
36. Protokoll über die Sitzung des besonderen (XVI.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 22.11.1898, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1209, 49-52.
37. Protokoll über die Sitzung des besonderen (XVI.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 23.11.1898, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1209, 53-55.
38. Protokoll über die Sitzung des besonderen (XVI.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 23.11.1898, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1209, 57- 58.
39. Protokoll über die Sitzung des besonderen (XVI.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 24.11.1898, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1210, 59.
Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend, mit den vom besonderen (XVI.) Ausschusse der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer, über diesen Entwurf in der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen (undatiert), in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1213, 155-184.
67. Protokoll des besonderen (XVI.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 19.01.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1219, 295-298.
Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend, mit den vom besonderen (XVI.) Ausschusse der Kammer der Abgeordneten zur Berathung des Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer, über diesen Entwurf in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen v. 24.01.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1222, 381-411.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer v. 07.02.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1223, 455-456.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Generaldiskussion v. 08.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 1-22.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Generaldiskussion v. 09.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 23-46.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Generaldiskussion v. 10.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 47-68.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Generaldiskussion v. 11.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 69-87.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Generaldiskussion v. 15.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 89-115.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Generaldiskussion v. 16.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 117-134.
Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Ge-

setzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Generaldiskussion zum Gewerbsteuer-Gesetzentwurf v. 22.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 219-236.

Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Fortsetzung der Berathung zum Gewerbsteuer-Gesetzentwurfe v. 23.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 237-260.

Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Fortsetzung der Spezialdiskussion zum Gewerbsteuer-Gesetzentwurfe v. 25.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 285-301.

Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer. Fortsetzung der Spezialdiskussion zum Gewerbsteuer-Gesetzentwurfe v. 27.02.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 303-326.

Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer v. 28.02.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1229, 489-491.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten v. 9. März 1899 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend, in: Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern. 1893/99, Beilagen-Bd. X, Beil. 10, München o.J., 127-325 (= RR Beilagen)(Auch in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1234, 509-565).

VI. Protokoll des besonderen Ausschusses der Kammer der Reichsräthe zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 19.04.1899, in: RR Beilagen 1893/99, Bd. X, Beil. 30, 546-566.

VIII. (provisorisches) Protokoll des besonderen Ausschusses der Kammer der Reichsräthe zur Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer über den Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 15.05.1899, in: BHSTA MWi 8446.

Beschluß der Kammer der Reichsräthe zum Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 18.05.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1265, 625-626.

74. Protokoll über die Sitzung des besonderen (XVI.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 24.05.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1288, 645-650.

Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer, zu der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe vom 18. Mai 1899 v. 25.05.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1272, 633-634.

Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer, zu der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe vom 18. Mai 1899 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend, und zu den neuerlich eingelaufenen Petitionen v. 29.05.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 923-949.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten zum Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 29.05.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, 639-640.

Schreiben der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 31.05.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 1004.

78. Protokoll über die Sitzung des besonderen (XVI.) Ausschusses der Kammer der

Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer v. 03.06.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1289a, 669-670.

Mündlicher Bericht des besonderen (XVI.) Ausschusses zur Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und die Gewerbsteuer, zu der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe vom 31. Mai 1899 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 05.06.1899, in: Stenographischer Bericht 1893/99, Bd. XIII, 1084-1088.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten zum Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 05.06.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1295, 674.

Gesamtbeschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten zum Entwurfe eines Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 06.06.1899, in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Nr. 1306, 699-755.

XXV.-XXVIII. Verzeichnis der bei der Kammer der Abgeordneten eingelaufenen Petitionen (undatiert), in: Beilagen 1893/99, Bd. XXI, Anhang I.

Mündlicher Bericht des Ausschusses über Gegenstände der Finanzen und Staatsschuld zum Etat der direkten Steuern für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode 1904 und 1905. Fortsetzung der Spezialdiskussion. Kap. 3: Gewerbesteuer v. 05.08.1904, in: Stenographischer Bericht 1899/04, Bd. XV, 1111-1116.

Anträge der Abgeordneten Dr. Jäger, Dr. Pichler und Genossen die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend v. 07.10.1905, in: Beilagen 1905/06, Bd. I, Nr. 15, 608-609.

Erste Beratung über das Budget des Königreiches Bayern für ein Jahr der XXVIII. Finanzperiode, 1906-1907 v. 18.10.1905, in: Stenographischer Bericht 1905/06, Bd. I, 229-245.

Einmalige Beratung über die Anträge der Abgeordneten Dr. Jäger, Dr. Pichler und Genossen die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend v. 26.10.1905, in: Stenographischer Bericht 1905/06, Bd. I, 368-389.

Fortsetzung der einmaligen Beratung über die Anträge der Abgeordneten Dr. Jäger, Dr. Pichler und Genossen die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend v. 27.10.1905, in: Stenographischer Bericht 1905/06, Bd. I, 390-409.

Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern, in: Beilagen 1905/06, Bd. II, Nr. 300, 413-633.

Mündlicher Bericht des besonderen (IX.) Ausschusses zur Beratung der Anträge der Abgeordneten Dr. Jäger, Dr. Pichler und Genossen die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend, zu Ziff. II Nr. 4 dieser Anträge: "Gewerbsteuergesetz bezw. Umsatzsteuer" v. 07.07.1906, in: Beilagen 1905/06, Bd. III, Nr. 372, 150-151.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 23.07.1908, in: Beilagen 1907/11, Bd. IV, Nr. 555, 30-327.

Protokoll über die 2. Sitzung des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 01.12.1908, in: Verhandlungen des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe. 1908/09, Bd. I, 3-29 (= Verhandlungen).

Protokoll über die 3. Sitzung des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Ab-

geordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 02.12.1908, in: Verhandlungen, Bd. I, 31-55.

Protokoll über die 4. Sitzung des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 03.12.1908, in: Verhandlungen, Bd. I, 57-82.

Bericht des Abgeordneten Buhl - als Berichterstatter zum Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes - an den besonderen (XIX.) Ausschuß zur Beratung der Steuergesetzentwürfe v. 27.01.1909, in: BHSTA MInn 54468.

Bericht des Abgeordneten Giehrl - als Mitberichterstatter zum Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes - an den besonderen (XIX.) Ausschuß zur Beratung der Steuergesetzentwürfe v. 26.02.1909, in: BHSTA MInn 54468.

Protokoll über die 48. Sitzung des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 02.03.1909, in: Verhandlungen, Bd. II, 327-353.

Protokoll über die 49. Sitzung des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 03.03.1909, in: Verhandlungen, Bd. II, 355-383.

Protokoll über die 50. Sitzung des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 04.03.1909, in: Verhandlungen, Bd. II, 385-401.

Verzeichnis der Anträge zum Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes - erste Lesung - (undatiert), in: Verhandlungen, Bd. II, 409-410.

Zusammenstellung des Warenhaussteuergesetzes mit den zu diesem Gesetzentwurfe vom besonderen (XIX.) Ausschusse der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe in erster Lesung gefaßten Beschlüsse (undatiert), in: Verhandlungen, Bd. II, 403-408.

Verzeichnis der Anträge zum Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes - zweite Lesung - v. 13.05.1909, in: Verhandlungen, Bd. III, 427.

Protokoll über die 74. Sitzung des besonderen (XIX.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe v. 13.05.1909, in: Verhandlungen, Bd. III, 407-419.

Zusammenstellung des Entwurfes eines Warenhaussteuergesetzes mit den zu diesem Gesetzentwurfe zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen (undatiert), in: Verhandlungen, Bd. III, 421-426.

Nachtrag zum mündlichen Bericht des besonderen (XIX.) Auschusses zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe über den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes v. 28.09.1909, in: Beilagen 1907/11, Bd. VIII, Nr. 669, 352-353.

Nachtrag zum mündlichen Bericht des besonderen (XIX.) Auschusses zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe über den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes v. 05.10.1909, in: Beilagen 1907/11, Bd. VIII, Nr. 691 (Zu Beilage 669), 455.

Mündlicher Bericht des besonderen (XIX.) Ausschusses zur Beratung der Steuergesetzentwürfe über den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes - samt Nachtragsbericht v. 11.11.1909, in: Stenographischer Bericht 1907/11, Bd. VII, 859-864.

Mündlicher Bericht des besonderen (XIX.) Ausschusses zur Beratung der Gesetzentwürfe über den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes - samt Nachtragsbericht (Fortsetzung der Diskussion) v. 12.11.1909, in: Stenographischer Bericht 1907/11, Bd. VII, 866-887.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes betreffend v. 12.11.1909, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 10, 10-12 (auch in: Beilagen 1907/11, Bd. VIII, Nr. 718, 729-731).

Bericht des Reichsrates Grafen Schenk von Stauffenberg an den Steuergesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräte den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes betreffend v. 30.12.1909, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 23, 86-91.

XVI. Protokoll des Steuergesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte über den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes und den Entwurf eines Hundeabgabengesetzes v. 21.02.1910, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 45, 315-323.

Protokoll über die Sitzung der Redaktionskommission des Steuergesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte v. 22.02.1910, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 46, 326.

XXVI. Protokoll des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte über die Fortsetzung der zweiten Lesung der Steuergesetzentwürfe v. 30.04.1910, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 58, 454-465.

Zusammenstellung des Entwurfes eines Warenhaussteuergesetzes mit den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten und des Steuergesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte (undatiert), in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 66, 651-663.

Mündlicher Bericht des Steuergesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes v. 13.05.1910, in: RR Stenographischer Bericht 1907/11, Bd. II, 242-246.

Beschluß der Kammer der Reichsräte den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes betreffend v. 13.05.1910, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 76, 682-683 (auch in: Beilagen 1907/11, Bd. X, Nr. 954, 202).

Mündlicher Bericht des besonderen (XIX.) Ausschusses über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräte vom 13. Mai 1910 zum Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes v. 02.06.1910, in: Beilagen 1907/11, Bd. X, Nr. 990, 762.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes betreffend v. 10.06.1910, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 85, 690 (auch in: Beilagen 1907/11, Bd. X, Nr. 1023, 867).

Gesamtbeschluß der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes betreffend v. 10.06.1910, in: RR Beilagen 1907/11, Bd. IV, Beil. 112, 791-793 (auch in: Beilagen 1907/11, Bd. X, Nr. 1033, 923-926).

Hamburg:

Antrag von F. Raab, betreffend progressive Umsatzsteuer für Großgeschäfte, die ihre Waaren unmittelbar an den Verbraucher absetzen v. 02.02.1898, in: Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft im Jahre 1898, Hamburg o.J. (1899), 37.

Antrag von Fr. Raab, betreffend progressive Umsatzsteuer v. 02.02.1898 (Beratung), in: Hamburger Echo Nr. 28 v. 03.02.1898, Beiblatt (in: STA Hbg. 331-3 Politi-

sche Polizei S 6750, Bd. 1).
Bericht des von der Bürgerschaft am 10. Juli 1895 niedergesetzten Ausschusses zur Prüfung des Antrages von Dr. F. Eddelbüttel, betreffend die Frage, ob bei den Consumvereinen Mißstände hervorgetreten sind und eventuell wie denselben abgeholfen werden kann v. Juni 1898, in: Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft im Jahre 1898, Nr. 29, Hamburg o.J. (1899).
Bericht des von der Bürgerschaft am 26. Mai 1897 niedergesetzten Ausschusses, zur Prüfung des Antrages von D.H.D. Blinckmann und Genossen, betreffend staatliche korporative Vertretung des hamburgischen Detaillistenstandes v. Juni 1889 (sic!), in: Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft im Jahre 1898, Nr. 37, Hamburg o.J. (1899).
Bericht des von der Bürgerschaft am 2. Februar 1898 niedergesetzten Ausschusses zur Prüfung des Antrags von Fr. Raab, betreffend progressive Umsatzsteuer und zur Prüfung des Antrages von Dr. Eddelbüttel und A.H.C. Mirow, betreffend die kleineren und mittleren Detaillisten v. Dezember 1898, in: Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft im Jahre 1898, Nr. 71, Hamburg o.J. (1899).
Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Antrages von Fr. Raab, betreffend progressive Umsatzsteuer und zur Prüfung des Antrages von Dr. Eddelbüttel und A.H.C. Mirow, betreffend die kleineren und mittleren Detaillisten v. 18.01.1899 (Beratung), in: Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1899, Hamburg o.J. (1900), 31-42 (= Stenographische Berichte).
Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Antrages von Fr. Raab, betreffend progressive Umsatzsteuer und zur Prüfung des Antrages von Dr. Eddelbüttel und A.H.C. Mirow, betreffend die kleineren und mittleren Detaillisten v. 25.01.1899 (Fortsetzung der Beratung), in: Stenographische Berichte 1899, Hamburg o.J. (1900), 50-61.
Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Antrages von Fr. Raab, betreffend progressive Umsatzsteuer und zur Prüfung des Antrages von Dr. Eddelbüttel und A.H.C. Mirow, betreffend die kleineren und mittleren Detaillisten v. 01.02.1899 (Fortsetzung der Beratung), in: Stenographische Berichte 1899, Hamburg o.J. (1900), 69-90.
Erwiderung, betreffend Consumvereine v. 13.11.1899, Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1899, Hamburg 1900, Nr. 213, 1192-1194.
Erwiderung, betreffend die Einrichtung einer staatlichen corporativen Vertretung des Hamburger Detaillistenstandes. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kleinhandelskammer v. 21.09.1900, in: Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1900, Hamburg 1901, Nr. 158, 575-593.
Antrag von Jacobsen und Genossen wegen Einführung einer progressiven Umsatzsteuer (Beratung) v. 22.05.1901, in: Stenographische Berichte 1901, Hamburg o.J. (1902), 364-379.
Antrag von Jacobsen und Genossen wegen Einführung einer progressiven Umsatzsteuer (Fortsetzung der Beratung) v. 29.05.1901, in: Stenographische Berichte 1901, Hamburg o.J. (1902), 447-460.
Antrag von Jacobsen und Genossen wegen Einführung einer progressiven Umsatzsteuer (Fortsetzung der Beratung) v. 06.11.1901, in: Stenographische Berichte 1901, Hamburg o.J. (1902), 682-714.
Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Senatsantrages, betreffend Erlaß eines Gesetzes, betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes v. 17.09./01.10./15.10. 1902, in: Stenographische Berichte 1902, Hamburg o.J. (1903), 658-666, 703-716, 758-763.
Bericht der Senats- und Bürgerschaftskommission für die Vermehrung der Staatseinnahmen, und Antrag des Senats, betreffend diesen Bericht v. 14.06./21.06.

1911, in: Stenographische Berichte 1911, Hamburg o.J. (1912), 796-823, 851-865.

Preußen:

Denkschrift, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 10.03.1876, in: Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 3. Sitzung der 12. Legislaturperiode 1876, Bd. 1, Berlin 1876, 668-681 (= Anlagen).
Denkschrift zu den dem Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze v. 02.11.1892, in: Anlagen, 17. Leg., V. Session 1892/93, Bd. 2, Nr. 8, Berlin 1893, 913-936.
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1896/97: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 20.02.1896, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1895 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten, Bd. 1, Berlin 1896, 669-680 (= Stenographische Berichte).
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1896/97: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 22.02.1896, in: Stenographische Berichte 1895/96, Bd. 1, Berlin 1896, 714-717.
Antrag des Abgeordneten v. Brockhausen v. 14.03.1896, in: Anlagen, 18. Leg., II. Session 1895/96, Bd. 2, Nr. 108, Berlin 1896, S. 1738-1739.
Berathung des Antrages des Abgeordneten v. Brockhausen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Waarenhäuser u.s.w. v. 14.04. 1896, in: Stenographische Berichte 1895/96, Bd. 2, Berlin 1896, 1586-1594.
Bericht der XVIII. Kommission über den Antrag des Abgeordneten v. Brockhausen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Besteuerung der Waarenhäuser u.s.w. v. 15.05.1896, in: Anlagen, 18. Leg., II. Session 1895/96, Bd. 3, Nr. 225, Berlin 1896, 2392-2399.
(Petitionen, ungeeignet für eine Plenumserörterung), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses. Anlagen, Bd. 2, Berlin 1896, 477 (= Anlagen HH).
Antrag des Abgeordneten v. Tzschoppe zu dem Antrage der XVIII. Kommission, Nr. 225 der Drucksachen v. 09.06.1896, in: Anlagen, 18. Leg., II. Session 1895/96, Bd. 3, Nr. 236, Berlin 1896, 2438.
Berathung des Berichts der XVIII. Kommission über den Antrag des Abgeordneten v. Brockhausen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Waarenhäuser u.s.w. v. 09.06.1896, in: Stenographische Berichte 1895/96, Bd. 3, Berlin 1896, 2271-2289.
Interpellation des Abgeordneten v. Brockhausen v. 25.02.1898, in: Anlagen, 18. Leg., V. Session 1898, Bd. 2, Nr. 71, Berlin 1898, 1515.
Vorschlag des Abgeordneten v. Brockhausen zur Geschäftsordnung v. 26.02.1898, in: Stenographische Berichte 1898, Bd. 2, Berlin 1898, 1005.
Interpellation der Abgeordneten v. Brockhausen und Genossen, betreffend den Detailhandel der Waarenhäuser etc. (Verlesung, Begründung, Beantwortung und Besprechung) v. 19.04.1898, in: Stenographische Berichte 1898, Bd. 3, Berlin 1898, 2036-2066.
Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition von Ludwig Finster in Görlitz um Einführung einer Umsatzsteuer auf großkapitalistische Unternehmungen im Detailhandel v. 07.05.1898, in: Anlagen, 18. Leg., V. Session 1898, Bd. 3, Nr. 188/V, Berlin 1898, 2084.

Thronrede v. 16.01.1899, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses in der Session 1899, Berlin 1899, 1-2 (= Stenographische Berichte HH).

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1899 v. 21.01.1899, in: Stenographische Berichte 1899, Bd. 1, Berlin 1899, 29-67.

Schluß der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1899 v. 24.01.1899, in: Stenographische Berichte 1899, Bd. 1, Berlin 1899, 99-135.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1899: Domänenverwaltung v. 30.01.1899, in: Stenographische Berichte 1899, Bd. 1, Berlin 1899, 207-215.

Mündlicher Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über die Petitionen Nr. 148, 1 bis 6, des Richard Gaida, Vorstandsmitgliedes des Verbandes der Gleiwitzer Kolonialwaarenkaufleute, und von Anderen um Einführung einer Umsatzsteuer bei gesetzlicher Regelung der Steuerverhältnisse der Großbazare und Konsumvereine v. 04.07.1899, in: Stenographische Berichte HH, Berlin 1899, 295-298.

Interpellation der Abgeordneten Roeren und Hitze v. 09.06.1899, in: Anlagen, 19. Leg., I. Session, Bd. 4, Nr. 211, Berlin 1899, 2904.

Interpellation der Abgeordneten Roeren und Hitze wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Waarenhäuser (Verlesung, Begründung, Beantwortung und Besprechung) v. 16.06.1899, in: Stenographische Berichte 1899, Bd. 4, Berlin 1899, 2389-2406.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen v. 16.06.1899, in: Anlagen, 19. Leg., I. Session, Bd. 4, Nr. 218, 2927-2928.

Mündliche Berichte der Petitionskommission v. 03.07.1899, in: Stenographische Berichte 1899, Bd. 4, Berlin 1899, 2735-2745.

Thronrede v. 13.12.1899, in: Stenographische Berichte HH, Session 1900, Berlin 1900, 1-2.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1900, in: Stenographische Berichte 1899/1900, Bd. 1, Berlin 1900, 162-196, 205-216.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Waarenhaussteuer v. 08.02.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 2, Nr. 47, Berlin 1900, 1202-1217.

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 26.02.1900, in: Stenographische Berichte 1899/1900, Bd. 2, Berlin 1900, Sp. 1881-1950.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 27.02.1900, in: Stenographische Berichte 1899/1900, Bd. 2, Berlin 1900, Sp. 1954-2005.

Bericht der XIV. Kommission zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 11.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 170, Berlin 1900, 1965-2013.

Anträge der Abgeordneten v. Brockhausen und Winckler sowie der Abgeordneten Cahensly, Klausener und Jaegen zu der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 17.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 177, Berlin 1900, 2036.

Antrag des Abgeordneten Schaube zu der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 17.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 178, Berlin 1900, 2036.

Antrag der Abgeordneten Barth und Crüger zu der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 18.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 179, Berlin 1900, 2037.

Antrag des Abgeordneten Cahensly u.a. zu der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 18.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 180, Berlin 1900, 2037.

Zweite Berathung der Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer (§§ 1 bis 5) v. 18.05.1900, in: Stenographische Berichte 1900, Bd. 3, Berlin 1900, Sp. 4422-4494.

Antrag des Abgeordneten Metzner zu der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 19.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 187, Berlin 1900, 2082.

Schluß der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer (§§ 6 ff.) v. 19.05.1900, in: Stenographische Berichte 1900, Bd. 3, Berlin 1900, Sp. 4504-4560.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, mit den darüber in der zweiten Berathung im Plenum des Hauses der Abgeordneten gefaßten Beschlüssen v. 19.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 192, Berlin 1900, 2086-2092.

Anträge der Abgeordneten Krawinkel bzw. Lucius und Winckler sowie Cahensly, Albers und Klausener zu der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Warenhaussteuer v. 22.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 203, Berlin 1900, 2118.

Antrag des Abgeordneten Metzner zu der dritten Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Warenhaussteuer v. 23.05.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 204, Berlin 1900, 2118.

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 23.05.1900, in: Stenographische Berichte 1900, Bd. 3, Berlin 1900, Sp. 4706-4737.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer v. 23.05.1900, in: Anlagen HH, Session 1900, Nr. 85, Berlin 1900, 403-405.

Zusammenstellung v. 09.06.1900, in: Anlagen HH, Session 1900, Nr. 95, Berlin 1900, 422-427.

Mündlicher Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer v. 12.06.1900 (Bericht, Generaldiskussion, Spezialdiskussion), in: Stenographische Berichte HH, Session 1900, Berlin 1900, 227-248.

Mündlicher Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer v. 13.06.1900 (Fortsetzung der Spezialdiskussion), in: Stenographische Berichte HH, Session 1900, Berlin 1900, 250-272.

Abänderungs-Anträge zu dem mündlichen Berichte der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer v. 13.06.1900, in: Anlagen HH, Session 1900, Nr. 112, Berlin 1900, 449-450.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer (Herrenhaus) v. 13.06.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 249, Berlin 1900, 2316-2322.

Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer v. 15.06.1900, in: Stenographische Berichte 1900, Bd. 3, Berlin 1900, Sp. 5164-5204.

Fortsetzung der Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer (§§ 1-5) v. 15.06.1900, in: Stenographische Berichte 1900, Bd. 3, Berlin 1900, Sp. 5205-5212.

Schluß der Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenhaussteuer (§§ 5 ff.) v. 18.06.1900, in: Stenographische Berichte 1900, Bd. 3, Berlin 1900, Sp. 5293-5303.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer (Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten vom 15. und 18. Juni 1900.) v. 18.06.1900, in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Nr. 255, Berlin 1900, 2329-2332.

Berathung der von dem Hause der Abgeordneten in abgeänderter Fassung an das Herrenhaus zurückgelangten Gesetzentwürfe: a) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer v. 18.06.1900, in: Stenographische Berichte HH, Session 1900, Berlin 1900, 308-312.

Schreiben des Präsidenten des Hauses der Abgeordneten v. Kröcher an den Präsidenten des Herrenhauses Fürst zu Wied v. 18.06.1900, in: Anlagen HH, Session 1900, Nr. 116, Berlin 1900, 452.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Waarenhaussteuer (Nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtages)(undatiert), in: Anlagen HH, Session 1900, Nr. 118, Berlin 1900, 453-455.

Verzeichnis der Petitionen an die XIV. Kommission (für den Gesetzentwurf, betr. die Waarenhaussteuer), in: Anlagen, 19. Leg., II. Session 1900, Bd. 3, Berlin 1900, Anhang: Verzeichnis der eingegangenen Petitionen, 28-31, 37-38.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1901: Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung v. 19.02.1901, in: Stenographische Berichte 1901, Bd. 2, Berlin 1901, Sp. 1910-1949.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1901: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 20.02.1901, in: Stenographische Berichte 1901, Bd. 2, Berlin 1901, Sp. 1990-2058.

Beratung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Barth (Kiel) und Kittler (Thorn), betreffend den Ausschluß der Händler von dem Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel v. 02.05.1901, in: Stenographische Berichte 1901, Bd. 3, Berlin 1901, Sp. 4060-4101.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1902 v. 05.02.1902, in: Stenographische Berichte 1902, Bd. 1, Berlin 1902, Sp. 1223-1269.

Besprechung über den Etat der Verwaltung der direkten Steuern v. 23.03.1903, in: Stenographische Berichte 1903, Bd. 4, Berlin 1903, Sp. 3757-3764.

Beratung des Antrages des Abgeordneten Eckert, betreffend Änderung des § 26 der Geschäftsordnung (Einsetzung einer ständigen Kommission für Handel und Gewerbe) v. 27.04.1903, in: Stenographische Berichte 1903, Bd. 4, Berlin 1903, Sp. 4550-4564.

Antrag des Abgeordneten Fuchs zu der zweiten Berathung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für das Etatjahr 1904 v. 06.02.1904, in: Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, I. Session 1904/05, Bd. 2, Nr. 60, Berlin 1904, 1307-1308 (= Drucksachen).

Debatte über den Antrag Fuchs und Genossen und den Antrag Funck-Oeser. Warenhaussteuer, Gewerbesteuergesetz von 1891 v. 17.02.1904, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 1, Berlin 1904, Sp. 1286-1348.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1904: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 18.02.1904, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 1, Berlin 1904, Sp. 1350-1433.

Bericht der verstärkten Handels- und Gewerbekommission über den Antrag der Abgeordneten Fuchs und Genossen auf Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1900 v. 25.04.1904, betreffend die Warenhaussteuer, in: Drucksachen, 20. Leg., I. Session 1904/05, Bd. 5, Nr. 394, Berlin 1904, 3188-3208.

Spezialdiskussion des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung v. 16.05.1904, in: Stenographische Berichte HH, Session 1904/05, Bd. 1, Berlin 1904, 381-383.

Fünfter Petitionsbericht der Handels- und Gewerbekommission v. 05.12.1904, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 5, Berlin 1904, Sp. 7958-8005.

Bericht der verstärkten Handels- und Gewerbekommission über den Antrag der Abg. Funck und Oeser auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 v. 14.01.1905, in: Drucksachen, 20. Leg., I. Session 1904/05, Bd. 8, Nr. 611, Berlin 1905, 5186-5197.

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1905 v. 17.01.1905, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 6, Berlin 1905, Sp. 8470-8525.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltetats für das Etatsjahr 1905: Finanzministerium v. 20.02.1905, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 7, Berlin 1905, Sp. 10200-10233.

Erste Beratung des Antrages der verstärkten Handels- und Gewerbekommission auf Annahme eines Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1905 v. 10.05.1905, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 9, Berlin 1905, Sp. 12764-12827.

Antrag der Abgeordneten Hausmann, Lusensky und v. Campe zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 10.05.1905, in: Drucksachen, 20. Leg., I. Session 1904/05, Bd. 11, Nr. 925, Berlin 1905, 7208 (Ebd. Berichtigung zu Nr. 925).

Antrag des Abgeordneten Arendt u.a. zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 11.05.1905, in: Drucksachen, 20. Leg., I. Session 1904/05, Bd. 11, Nr. 928, Berlin 1905, 7209.

Antrag des Abgeordneten Cahensly u.a. zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 11.05.1905, in: Drucksachen, 20. Leg., I. Session 1904/05, Bd. 11, Nr. 929, Berlin 1905, 7209-7210.

Antrag der Abgeordneten Cahensly und Marx zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 11.05.1905, in: Drucksachen, 20. Leg., I. Session 1904/05, Bd. 11, Nr. 930, Berlin 1905, 7210.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 11.05.1905, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 9, Berlin 1905, Sp. 12884-12914.

Zusammenstellung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 mit den vom Hause der Abgeordneten in der zweiten Beratung gefaßten Beschlüssen (undatiert), in: Drucksachen, 20. Leg., I. Session 1904/05, Bd. 11, Nr. 931, Berlin 1905, 7211-7212.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 15.05.1905, in: Stenographische Berichte 1904/05, Bd. 9, Berlin 1905, Sp. 13020-13063.

Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 15.05.1905, in: Anlagen HH, Session 1904/05, Bd. 2, Nr. 263, Berlin 1905, 1119-1120.

Antrag der Kommission der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 29.05.1905, in: Anlagen HH, Session 1904/05, Bd. 2, Nr. 278, Berlin 1905, 1169-1170.

Abänderungs-Antrag des Freiherrn v. Dúrant zum Antrage der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu dem aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 v. 30.05.1905, in: Anlagen HH, Session 1904/05, Bd. 2, Nr. 293, Berlin 1905, 1185.

Mündlicher Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den aus Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli

Stenographische Berichte HH, Session 1904/05, Bd. 2, [illegible]

[illegible] v. 09.12.1905, in: Drucksachen, 20. Leg., II. Session, Nr. 17, Berlin 1906, 229-230.

[illegible] für Handels- und Gewerbeangelegenheiten v. [illegible] III. Session 1905/06, Nr. 37, Berlin 1906, 100.

[illegible] des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr [illegible] und Gewerbeverwaltung v. 15.02.1906, in: Stenographische [illegible] Berlin 1906, 1530-1615.

[illegible] des Antrages des Abgeordneten Hammer, betreffend Maßregeln gegen die [illegible] der Warenhäuser v. 21.03.1906, in: Stenographische Berichte [illegible] Berlin 1906, Sp. 3665-3689.

[illegible] Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten über die Petition Nr. 41 des Vorstandes der Deutschen Mittelstandsvereinigung zu Hannover um Ablehnung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, und in Verbindung damit über die Petition Nr. 41 von Oskar Tietz zu Berlin, namens des Verbandes deutscher Waren- und Geschäftshäuser, um Ablehnung der vorgenannten Petition Nr. 41 v. 30.05.1906, in: Stenographische Berichte HH, Session 1904/06, Berlin 1906, 301-307.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1907 v. 28.03.1907, in: Stenographische Berichte 1907, Bd. 2, Berlin 1907, Sp. 1333-1363.

Vierter Petitions-Bericht der Handels- und Gewerbekommission: Petition der Handelskammer zu Halberstadt im Auftrage des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern um Änderung des § 14 Abs. 3 des Warenhaussteuergesetzes... v. 01.02.1907, in: Drucksachen, 20. Leg., III. Session 1907, Bd. 5, Nr. 410, Berlin 1907, 3372-3375.

Zehnter Petitions-Bericht der Handels- und Gewerbekommission: Petition der Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe zu Berlin um Änderung des Warenhaussteuergesetzes v. 05.06.1907, Drucksachen, 20. Leg., III. Session 1907, Bd. 5, Nr. 426, Berlin 1907, 3486-3489.

Antrag des Abgeordneten Hammer v. 28.11.1907, in: Drucksachen, 20. Leg., IV. Session 1907/1908, Bd. 2, Nr. 17, Berlin 1908, 748.

Beratung des Antrages des Abgeordneten Hammer, betreffend die Abänderung des Warenhaussteuergesetzes v. 05.12.1907, in: Stenographische Berichte 1907/08, Bd. 1, Berlin 1908, Sp. 195-210, 217-224.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1908: Bauverwaltung: Warenhausbrände v. 08.02.1908, in: Stenographische Berichte 1907/08, Bd. 2, Berlin 1908, Sp. 1836-1844.

Mündlicher Bericht der Handels- und Gewerbekommission betr. Antrag auf Abänderung des Warenhaussteuergesetzes v. 02.04.1908, in: Drucksachen, 20. Leg., IV. Session 1907/08, Bd. 5, Nr. 314, Berlin 1908, 3438-3442.

Beratung des Antrages des Abgeordneten Hammer, betreffend die Abänderung des Warenhaussteuergesetzes v. 06.04.1908, in: Stenographische Berichte 1907/08, Bd. 4, Berlin 1908, Sp. 5056-5092.

Beratung des Antrages des Abgeordneten Hammer, betreffend die Beseitigung der steuerlichen Bevorzugung der Filialbetriebe v. 05.03.1909, in: Stenographische Berichte 1908/09, Bd. 3, Berlin 1909, Sp. 3381-3403.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatjahr 1909: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 08.03.1909, in: Stenographische Berichte 1908/09, Bd. 3, Berlin 1909, Sp. 3525-3596.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das 1910: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 07.03.1910, in: Stenographische Berichte

1910, Bd. 2, Berlin 1910, Sp. 2793-2838.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatjahr 1910: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 08.03.1910, in: Stenographische Berichte 1910, Bd. 2, Berlin 1910, Sp. 2853-2925.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatjahr 1911: Handels- und Gewerbeverwaltung v. 28.02.1911, in: Stenographische Berichte 1911, Bd. 3, Berlin 1911, Sp. 2956-3015, 3037-3072.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1911 v. 02.03.1911, in: Stenographische Berichte 1911, Bd. 3, Berlin 1911, Sp. 3075-3146, 3149-3179.

Beratung des Antrages des Abgeordneten Hammer, betreffend Besteuerung der Konsumvereine v. 03.05.1911, in: Stenographische Berichte 1911, Bd. 4, Nr. 782, Berlin 1911, Sp. 5594-5616.

Sechster Petitions-Bericht der Handels- und Gewerbekommission v. 23.05.1911, in: Drucksachen, 21. Leg., IV. Session 1911, Bd. 6, Nr. 517, Berlin 1911, 3678-3685.

Siebzehnter Petitions-Bericht der Handels- und Gewerbekommission v. 27.06.1911, in: Drucksachen, 21. Leg., IV. Session 1911, Bd. 6, Nr. 782, Berlin 1911, 4188.

Antrag der Abgeordneten Hammer und Genossen v. 15.01.1912, in: Drucksachen, 21. Leg., V. Session 1912/13, Bd. 2, Nr. 36, Berlin 1912, 1270.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Hammer und Genossen, betreffend Warenhaussteuer v. 01.03.1912, in: Stenographische Berichte 1912/13, Bd. 2, Berlin 1912, Sp. 2066-2084.

V. Verzeichnis der bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen, in: Drucksachen, 21. Leg., V. Session 1912/13, Bd. 6, Nr. 590, Berlin 1912, 3874.

Bericht der Handels- und Gewerbekommission über den Antrag der Abgeordneten Hammer und Genossen, betreffend Warenhaussteuer v. 08.06.1912, in: Drucksachen, 21. Leg., V. Session 1912/13, Bd. 6, Nr. 599, Berlin 1912, 3891-3909.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Hammer und Genossen, betreffend Warenhaussteuer v. 11.11.1912, in: Stenographische Berichte 1912/13, Bd. 6, Berlin 1913, Sp. 7911-7941.

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes v. 03.02.1914, in: Drucksachen, 22. Leg., Session 1914/15, Bd. 2, Nr. 116, Berlin 1914, 1452-1487.

Vorläufiger feststellender Bericht der 13. Kommission über die erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes v. 15.07.1914, in: Drucksachen, 22. Leg., II. Session 1914/15, Bd. 10, Nr. 788A, Berlin 1915, 5896-6008.

2. Petitions-Bericht der Handels- und Gewerbekommission: Petition des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser in Berlin v. 28.05.1916, in: Drucksachen, 22. Leg., III. Session 1916/17, Bd. 3, Nr. 227, Berlin 1916, 1914.

9. Petitions-Bericht der Handels- und Gewerbekommission: Petition des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine in Cöln-Mülheim um Änderung des Warenhaussteuergesetzes v. 02.05.1917, in: Drucksachen, 22. Leg., III. Session 1916/18, Bd. 6, Nr. 599, Berlin 1917, 4085.

Reich:

Ergebnisse der über die Wanderlager und Wanderauktionen angestellten Erhebungen. Zusammengestellt im Reichskanzler-Amt v. 30.04.1878, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 3. Legislatur-Periode,

II. Session 1878. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, Bd. 4, Berlin 1878, 1307-1326.
Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes v. 27.04.1918, in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session, Bd. 324, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1914/18 (sic!), eigenständige Seitenzählung.
Zweite Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes v. 11.07.1918, in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session, Bd. 313, Stenographische Berichte, Berlin 1918, 6046-6068.
Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes v. 26. Juli 1919, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Anlagen zu den Stenographischen Berichten (= Anlagen), Bd. 337, Nr. 676, Berlin 1920, eigenständige Seitenzählung.
Bericht des 12. Ausschusses über den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes v. 13.12.1919, in: Anlagen, Bd. 340, Nr. 1753, Berlin 1920, 1787-1846.
Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes v. 17.12.1919, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Stenographische Berichte (= Stenographische Berichte), Bd. 331, Berlin 1920, 4092-4112.
Änderungs-Anträge zur dritten Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes v. 17.12.1919, in: Anlagen, Bd. 340, Nr. 1833, Berlin 1920, 1898.
Dritte Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes v. 18.12.1919, in: Stenographische Berichte, Bd. 331, Berlin 1920, 4153-4157.

7.23 Statistisches Material

Denkschrift der Vereinigung der bayerischen Waren- und Kaufhäuser betr. Aufhebung des Warenhaussteuergesetzes vom 14. August 1910, o.O.o.J. (München 1918).
Ergebnis der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preußen 1901-02, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 44, 1904, II.
Die Ergebnisse der Veranlagung zur Warenhaussteuer in Preußen in den Jahren 1913 bis 1916, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts 57, 1917, 17*-18*.
Die Ergebnisse der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preußen 1901 bis 1912, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts 54, 1914, XVI.
Der Gemeindesteuer-Ertrag 1895, 1900, 1905 und 1906, in: SILBERGLEIT, Heinrich (Hg.): Preussens Städte. Denkschrift zum 100jährigen Jubiläum der Städteordnung vom 19. November 1908, Berlin 1908, 464-479.
Haushaltsplan für die Gemeinde, Stiftungen und Armenpflege der Königlich Bayer. Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1914, München 1914.
HOHL, Gustav: Ueber Massnahmen des Einzelhandels im Kampf gegen die Warenhäuser, RStwiss. Diss. Würzburg o.J. (1924), Anhang (Bayerische Warenhaussteuer 1900-1906/07).
KÜHNERT, F.: Die Ergebnisse der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preussen in den Jahren 1904-1907, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 48, 1908, 234-238.
KÜHNERT, F.: Die Ergebnisse der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preussen in den Jahren 1901 bis 1903, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 44, 1904, 127-135.
MAATZ: Die Ergebnisse der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preußen von 1901 bis 1903, Preußisches Verwaltungsblatt 25, 1903/04, 699-700.
PRIGGE, Paul: Die Warenhaussteuer im Jahre 1909 oder 1909/10, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 18, 1912, 213-223.

SCHMID, Anton: Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden, Distrikts- und Kreisgemeinden im Jahre 1912, Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts 47, 1915, 131-179.
Die bayerischen Staatsfinanzen, München 1911 (Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, H. 79).
Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 413: Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925. Gewerbliche Betriebszählung. Die gewerblichen Betriebe und Unternehmungen im Deutschen Reich, Berlin 1930.
Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 220/221: Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik, Abt. VII: Die Gliederung und Verteilung der Gewerbebetriebe im Deutschen Reiche. Zusammenfassende Darstellung, Berlin 1914.
Zur Statistik der Warenhäuser, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 3, 1907, Sp. 645-646.
Steuerstatistik, Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus 40, 1908, 549-626.
Steuerstatistik, Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts 43, 1911, 77-141.
Übersicht über die Warenhaussteuerveranlagung in Bayern für 1910/11. Zusammenstellung des Staatsministeriums der Finanzen, o.O.o.J. (München 1911).
Der Umsatz der warenhaussteuerpflichtigen Betriebe in Preußen 1901 und 1903, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts 45, 1905, XXII.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 13, 1915, 340.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 12, 1914, 575.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 11, 1913, 575.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 10, 1912, 587.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 9, 1911, 524.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 8, 1910, 336-337.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 7, 1909, 273.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 6, 1908, 259-260.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 5, 1907, 248.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 4, 1906, 243.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 3, 1905, 236.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 2, 1904, 195-196.
Warenhaussteuer, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 1, 1903, 199.
Die Warenhaussteuer in Preußen 1906, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts 48, 1908, VIII.
Die Warenhaussteuer in Preußen 1911, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts 53, 1913, V-VI.
Warenhaussteuer im Steuerjahr 1917, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 15, 1918, 325.
Warenhaussteuer in den Steuerjahren 1918 und 1919, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 16, 1920, 365-366.
Warenhaussteuer 1916, Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 14, 1917, 302.
Warenhaussteuerveranlagung in Preußen 1904, Zeitschrift des Königlich Preußischen Landesamts 46, 1906, XVI.

7.24 Zeitgenössische Darstellungen

Zur Abänderung der Warenhaussteuer, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 4, 1908, Sp. 571.
Addressbuch der königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München, München 1835.
ADLMAIER, K./ZAHNBRECHER, Frz.X.: Die Lage des bayerischen Kleinhandels, München 1909.

Hamburgisches Adress-Buch für 1880, Hamburg o.J.
Hamburgisches Adreß-Buch für 1855, Hamburg o.J.
Agenda Rudolph Hertzog Berlin, 1839-1914, o.O. o.J. (Berlin 1914).
ARNDT: Reichsgewerbeordnung und Warenhaussteuer, Deutsche Juristen-Zeitung 5, 1900, 145-146.
BARTENS, A.: Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Magdeburg. Eine gewerbesteuer-statistische Studie, JGVV NF 28, 1904, 957-1012.
BAUMGARTEN, Udo: Die Bedeutung der Warenhäuser für die deutsche Volkswirtschaft, Staatswiss. Diss. Tübingen, Borna/Leipzig 1911.
BEROLZHEIMER, R.: Zum Beschwerdeverfahren in Warenhaussteuersachen, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 9, 1913, 438-441.
BERNHARD, Georg: Die Warenhaussteuer. Ein wirtschaftlicher Unfug. Ein Mahnruf in zwölfter Stunde, Berlin 1900.
BEYTHIEN, Heinrich: Die Rabattsparvereine der Kaufleute und Gewerbetreibenden. Darstellung des Werdens und zehnjährigen Wirkens, der wirthschaftlichen und moralischen Erfolge des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands E.V. Bericht über das Verbandsjahr 1912/13, in: Jahrbuch des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands 1913, Bremen 1914, Anhang.
BIERMER, Magnus: Warenhäuser und Warenhaussteuer, in: HdStW, 3. Aufl., Bd. 8, Jena 1911, 590-615.
BIERMER, M(agnus): Mittelstandsbewegung, in: HdStW, 3. Aufl.. Bd. 6, Jena 1910, 734-762.
BIERMER, Magnus: Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, in: DERS. (Hg.): Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge in zwangloser Reihenfolge, Bd. 1, H. 5-7, Gießen 1905.
BIERMER, (Magnus): Warenhäuser und Warenhaussteuer, in: HdStW, 2. Aufl., Bd. 7, Jena 1901, 642-659.
BIERMER, M(agnus): Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau, 25.-27. September 1899, JNS 74, 1900, 356-369.
BIERMER, (Magnus): Mittelstandsbewegung, in: HdStW, 1. Aufl., Supplementbd. II, Jena 1897, 634-638.
BILLER, K(arl): Kolonialwarenkleinhandel und Einkaufsvereine. Vortrag gehalten auf dem 7. Verbandstage des Verbandes bayrischer Kaufleute der Kolonialwarenbranche am 14. September 1913 zu Kempten im Allgäu, Berlin 1913.
BINDEWALD, Georg: Ergebnis der Untersuchung über den Notstand des Kleinhandels im Handelskammerbezirk Halle a.S. 1898, o.O. o.J.
BOENIGK, Otto Frhr. v.: Die neue Warenhaussteuer, Die Gegenwart 57, 1900, 129-131.
BORGHT, R(ichard) van der: Handel und Handelspolitik, Leipzig 1900 (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Abt. 1, Bd. 16). (= 1900b)
BORGHT, R(ichard) van der: Die preussische Warenhaussteuer, JNS 75, 1900, 65-78. (= 1900a)
BORGIUS, W(alter): Die Warenhaussteuer, Die Hilfe 6, 1900, Nr. 11, 4-5.
BORGIUS, Walter: Wandlungen im modernen Detailhandel, AfSS 13, 1899, 41-84.
BORRMANN, Fritz: Hilfe im Konkurrenzkampf. Eine Betrachtung über die Zukunft der Kolonialwarenbranche in Berlin, Deutsche Handels-Rundschau 1910, Nr. 1, 3-5.
BRANDIS: Zwei Gesetze gegen Konsumvereine und Warenhäuser, gegen Hausierer und Detailreisende, Bayerische Gewerbezeitung 10, 1897, 114-115.
BRATRING, F.W.A.: Statistisch-Topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, kritisch durchges. u. verb. Neuausgabe v. Otto BÜSCH/Gerd HEINRICH, Berlin 1968 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 22).

BRAUN, Adolf: Die Warenhäuser und die Mittelstandspolitik der Zentrumspartei, Berlin 1904.
BREUNIG, Georg v./HENLE, Julius (Hg.): Die bayerischen Staats- und Gemeindesteuergesetze v. 14. August 1910, Bd. III: HENLE, Julius (Hg.): Die bayerischen Gemeindesteuergesetze vom 14. August 1910. Umlagengesetz, Besitzveränderungsabgabengesetz, Hundeabgabengesetz und Warenhaussteuergesetz, München 1911.
BRUNHUBER, Robert: Neue Kommunal-Gewerbesteuern. Eine sozial-wirtschaftliche Studie, Jena 1907.
BÜCHNER, Richard: Warenhaussteuer, in: HdStW, 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1928, 888-896.
BUß, Georg: Das Warenhaus. Ein Bild aus dem modernen Geschäftsleben, Velhagen & Klasings Monatshefte 21, 1906/07, Bd. 1, 601-616.
COHN, Gustav: Steuern und Steuerreformen im Reiche und Preußen, Deutsche Rundschau 117, 1903, 112-135, 285-308.
COHN, Heinrich: Das preußische Gesetz betreffend die Warenhaussteuer, AfSS 15, 1900, 529-553.
CONRAD, J(ohannes): Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie, T. 3: Finanzwissenschaft, 6. erw. u. erg. Aufl. Jena 1913.
COLZE, Leo: Berliner Warenhäuser, 3. Aufl. Berlin/Leipzig o.J.
DECKEN, L. v.d.: Das Recht der Wanderlager und seine geschichtliche Entwicklung, Jahrbücher des Kgl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts 3, 1903, 1-28.
DEHN, Paul: Die Großbazare und Massenzweiggeschäfte, Berlin 1899.
DELBRÜCK, Hans: Das Herrenhaus. Ein Nachtrag zu dem Aufsatz "Reichstagsersatz" von R.E. May, Preußische Jahrbücher 149, 1912, 103-109.
Denkschrift des sächsischen Ministeriums des Innern, betr. die Besteuerung der Grossbetriebe im Kleinhandel, Finanzarchiv 19,II, 1902, 379-450.
Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern, o.O.o.J. (München 1906).
DESTOUCHES, Ernst v.: Fünfzig Jahre Münchener Gewerbe-Geschichte 1848-1898. Gedenkbuch zur Feier des Fünfzigjährigen Jubiläums des Allgemeinen Gewerbe-Vereins München, München 1898.
DUELONG, v.: Eine Warenhaussteuer-Novelle?, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 1, 1905, 425-426.
ECKSTEIN, Ernst: Der Begriff des Warenhauses im Sinne des Warenhaussteuergesetzes, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen 21, 1912, 177-178.
EHEBERG, Karl Theodor: Steuer, in: HdStW, 2. Aufl., Bd. 6, Jena 1901, 1106-1164.
Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 18, Berlin 1920, 265-288.
Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 16, Berlin 1915, 464-473.
Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 15, Berlin 1913, 480-484.
Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 14, Berlin 1911, 467-476.
Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 13, Berlin 1909, 430-448.

Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 12, Berlin 1906, 475-484.
Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 11, Berlin 1904, 439-478.
Entscheidungen in Warenhaussteuersachen, in: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 10, Berlin 1903, 453-474.
ERHARDT, Max: Die Warenhaus-Umsatzsteuer. Eine Besprechung der Regierungsvorlage und der Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden in Berlin, Berlin 1900.
ERNST, C.: Der preußische Gesetzentwurf zur Besteuerung der Warenbazare, Politisches Wochenblatt 2, 1899, 101.
FAUCHERRE, Henry: Die Händler-Rabattsparvereine. Studie über die praktischen Probleme der Mittelstandsbewegung, Jena 1912.
FLEIßNER, Hermann: Zur Geschichte der Umsatzsteuer in Sachsen. Nebst Urteilen und Gutachten über die Umsatzsteuer, Hamburg 1904 (Genossenschaftliche Volksbücher, Nr. 7).
FUISTING, B(ernhard): Die preußischen direkten Steuern, Bd. IV: Grundzüge der Steuerlehre, Berlin 1902.
FULDE, K.: Die Einkaufspraktiken und Verkaufsmethoden der Waren- und Kaufhäuser, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 5, 1912/13, 376-381.
GEGGERLE, Adolf/BALSS, Heinrich (Hg.): Die bayerischen Staats- und Gemeinden-Steuergesetze vom 14. August 1910, Bd. III: BALSS, Heinrich: Umlagengesetz und sonstige Gemeindesteuergesetze für das Königreich Bayern vom 14. August 1910, Ansbach 1912.
GEHRIG, Hans: Die Warenhaussteuer in Preussen. Ein Beitrag zur kaufmännischen Mittelstandspolitik, Leipzig/Berlin 1905.
GERLOFF, Wilhelm: Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart, Jena 1913.
Die Gesetzentwürfe zur Reform der direkten Steuern in Bayern samt den Begründungen 1908, München 1908.
Gesetzentwurf, betr. die Waarenhaussteuer, in: Geschäftsübersicht des Preußischen Hauses der Abgeordneten. 19. Legislaturperiode, II. Session, 1900, H. 2: Besondere Uebersicht über die Berathung der Gesetzentwürfe und des Staatshaushaltsetats, Berlin 1900, II 44-II 62.
GÖHRE, Paul: Das Warenhaus, Frankfurt a.M. 1907 (Die Gesellschaft, Bd. 12).
GRÄVELL, A.: Zum Kampfe gegen die Warenhäuser!, Dresden-Blasewitz 1899.
GUGENHEIM, F(ritz): Warenhäuser und Spezialgeschäfte, in: Gewerbliche Einzelvorträge. Gehalten in der Aula der Handelshochschule Berlin, hg. v. d. Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Reihe 3, Berlin 1909, 23-46.
GUGENHEIM, Fritz: Warenhaussteuer!, Berlin o.J. (1898).
HÄTTENSCHWILLER, Alph.: Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, Monatsschrift für christliche Sozial-Reform 25, 1903, 211-227.
Handbuch wirtschaftlicher Verbände und Vereine des Deutschen Reiches, Berlin 1919.
HARDEN, Maximilian: Notizbuch, Die Zukunft 32, 1900, 93-94. (= 1900a)
HARDEN, Maximilian: Notizbuch, Die Zukunft 30, 1900, 454-456.
HARDEN, Maximilian: Wertheim-Theater, Die Zukunft 6, 1894, 45-47.
HAUSCHILDT, J.W.: Der Kampf gegen die Warenhäuser. Vorschläge zur Beseitigung derselben, o.O.o.J.

HECKEL, Max v.: Warenhaussteuer, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. völlig neu bearb. Aufl., Bd. 2, Jena 1911, 1293-1295.
HECKEL, Max v.: Das Problem der Warenhäuser und der Warenhaussteuer. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 7. Dezember 1901, Dresden 1902.
HEGART, Kuno: Der Zwischenhandel, Die Grenzboten 55,2, 1896, 6-12, 57-64.
HELLER, Marie: Kleingewerbe, Kleinhandel und die grossstädtische Grundrente. Nach einer statistischen Privatuntersuchung für Berlin, ZfgStw 59, 1903, 391-425.
HENNINGSEN, J(ohannes): Beiträge zur Warenhausfrage!, Hamburg 1906.
HIRSCH, Julius: Die Filialbetriebe im Detailhandel (Unter hauptsächlicher Berücksichtigung der kapitalistischen Massenfilialbetriebe in Deutschland und Belgien.), Bonn 1913 (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, H. 1).
HIRSCH, Julius: Grundzüge des Binnenhandels und Börsenwesens, in: WIESE, Leopold v. (Hg.): Wirtschaft und Recht der Gegenwart, Tübingen 1912, Bd. 1, 322-363.
HIRSCH, Julius: Das Warenhaus in Westdeutschland; seine Organisation und Wirkungen, Leipzig 1910.
HÖFLE, A: Neuzeitliche Entwicklungstendenzen im Kleinhandel, Annalen des Deutschen Reichs 44, 1911, 873-896.
HOHL, Gustav: Ueber Massnahmen des Einzelhandels im Kampf gegen die Warenhäuser, RStWiss. Würzburg 1924.
HUBER, F.C.: Die Rettung des Mittelstandes, in: Festgaben für Friedrich Julius Neumann zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, Tübingen 1905, 321-356.
HUBER, F.C.: Warenhaus und Kleinhandel, Berlin 1899.
HÜBNER, Friedrich: Zur Lage des Kleinhandels, Phil. Diss. Heidelberg 1902.
HÜPPNER: Eine neue Methode der Besteuerung der Warenhäuser, Finanzarchiv 25,I, 1908, 345.
JÄGER, Eugen: Die bayerische Steuerreform von 1899 (Reform der Einkommen-, Capitalrenten- und Gewerbesteuer, gestaffelte Umsatzsteuer für Waarenhäuser, Großmühlen, Großbrauereien etc.), Speyer 1900.
JÄH, Walther C.: Die Großbazare und Warenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung, JGVV NF 24, 1900, 723-764.
Jahresbericht der Detaillistenkammer zu Hamburg für 1908, Hamburg o.J. (1909).
Jahresbericht der Detaillistenkammer zu Hamburg für 1905, Hamburg o.J. (1906).
Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1898, Hamburg o.J.
Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1897, Hamburg o.J.
JANTZEN, Hans: Die Geschichte der Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe in Sachsen, Staatsw. Diss. München, Leipzig 1910.
JASTROW, Hermann: Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, AfSS 7, 1894, 278-295.
KAFKA, Franz: Der Kaufmann (1907), in: DERS.: Sämtliche Erzählungen, Frankfurt a.M. 1980, 13-14.
KAMMERBAUER, M.: Zur bevorstehenden Reform des preussischen Warenhaussteuergesetzes, Deutsche Handels-Korrespondenz 2, 1914, 46-47.
Der Kampf gegen die Warenhäuser, Die Grenzboten 59,2, 1900, 348-352.
KATZENSTEIN, Ludwig: Die Warenhausfrage, JNS 85, 1905, 365-390, 477-497.
KOCH, G(eorg): Statistik der hamburgischen Bürger, in: Statistik des Hamburgischen Staates, H. XXII, Hamburg 1904, 1-24.
KOCH, G(eorg): Die Einkommensverhältnisse der hamburgischen Bevölkerung in den Jahren 1866 bis 1901, in: Statistik des Hamburgischen Staates, H. XXII, Hamburg 1904, 25-38 (1904a).
KÖRNER, Hermann: Die Warenhäuser. Ihr Wesen, ihre Entstehung und ihre Stellung im Wirtschaftsleben, Phil. Diss. Heidelberg, Tübingen 1908.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 und Musterordnungen, erläutert v. F. NÖLL, neu bearb. v. F. FREUND, 7. veränd. u. verm. Aufl. Berlin 1910.

KREUZKAM: Warenhäuser, Die Umschau 16,1912, 973-975.

KRUEGER, Hermann E.: Die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland insbesondere die Fach-, Zweck- und Zentralverbände, in: Volkswirtschaftliches Handbuch. Ein Führer durch alle Gebiete des neuzeitlichen Organisationswesens zur Vertretung wirtschaftlicher und verwandter allgemeiner Interessen, Berlin 1909, 1-297.

KÜLBEL, Wilhelm: Das Braunschweigische Warenhaussteuergesetz, Jur. Diss. Leipzig 1907.

Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Ergebnisse der auf Veranlassung von Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und von wirthschaftlichen Vereinen angestellten Erhebungen, hg. v.d. Handelskammer Hannover, 2 Bde., Berlin 1899/1900.

LANDWERS, Richard: Die Lage des Kleinhandels und die Gründungen der Rabatt-Sparvereine und Einkaufs-Genossenschaften der Händler, Phil. Diss. Heidelberg 1905.

LANGE, Paul: Detailhandel und Mittelstandspolitik, Die Neue Zeit 25,2, 1906/07, 693-702, 730-741, 764-769.

LEDERER, Emil: Die Angestellten im Wilhelminischen Reich (1912), in: DERS.: Kapitalismus, Klassenstruktur und Probleme der Demokratie in Deutschland 1910-1940. Ausgewählte Aufsätze hg. v. Jürgen KOCKA, Göttingen 1979 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 39), 51-82.

LEDERER, Emil: Die wirtschaftlichen Organisationen, Leipzig 1913 (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 428).

LEDERER, Emil: Mittelstandsbewegung, AfSS 37, 1913, 1005-1044 (= 1913a).

LEDERER, Emil: Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen, Zeitschrift für Politik 5, 1912, 535-557.

LEDERER, Emil: Mittelstandsbewegung, AfSS 35, 1912, 913-938 (= 1912a).

LEDERER, Emil: Mittelstandsbewegung, AfSS 31, 1910, 970-1026.

LEOPOLD, Louis: Der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser, ZfgStw 73, 1917, 1-44.

LEOPOLD, Max: Die Stellung wirtschaftlicher Interessenvertretungen zu Fragen des Detailhandels mit besonderer Berücksichtigung des Bayerischen Verbandes der Vereine zum Schutz für Handel und Gewerbe, Phil. Diss. Erlangen 1914, Ansbach 1915.

LEXIS, (Wilhelm)/STIEDA, (Wilhelm): Wandergewerbe, in: HdStW, 3. Aufl., Bd. 8, Jena 1911, 571-589.

LOHMANN, Walter: Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preußen, Jena 1913 (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, Bd. 12, H. 3).

LOTZ, Walther: Die Reform der direkten Steuern in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, AfSS 11, 1897, 549-634.

LÜCKER, H.: Zum Stand der Warenhausfragen, Soziale Kultur NF 25, 1905, 441-452.

LUX, Käthe: Studien über die Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland, Jena 1910.

MARSCHALL, F.: Gegen die Consumvereine, Offiziers- und Beamten-Waarenhäuser im Sinne des Bauern-, Handels- und Gewerbestandes. Ein Mahnruf an die Regierungen. Populär gehaltene volkswirtschaftliche Studie, 2. verm. Aufl. Stuttgart 1894.

MATAJA, Victor: Großmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891.

MEYER, Robert: Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reiche, Finanzarchiv 2,I, 1885, 92-158.

MICHEL, Georges: Magasins (Les Grands), Nouveau Dictionnaire d'Economie Politique, Bd. 2, Paris 1900, 203-207.

MIQUEL, Johannes v.: Die Besteuerung der Warenhäuser (1896), in: SCHULTZE, Walther/THIMME, Friedr. (Hg.): Johannes von Miquels Reden, Bd. 4: 1892-1901, Halle a.S. 1914, 203-206.

MIQUEL, Johannes v.: Warenhaussteuer und Gewerbesteuer als Mittel der Sozialpolitik (1898), in: SCHULTZE, Walther/THIMME, Friedr. (Hg.): Johannes von Miquels Reden, Bd. 4: 1892-1901, Halle a.S. 1914, 314-317.

MIQUEL, Johannes v.: Das Gesetz über die Warenhaussteuer (1900), in: SCHULTZE, Walther/THIMME, Friedr. (Hg.): Johannes von Miquels Reden, Bd. 4: 1892-1901, Halle a.S. 1914, 407-414.

NAUMANN, Friedrich: Kleinkaufmann und Warenhaus, Süddeutsche Monatshefte 2,1, 1905, 153-157.

Hamburgs Neubau. Sammlung sämmtlicher Facaden der Gebäude an den neubebauten Strassen für Architecten, Bauhandwerker etc., so wie für alle welche sich für den Wiederaufbau Hamburg's und den herrschenden Geschmack in den verschiedenen Baustylen interessieren, Hamburg o.J. (1846/47), ND Hannover 1985.

Die Notlage des Detailgeschäfts und der staatliche Schutz des Mittelstandes, o.O.o.J. (Stuttgart 1905).

OESER, Rudolf: Die Besteuerung des Kleinhandels durch Umsatz-, Branchen-, Filial-, Personal- etc. Steuern, sowie die Lage des Kleinhandels und die Mittel zu ihrer Besserung, Frankfurt a.M. 1899 (= Flugschriften der Deutschen Volkspartei, Bd. 2).

Die Organisation des Warenhauses A. Wertheim, Berlin 1907.

PAPE, Ernst: Die Unkosten im Warenhausbetriebe, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 7, 1914/15, 270-277.

PILOTY, Robert (Bearb.): Die Staatsverfassung nebst geschichtlicher Einleitung, Tübingen 1913 (Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1 (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XXI,1)).

PLUTO: Schundware, Die Zukunft 8, 1894, 43-46. (= 1894a)

PLUTO: Das Kaufhaus, Die Zukunft 6, 1894, 624-628.

RATHGEN, K(arl): Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, in: Verhandlungen der am 25., 26. und 27. September 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1900 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 88), 161-180.

REEMTSEN, Carl: Der moderne Detailhandel, Berlin 1913 (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Bd. 272).

REHM, Hermann: Warenhaussteuer und Gewerbefreiheit. Ein Rechtsgutachten über das bayer. Gewerbesteuergesetz, Fürth i.B./Nürnberg 1900.

ROCKE, (Paul): Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, in: Verhandlungen der am 25., 26. und 27. September 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1900 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 88), 181-206.

RÖNNE, Ludwig v./ZORN, Philipp: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Bd. 1, 5. neu bearb. Aufl. Leipzig 1899.

ROHDE: Kurzer Auszug aus den Entscheidungen des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Preußisches Verwaltungsblatt 25, 1903/04, 143-146.

ROSENBAUM, J.: Filial-Treiberei und Massenbazare, deren Auswüchse und Folgen, Bamberg o.J. (1895).

ROSENBAUM, J.: Schutz dem Kleingewerbe und dem Detailhandel, Würzburg o.J.

(1894).
ROSENTHAL, Eduard: Wettbewerb, unlauterer, in: HdStW, 1. Aufl., II. Suppl.-Bd., Jena 1897, 986-987.
SARAN: Die Gemeindesteuern des Jahres 1906 in den preußischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreisen. (Statistisches Amt der Stadt Elberfeld.), PVBl 28, 1906/07, 732.
SCHANZ, Georg: Uebersicht über die zurzeit (1914) in den deutschen Bundesstaaten und Gemeinden geltenden direkten Steuersysteme, Finanzarchiv 31,I, 1914, 236-253.
SCHANZ, Georg: Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwicklung, Finanzarchiv 17,II, 1900, 25-246.
SCHIPPEL, Max: Die Umsatzsteuer gegen den Großbetrieb im Detailhandel, Die Neue Zeit 15,1, 1896/97, 238-243.
SCHIPPEL, Max: Der Großbetrieb im Detailhandel, Die Neue Zeit 9,2, 1890/91, 617-624.
SCHMIDT, Otto: Die Begründung von Einkaufsgenossenschaften, Konstanz 1899.
SCHMITZ, Peter: Die Lage des Lebensmitteldetailhandels in Cöln, Phil. Diss. Cöln 1906.
SCHMOLLER, Gustav: Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, T. 2, Leipzig 1904.
SCHMOLLER, G(ustav): Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen? Vortrag auf dem 8. Evangelisch-sozialen Kongreß in Leipzig am 11. Juni 1897, Göttingen 1897.
SCHMOLLER, Gustav: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Statistische und nationalökonomische Untersuchungen, Halle 1870.
SCHUPP, Fr.: Ein Beitrag zur Warenhaus-Frage, Heidelberg 1914.
SEELIG, Geert: Hamburg, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, H. 5: Die Hansestädte, Leipzig 1907 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 120), 3-33.
SEYDEL, Max v.: Das Staatsrecht des Königsreichs Bayern, 2. verb. u. erw. Aufl. Freiburg i.Br./Leipzig 1894 (Handbuch des Oeffentlichen Rechts, II,4).
SIEBERT, M.: Adreßbuch von München und der Vorstadt Au, München 1842.
SOMBART, Werner: Die deutsche Volkswirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1903.
SOMBART, Werner: Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, in: Verhandlungen der am 25., 26. und 27. September 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1900 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 88), 137-157.
SOMBART, Werner: Rez. v. Mataja, Victor: Grossmagazine und Kleinhandel, AfSS 5, 1892, 379-381.
SPANNHAKE, Ernst: Die Concurrenz von Deutschen Officieren und Beamten im Handel und Gewerbe (Deutscher Officierverein. - Waarenhaus für deutsche Beamte), Hannover 1889.
STARKENBURG, Heinz: Die Zukunft des Detailhandels, Die Hilfe 5, 1899, Nr. 44, 4-6.
STECHELE, Johann: Der bayer. Warenhaussteuer-Gesetzentwurf, Annalen des Deutschen Reichs 42, 1909, 464-472.
STECHELE, Johann: Die Bayerische Steuerreform von 1899, München 1906.
STEGEMANN, Richard: Umwälzungen im Detailhandel, Die Zukunft 14, 1896, 550-557.
STEINDAMM, Johannes: Beiträge zur Warenhausfrage, Berlin 1904.
STEINDAMM, Johannes: Die Besteuerung der Warenhäuser, Berlin 1903 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, H. XXI).

STIEDA, Wilh(elm): Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel, JNS 74, 1900, 390-405.
STIEDA, Wilhelm: (Sammelrezension), JNS 73, 1899, 547-551.
STILLICH, Oscar: Die politischen Parteien in Deutschland, Bd. I: Die Konservativen, Leipzig 1908.
STILLICH, Oscar: Die politischen Parteien in Deutschland, Bd. II: Der Liberalismus, Leipzig 1911.
STRESEMANN, Gustav: Die Wirkung der Warenhaussteuer auf die Industrie. Referat, gehalten in der Generalversammlung des Bundes der Industriellen am 9. Oktober 1902 zu Berlin, in: DERS.: Wirtschaftspolitische Zeitfragen, 2. verm. Aufl. Dresden 1911, 1-21.
STRESEMANN, Gustav: Die Warenhäuser. Ihre Entstehung, Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung, ZfgStw 56, 1900, 696-733.
STRUTZ, G(eorg): Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, Berlin ^{3}1913.
STRUTZ, G(eorg): Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen, Berlin 1912.
STRUTZ, G(eorg): Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, Berlin 1900.
STRUTZ, (Georg): Die Reformbedürftigkeit der preußischen Gewerbesteuer, Preußische Jahrbücher 62, 1888, 368-405.
STUMPF, F.: Bericht über die am 9. Dezember 1895 zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen Deutscher Handels-Körperschaften betreffend die Bedrängnisse des Kleinhandels und die Mittel zur Abhülfe derselben, Osnabrück 1896.
SUCHSLAND, E.: Schutz- und Trutz-Waffen für den gewerblichen Mittelstand in seiner Notwehr gegen die Konsumvereine und Warenhäuser, 2. erw. Aufl. Halle a.S. 1905.
Tietz und Wertheim, Die Zukunft 32, 1900, 537-545.
TIETZ, Oskar: Moderne Entwickelung und Warenhäuser, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 1, 1905, Sp. 508-513.
UHLENHORST, M.: Kaufmann oder Schmarotzer? Eine Anklageschrift gegen den Handelsstand unserer Zeit, Berlin o.J. (1896).
Umsatz und Ertrag der Warenhäuser, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 4, 1908, Sp. 351.
Die Umsatzsteuer. Ein Mahnwort gegen deren Einführung, München 1898.
Verhandlungen der am 25., 26. und 27. September 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1900 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 88).
Verhandlungen der am 23., 24. und 25. September 1897 in Köln a.Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1898 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 76).
Die Verwendung der Warenhaussteuer, Preußisches Verwaltungsblatt 34, 1912/13, 154.
Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, Berlin 1903.
VÖLKNER, Willi: Kolonialwarenkleinhandel, Einkaufsvereine, Rabattsparvereine, RStWiss. Diss. Straßburg o.J. (1911).
VOGEL, Karl: Die Besteuerung des Großbetriebs im Kleinhandel im Königreich Sachsen, Phil. Diss. Gießen, Annaberg i.E. 1903.
VOGEL, Karl: Die Umsatzsteuer-Frage in Sachsen, Annaberg i.E. 1904.
Waarenhäuser, in: Konservatives Handbuch, bearb. u. hg. v. d. Angehörigen beider konservativer Parteien, 3. umgearb. u. verm. Aufl. Berlin 1898, 469-471.
Die Waarenhaus-Umsatzsteuer zum Schutz des Kleinhandels und des Kleingewerbes. Denkschrift nebst einem Vorschlage für eine Umsatzsteuer, die der gesunden

Entwicklung des Detailhandels keinen Abbruch thut, hg. v. Bund der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin, Berlin 1899.
WACHLER: Die Sonderbesteuerung der mit Detailhandel sich befassenden Großbetriebe, insbesondere im Königreiche Sachsen, Deutsche Juristen-Zeitung 8, 1903, 188-189.
WAGNER, Adolph: Finanzwissenschaft, Bd. 4, 2. Halbbd., Leipzig 1901.
WAGNER, Adolph: Finanzwissenschaft, Th. 1, 3. vielfach veränderte u. verm. Aufl. Leipzig/Heidelberg 1883 (Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. 5).
Warenhäuser, in: Politisches Handbuch der Nationalliberalen Partei, hg. v. Centralbüro der Nationalliberalen Partei Deutschlands, Berlin 1907, 1103-1112.
Die Warenhäuser und ihre Besteuerung, Politisches Wochenblatt 2, 1899, 77-78.
Warenhäuser und Warenhaussteuer, in: Handwörterbuch der Preussischen Verwaltung, Bd. 2, Leipzig 1906, 760-763.
Aus den Warenhäusern beider Welten. Die Organisation der grössten Berliner, Pariser und Amerikanischen Warenhäuser, 3. verb. Aufl. des Buches: Was können wir von den Warenhäusern lernen? Berlin o.J. (1908).
Die Warenhaussteuer, Die Zukunft 31, 1900, 137-143.
Warenhaussteuer-Gesetz, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 4, 1908, Sp. 40-41.
WERNICKE, J(ohannes): Das Waren- und Kaufhaus, Leipzig 1913 (Gloeckners Handelsbücherei, Bd. 6). (= 1913a)
WERNICKE, Johannes: Das Preußische Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 in Verbindung mit den anderen deutschen Warenhaussteuergesetzen erläutert, Berlin 1913.
WERNICKE, J(ohannes): Der Streit ums Warenhaus, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 8, 1912, Sp. 929-936.
WERNICKE, Johannes: Warenhaus, Industrie und Mittelstand, Berlin 1911 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, H. XLIV).
WERNICKE, J(ohannes): Die bayrische Warenhaussteuer, Finanzarchiv 26,I, 1909, 248-273.
WERNICKE, J(ohannes): Wandlungen und neue Interessen-Organisationen im Detailhandel, Berlin 1908. (= 1908b)
WERNICKE, J(ohannes): Die preußische Warenhaussteuer und der Antrag Hammer, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 4, 1908, Sp. 542-551. (= 1908a)
WERNICKE, J(ohannes): Der Antrag Hammer auf Erhöhung der Warenhaussteuer im preußischen Abgeordnetenhause, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 4, 1908, Sp. 61-66.
WERNICKE, J(ohannes): Die Anträge auf Abänderung der Warenhaussteuer-Gesetze, Deutsche Wirtschafts-Zeitung 3, 1907, Sp. 721-725. (= 1907a)
WERNICKE, J(ohannes): Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1907.
WERNICKE, J(ohannes): Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Warenhäuser in der modernen Volkswirtschaft, Berlin 1904. (= 1904b)
WERNICKE, Johannes: Die Umsatzsteuern auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung, Finanzarchiv 21,II, 1904, 132-155. (= 1904a)
WERNICKE, Johannes: Die Sonder-Umsatzsteuern im Lichte der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung sowie der allgemeinen Rechts- und Staatsprinzipien, Berlin 1902.
WERNICKE, Johannes: Umsatzsteuer und Konsumvereine, Berlin 1898.
WERNICKE, Johannes: Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser, JNS 69, 1897, 712-744, 855-896.
Wertheim, Die Zukunft 22, 1898, 1-16.
WIENER, Alfred: Das Warenhaus, in: Jahrbuch des Deutschen Werkbundes 1913: Die Kunst in Industrie und Handel, Jena 1913, 43-54.
WILHELMS, Robert: Die Waarenhäuser und ihre Bekämpfung, Strassburg i.E. 1898.

WIRMINGHAUS, A.: Wirtschaftliche Verhältnisse und Entwicklungstendenzen im Kleinhandel, Preußische Jahrbücher 141, 1910, 32-60.
Wohlfahrtseinrichtungen und Gewinnbetheiligung in dem Pariser Modewaarengeschäft "Au bon Marché", Der Arbeiterfreund 19, 1881, 203-214.
WURZER, Otto Erich v.: Geschichte und Entwickelung der Warenhäuser, Berlin o.J. (1906) (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen, Bd. V).
ZEDLITZ UND NEUKIRCH, Frhr. O. v.: Miquel als Finanz- und Staatsminister, Preußische Jahrbücher 105, 1901, 1-18.
ZEDLITZ (UND NEUKIRCH, Frhr.) v.: Die directen Steuern in Preußen, Preußische Jahrbücher 44, 1879, 115-151.
ZIMMERMANN, F.W.R.: Warenhaus, in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. völlig neu gearb. u. erw. Aufl., Bd. 3, Tübingen 1914, 870-874.
ZIMMERMANN, F.W.R.: Warenhaus und Warenhaussteuer, ZfgStw 68, 1912, 671-739.
ZIMMERMANN, F.W.R.: Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und auch der Badischen Regelung, Annalen des Deutschen Reiches 38, 1905, 54-65, 81-129.

7.25 Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung vom 14. Juni 1911 zum Vollzuge des Warenhaussteuergesetzes, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 11, 1911, 943-958.
Entwurf eines bayerischen Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 29.09.1897, Handel und Gewerbe 5, 1897/98, Anlage 3.
Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Dezember 1901, betreffend Waarenhaussteuer, Handel und Gewerbe 9, 1901/02, Anlage 3.
Bayerisches Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend. Vom 9. Juni 1899, Finanzarchiv 17,II, 1900, 282-359.
Gesetz zur Änderung des Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900. Vom 17. Juli 1919, Preußische Gesetzsammlung 1919, Berlin o.J. (1920), 139-140.
Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900, in: Gesetz-Sammlung für die königlichen Preußischen Staaten 1900, Berlin o.J. (1901), 294-300.
Preußisches Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893, Finanzarchiv 10,II, 1893, 318-342.
Rundverfügung an sämmtliche Regierungspräsidenten mit Ausschluß desjenigen zu Sigmaringen, und an den Oberpräsidenten der Stadt Berlin vom 21. Juni 1897, betreffend den Erlaß von Gewerbesteuer-Ordnungen, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 58, 1897, 150-163.
Umsatzsteuergesetz. Vom 24. Dezember 1919, RGBl 1919, 2157-2184.
Verfügung vom 22. November 1905, betr. die Gemeindebesteuerung des Gewerbebetriebes, Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 66, 1905, 203-208.
Verfügung vom 2. April 1903, betr. das Verfahren der Gemeinden bei Verwendung der Warenhaussteuer, Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 64, 1903, 108.
Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer. Vom 23. November 1923, Preußische Gesetzsammlung 1923, Berlin o.J. (1924), 519-530.
Warenhaussteuer, Handel und Gewerbe 8, 1900/01, 33, 43, 59, 79, 95 (2 amtliche Mitteilungen), 109 (2), 121 (2), 149 (2), 171 (4), 183-184 (4), 213 (2), 229-230

(9), 241-242 (7), 257-258 (3), 271-272 (5), 291, 307-308 (7), 323-324 (2), 333-334 (5), 347 (2), 359 (4), 401-402 (12), 433, 455, 545 (2); 9, 1901/02, 1, 27, 131, 145, 189, 225 (2), 241, 259 (2), 287, 305; 10, 1902/03, 295.

Bayerisches Warenhaussteuergesetz. Vom 14. August 1910, Finanzarchiv 29, 1912, 428-432.

WULFF, Albert (Hg.): Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, Hamburg ^{2}1903.

WULFF, Albert (Hg.): Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Hamburg ^{2}1902.

WULFF, Albert (Hg.): Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Hamburg 1889.

7.3 Sekundärliteratur

ALBACH, Horst: Zum Bild des Kaufmanns bei Kafka, Der Deutschunterricht 20, 1968, H. 5, 52-60.

ALBRECHT, Dieter: Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1871-1918), in: SPINDLER, Max (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern 1800-1970, München 1975, 283-386.

BACH, G(erson): Die letzten Kriegsjahre und die Nachkriegszeit, in: Probleme des Warenhauses. Beiträge zur Geschichte und Erkenntnis der Entwicklung des Warenhauses in Deutschland, hg. v. Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser e.V. anlässlich seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens, Berlin 1928, 44-58.

BARKIN, Kenneth D.: The Controversy over German Industrialisation 1890-1902, Chicago/London o.J. (1970).

BAUER, Richard (Hg.): Geschichte der Stadt München, München 1992.

BEHN, Helga: Die Architektur des Deutschen Warenhauses von ihren Anfängen bis 1933, Phil. Diss. Köln 1984.

BENJAMIN, Walter: Das Passagen-Werk, hg. v. Rolf TIEDEMANN, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1983.

BERLEPSCH, Hans-Jörg v.: "Neuer Kurs" im Kaiserreich? Die Arbeiterpolitik des Freiherrn von Berlepsch 1890 bis 1896, Bonn 1987 (Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe: Politik- und Gesellschaftsgeschichte, Bd. 16).

Bibliographie des Einzelhandels 1883-1933, hg. v. Einzelhandelsinstitut der Universität Köln, Stuttgart 1935 (Schriften zur Einzelhandels- und Konsumtionsforschung, H. 18).

BICKENDORF, Gabriele: Hotel, Passage, Warenhaus: Urbaner Lebensstil und neue Konsumformen, in: FRAMKE, Gisela (Hg.): 8 Stunden sind kein Tag. Freizeit und Vergnügen in Dortmund 1870 bis 1930, Dortmund o.J., 42-56.

BLACKBOURN, David: Between resignation and volatility: the German petite bourgeoisie in the nineteenth century, in: CROSSICK, Geoffrey/HAUPT, Heinz-Gerhard (Hg.): Shopkeepers and Master Artisans in Nineteenth-Century Europe, London/New York 1984, 35-61.

BLACKBOURN, David: The Mittelstand in German Society and Politics, 1871-1914, Social History 2, 1977, 409-433.

BLAICH, Fritz: Staat und Verbände in Deutschland 1871-1945, Wiesbaden 1979.

BLASIUS, Dirk (Hg.): Preußen in der deutschen Geschichte, Königstein/Ts. 1980.

BLOCH, Ernst: Das Prinzip Hoffnung, 3 Bde., Frankfurt a.M. 1985.

BOESE, Franz: Geschichte des Vereins für Socialpolitik 1872-1932, Berlin 1939 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 188).

BOLLAND, Jürgen: Senat und Bürgerschaft. Über das Verhältnis zwischen Bürger und Stadtregiment im alten Hamburg, Hamburg 1977.

BOLLAND, Jürgen: Die Hamburgische Bürgerschaft in alter und neuer Zeit. Aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums der gewählten Bürgerschaft, Hamburg 1959.

BOOMS, Hans: Die Deutschkonservative Partei. Preußischer Charakter, Reichsauffassung, Nationalbegriff, Düsseldorf 1954 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, H. 3).

BORCHARD, Knut: Die industrielle Revolution in Deutschland 1750-1914, in: CIPOLLA, Carlo M./DERS. (Hg.): Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4: Die Entwicklung der industriellen Gesellschaften, Stuttgart/New York 1977, 135-202.

BORN, Karl Erich: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Deutschen Kaiserreichs (1867/71-1914), Stuttgart 1985.

BORN, Karl Erich: Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz. Ein Beitrag zur Geschichte der innenpolitischen Entwicklung des Deutschen Reiches 1890-1914, Wiesbaden 1957 (Historische Forschungen, Bd. I).

BOSL, Karl: Gesellschaft und Politik in Bayern vor dem Ende der Monarchie. Beiträge zu einer sozialen und politischen Strukturanalyse, ZBLG 28, 1965, 1-31.

BRANDT, Gerhard: Industrialisierung, Modernisierung, gesellschaftliche Entwicklung. Anmerkungen zum Stand gesamtgesellschaftlicher Analysen, ZfS 1, 1972, 5-14.

BRAUER, Theodor: Mittelstandspolitik, in: Grundriss der Sozialökonomik, Abt. IX: Das soziale System des Kapitalismus, T. II: Die autonome und staatliche soziale Binnenpolitik im Kapitalismus, Tübingen 1927, 369-410.

BRINKMANN, Carl: Die moderne Staatsordnung und der Kapitalismus, in: Grundriss der Sozialökonomik, Abt. IV: Spezifische Elemente der modernen kapitalistischen Wirtschaft, T. 1, Tübingen 1925, 49-67.

BRUCH, Rüdiger vom: Nationalökonomie zwischen Wissenschaft und öffentlicher Meinung im Spiegel Gustav Schmollers, in: SCHIERA, Pierangelo/TENBRUCK, Friedrich (Hg.): Gustav Schmoller e il suo tempo: La nascata delle science sociale in Germania e in Italia, Bologna/Berlin (W) 1989 (Annali dell'Instituto storico italio-germanico in Trento, Contributi 5), 153-180.

BRÜGGEMEIER, Gert: Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus. Materialien zum Wirtschaftsrecht, Bd. 1: Von der Gründerzeit bis zur Weimarer Republik, Frankfurt a.M. 1977.

Das Buch der alten Firmen der Freien und Hansestadt Hamburg, Leipzig 1930.

CONZE, Werner: Mittelstand, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, Stuttgart 1978, 49-92.

CROSSICK, Geoffrey: The Petite Bourgeoisie in Nineteenth-Century Europe: Problems and Research, in: TENFELDE, Klaus (Hg.): Arbeiter und Arbeiterbewegung im Vergleich, München 1986 (HZ, Sdrh. 15), 227-277.

CROSSICK, Geoffrey/HAUPT, Heinz-Gerhard: Shopkeepers, master artisans and the shophistorian: the petite bourgeoisie in comparative focus, in: DIES. (Hg.): Shopkeepers and Master Artisans in Nineteenth-Century Europe, London/New York 1984, 3-31.

DENECKE, Dietrich/SHAW, Gareth: Traditional retail systems in Germany, in: BENSON, John/SHAW, Gareth (Hg.): The evolution of retail systems, c. 1800-1914, Leicester/London/New York 1992, 76-86.

DIETZEL, Hans: Die preußischen Wahlrechtsreformbestrebungen von der Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts bis zum Beginn des Weltkrieges, Phil. Diss. Köln 1934.

DIETZEL, Heinrich: Agrar-Industriestaat oder Industriestaat?, in: HdStW, 4. Aufl., Bd. 1, Jena 1923, 62-72.

DRATH, Martin: Der Staat der Industriegesellschaft. Entwurf einer sozialwissenschaftlichen Staatstheorie, in: BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang (Hg.): Staat und Gesellschaft, Darmstadt 1976 (WdF, Bd. CDLXXI), 290-303.

DÜLFFER, Jost: Sackgassen, Wendeschleifen und Durchgangsstraßen - Zum deut-

schen Kaiserreich, in: MICHALKA, Wolfgang (Hg.): Die deutsche Frage in der Weltpolitik, Stuttgart 1986 (NPL, Beih. 3), 83-103.
ECKHARDT, Günther: Industrie und Politik in Bayern 1900-1919. Der Bayerische Industriellen-Verband als Modell des Einflusses von Wirtschaftsverbänden, Berlin (W) 1976 (Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, Bd. 15).
EHEBERG, (Karl Theodor): Gewerbesteuer, in: HdStW, 4. Aufl., Bd. 4, Jena 1927, 1068-1100.
EHRLICHER, Werner: Steuer, in: Staatslexikon, 7. völlig neu bearb. Aufl., Bd. 5, Freiburg/Basel/Wien 1989, Sp. 294-309.
EHRLICHER, Werner: Umsatzsteuer, in: Staatslexikon, 7. völlig neu bearb. Aufl., Bd. 5, Freiburg/Basel/Wien 1989, Sp. 512-515.
ELM, Ludwig: Fortschrittliche Volkspartei (FoVp) 1910-1918, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 2, Köln 1984, 599-609.
ELM, Ludwig: Freisinnige Volkspartei (FVp) 1893-1910, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 2, Köln 1984, 694-707.
FISCHER, Wolfram: Deutschland 1850-1914, in: DERS. (Hg.): Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart 1985 (Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 5), 357-442.
FRICKE, Dieter: Antisemitische Parteien 1879-1894, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 1, Köln 1983, 77-88.
FRICKE, Dieter: Reichs- und freikonservative Partei (RFKP), in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 3, Köln 1985, 745-772.
FRICKE, Dieter/FRITSCH, Werner: Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (DHV) 1893-1934, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 2, Köln 1984, 457-475.
GAEHTGENS, Thomas W.: Das Kaufhaus als Kathedrale. Zur Bedeutung der Kaufhaus-Architektur in Zola's "Au bonheur des dames", Architectura 7, 1977, 193-202.
GALL, Lothar: Zu Ausbildung und Charakter des Interventionsstaats, HZ 227, 1978, 552-570.
GALL, Lothar: Liberalismus und "Bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, HZ 220, 1975, 324-356.
GELLATELY, Robert: Zur Enstehungsgeschichte der Massenkonsumgesellschaft Deutschlands: Der Kleinhandelsmarkt, 1871-1914, in: HÜTTER, Joachim/MEYERS, Reinhard/PAPENFUSS, Dietrich (Hg.): Tradition und Neubeginn. Internationale Forschungen zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert, Köln u.a. 1975, 467-480.
GELLATELY, Robert: The Politics of Economic Despair: Shopkeepers and German Politics 1890-1914, London/Beverly Hills 1974.
GERLACH, Siegfried: Das Warenhaus in Deutschland, Stuttgart 1988.
GERLACH, Siegfried/SAWATZKI, Dieter: Grands magasins oder Die Geburt des Warenhauses im Paris des 19. Jahrhunderts, Dortmund 1989.
GERLOFF, Wilhelm: Der Staatshaushalt und das Finanzsystem Deutschlands, in:

DERS./MEISEL, Franz (Hg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 3: Der Staatshaushalt und das Finanzsystem der wichtigsten Kulturstaaten vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Tübingen 1929, 1-69.
GINZBURG, Carlo: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli - die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, in: DERS.: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, Berlin (W) 1983, 61-96.
GOETZ, Heinz Theodor: Die Detaillistenkammer Hamburg 1904-1929, Hamburg o.J. (1929).
GORGES, Irmela: Sozialforschung in Deutschland 1872-1914. Gesellschaftliche Einflüsse auf Themen- und Methodenwahl des Vereins für Socialpolitik, Königstein/Ts. 1980 (Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin, Bd. 14).
GOTTWALD, Herbert/WIRTH, Günter: Zentrum 1870-1933, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 4, Köln 1986, 552-635.
GRABOWER, Rolf: Die Geschichte der Umsatzsteuer und ihre gegenwärtige Gestaltung im Inland und im Ausland, Berlin 1925.
GRÜNTHAL, Günther: Das preußische Dreiklassenwahlrecht. Ein Beitrag zur Genesis und Funktion des Wahlrechtsoktrois vom Mai 1849, HZ 226, 1978, 17-66.
GRUNSKY, Eberhard: Otto Engel: Geschäfts- und Warenhausarchitektur 1904-1914, o.O. 1979 (Arbeitsheft 28. Landeskonservator Rheinland).
GÜTTLER, Peter: Liste der vor 1945 erbauten Warenhäuser, in: Berlin und seine Bauten, Teil VIII: Bauten für Handel und Gewerbe, Bd. A: Handel, hg. v. Architekten- und Ingenieur-Verein, Berlin (W) 1978, 71-82.
HARDTWIG, Wolfgang/TENFELDE, Klaus (Hg.): Soziale Räume der Urbanisierung. Studien zur Geschichte Münchens im Vergleich 1850 bis 1933, München 1990.
HARTWIG, Edgar: Reichsdeutscher Mittelstandsverband (RMV) 1911-1920, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 3, Köln 1985, 657-662.
HARTWIG, Edgar: Konservative Partei (KoP) 1848-1918, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 3, Köln 1985, 283-309 (= 1985a).
HASSELMANN, Erwin: Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften, Frankfurt a.M. 1971.
HAUCK, Gerhard: Zurück zur Modernisierungstheorie? Eine entwicklungstheoretische Bilanz, Das Argument 30, 1988, 235-248.
HAUPT, Heinz-Gerhard: Mittelstand und Kleinbürgertum in der Weimarer Republik. Zu Problemen und Perspektiven ihrer Erforschung, AfS 26, 1986, 217-238.
HAUPT, Heinz-Gerhard: Einleitung. Die radikale Mitte: Aussagekraft eines Widerspruchs, in: DERS. (Hg.): Die radikale Mitte. Lebensweise und Politik von Handwerkern und Kleinhändlern in Deutschland seit 1848, München 1985, 7-31.
HAUPT, Heinz-Gerhard (Hg.): Die radikale Mitte. Lebensweise und Politik von Handwerkern und Kleinhändlern in Deutschland seit 1848, München 1985.
HAUPT, Heinz-Gerhard: Der Bremer Kleinhandel zwischen 1890 und 1914. Binnenstruktur, Einfluß und Politik, in: Geschäfte, Teil 1: Der Bremer Kleinhandel um 1900, Bremen 1982 (Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, H. 4), 7-39.
HAUPT, Heinz-Gerhard: La petite bourgeoisie, une classe inconnue, Le mouvement social 108, 1979, 11-20.
HAUPT, Heinz-Gerhard: Einleitung, in: DERS. (Hg.): "Bourgeois und Volk zugleich"? Zur Geschichte des Kleinbürgertums im 19. und 20. Jahrhundert, Frank-

furt a.M./New York 1978, 9-37.
HENNIS, Wilhelm: Max Webers Fragestellung, in: DERS.: Max Webers Fragestellung. Studien zur Biographie des Werks, Tübingen 1987, 3-58.
HENTSCHEL, Volker: Steuersystem und Steuerpolitik in Deutschland 1890-1970, in: CONZE, Werner/LEPSIUS, M. Rainer (Hg.): Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zum Kontinuitätsproblem, Stuttgart 1983 (Industrielle Welt, Bd. 34), 256-295.
HENTSCHEL, Volker: Wirtschaft und Wirtschaftspolitik im wilhelminischen Deutschland. Organisierter Kapitalismus und Interventionsstaat?, Stuttgart 1978.
HERZFELD, Hans: Johannes von Miquel. Sein Anteil am Ausbau des Deutschen Reiches bis zur Jahrhundertwende, Bd. II: Konservative Wendung und staatsmännisches Wirken 1884-1901, Detmold 1938.
HIRSCH, Julius: Die Bedeutung des Warenhauses in der Volkswirtschaft, in: Probleme des Warenhauses. Beiträge zur Geschichte und Erkenntnis der Entwicklung des Warenhauses in Deutschland, hg. v. Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser e.V. anlässlich seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens, Berlin 1928, 59-76.
HIRSCH, Julius: Der moderne Handel, seine Organisation und Formen der staatlichen Binnenhandelspolitik, 2. völlig neubearb. Aufl. Tübingen 1925 (Grundriss der Sozialökonomik, Abt. V, T. II).
HIRSCHFELDER, Heinrich: Die bayerische Sozialdemokratie 1864-1914, T. II: 1878-1914, Erlangen 1979 (Erlanger Studien, Bd. 22/II).
HUBATSCH, Walther: Das preußische Staatsministerium von Bismarck bis zum Ende der Monarchie, in: HAUSER, Oswald (Hg.): Zur Problematik "Preußen und das Reich", Köln/Wien 1984 (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 4), 165-179.
HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, Stuttgart u.a. 1969.
IRRGANG, Thomas: Deutsche Warenhausbauten - Entwicklung und heutiger Stand ihrer Betriebs-, Bau- und Erscheinungsformen, Diss. Berlin 1980.
JAEGER, Hans: Geschichte der Wirtschaftsordnung in Deutschland, Frankfurt a.M 1988.
50 Jahre Leonhard Tietz 1879-1929, o.O. o.J. (Köln 1929).
JASPER, Karlbernhard: Die Lage des Lebensmitteldetailhandels zur Zeit der industriellen Urbanisierung (1870 bis 1914) unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Nachbarschaftsgeschäfte, dargestellt am Beispiel der Stadt Köln, Scripta mercaturae 11, 1977, 57-76.
JERCHOW, Friedrich: Politik und Parteien, in: PLAGEMANN, Volker (Hg.): Industriekultur in Hamburg. Des Deutschen Reiches Tor zur Welt, München 1984, 363-370.
KAELBLE, Hartmut: Der Mythos der rapiden Industrialisierung in Deutschland, GG 9, 1983, 106-118.
KAUFMANN, Heinrich: Kurzer Abriß der Geschichte des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Hamburg 1928.
KIESEWETTER, Hubert: Industrielle Revolution in Deutschland 1815-1914, Frankfurt a.M. 1989.
KIESEWETTER, Hubert: Regionale Industrialisierung in Deutschland zur Zeit der Reichsgründung. Ein vergleichend-quantitativer Versuch, VSWG 73, 1986, 38-60.
KLEIN, Ernst: Funktion und Bedeutung des Preussischen Staatsministeriums, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 9/10, 1961, 195-261.
KNAPP, Adalbert: Das Zentrum in Bayern 1893-1912. Soziale, organisatorische und politische Struktur einer katholisch-konservativen Partei, Phil. Diss. München 1973.

KOCKA, Jürgen: Der "deutsche Sonderweg" in der Diskussion, German Studies Review 5, 1982, 365-379.
KOCKA, Jürgen: Organisierter Kapitalismus im Kaiserreich?, HZ 230, 1980, 613-631.
KÖHLER, Erich: Einzelhandel im Mittelalter. Beiträge zur betriebs- und sozialwirtschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Krämerei, Stuttgart/Berlin 1938 (VSWG, Beih. 36).
KOLMS, Heinz: Steuern II: Geschichte, in: HdWW, Bd. 7, Stuttgart u.a. 1977, 310-324.
KRAMER, Hans-Helmuth: Die Entwicklung der preussischen Steuerverfassung im 19. Jahrhundert, Jur. Diss. Kiel 1970.
KRAUSE-JUNK, Gerold: Steuern IV: Verteilungslehren, in: HdWW, Bd. 7, Stuttgart u.a. 1977, 332-356.
KRUEDENER, Jürgen v.: Die moderne deutsche Wirtschaftsgeschichte in den Gesamtdarstellungen seit 1945, GG 10, 1984, 257-282.
KUHN, Axel: "Verkauf von Waren und Träumen". Die Warenhausgesellschaft, in: NITSCHKE, August u.a. (Hg.): Jahrhundertwende. Der Aufbruch in die Moderne 1880-1930, Bd. 2, Reinbek bei Hamburg 1990, 61-75.
LAMMEL, Siegbert: Recht zur Ordnung des Wettbewerbes, in: COING, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 3: Das 19. Jahrhundert, Teilbd. 3: Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten, München 1986, 3749-3954.
LAMPE, Adolf: Der Einzelhandel in der Volkswirtschaft, Berlin 1930 (Wirtschaftsprobleme der Gegenwart, Bd. 11/12).
LAMPERT, Karl Heinz: Strukturwandlungen des deutschen Einzelhandels, StWiss. Diss. Erlangen 1956.
LANGEWIESCHE, Dieter: Das Deutsche Kaiserreich - Bemerkungen zur Diskussion über Parlamentarisierung und Demokratisierung Deutschlands, AfS 19, 1979, 628-642.
LEBOVICS, Herman: "Agrarians" versus "Industrializers". Social Conservative Resistance to Industrialism and Capitalism in late nineteenth Century Germany, International Journal of Social History 12, 1967, 31-65.
LEHE, Erich v.: Überblick über die Geschichte der hamburgischen Verwaltung vom Mittelalter zur Neuzeit, o.O. o.J. (Hamburg 1950).
LENGER, Friedrich: Mittelstand und Nationalsozialismus? Zur politischen Orientierung von Handwerkern und Angestellten in der Endphase der Weimarer Republik, AfS 29, 1989, 173-198.
LEPSIUS, M. Rainer: Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der "Moderne" und die "Modernisierung", in: KOSELLECK, Reinhart (Hg.): Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977 (Industrielle Welt, Bd. 20), 10-29.
LOTH, Wilfried: Katholiken im Kaiserreich. Der politische Katholizismus in der Krise des wilhelminischen Deutschlands, Düsseldorf 1984 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 75).
LUHMANN, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a.M. 1987.
LUHMANN, Niklas: Die Unwahrscheinlichkeit von Kommunikation, in: DERS.: Soziologische Aufklärung, Bd. III: Soziales System, Gesellschaft, Organisation, Opladen 1981, 25-34.
MACHTAN, Lothar: Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte sozialstaatlicher Intervention (im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert). Einige Neuerscheinungen auf dem Gebiet der historischen Sozialpolitikforschung, AfS 24, 1984, 611-630.
MANN, Bernhard: Biographisches Handbuch für das preussische Abgeordnetenhaus: 1867-1918, Düsseldorf 1988 (Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 3).

MANN, Bernhard: Das Herrenhaus in der Verfassung des preußisch-deutschen Kaiserreichs. Überlegungen zum Problem Parlament, Gesellschaft und Regierung in Preußen 1867-1918, in: RITTER, Gerhard A. (Hg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Düsseldorf 1974, 279-298.
MATAJA, Victor: Abzahlungsgeschäfte, in: HdStW, 4. Aufl., Bd. 1, Jena 1923, 22-29.
MATZERATH, Horst: Urbanisierung in Preußen 1815-1914, Stuttgart u.a. 1985 (Schriften des Deutschen Instituts für Urbanistik, Bd. 72).
MATZERATH, Horst: Von der Stadt zur Gemeinde. Zur Entwicklung des rechtlichen Stadtbegriffs im 19. und 20. Jahrhundert, Archiv für Kommunalwissenschaft 13, 1974, 17-44.
MERTENS, Hans-Joachim/KIRCHNER, Christian/SCHANZE, Erich: Wirtschaftsrecht. Eine Problemorientierung, Reinbek b. Hamburg 1978.
MEWES, Jürgen: Die Wirtschaftspolitik des Staates gegenüber dem Einzelhandel während des Übergangs zum Monopolkapitalismus und im Imperialismus bis 1929 in Deutschland, Diss. Leipzig 1981.
MIELKE, Siegfried: Der Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie 1909-1914. Der gescheiterte Versuch einer antifeudalen Sammlungspolitik, Göttingen 1976 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 17).
MÖCKL, Karl: Die Prinzregentenzeit. Gesellschaft und Politik während der Ära des Prinzregenten Luitpold in Bayern, München/Wien 1972.
MOMMSEN, Wolfgang J.: Das Deutsche Kaiserreich als System umgangener Entscheidungen, in: BERDING, Helmut u.a. (Hg.): Vom Staat des Ancien Regime zum modernen Parteienstaat. Festschrift für Theodor Schieder zu seinem 70. Geburtstag, München/Wien 1978, 239-265.
MOMMSEN, Wolfgang J.: Der deutsche Liberalismus zwischen "klassenloser Bürgergesellschaft" und "Organisiertem Kapitalismus". Zu einigen neueren Liberalismusinterpretationen, GG 4, 1978, 77-90.
MOMMSEN, Wolfgang J.: Die latente Krise des Wilhelminischen Reiches. Staat und Gesellschaft in Deutschland 1890-1914, MGM 15, 1974, 7-28.
NEUMARK, Fritz: Steuern I: Grundlagen, in: HdWW, Bd. 7, Stuttgart u.a. 1977, 295-309.
NIESCHLAG, Robert: Die Versandgeschäfte in Deutschland. Ihre volkswirtschaftliche Funktionen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungen, Berlin ^{2}1936 (Sonderhefte des Instituts für Konjunkturforschung, Nr. 39).
NIPPERDEY, Thomas: Organisierter Kapitalismus, Verbände und die Krise des Kaiserreichs, GG 5, 1979, 418-433.
NITSCHKE, August u.a. (Hg.): Jahrhundertwende. Der Aufbruch in die Moderne 1880-1930, 2 Bde., Reinbek bei Hamburg 1990.
NORD, Philip G.: Paris Shopkeepers and the Politics of Resentment, Princeton 1986.
NORD, Philip G.: Commerce and Culture in Fin de Sieclé Paris, Phil. Diss. University of Columbia 1982.
NORDEN, Heinrich v.: Die Einkaufsgenossenschaften des Einzelhandels, Phil. Diss. Bonn, Berlin o.J. (1920).
OSSENBÜHL, Klaus Hermann: Die gerechte Steuerlast. Prinzipien der Steuerverteilung unter staatsphilosophischem Aspekt, Heidelberg 1972 (Sammlung Politeia, Bd. XXVII).
PEUKERT, Detlev J.K.: Das Janusgesicht der Moderne, in: DERS.: Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen 1989, 55-69.
PIKART, Eberhard: Die Rolle der Parteien im konstitutionellen System vor 1914, ZfP NF 9, 1962, 12-32.
POPITZ, Johannes: Umsatzsteuer, in: HdStW, 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1928, 373-388.

POPITZ, Johannes: Kommentar zum Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919, 2. gänzl. neubearb u. verm. Aufl. Berlin 1921, Neudruck Berlin 1925 (Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, Bd. 3).
POSTEL, Rainer: Hansestädte, in: JESERICH, Kurt G.A./POHL, Hans/UNRUH, Georg-Christoph v. (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, Stuttgart 1984, 833-854.
Preussen. Versuch einer Bilanz, 5 Bde., Reinbek bei Hamburg 1981.
PRINZ, Friedrich/KRAUSS, Marita (Hg.): München - Musenstadt mit Hinterhöfen. Die Prinzregentenzeit 1886-1912, München 1988.
PUHLE, Hans-Jürgen: Historische Konzepte des entwickelten Industriekapitalismus. "Organisierter Kapitalismus" und "Korporatismus", GG 10, 1984, 165-184.
PUHLE, Hans-Jürgen: Radikalisierung und Wandel des deutschen Konservatismus vor dem ersten Weltkrieg, in: RITTER, Gerhard A. (Hg.): Deutsche Parteien vor 1918, Köln 1973, 165-186.
PUHLE, Hans-Jürgen: Parlament, Parteien und Interessenverbände 1890-1914, in: STÜRMER, Michael (Hg.): Das kaiserliche Deutschland. Politik und Gesellschaft 1870-1918, Düsseldorf 1970, 340-377.
PUHLE, Hans-Jürgen: Agrarische Interessenpolitik und preußischer Konservatismus im wilhelminischen Reich (1893-1914). Ein Beitrag zur Analyse des Nationalismus in Deutschland am Beispiel des Bundes der Landwirte und der Deutsch-Konservativen Partei, Hannover 1967.
RAUH, Manfred: Die Parlamentarisierung des Deutschen Reiches, Düsseldorf 1977 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 60).
REMER, Gertraude: Deutsche Mittelstandsvereinigung (DMV) 1904-1912/13, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 2, Köln 1984, 17-22.
RENNER, Hermann: Georg Heim. Der Bauerndoktor. Lebensbild eines "ungekrönten Königs", München/Bonn/Wien ^{2}1961.
RIESER, Werner: Die direkten Gemeindegewerbesteuern in Preußen, Preußisches Verwaltungsblatt 42, 1920/21, 123-127, 137-140.
RITTER, Gerhard A.: Die deutschen Parteien 1830-1914. Parteien und Gesellschaft im konstitutionellen Regierungssystem, Göttingen 1985.
RITTER, Gerhart A. unter Mitarbeit v. NIEHUUS, Merith: Wahlgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1871-1918, München 1980.
RUBERG, Carl/SINZ, Josef/WIRTZ, Carl: Das Schrifttum über den modernen Einzelhandel, insbesondere die Waren- und Kaufhäuser, Annalen der Betriebswirtschaft und Arbeitsforschung 4, 1930/31, 112-148.
RÜSCHEMEYER, Dietrich: Partielle Modernisierung, in: ZAPF, Wolfgang (Hg.): Theorien des sozialen Wandels, Köln/Berlin ^{3}1971, 382-396 (NWB, Bd. 31).
SCHAD, Josef: Die Warenhaussteuer der Nachkriegszeit, StWiss. Diss. München 1930.
SCHEIDELER, Gert Udo: Parlament, Parteien und Regierung im Wilhelminischen Reich 1890-1914, APUZ 21, 1971, Nr. 12, 16-24.
SCHMIDT, Eugen: Der deutsche Detailhandel und seine Organisation, RStWiss. Diss. Würzburg o.J. (1920).
SCHNORBUS, Axel: Wirtschaft und Gesellschaft in Bayern vor dem Ersten Weltkrieg (1890-1914), in: BOSL, Karl (Hg.): Bayern im Umbruch. Die Revolution von 1918, ihre Voraussetzungen, ihr Verlauf und ihre Folgen, München/Wien 1969, 97-164.
SCHRÖDER, Rainer: Die deutsche Methodendiskussion um die Jahrhundertwende: Wissenschaftstheoretische Präzisierungsversuche oder Antworten auf den Funkti-

onswandel von Recht und Justiz, Rechtstheorie 19, 1988, 323-367.
SCHUBERT, Werner: Das Abzahlungsgesetz von 1894 als Beispiel für das Verhältnis von Sozialpolitik und Privatrecht in der Regierungszeit des Reichskanzlers von Caprivi, ZRG-GA 102, 1985, 130-167.
SEEBER, Gustav/HOHBERG, Claudia: Nationalliberale Partei (NLP) 1867-1918, in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hg. v. Dieter FRICKE u.a., Bd. 3, Köln 1985, 403-436.
SHAW, Gareth: Large-scale retailing in Germany and the development of new retail organisations, in: BENSON, John/DERS. (Hg.): The evolution of retail systems, c. 1800-1914, Leicester/London/New York 1992, 166-185.
SOMBART, Werner: Prinzipielle Eigenart des modernen Kapitalismus, in: Grundriss der Sozialökonomik, Abt. IV: Spezifische Elemente der modernen kapitalistischen Wirtschaft, T. 1, Tübingen 1925, 2-26.
SPIEKERMANN, Uwe: Rationalization as a permanent task. The German Food Retail Trade in the 20th Century, in: HARTOG, Adel P. den (Hg.): Food Technology, Science and Marketing. Its Contribution to the Making of the European Diet in the 20th Century, London 1994 (i.E.).
SPIEKERMANN, Uwe: Retail Milk Trade in Transition. A Case Study of Munich, 1840-1913, in: LYSAGHT, Patricia (Hg.): Milk and Milk Products from Medieval to Modern Times, Edinburgh 1993 (i.E.).
SPIEKERMANN, Uwe/STOCKHAUS, Dörthe: Konsumvereinsberichte - Eine neue Quelle der Ernährungsgeschichte, in: REINHARDT, Dirk/SPIEKERMANN, Uwe/THOMS, Ulrike (Hg.): Neue Wege zur Ernährungsgeschichte. Kochbücher, Haushaltsrechnungen, Konsumvereinsberichte und Autobiographien in der Diskussion, Frankfurt a.M. u.a. 1993, 86-112.
SPILKER, Ernst Moritz: Bayerns Gewerbe 1815-1965, München 1985 (Volkswirtschaftliche Forschungsbeiträge, Bd. 2).
STEGMANN, Dirk: Konservatismus und nationale Verbände im Kaiserreich. Bemerkungen zu einigen neueren Veröffentlichungen, GG 10, 1984, 409-420.
STEGMANN, Dirk: Wirtschaft und Politik nach Bismarcks Sturz. Zur Genesis der Miquelschen Sammlungspolitik 1890-1897, in: GEISS, Imanuel/WENDT, Bernd Jürgen (Hg.): Deutschland in der Weltpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts. Fritz Fischer zum 65. Geburtstag, Düsseldorf 1973, 161-184.
STEGMANN, Dirk: Die Erben Bismarcks. Parteien und Verbände in der Spätphase des Wilhelminischen Deutschlands. Sammlungspolitik 1897-1918, Köln 1970.
STEINBACH, Peter: Politische Kultur. Politische Wertvorstellungen zwischen städtischer Gesellschaft und Moderne, in: LANGEWIESCHE, Dieter (Hg.): PLOETZ. Das deutsche Kaiserreich. 1867/71 bis 1918. Bilanz einer Epoche, Freiburg/Würzburg 1984, 197-214.
STEINDL, Harald: Die Einführung der Gewerbefreiheit, in: COING, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 3: Das 19. Jahrhundert, Teilbd. 3: Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten, München 1986, 3527-3633.
STEINDL, Harald: Überlegungen zum Verhältnis von Privatrecht, Gewerbefreiheit und Industrialisierung. Bürgerliches Recht als 'Instrument' der Entwicklung wirtschaftlicher Märkte im 19. Jahrhundert in Mitteleuropa?, in: Vorträge zur Geschichte des Privatrechts in Europa. Symposion in Krakau 9.-12. Oktober 1979, Frankfurt a.M. 1981 (Jus Commune, Sdrh. 15), 76-108.
STROHMEYER, Klaus: Warenhäuser. Geschichte, Blüte und Untergang im Warenmeer, Berlin (W) 1980.
STÜRMER, Michael: Eine politische Kultur - oder zwei? Betrachtungen zur Regierungsweise des Kaiserreichs, in: HAUSER, Oswald (Hg.): Zur Problematik

"Preußen und das Reich", Köln/Wien 1984 (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 4), 35-47.
STÜRMER, Michael: Machtgefüge und Verbandsentwicklung im wilhelminischen Deutschland, NPL 14, 1969, 490-507.
STÜRZEBECHER, Peter: Das Berliner Warenhaus. Bautypus, Element der Stadtorganisation, Raumsphäre der Warenwelt, Berlin (W) 1979.
STÜRZEBECHER, Peter: Warenhäuser, in: Berlin und seine Bauten, Teil VIII: Bauten für Handel und Gewerbe, Bd. A: Handel, hg. v. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Berlin, Berlin (W) 1978, 1-27.
SUHR, Otto: Die stummen Verkäufer. Automatenherstellung und automatischer Verkauf in Deutschland, Die Wirtschaftskurve 16, 1937, 40-52.
TEUTEBERG, Hans-Jürgen: Westfälische Textilunternehmer in der Industrialisierung: Sozialer Status und betriebliches Verhalten im 19. Jahrhundert, Dortmund 1980 (Vortragsreihe der Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte, H. 24).
TEUTEBERG, Hans-Jürgen: Die Doktrin des ökonomischen Liberalismus und ihre Gegner dargestellt an der prinzipiellen Erörterung des Arbeitsvertrages im "Verein für Socialpolitik" (1872-1905), in: COING, Helmut/WILHELM, Walter (Hg.): Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. II: Die rechtliche Verselbständigung der Austauschverhältnisse vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und Doktrin, Frankfurt a.M. 1977 (Studien zur Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 2), 47-73.
TEUTEBERG, Hans J.: Die Entstehung des modernen Hamburger Hafens (1866-1896), Tradition 17, 1972, 257-291.
THRÄNHARDT, Dietrich: Wahlen und politische Strukturen in Bayern 1848-1953. Historisch-soziologische Untersuchungen zum Entstehen und zur Neuerrichtung eines Parteiensystems, Düsseldorf 1973 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 51).
TIEDEMANN, Eva-Maria: Erscheinungsformen des Antisemitismus in Bayern am Beispiel der Bayerischen Antisemitischen Volkspartei und ihrer Nachfolgeorganisationen, in: TREML, Manfred/KIRMEIER, Josef (Hg.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, München u.a. 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 17), 387-396.
TIETZ, Georg: Hermann Tietz. Geschichte einer Familie und ihrer Warenhäuser, Stuttgart 1965.
TRAUTMANN, Günter: Die industriegesellschaftliche Herausforderung des Liberalismus. Staatsintervention und Sozialreform in der Politikökonomie des 18./19. Jahrhunderts, in: HOLL, Karl/DERS./VORLÄNDER, Hans (Hg.): Sozialer Liberalismus, Göttingen 1986, 34-56.
ULLMANN, Hans-Peter: Interessenverbände in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.
ULLRICH, Volker: Das Ende des Mythos von der liberalen Hansestadt. Neue Bücher zur Geschichte Hamburgs im 20. Jahrhundert, NPL 32, 1987, 439-450.
Umsatzsteuer, in: Gabler Wirtschafts-Lexikon, 12. vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. Wiesbaden 1988, Sp. 2041-2046.
VOLKOV, Shulamit: The rise of popular Antimodernism in Germany. The urban artisans 1873-1896, Princeton 1978.
Warenhaussteuer, in: Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 3. vollst. umgearb. Aufl., Bd. 2, Berlin/Leipzig 1928, 1031.
WEBER, Klaus Konrad/GÜTTLER, Peter: Die Architektur der Warenhäuser, in: Berlin und seine Bauten, Teil VIII: Bauten für Handel und Gewerbe, Bd. A: Handel, hg. v. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Berlin, Berlin 1978, Berlin (W) 1978, 29-70.
WEBER, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl. - Studienausgabe -, Tübingen 1985.

WEHLER, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen "Deutschen Doppelrevolution" 1815-1845/49, Frankfurt a.M. o.J. (1989).
WEHLER, Hans-Ulrich: Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen 1975.
WEIN, Josef: Die Verbandsbildung im Einzelhandel. Mittelstandsbewegung, Organisationen der Großbetriebe, Fachverbände, Genossenschaften und Spitzenverband, Berlin (W) 1968.
WERNICKE, Johannes: Der Kampf um das Warenhaus und die Geschichte des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser e.V. bis Ende 1916, in: Probleme des Warenhauses. Beiträge zur Geschichte und Erkenntnis der Entwicklung des Warenhauses in Deutschland, hg. v. Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser e.V. anlässlich seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens, Berlin 1928, 13-44.
WINKEL, H(arald): Nationalökonomie und Gelehrtenpolitik im ausgehenden 19. Jahrhundert, in: SCHMIDT, Gustav/RÜSEN, Jörn (Hg.): Gelehrtenpolitik und politische Kultur in Deutschland 1830-1930, Bochum 1986, 107-132.
WINKEL, Harald: Der Umschwung der wirtschaftswissenschaftlichen Auffassungen um die Mitte des Jahrhunderts, in: COING, Helmut/WILHELM, Walter (Hg.): Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. IV: Eigentum und industrielle Entwicklung. Wettbewerbsordnung und Wettbewerbsrecht, Frankfurt a.M. 1979 (Studien zur Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 4), 3-18.
WINKLER, Heinrich August: From Social Protectionism to National Socialism: The German Small-Business Movement in Comparative Perspective, JMH 48, 1976, 1-18.
WINKLER, Heinrich August: Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, Köln 1972.
WINKLER, Heinrich August: Der rückversicherte Mittelstand: Die Interessenverbände von Handwerk und Kleinhandel im deutschen Kaiserreich, in: RÜEGG, Walter/NEULOH, Otto (Hg.): Zur soziologischen Theorie und Analyse des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1971, 163-179.
WISCHERMANN, Clemens: Preußischer Staat und westfälische Unternehmer zwischen Spätmerkantilismus und Liberalismus, Habil.-Schr. Münster 1989 (Ms.).
WITT, Peter-Christian: Finanzpolitik und sozialer Wandel. Wachstum und Funktionswandel der Staatsausgaben in Deutschland, 1871-1933, in: WEHLER, Hans-Ulrich (Hg.): Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, Göttingen 1974 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 11), 565-575.
WITT, Peter-Christian: Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches von 1903 bis 1913. Eine Studie zur Innenpolitik des Wilhelminischen Deutschland, Lübeck/Hamburg 1970 (Historische Studien, H. 415).
WITTKÄMPER, Gerhard W.: Rechtsstaat, in: MICKEL, Wolfgang W./ZITZLAFF, Dietrich (Hg.): Handlexikon zur Politikwissenschaft, Bonn 1986, 431-436.
WULF, Peter: Staat und Wirtschaft im Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik. Zur Anwendbarkeit des Begriffs "Organisierter Kapitalismus" in der Geschichtswissenschaft, in: BOOCKMANN, Hartmut/JÜRGENSEN, Kurt/STOLTENBERG, Gerhard (Hg.): Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Karl Dietrich Erdmann, Neumünster 1980, 275-288.
ZORN, Dominikus: Die Gewerbebesteuerung in Köln von 1895 bis 1924, WiSo Diss. Köln 1927.
ZORN, Wolfgang: Bayerns Gewerbe, Handel und Verkehr (1806-1970), in: SPINDLER, Max (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern 1800-1970, München 1975, 782-844.

ZORN, Wolfgang: Parlament, Gesellschaft und Regierung in Bayern 1870-1918, in: RITTER, Gerhard A. (Hg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Düsseldorf 1974, 299-315.

8. Anlagen

Anl. I: Entwurf eines (bayerischen) Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend v. 29.09.1897 (Auszug)

"Art. 22.
Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwerthung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, können mit einer Verstärkung der Normalanlage belegt werden.
Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere:
a) Waarenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Abzahlungs- und Versteigerungs-Geschäfte, sowie Versandtgeschäfte, durch welche Waaren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in größerem Umfange mittelst Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandtes an die Konsumenten zur Veräußerung gebracht werden,
b) Gewerbe, der unter lit. a bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waaren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert wird.
Die Verstärkung der Normalanlage kann für jede eigene Verkaufsstelle oder Niederlage erfolgen.
Das Gesetz gilt unter den angegebenen Voraussetzungen von den in Art. 3 bezeichneten auswärtigen Unternehmungen."

Quelle: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1897/98, Beilagen-Bd. XIV, Nr. 780, München o.J. (1897), 407-470, hier 410.

Anl. II: Bayerisches Gesetz, die Gewerbsteuer betreffend. Vom 9. Juni 1899 (Auszug)

"Artikel 23.
Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung grösserer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine aussergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechung der Betriebsanlage nicht unter 1/2% und nicht über 3% des Geschäftsumsatzes betragen soll.
Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere
a) Warenhäuser, Grossmagazine, Grossbazare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, sowie Versandgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in grösserem Umfange mittels Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Konsumenten zur Veräusserung gebracht werden,
tb) Gewerbe der unter litt. a bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der

Waren oder Erzeugnisse aussergewöhnlich erweitert wird.
Als Geschäftsumsatz, für dessen Bemessungen die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2, sowie des Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 litt. a sinngemässe Anwendung zu finden haben, gilt die Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäftes und der etwaigen Filialen.
Die hienach festgesetzte Normalanlage ist für das Hauptgeschäft und für jede einzelne Verkaufsstelle oder Niederlage entsprechend auszuscheiden, soferne das Hauptgeschäft und die sämtlichen Verkaufsstellen und Niederlagen sich nicht an demselben Orte befinden.
Die vorstehenden Bestimmungen haben unter den angegebenen Voraussetzungen auch auf die in Art. 3 bezeichneten auswärtigen Unternehmungen Anwendung zu finden."

Quelle: Finanzarchiv 17,II, 1900, 282-359, hier 289.

Anl. III: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Waarenhaussteuer, in der Fassung, in der er im Jahre 1899 den Handelskammern zur gutachterlichen Aeußerung vorgelegt worden ist.

"Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.
Wer das stehende Gewerbe des Klein(Detail-)Handels mit mindestens drei der im § 2 dieses Gesetzes unterschiedenen fünf Waarengruppen unter Verwendung von mehr als 25 Gehülfen oder in Geschäftsräumen betreibt, deren jährlicher Nutzungswerth die im dritten und vierten Absatz bestimmte Höhe erreicht oder übersteigt, unterliegt neben und unabhängig von der allgemeinen Gewerbesteuer und der Betriebssteuer (§§ 59ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Waarenhaussteuer.
Kleinhandelsbetriebe, in denen nur eine oder zwei der im § 2 unterschiedenen Waarengruppen geführt wird, unterliegen der Waarenhaussteuer unter denselben Voraussetzungen bezüglich Gehülfenzahl und Nutzungswerth der Geschäftsräume, wenn sie drei oder mehr Betriebsstätten (Filialen etc.) besitzen.
Die Steuerpflicht tritt außer in der Stadt Berlin ein bei einem jährlichen Nutzungswerth der Geschäfträume von
30000 M, sofern die im Kleinhandel geführten Waaren einer,
20000 " sofern dieselben zwei,
12000 " sofern sie drei,
6000 " sofern sie mehr als drei der im § 2 dieses Gesetzes unterschiedenen fünf Waarengruppen angehören.
In der Stadt Berlin tritt die Steuerpflicht ein, je nachdem 1, 2, 3 oder mehr als 3 Waarengruppen geführt werden, bei einem jährlichen Nutzungswerth der Geschäftsräume von 50000, 35000, 20000 oder 10000 Mark.
Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Waarenhaus, Bazar und dergleichen oder als Versandtgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

§ 2.
Für die Steuerpflicht nach dem Nutzungswerth der Geschäftsräume gemäß § 1 sowie für die Steuerbemessung nach §§ 8 und 9 sind folgende fünf Waarengruppen zu unterscheiden:

I. Gegenstände des täglichen Verbrauchs, insbesondere Nahrungs- und Genußmittel-, Apotheker-, Droguen-, Parfümerie- und Kolonialwaaren aller Art;
II. Gegenstände der persönlichen Ausstattung, wie Bekleidungs- und Toilettengegenstände aller Art, Wäsche aller Art, Kleidungs- und Wäschestoffe, Reise-, Jagd- und Fischereiartikel, Waffen, Fahrräder, Fahr- und Reitutensilien, Nähmaschinen;
III. Gegenstände der Wohnungseinrichtungen, wie Möbel, Teppiche, Vorhänge, Tapeten, Oefen, Lampen und sonstige Beleuchtungsgegenstände;
IV. Gebrauchsgegenstände der Hauswirthschaft, wie Küchen- und Garteneinrichtungen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Thonwaaren;
V. Juwelier-, Kunst-, Luxus-, Unterhaltungs- und Unterrichtsgegenstände einschließlich Gold-, Silber-, Bijouterie- und optische Waaren aller Art, Kinderspielzeug, Fantasieartikel, Schreibutensilien und Bücher aller Art.

Waaren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Waarengruppe nicht gezählt.

Solche Waaren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der andern jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waaren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waaren angehören.

Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waaren bei der einen Gruppe nach Herkommen, nach Gebrauch auch auf Waaren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen - wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaaren, Gummiwaaren und dergleichen - nur Handel mit einer Waarengruppe angenommen.

Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Waarengruppen, doch bleiben Waarengruppen, in denen der gesammte für die veräußerten Waaren erzielte Erlös im Kleinhandel während des letzten Jahres erwiesenermaßen weniger als 5000 Mark betragen hat, unberücksichtigt.

§ 3.

Der Waarenhaussteuer unterliegen nicht

1. der Handel mit Werthpapieren und die sonstigen Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
2. der Handel mit unbeweglichen Sachen;
3. der Betrieb der Gast-, Schank- und Speisewirthschaft sowie von Konditoreien, sofern er nicht mit einem nach § 1 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Kleinhandel verbunden ist;
4. der Handel mit Fleisch- und Backwaaren, Mehl, Getränken, Brenn- und Leuchtstoffen aller Art;
5. der Handel mit sonstigen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, der Vieh-, Geflügel- und Bienenzucht, des Garten-, Obst- und Weinbaues, der Jagd und Fischerei sowie des Bergbaues in rohem Zustand oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges oder seiner Nebengewerbe liegt;
6. der Handel mit selbstverfertigten Maschinen und Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen, jedoch mit Ausschluß der Nähmaschinen und Fahrräder;
7. der Buch- und Musikalienhandel.

Die Befreiung nach Nr. 4-7 findet jedoch nur auf solche Kleinhandelsbetriebe Anwendung, in denen ausschließlich Waaren der dort bezeichneten Arten geführt werden. Kleinhandelsbetriebe, welche sich gleichzeitig auch auf Waaren anderer Art erstrecken, unterliegen unter den Voraussetzungen des § 1 nach ihrem Umfange der Kleinhandelssteuer.

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Waarenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund § 3 des

gedachten Gesetzes beziehungsweise § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§ 4.

Bei der Ausmittelung des jährlichen Nutzungswerthes der Geschäftsräume bleiben solche Räume, welche nachgewiesenermaßen ausschließlich anderen Geschäftsarten als dem Kleinhandel dienen, außer Berücksichtigung. Dagegen kommen außer den dem Verkehr mit dem Publikum geöffneten auch die sonstigen für den Kleinhandelsbetrieb benutzten Räume (Comptoire, Lagerpackräume und dergl.) mit in Ansatz.

Der jährliche Nutzungswerth ist nach dem Stande und Miethswerth zur Zeit der Veranlagung, im Uebrigen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der bestehenden kommunalen Grundsteuerordnung, in deren Ermangelung des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 317) zu schätzen.

§ 5.

Gehülfen im Sinne des § 1 sind sämmtliche in dem Kleinhandelsbetriebe beschäftigte Personen, gleichviel ob die Beschäftigung ausschließlich im Kleinhandelsbetrieb oder daneben noch in anderen Betriebsarten erfolgt.

Maßgebend für die Steuerveranlagung ist die Gehülfenzahl nach dem durchschnittlichen Stande in dem letztem Jahre oder der letzten kürzeren Betriebszeit.

§ 6.

Unterhält derselbe Unternehmer mehrere Kleinhandelsbetriebe oder betreibt er den Kleinhandel in mehreren Betriebsstätten (Filialen u.s.w.) so wird der Steuerveranlagung die Gesammtheit der in den innerhalb Preußens befindlichen Betrieben für den Kleinhandel benutzten Geschäftsräumen und beschäftigten Gehülfen - einschließlich der Leiter von Filialen - zu Grunde gelegt.

Erstrecken sich die nach Absatz 1 einheitlich zu veranlagenden Kleinhandelsbetriebe oder Betriebsstätten auf die Stadt Berlin und andere preußische Gemeinden (Gutsbezirke), so bestimmt sich die Steuerpflicht nach Maßgabe des Nutzungswerthes der Geschäftsräume für die Gesammtheit dieser Betriebe und Betriebsstätten nach den Vorschriften im § 1 Absatz 3.

§ 7.

Für Betriebe, bei denen der jährliche Nutzungswerth der Geschäftsräume (§§ 1, 4) die nach § 1 die Steuerpflicht bedingende Höhe erreicht, beträgt die Waarenhaussteuer (Zehn)*) vom Hundert dieses nöthigenfalls auf die nächste durch zehn theilbare Zahl von vollen Mark abzurundenen Nutzungswerthes.

Erstreckt sich jedoch der Kleinhandelsbetrieb auf Waaren, welche mehr als zwei der im § 2 unterschiedenen fünf Waarengruppen angehören, so beträgt die Steuer bei dem Kleinhandel mit Waaren dreier dieser Gruppen (Fünfzehn)*) vom Hundert und steigt für jede weitere im Kleinhandel geführte Waarengruppe um weitere (Fünf)*) vom Hundert des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungswerthes.

§ 8.

Für Kleinhandelsbetriebe, in denen mehr als 25 Gehülfen (§ 5) beschäftigt werden, beträgt die Waarenhaussteuer für jeden Gehülfen (20 Mark)*).

Dieser Steuersatz erhöht sich, wenn der Kleinhandel mit Waaren, die mehr als zwei der im § 2 unterschiedenen fünf Waarengruppen angehören, betrieben wird, für die dritte und jede weitere geführte Waarengruppe um je (10 Mark)*).

§ 9.

Kleinhandelsbetriebe, welche nach den Bestimmungen im § 1 sowohl in Folge der

Höhe des jährlichen Nutzungswerthes der Geschäftsräume als auch in Folge der Zahl der Gehülfen steuerpflichtig sind, haben an Waarenhaussteuer die Summe der sich auf Grund der Bestimmungen in den §§ 7 und 8 ergebenden Beträge zu entrichten.

§ 10.
Die Veranlagung der Waarenhaussteuer erfolgt im Anschluß an diejenigen der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 203) durch einen Kommissar, welchen der Finanzminister aus der Zahl der örtlich zuständigen Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse ernennt.
Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung und gegen die Entscheidung über die Berufung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 11.
Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung der im Kleinhandel geführten Waarengruppen oder der Betriebsstätten oder eine Erweiterung der Geschäftsräume ein, so ist der Steuerpflichtige, welcher hiervon vorher oder gleichzeitig der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, Anzeige zu machen hat, für die Zeit vom Beginne des auf die Veränderung folgenden Monats ab anderweit zur Waarenhaussteuer zu veranlagen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn durch eine im Laufe eines Steuerjahres eintretende Vermehrung der Waarengrupppen oder der Betriebsstätten oder durch eine Erweiterung der Geschäftsräume die Waarenhaussteuerpflicht erst begründet wird.
Erfolgt im Laufe des Steuerjahres eine Verminderung der im Kleinhandel geführten Waarengruppen oder der Betriebsstätten oder eine solche Einschränkung der Geschäftsräume, durch welche deren jährlicher Nutzungswerth um mindestens 1000 Mark verringert wird, so kann der Steuerpflichtige, sofern diese Veränderungen eine Verminderung des Jahresbetrages der veranlagten Steuer um mindestens den vierten Theil bedingen, vom Beginn des auf diese Veränderungen folgenden Monats ab eine entsprechende Ermäßigung der Waarenhaussteuer beziehungsweise die Freistellung von derselben beanspruchen. Wird jedoch ein hiernach ermäßigter oder freigestellter Kleinhandelsbetrieb demnächst innerhalb desselben Steuerjahres in Ansehung der Zahl der Waarengruppen oder Betriebsstätten oder des Umfanges der Geschäftsräume wiederum erweitert, so ist der erlassene Steuerbetrag unverkürzt nachzuzahlen.

§ 12.
Soweit in dem Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Waarenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunftsertheilung, der Strafen, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge sowie der Oberaufsicht die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 203) sowie des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 119) mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:
1. die Zerlegung der Waarenhaussteuer erfolgt nach den Vorschriften des § 38 des Gewerbesteuergesetzes und des § 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) nach dem Maßstabe des Nutzungswerthes der Geschäftsräume und der Zahl der beschäftigten Personen;
2. bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres stehen den Steuerpflichtigen aller Gewerbesteuerklassen gegen die Steuerfestsetzung die Rechtsmittel des § 9 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes offen;
3. die den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern in den §§ 54 und 56 des Gewerbesteuergesetzes auferlegte Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich auch auf

die Angabe, mit welchen Waarengattungen und in welchen Räumen der Kleinhandel betrieben wird, sowie welchen jährlichen Nutzungswerth jene Räume besitzen. Soweit es sich um die Beantwortung der Frage nach dem jährlichen Nutzungswerth der Geschäftsräume handelt, findet der letzte Absatz des § 55 des Gewerbesteuergesetzes sinngemäße Anwendung;
4. die Strafbestimmungen in den §§ 70 und 71 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zu Anmeldungen und zur Abgabe von Erklärungen entsprechend anzuwenden.

§ 13.
Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die veranlagte Waarenhaussteuer bzw. den auf sie entfallenden Theilbetrag (§ 12 zu 1) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben.
Die Bestimmung des § 40 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Waarenhaussteuer Anwendung.

§ 14.
Das Aufkommen an Waarenhaussteuer ist - jedoch abzüglich derjenigen Beträge, um welche auf Grund der Vorschrift des § 15 die von Waarenhaussteuerpflichtigen zu entrichtende Gewerbesteuer zu ermäßigen ist -, von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur gleichmäßigen Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente bezw. Steuer zu verwenden.
Die Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an Waarenhaussteuer am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die Kreise haben diese Beträge zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§ 15.
Die Waarenhaussteuer wird zum ersten Male für das Jahr 1900 erhoben.
Die Erhebung der Waarenhaussteuer beziehungsweise der auf die betreffende Gemeinden entfallenden Theilbeträge derselben unterbleibt in Gemeinden, in denen auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 besondere Gewerbesteuern zur Einführung gelangt sind, bezüglich deren durch die Minister der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe anerkannt wird, daß sie den Zielen und Absichten dieses Gesetzes genügt. Diese Erklärung kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder unter Beschränkung auf einen von vornherein zu bestimmenden Zeitraum von einem oder mehreren Jahren abgegeben werden.
Zu der von den Gemeinden erhobenen Gewerbesteuer dürfen die der Waarenhaussteuer unterliegenden Betriebe, gleichviel, ob die Erhebung in Form einer besonderen oder in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer erfolgt, mit keinem höheren als demjenigen Betrage herangezogen werden, welcher dem Prozentsatz des auf sie nach dem Gewerbesteuergesetz veranlagten Steuersatzes bezw. des auf die betreffende Gemeinde entfallenden Theilbetrages desselben entspricht, mit dem die Gewerbesteuer nach den Vorschriften der § 54-56 des Kommunalabgabengesetzes belastet ist. Auf diesen Betrag ist gegebenenfalls die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuer zu ermäßigen.

§ 16.
Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

*) Die Prozentsätze im § 7 ebenso wie die Steuersätze im § 8 sind auf Grund vorläufiger Ermittelungen eingestellt, unterliegen aber noch weiterer Erwägung."

Quelle: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer v. 31.01.1900, in: Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der II. Session der 19. Legislaturperiode, Bd. 2, Nr. 47, Berlin 1900, 1202-1217, hier 1214-1217.

Anl. IV: Entwurf eines (preußischen) Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer (v. 31.01.1900).

"Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.
Wer das stehende Gewerbe des Klein-(Detail-)Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz - einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten - 500000 Mark übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Waarenhaussteuer.
Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Waarenhaus, Lager und dergl. oder als Versandtgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.
Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Waarenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes bezw. § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§ 2.
Die Waarenhaussteuer beträgt vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 bei einem Jahresumsatz von

mehr als	bis M	Steuersatz M
500000	550000	7500
550000	600000	8500
600000	650000	9500
650000	700000	10500
700000	750000	11500
750000	800000	12500
800000	850000	13500
850000	900000	15000
900000	950000	16500
950000	1000000	18000
1000000	1100000	20000
1100000	1200000	22000

und so fort für jede 100000 Mark mehr 2000 Mark Steuern mehr.
Ueberschießende Beträge des Umsatzes von mehr als 25000 Mark werden für volle

50000 Mark, und bei Umsätzen von mehr als 1000000 überschießende Beträge von mehr als 50000 Mark für volle 100000 Mark gerechnet.

§ 3.
Unterhält ein Unternehmen der in § 1 bezeichneten Art, welches seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen u.s.w.), so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes einer Waarenhaussteuer von 2 vom Hundert ihres Jahresumsatzes.
Der geringste Steuersatz beträgt 200 Mark bei einem jährlichen Umsatz von 10000 Mark oder weniger. Die Steuersätze steigen um je 200 Mark für je 10000 Mark des Jahresumsatzes, wobei überschießende Beträge, wenn sie 5000 Mark übersteigen, für volle 10000 Mark gerechnet werden.
Die Heranziehung nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, wenn der Unternehmer vor eingetretener Rechtskraft der Veranlagung nachweist, daß der Gesammtumsatz des ganzen Unternehmens 500000 Mark nicht übersteigt. Ingleichen sind, wenn der Gesammtumsatz mehr als 500000 Mark, aber nachgewiesenermaßen nicht mehr als 1000000 Mark beträgt, die inländischen Verkaufsstätten nur mit dem ihren Antheil an dem Gesammtumsatz entsprechenden, auf die nächste durch 10 theilbare Zahl von Mark abzurundenden Theilbetrage desjenigen Steuersatzes zu veranlagen, welcher nach § 2 auf das Gesammtunternehmen zu veranlagen sein würde, wenn sich seine sämmtlichen Betriebsstätten in Preußen befänden.

§ 4.
Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen. Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 5.
Würde die nach § 2 berechnete Waarenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20 Prozent des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrages seines der Waarenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen Betrag, unter Abrundung auf die nächste durch Hundert theilbare Zahl herabzusetzen. Der Antrag ist entweder bei Abgabe der Steuererklärung (§ 8) oder im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel (§ 12) anzubringen.
Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 1 Absatz 3 steuerpflichtig sind, ingleichen auch die im § 3 bezeichneten Unternehmen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6.
Die nach § 1 zu unterscheidenden Waarengruppen sind:
A. Material- und Kolonialwaaren, Eß- und Trinkwaaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate, (auch Rauchutensilien), Apothekerwaaren, Farbwaaren, Droguen und Parfümerien;
B. Garne und Zwirne, Posamentierwaaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waaren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaaren), Wäsche jeder Art, Betten- und Bettstellen, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmer-Dekorationen und Polstermöbeln;
C. Haus-, Küchen- und Gartengeräthschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Thonwaaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und

Teppiche;
D. Gold-, Silber und sonstige Juwelierwaaren, Kunst-, Luxus-, Kurz- und Galanteriewaaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.
Waaren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Waarengruppe nicht gezählt.
Solche Waaren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der andern jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waaren geführt werden, bei denjenigen, der diese Waaren angehören.
Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waaren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waaren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen - wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaaren, Gummiwaaren u. dergl. - nur Handel mit einer Waarengruppe angenommen.
Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Waarengruppen.

§ 7.
Die Veranlagung der Waarenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an diejenige der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 203) für alle Gewerbesteuerklassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I. Der Finanzminister kann anordnen, daß demselben zu diesem Zweck zwei weitere Mitglieder hinzutreten, von denen das eine von dem Finanzminister zu ernennen, das andere nach Maßgabe des § 10 des Gewerbesteuergesetzes zu wählen ist.

§ 8.
Jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung des Vorsitzenden des nach § 7 zuständigen Steuerausschusses verpflichtet, die Höhe seines Jahresumsatzes anzugeben. Diese Erklärungen sind innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem im ersten Satze bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Willen und Gewissen gemacht sind.
Andere Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des im Absatz 1 bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses an sie ergeht.
Die Erklärungen (Absatz 1 und 2) sind geheim aufzubewahren.
Der § 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 findet auf diese Erklärungen sinngemäße Anwendung.

§ 9.
Bei der Veranlagung darf von den Angaben in der Erklärung (§ 8) nur abgewichen werden, nachdem dem betreffenden Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Aeußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben worden ist.
Zum Zwecke der Prüfung der Erklärung ist der Steuerpflichtige auf Beschluß des Steuerausschusses auch verpflichtet, seine Geschäftsbücher vorzulegen.

§ 10.
Wer die ihm nach § 8 obliegende Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt oder den auf Grund der Vorschrift § 9 an ihn gerichteten Aufforderungen nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Waarenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

§ 11.
Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahres den Kleinhandel mit mehr als einer der im § 6 unterschiedenen Waarengruppe anfangen oder auf mehr als eine dieser Waarengruppen ausdehnen, haben hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Gesammtumsatz den Betrag von 500000 Mark erreicht, der von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig Anzeige zu machen.
Die im Laufe eines Steuerjahres erfolgende Beschränkung des Kleinhandels eines zur Waarenhaussteuer veranlagten Betriebes auf nur eine der im § 6 unterschiedenen Waarengruppen oder auf Waaren, welche keiner derselben angehören, ändern an der veranlagten Waarenhaussteuer nichts.

§ 12.
Soweit in dem Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Waarenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunftsertheilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge sowie der Oberaufsicht die für die Gewerbesteuerklasse I geltenden Vorschriften §§ 17 bis 21, 25, 25, 27 Absatz 2, 3, §§ 30 bis 38, 42 bis 53, 58, 76 bis 78 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 203) sowie §§ 9, 10 Absatz 2, § 11 Absatz 1, 2, § 14 Absatz 1, 2, § 15 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14 Juli 1893 (G.S. S. 119) sinngemäße Anwendung.
Die in den §§ 54 und 56 des Gewerbesteuergesetzes den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Auskunftertheilung erstreckt sich fortan für alle Gewerbetreibenden, welche den Kleinhandel betreiben, auch auf die Angabe, mit welchen Waarengattungen dies geschieht.
Die Strafbestimmungen in den §§ 70 und 71 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung und zur Abgabe von Erklärungen entsprechend anzuwenden. Ingleichen finden die §§ 71 Nr. 2, 72 und 73 a.a.O. bei der Waarenhaussteuer sinngemäße Anwendung.

§ 13.
Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 und zu besondern auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeführten Gewerbesteuern wird durch die Waarenhaussteuer nicht berührt. Die empfangsberechtigte Gemeinde hat aber die Waarenhaussteuer nur so weit zu erheben, als sie die von ihr nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes erhobene Gewerbesteuer übersteigt.
Die Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Bestimmung des § 40 und § 41 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Waarenhaussteuer Anwendung.
Das Aufkommen an Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur gleichmäßigen Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente bezw. Steuer, andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen zu verwenden. Eine An-

rechnung der Waarenhaussteuer auf den nach den §§ 54-57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Theil des Steuerbedarfs findet nicht statt.
Die Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an Waarenhaussteuer am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die Kreise haben diese Beträge zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§ 14.
Die Waarenhaussteuer wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901 erhoben.

§ 15.
Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc."

Quelle: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer v. 31.01.1900, in: Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der II. Session der 19. Legislaturperiode, Bd. 2, Nr. 47, Berlin 1900, 1202-1217, hier 1202-1205.

Anl. V: Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900

"§. 1.
Wer das stehende Gewerbe des Klein-(Detail-)Handels mit mehr als einer der im §. 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz - einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten - 400000 Mark übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Waarenhaussteuer.
Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Waarenhaus, Lager und dergl. oder als Versandtgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.
Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Orte oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im §. 6 unterschiedenen Waarengruppen führen.
Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach §. 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Waarenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes bezw. § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§. 2.
Die Waarenhaussteuer beträgt vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5 bei einem Jahresumsatze von

mehr als	bis M	Steuersatz M
400000	450000	4000
450000	500000	5500
500000	550000	7500
550000	600000	8500
600000	650000	9500

650000	700000	10500
700000	750000	11500
750000	800000	12500
800000	850000	13500
850000	900000	15000
900000	950000	16500
950000	1000000	18000
1000000	1100000	20000
1100000	1200000	22000

und so fort für jede 100000 Mark mehr 2000 Mark Steuern mehr.

§. 3.
Unterhält ein Unternehmen der in §. 1 bezeichneten Art, welches seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen u.s.w.), so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes einer Waarenhaussteuer von zwei vom Hundert ihres Jahresumsatzes.
Der geringste Steuersatz beträgt 200 Mark bei einem jährlichen Umsatz von 10000 Mark oder weniger. Die Steuersätze steigen um je 200 Mark für je 10000 Mark des Jahresumsatzes.
Die Heranziehung nach Abs. 1 und 2 unterbleibt, wenn der Unternehmer vor eingetretener Rechtskraft der Veranlagung nachweist, daß der Gesammtumsatz des ganzen Unternehmens 400000 Mark nicht übersteigt. Ingleichen sind, wenn der Gesammtumsatz mehr als 400000 Mark, aber nachgewiesenermaßen nicht mehr als 1000000 Mark beträgt, die inländischen Verkaufsstätten nur mit dem ihren Antheil an dem Gesammtumsatz entsprechenden, auf die nächste durch 10 theilbare Zahl von Mark abzurundenden Theilbetrage desjenigen Steuersatzes zu veranlagen, welcher nach §. 2 auf das Gesammtunternehmen zu veranlagen sein würde, wenn sich seine sämmtlichen Betriebsstätten in Preußen befänden.

§. 4.
Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen. Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§. 5.
Würde die nach §. 2 berechnete Waarenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20 Prozent des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrags seines der Waarenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach §. 2 sich ergebenden Steuersatzes, herabzusetzen.
Der Antrag ist entweder bei Abgabe der Steuererklärung (§. 9) oder im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel (§. 13) anzubringen.
Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach §. 1 Abs. 4 steuerpflichtig sind, ingleichen auf die im §. 3 bezeichneten Unternehmen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 6.
Die nach § 1 zu unterscheidenden Waarengruppen sind:
A. Material- und Kolonialwaaren, Eß- und Trinkwaaren und Genußmittel, Taback und Tabackfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaaren, Farbwaaren, Droguen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waaren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaaren) Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmer-Dekorationen;
C. Haus-, Küchen- und Gartengeräthschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Thonwaaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;
D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaaren, Papp- und Papierwaaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.
Waaren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Waarengruppe nicht gezählt.
Solche Waaren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der andern jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waaren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waaren angehören.
Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waaren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waaren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen - wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaaren, Gummiwaaren u. dergl. - nur Handel mit einer Waarengruppe angenommen.
Wie eine Waare nach Maßgabe der in den vorstehenden vier Absätzen niedergelegten Grundsätze zu klassifiziren ist, wird im Zweifelsfalle von dem Minister für Handel und Gewerbe oder der von ihm bestimmten Behörde mit bindender Kraft festgestellt.
Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Waarengruppen.

§. 7.
Durch die Zerlegung eines Waarenhausbetriebs in mehrere gesonderte, selbständige Betriebe werden diese Betriebe von der Entrichtung der Steuer nach Maßgabe des Gesammtumsatzes nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Waarenhausbetriebs stattfindet.
Der hiernach auf die Gesammtheit der Betriebe einheitlich veranlagte Steuersatz ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im §. 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 beziehungsweise im §. 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Theilbeträge zu zerlegen.

§. 8.
Die Veranlagung der Waarenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an diejenige der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 203) für alle Gewerbesteuerklassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I. Der Finanzminister kann anordnen, daß demselben zu diesem Zweck zwei weitere Mitglieder hinzutreten, von denen das eine von dem Finanzminister zu ernennen, das andere nach Maßgabe des §. 10 des Gewerbesteuergesetzes zu wählen ist.

§. 9.
Jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung des Vorsitzenden des nach §. 8 zuständigen Steuerausschusses verpflichtet, die Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes anzugeben. Diese Erklärungen sind innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu

verabfolgenden Formularen bei dem im ersten Satze bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Willen und Gewissen gemacht sind.
Andere Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des im Absatz 1 bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses an sie ergeht.
Die Erklärungen (Absatz 1 und 2) sind geheim aufzubewahren.
Der § 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 findet auf diese Erklärungen sinngemäße Anwendung.

§. 10.
Bei der Veranlagung darf von den Angaben in der Erklärung (§. 9) nur abgewichen werden, nachdem dem betreffenden Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Aeußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben worden ist.
Zum Zwecke der Prüfung der Erklärung ist der Steuerpflichtige auf Beschluß des Steuerausschusses auch verpflichtet, seine Geschäftsbücher vorzulegen.

§. 11.
Wer die ihm nach §. 9 obliegende Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt oder den auf Grund der Vorschrift §. 10 an ihn gerichteten Aufforderungen nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Waarenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

§. 12.
Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahres den Kleinhandel mit mehr als einer der im §. 6 unterschiedenen Waarengruppe anfangen oder auf mehr als eine dieser Waarengruppen ausdehnen, oder eine nach §. 3 der Waarenhaussteuer unterliegende Verkaufsstelle in Preußen errichten, haben hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Gesammtumsatz die waarenhaussteuerpflichtige Höhe erreicht, der von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig Anzeige zu machen.
Die im Laufe eines Steuerjahres erfolgende Beschränkung des Kleinhandels eines zur Waarenhaussteuer veranlagten Betriebes auf nur eine der im §. 6 unterschiedenen Waarengruppen oder auf Waaren, welche keiner derselben angehören, ändern an der veranlagten Waarenhaussteuer nichts.

§. 13.
Soweit in dem Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Waarenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunftsertheilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge sowie der Oberaufsicht die für die Gewerbesteuerklasse I geltenden Vorschriften §§. 17 bis 21, 25, 25, 27 Abs. 2, 3, §§. 30 bis 38, 42 bis 53, 58, 76 bis 78 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 203) sowie §§. 9, 10 Abs. 2, §. 11 Abs. 1, 2, §. 14 Abs. 1, 2, §. 15 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) sinngemäße Anwendung.
Die in den §§. 54 und 56 des Gewerbesteuergesetzes den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Auskunftertheilung erstreckt sich fortan für alle Gewerbetreibenden, welche den Kleinhandel betreiben, auch auf die Angabe, mit welchen Waarengattungen dies geschieht.

Die Strafbestimmungen in den §§. 70 und 71 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung und zur Abgabe von Erklärungen entsprechend anzuwenden. Ingleichen finden die §§. 71 Nr. 2, 72 und 73 a.a.O. bei der Waarenhaussteuer sinngemäße Anwendung.

§. 14.
Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 und zu besondern auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeführten Gewerbesteuern wird durch die Waarenhaussteuer nicht berührt. Die empfangsberechtigte Gemeinde hat aber die Waarenhaussteuer nur soweit zu erheben, als sie die von ihr nach §. 29 oder §. 30 des Kommunalabgabengesetzes erhobene Gewerbesteuer übersteigt. Erstreckt sich die Gewerbesteuerveranlagung auf mehrere Betriebe, die nicht sämmtlich der Waarenhaussteuer unterliegen, so ist der auf die waarenhaussteuerpflichtigen Betriebe entfallende Theilbetrag der Gewerbesteuer unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in §. 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes festzustellen.
Die Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Bestimmung des §. 40 und §. 41 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Waarenhaussteuer Anwendung.
Das Aufkommen an Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente beziehungsweise Steuer, andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Anrechnung der Waarenhaussteuer auf den nach den §§. 54 bis 57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Theil des Steuerbedarfs findet nicht statt.
Die Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an Waarenhaussteuer am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die Kreise haben diese Beträge zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§. 15.
Die Waarenhaussteuer wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901 erhoben.
Die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits bestehenden Waarenhäuser haben die Steuer für das Rechnungsjahr 1901 nur zur Hälfte zu entrichten.

§. 16.
Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Trondhjem, an Bord M.Y. "Hohenzollern", den 18. Juli 1900..."

Quelle: Gesetz-Sammlung für die königlichen Preußischen Staaten 1900, Berlin o.J. (1901), 294-300.

Anl. VI: Entwurf eines bayerischen Warenhaussteuergesetzes v. 23.07.1908

"Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.
Wir haben nach Vernehmung des Staatsrat mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.
I Der Warenhaussteuer unterliegen gewerbliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zur gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel eine außergewöhnliche Ausdehnung hat und durch die Art des Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausübung wesentlich abweicht.
II Zu den gewerblichen Unternehmungen dieser Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere:
1. Warenhäuser, Großmagazine, Großbasare, Abzahlungsgeschäfte, Versteigerungsgeschäfte und Versandgeschäfte, durch welche Waren, die nach ihrer Beschaffenheit verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Gewerbe- oder Handwerkszweige anzusehen sind, in größerem Umfange mittels Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Verbraucher veräußert werden,
2. Gewerbe der in Ziff. 1 bezeichneten Art, in denen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert ist.
III Die Warenhaussteuerpflicht beschränkt sich auf den Gewerbebetrieb, der in Bayern stattfindet.

Art. 2.
I Warenhaussteuerpflichtig ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. (Unternehmer.)
II Die Vorschriften der Art. 2 Abs. II, 4, 5 des Gewerbsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 3.
I Die Warenhaussteuer fließt in die Kasse der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird.
II Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:
Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,
Kontore
und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Art. 4.
I Kommen nach Art. 3 mehrere Gemeinden in Betracht, so ist jede dieser Gemeinden anteilsweise steuerberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Warenhaussteuer ausgeschieden wird.
II Die Ausscheidung erfolgt nach dem Verhältnis, in dem die Gewerbsteuer (Betriebskapitalsanlage und Ertragsanlage zusammengerechnet) ausgeschieden ist.

Art. 5.
I Die Warenhaussteuer ist nach der Gesamtroheinnahme des warenhaussteuerpflichtigen Gewerbebetriebs (dem Geschäftsumsatze) zu berechnen.
II Auf die Bemessung des Geschäftsumsatzes finden die Vorschriften der Art. 10 Abs. IV, 14 Abs. II bis IV des Einkommensteuergesetzes über die Ermittelung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechende Anwendung.

Art. 6.
I Die Warenhaussteuer beträgt eins bis sieben vom Hundert des Geschäftsumsatzes.
II Für die Bemessung innerhalb dieses Rahmens ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen.

Art. 7.
I Die Veranlagung und, im Falle des Art. 4, die Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgen durch die Verwaltung der Gemeinde, in der sich der Sitz des Unternehmens befindet.
II Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Bayerns, so erfolgen die Veranlagung und die Ausscheidung durch die Verwaltung der Gemeinde, in welcher der Warenhaussteuerpflichtige zur Gewerbsteuer zu veranlagen ist.

Art. 8.
I Jeder Unternehmer eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebs hat auf öffentliche Aufforderung eine Warenhaussteuererklärung abzugeben.
II Für die Abgabe der Erklärung durch Vertreter oder Bevollmächtigte gelten die Vorschriften des Art. 14 Abs. II bis IV des Gewerbsteuergesetzes.

Art. 9.
I Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Warenhaussteuererklärung wird, wenn nötig, von der Gemeindeverwaltung erlassen, und zwar in Verbindung mit der Aufforderung zur Abgabe der Gewerbsteuererklärung (Gewerbsteuergesetz Art. 15 Abs. I).
II An Stelle der öffentlichen Aufforderung sowie neben oder nach ihr kann auch eine besondere Aufforderung erlassen werden. In dieser ist für die Abgabe der Warenhaussteuererklärung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusetzen.

Art. 10.
I Die Warenhaussteuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung, die für die Veranlagung zuständig ist (Art. 7), schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.
II Die Warenhaussteuererklärung hat insbesondere die Angabe des Geschäftsumsatzes zu enthalten. Die Staatsregierung ist ermächtigt für die Warenhaussteuererklärung ein Formular vorzuschreiben.

Art. 11.
I Die Gemeindeverwaltung prüft die Steuererklärung und pflegt die etwa erforderlichen Ergänzungsverhandlungen.
II Die Veranlagung und die Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgen in geheimer Sitzung.
III Das Ergebnis der Veranlagung und Ausscheidung ist nach näherer Bestimmung der Staatsregierung in Steuerlisten auszuweisen. Schriftliche Eröffnung darüber ist den Beteiligten unter Hinweis auf das Beschwerderecht (Art. 12) zuzustellen.

IV Im übrigen finden auf das Veranlagungs- und Ausscheidungsverfahren die Vorschriften der Art. 34, 35, 42 Abs. IV bis VI, 45 bis 47 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 12.
I Gegen die Veranlagung und Ausscheidung der Warenhaussteuer findet Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt.
II Gegen die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.
III Die Beschwerden (Abs. I, II) haben keine aufschiebende Wirkung.
IV Wird eine Steuerveranlagung von einer Rechtsmittelinstanz abgeändert, so ist von dieser nötigenfalls zugleich die Steuerausscheidung zu berichtigen.
V Die Frist für die Einlegung der Beschwerden (Abs. I, II) beträgt einen Monat. Im übrigen gelten für die Vorschriften des Abschnitts II des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 26 daselbst) findet auch gegenüber dem Beschlusse der Gemeindeverwaltung statt.

Art. 13.
I Die allgemeine Veranlagung zur Warenhaussteuer erfolgt für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr).
II Die hierbei aufgestellten Steuerlisten bilden vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung die Einhebungsgrundlage für das Steuerjahr.

Art. 14.
I Für warenhaussteuerpflichtige Betriebe, die im Laufe des Steuerjahrs neu entstehen, erfolgt die Steuerveranlagung mit Wirkung vom nächsten Monat an.
II Das Gleiche gilt für die Abschreibung erloschener Betriebe.
III Wechselt im Laufe des Steuerjahrs die Person des Unternehmers eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebs, so findet nur eine Namensumschreibung in der Steuerliste statt. Tritt dabei eine Teilung des bisher einheitlich veranlagten Betriebs unter verschiedene Unternehmer ein, so ist die Warenhaussteuer auf diese mit Wirkung vom nächsten Monat entsprechend auszuscheiden.
IV Die Vorschriften der Art. 7 bis 13 finden entsprechende Anwendung. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Abgabe der Steuererklärung, trifft die Staatsregierung.

Art. 15.
I Die Warenhaussteuer wird am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig.
II Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeindeverwaltung.
III Die Einhebung der Warenhaussteuer erfolgt durch die Gemeinden.

Art. 16.
Die steuerberechtigte Gemeinde kann auf die Erhebung der Warenhaussteuer verzichten. Der Verzicht kann sich auch auf Bruchteile der Steuer beschränken. Er darf gegenüber mehreren Steuerpflichtigen nicht unregelmäßig sein.

Art. 17.
I Auf die Nachholung von Warenhaussteuerbeträgen, die zu Unrecht nicht erhoben worden sind, finden die Vorschriften des Art. 72 Abs. I bis IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.
II Die nachträgliche Veranlagung und Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgt durch

die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Art. 7, 11. Für die Rechtsmittel gelten die Vorschriften des Art. 12.

Art. 18.
I Wer auf die besondere Aufforderung zur Abgabe der Warenhaussteuererklärung (Art. 9 Abs. II) diese ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig abgibt, wird mit Geldstrafe von einer bis dreihundert Mark bestraft.
II Im übrigen finden die Vorschriften der Art. 74, 75, 77, 78, 80 Abs. III, IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 19.
I Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Handlungen (Art. 18) richten sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.
II Die Gemeindeverwaltungen sind berechtigt, Strafbestimmungen im Verwaltungswege zu erlassen; auf das Vorfahren hierbei finden die Vorschriften der Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, 89 Abs. I bis III, V, 90, 91, 92 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 20.
Die Geldstrafen (Art. 18 Abs. I, II) fließen in die Kasse der Gemeinde, deren Steuer durch die strafbare Handlung gefährdet sind. Gefährdet eine strafbare Handlung die Steuern mehrerer Gemeinden, so bemessen sich deren Anteile an der Geldstrafe nach dem Verhältnisse der gefährdeten Beträge.

Art. 21.
Im Art. 8 Ziff. 31 Satzteil 1 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen wird nach dem Worte "Verbrauchssteuern" das Wort "Warenhaussteuern" eingeschaltet.

Art. 22.
I Die Steuer für den Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom 19. März 1879/20. Dezember 1897, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, Art. 15) wird als staatliche Steuer wie bisher forterhoben. Ihre Erträgnisse werden jedoch vom Rentamt an die Gemeinden des Betriebsorts abgeliefert.
II Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, über die Ablieferung und über die Vergütung hierfür nähere Bestimmungen zu treffen.

Art. 23.
Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften zur Durchführung der Steuerveranlagung mit der Verkündigung, im übrigen am 1. Januar 1911 in Kraft.

Gegeben.....
Für den Entwurf:
(gez.) von Pfaff. (gez.) von Brettreich."

Quelle: Die Gesetzentwürfe zur Reform der direkten Steuern in Bayern samt der Begründungen. 1908, München 1908, 351-355.

Anl. VII: Bayerisches Warenhaussteuergesetz. Vom 14. August 1910.

"Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.
Wir haben nach Vernehmung des Staatsrat mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.
I Der Warenhaussteuer unterliegen gewerbliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zur gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel eine außergewöhnliche Ausdehnung hat und durch die Art des Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausübung wesentlich abweicht.
II Zu den gewerblichen Unternehmungen dieser Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere:
1. Warenhäuser, Großmagazine, Großbasare, Abzahlungsgeschäfte, Versteigerungsgeschäfte und Versandgeschäfte, durch welche Waren, die nach ihrer Beschaffenheit verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Gewerbe- oder Handwerkszweige anzusehen sind, in größerem Umfange mittels Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Verbraucher veräußert werden,
2. Gewerbe der in Ziff. 1 bezeichneten Art, in denen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert ist.
III Die Warenhaussteuerpflicht erstreckt sich nicht auf gewerbliche Betriebe rechtsfähiger gemeinnütziger Genossenschaften. Nicht als gemeinnützig gelten Genossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 5% verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.
IV Die Warenhaussteuerpflicht beschränkt sich auf den Gewerbebetrieb, der in Bayern stattfindet.

Art. 2.
I Warenhaussteuerpflichtig ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. (Unternehmer.)
II Die Vorschriften der Art. 2 Abs. II, 4, 5 des Gewerbsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 3.
I Die Warenhaussteuer fließt in die Kasse der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird.
II Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:
Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,
Kontore
und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Art. 4.
I Kommen nach Art. 3 mehrere Gemeinden in Betracht, so ist jede dieser Gemeinden

anteilsweise steuerberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Warenhaussteuer ausgeschieden wird.
II Die Ausscheidung erfolgt nach dem Verhältnis, in dem die Gewerbsteuer (Betriebskapitalsanlage und Ertragsanlage zusammengerechnet) ausgeschieden ist.

Art. 5.
I Die Warenhaussteuer ist nach der Gesamtroheinnahme des warenhaussteuerpflichtigen Gewerbebetriebs (dem Geschäftsumsatze) zu berechnen.
II Auf die Bemessung des Geschäftsumsatzes finden die Vorschriften der Art. 10 Abs. IV, 14 Abs. II bis IV des Einkommensteuergesetzes über die Ermittelung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechende Anwendung.

Art. 6.
I Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Geschäftsumsatze

bis zu 300,000 M		1%	bis 2 ½%
von mehr als	300,000 M bis zu 500,000 M	1 ½%	3%
" " "	500,000 " 1'000,000 "	2%	3 ½%
"	1'000,000 " 2'000,000 "	2 ½%	4%
"	2'000,000 " 4'000,000 "	3%	5%
"	4'000,000 " 6'000,000 "	4%	6%
"	6'000,000 "	5%	7%

II Für die Bemessung innerhalb dieser Rahmens ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen.
III Beträgt die nach Abs. I, II bemessene Warenhaussteuer mehr als 20% des gewerblichen Reinertrags (Gewerbsteuergesetz Art. 10), so ist sie auf diesen Betrag, keinesfalls aber auf weniger als 1 % des Geschäftsumsatzes herabzusetzen.

Art. 7.
I Die Veranlagung und, im Falle des Art. 4, die Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgen durch die Verwaltung der Gemeinde, in der sich der Sitz des Unternehmens befindet.
II Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Bayerns, so erfolgen die Veranlagung und die Ausscheidung durch die Verwaltung der Gemeinde, in welcher der Warenhaussteuerpflichtige zur Gewerbsteuer zu veranlagen ist.

Art. 8.
I Jeder Unternehmer eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebs hat auf öffentliche Aufforderung eine Warenhaussteuererklärung abzugeben.
II Für die Abgabe der Erklärung durch Vertreter oder Bevollmächtigte gelten die Vorschriften des Art. 14 Abs. II bis IV des Gewerbsteuergesetzes.

Art. 9.
I Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Warenhaussteuererklärung wird, wenn nötig, von der Gemeindeverwaltung erlassen, und zwar in Verbindung mit der Aufforderung zur Abgabe der Gewerbsteuererklärung (Gewerbsteuergesetz Art. 15 Abs. I).
II An Stelle der öffentlichen Aufforderung sowie neben oder nach ihr kann auch eine besondere Aufforderung erlassen werden. In dieser ist für die Abgabe der Warenhaussteuererklärung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusetzen.

Art. 10.
I Die Warenhaussteuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung, die für die Veranlagung zuständig ist (Art. 7), schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.
II Die Warenhaussteuererklärung hat insbesondere die Angabe des Geschäftsumsatzes zu enthalten. Die Staatsregierung ist ermächtigt für die Warenhaussteuererklärung ein Formular vorzuschreiben.

Art. 11.
I Die Gemeindeverwaltung prüft die Steuererklärung und pflegt die etwa erforderlichen Ergänzungsverhandlungen.
II Die Veranlagung und die Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgen in geheimer Sitzung.
III Das Ergebnis der Veranlagung und Ausscheidung ist nach näherer Bestimmung der Staatsregierung in Steuerlisten auszuweisen. Schriftliche Eröffnung darüber ist den Beteiligten unter Hinweis auf das Beschwerderecht (Art. 12) zuzustellen.
IV Im übrigen finden auf das Veranlagungs- und Ausscheidungsverfahren die Vorschriften der Art. 34, 35, 42 Abs. IV bis VI, 45 bis 47 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 12.
I Gegen die Veranlagung und Ausscheidung der Warenhaussteuer findet Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt.
II Gegen die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.
III Die Beschwerden (Abs. I, II) haben keine aufschiebende Wirkung.
IV Wird eine Steuerveranlagung von einer Rechtsmittelinstanz abgeändert, so ist von dieser nötigenfalls zugleich die Steuerausscheidung zu berichtigen.
V Die Frist für die Einlegung der Beschwerden (Abs. I, II) beträgt einen Monat. Im übrigen gelten für die Vorschriften des Abschnitts II des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 26 daselbst) findet auch gegenüber dem Beschlusse der Gemeindeverwaltung statt.

Art. 13.
I Die allgemeine Veranlagung zur Warenhaussteuer erfolgt für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr).
II Die hierbei aufgestellten Steuerlisten bilden vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung die Einhebungsgrundlage für das Steuerjahr.

Art. 14.
I Für warenhaussteuerpflichtige Betriebe, die im Laufe des Steuerjahrs neu entstehen, erfolgt die Steuerveranlagung mit Wirkung vom nächsten Monat an.
II Das Gleiche gilt für die Abschreibung erloschener Betriebe.
III Wechselt im Laufe des Steuerjahrs die Person des Unternehmers eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebs, so findet nur eine Namensumschreibung in der Steuerliste statt. Tritt dabei eine Teilung des bisher einheitlich veranlagten Betriebs unter verschiedene Unternehmer ein, so ist die Warenhaussteuer auf diese mit Wirkung vom nächsten Monat entsprechend auszuscheiden.
IV Die Vorschriften der Art. 7-13 finden entsprechende Anwendung. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Abgabe der Steuererklärung, trifft die Staatsregierung.

Art. 15.
I Die Warenhaussteuer wird am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig.

II Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeindeverwaltung.
III Die Einhebung der Warenhaussteuer erfolgt durch die Gemeinden.

Art. 16.
I Auf die Nachholung von Warenhaussteuerbeträgen, die zu Unrecht nicht erhoben worden sind, finden die Vorschriften des Art. 72 Abs. I bis IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.
II Die nachträgliche Veranlagung und Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Art. 7, 11. Für die Rechtsmittel gelten die Vorschriften des Art. 12.

Art. 17.
I Wer auf die besondere Aufforderung zur Abgabe der Warenhaussteuererklärung (Art. 9 Abs. II) diese ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig abgibt, wird mit Geldstrafe von einer bis dreihundert Mark bestraft.
II Im übrigen finden die Vorschriften der Art. 74, 75, 77, 78, 80 Abs. III, IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 18.
I Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Handlungen (Art. 17) richten sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.
II Die Gemeindeverwaltungen sind berechtigt, Strafbestimmungen im Verwaltungswege zu erlassen; auf das Vorfahren hierbei finden die Vorschriften der Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, 89 Abs. I bis III, V, 90, 91, 92 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 19.
Die Geldstrafen (Art. 18 Abs. I, II) fließen in die Kasse der Gemeinde, deren Steuer durch die strafbare Handlung gefährdet sind. Gefährdet eine strafbare Handlung die Steuern mehrerer Gemeinden, so bemessen sich deren Anteile an der Geldstrafe nach dem Verhältnisse der gefährdeten Beträge.

Art. 20.
Im Art. 8 Ziff. 31 Satzteil 1 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen wird nach dem Worte "Verbrauchssteuern" das Wort "Warenhaussteuern" eingeschaltet.

Art. 21.
I Die Steuer für den Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom 19. März 1879/20. Dezember 1897, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, Art. 15) wird als staatliche Steuer wie bisher forterhoben. Ihre Erträgnisse werden jedoch vom Rentamt an die Gemeinden des Betriebsorts abgeliefert.
II Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, über die Ablieferung und über die Vergütung hierfür nähere Bestimmungen zu treffen.

Art. 22.
Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften zur Durchführung der Steuerveranlagung mit der Verkündigung, im übrigen am 1. Januar 1912 in Kraft."

Quelle: Finanzarchiv 29, 1912, 428-432.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung/en
Abg.	Abgeordneter
BA	Bayerisches Abgeordnetenhaus
Bd.	Band
BdL	Bund der Landwirte
Bearb.	Bearbeiter/in
Beibl.	Beiblatt
Ber.	Bericht/e
BHSTA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BRR	Bayerische Kammer der Reichsräte
CdI	Centralverband Deutscher Industrieller
DHT	Deutscher Handelstag
DHV	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband
DN	Deutsche Nationalversammlung
Ebd.	Ebenda
ff.	folgende
H.	Heft
HB	Hamburger Bürgerschaft
Hg.	Herausgeber/in
HuG	Handel und Gewerbe
JbVdKV	Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine
JVDWK	Jahres-Bericht des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser
KAG	Kommunalabgabengesetz
KR	Konsumgenossenschaftliche Rundschau
M	Mark
MBlHG	Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung
MdR	Mitglied des Reichstages
Mio.	Million/en
MZDK	Mitteilungen des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender
Nr.	Nummer
OB	Oberbürgermeister
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Preußisches Abgeordnetenhaus

PHH	Preußisches Herrenhaus
PVBl	Preußisches Verwaltungsblatt
RGO	Reichsgewerbeordnung
RK	Regierungskommissar
RT	Reichstag
S.	Siehe
SD	Stadtdirektor
sog.	sogenannte/r
Sp.	Spalte
STA Hbg.	Staatsarchiv Hamburg
Sten/ogr.	Stenographisch/e
StUB	Staats- und Universitätsbibliothek
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VDWK	Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser
Vgl.	Vergleiche
WGEG	Wochen-Bericht der Grosseinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine
ZdK	Zentralverband deutscher Konsumvereine
ZDK	Zentralverband Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender
ZWK	Zeitschrift für Waren- & Kaufhäuser

"Kampf dem Warenhaus!" Hinter dieser Parole scharten sich um die Jahrhundertwende große Teile des Mittelstandes, deren wirtschaftliche und soziale Existenz gefährdet war. Gegen die moderne Konkurrenz forderten sie Staatshilfe und Sondersteuern für die Großbetriebe im Kleinhandel. Damit stellte sich in neuartiger Weise die ordnungspolitische Grundaufgabe des Rechtsstaates. Zwischen den Polen gesetzlich garantierter Gewerbefreiheit und einer sozial wünschenswerten Gesellschaftsordnung rangen die deutschen Einzelstaaten um angemessene Antworten auf die Herausforderungen des modernen Kapitalismus. Auf der Basis einer großen Zahl neu erschlossener Quellen zeigt sich der zwanzigjährige Kampf um die Warenhaussteuer damit als Kampf um die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung des späten Kaiserreichs.

Uwe Spiekermann wurde 1963 geboren. Studium der Neueren Geschichte, Politikwissenschaft und Publizistik in Münster. Seit 1990 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Universität Münster. Publikationen zur Geschichte des Einzelhandels, der Werbung und der Ernährung im 19. und 20. Jahrhundert. Dissertation über die Geschichte des Kleinhandels im Kaiserreich.